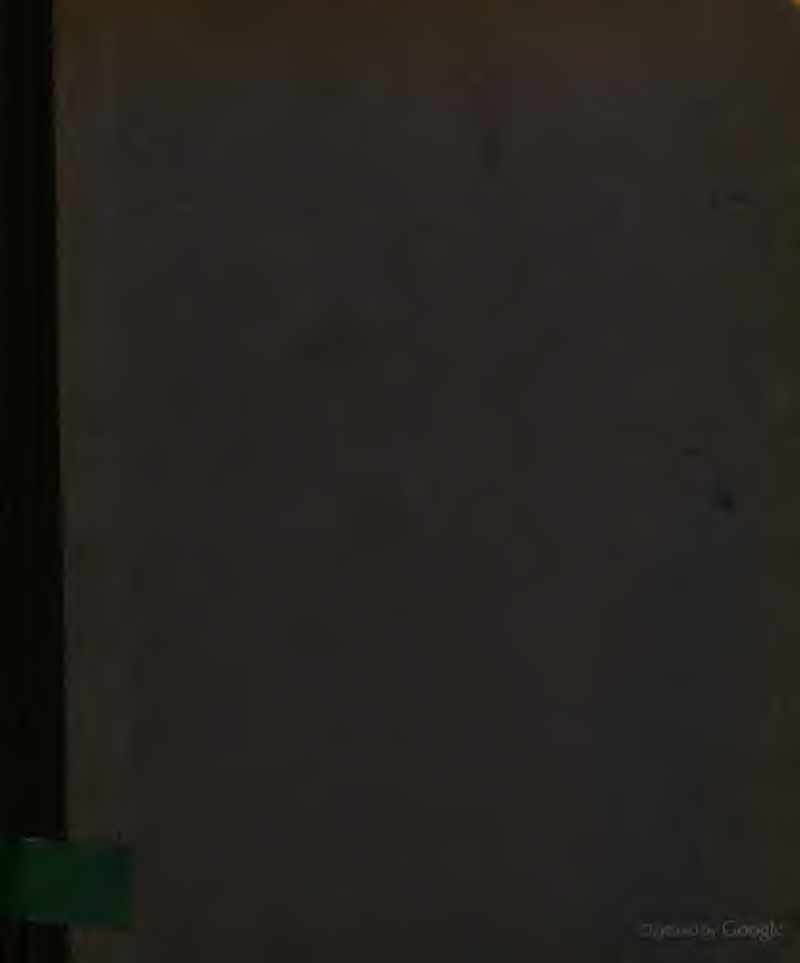



SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE



Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

Dreiundsechszigster Jahrgang.

Berlin 1901.

R. v. Decker's Verlag

G. Schenck,

Königlicher Hofbuchhändler.

Chronologische Uebersicht

der in dem Justiz-Ministerial-Blatte

vom Jahre 1901

enthaltenen Allerhöchsten Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

63. Jahrgang. Freitag, den 4 Januar 1901. Nr. 1.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte

Zu Senatspräsidenten sind ernannt:
die Kammergerichtsräthe
Roepell bei dem Kammergericht,
Hedemann bei dem Oberlandesgericht in Posen.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsrath Schmitz in Bonn, der Amtsgerichtsrath Bohnstedt vom Amtsgericht I in Berlin und der Amtsrichter Thiele in Birnbaum sind gestorben.

Versetzt sind:
der Landgerichtsrath Roth in Kiel an das Landgericht in Verden,
der Landrichter Lossau in Allenstein an das Landgericht in Altona,
der Amtsrichter Dr. Treuter in Stendal als Landrichter an das Landgericht daselbst.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:
die Gerichtsassessoren
Kochann in Striegau,
Kersting in Wiedenbrück,
Dr. Türcke in Stendal,
Freiherr von Bibra in Kempen i. P.,
Stamm in Borken i. H.,
Marzahn in Konitz,
Chaus in Falkenburg,
Dr. Bartsch in Katscher.

Staatsanwaltschaft.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:
den Ersten Staatsanwälten, Geheimen Justizräthen
Clubius in Stade der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub,
Heinzemann in Limburg der Königliche Kronen-Orden II. Klasse.

Zu Ersten Staatsanwälten sind ernannt:
die Staatsanwaltschaftsräthe
Wuthenow aus Nordhausen in Hechingen,
Gebbert vom Landgericht Breslau in Prenzlau,
Schubert vom Landgericht Breslau in Stade,
Rietzki vom Landgericht Königsberg in Allenstein,
Dr. Eger vom Landgericht I Berlin in Tilsit,
Schweigger vom Kammergericht in Konitz.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar, Justizrath Aldefeld in Wetzlar ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Zu Notaren sind ernannt:
die Rechtsanwälte
Jonas in Weilburg,
de Welbige-Cremer in Dorsten.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
die Rechtsanwälte
Julius Cohn bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Thorn,
Krieger bei dem Amtsgericht in Opladen.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare
von Bülow im Bezirke des Kammergerichts,
Püschel im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Dr. Frings im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Dr. Landois, Dr. Baumbach im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Dr. Buchmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Dingler, Gallien, Bruhn im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Boie im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
Lubowski, Dr. Schirmer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Dr. Loewy im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen.

Den Gerichtsassessoren Dr. Solmssen, Pavelt und Schennemann ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Mittlere Beamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:
dem Obersekretär, Kanzleirath Winkel in Pritzwalk
der Königliche Kronen-Orden III. Klasse,
dem Ersten Gerichtsschreiber, Kanzleirath Pazwahl in Spremberg
der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,
dem Obersekretär Nielsen in Flensburg, den Gerichtsschreibern, Sekretären During in Berlin und Schulz in Halberstadt
der Karakter als Kanzleirath,
dem Gerichtsvollzieher Gutke in Berlin
das Allgemeine Ehrenzeichen.

Unterbeamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:
den Gerichtsdienern und Gefangenaufsehern Backhaus in Neuhaus a. E. und Schacht in Neustadt i. H.
das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,
dem Gerichtsdiener Spieker in Brakel, den Gefangenaufsehern Otto bei dem Strafgefängniß in Plötzensee und Müller in Altona
das Allgemeine Ehrenzeichen.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte.

Dem Landgerichtsrath Holtze in Halle ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 1.

Allgemeine Verfügung vom 31. Dezember 1900 über die Aufschriften der an die Behörden in Berlin gerichteten Sendungen.

Allgemeine Verfügung vom 10. Februar 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 54).

Der Herr Staatssekretär des Reichs-Postamts hat es als dringend erforderlich bezeichnet, daß bei den Briefsendungen nach Berlin außer Straße, Hausnummer, Gebäudetheil und Stockwerk auch der Postbezirk und die Nummer des Postamts angegeben werden, von dem die Sendung bestellt oder abgeholt wird. Die beiden letzteren Angaben sind auch bei Briefsendungen an Behörden erforderlich.

Die Justizbehörden werden hierauf mit dem Bemerken hingewiesen, daß den Angaben, welche nach Abs. 2 der Allgemeinen Verfügung vom 10. Februar 1900 die hiesigen Behörden auf den von ihnen ausgehenden Schriftstücken zu machen haben, die Nummer der Postanstalt hinzutritt.

Berlin, den 31. Dezember 1900.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 7698. G. 46. Bd 4.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

63. Jahrgang. Freitag, den 11. Januar 1901. № 2.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsrath Hirschfeld in Stettin und der Amtsgerichtsrath Schmidt in Fallersleben sind gestorben.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrath Hinderer in Oels an das Landgericht in Breslau,

der Amtsgerichtsrath Hoffmann in Wohlau an das Amtsgericht in Ratibor,

der Amtsrichter Tomzig in Allenburg nach Wehlau.

Dem Rentier Martiny in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Handelsrichter ertheilt.

Zu Handelsrichtern sind

ernannt:

der Kaufmann Martin Friedberg in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin,

der Ingenieur August Hegener in Bonn bei dem Landgerichte daselbst,

der Kaufmann Otto Münsterberg in Danzig bei dem Landgerichte daselbst;

wiederernannt:

der Kaufmann Julius Lewissen in Berlin,

der Fabrikbesitzer Clemens Winckelmann in Charlottenburg bei dem Landgericht I in Berlin,

der Fabrikdirektor Dr. Philipp Immerwahr in Breslau bei dem Landgerichte daselbst,

der Bankier Ernst Ladenburg in Frankfurt a. M. bei dem Landgerichte daselbst,

der Kaufmann Wilhelm Köster in Dortmund bei dem Landgerichte daselbst.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind

ernannt:

der Hoflieferant Gustav Schulze,

der Kaufmann Louis Levin,

der Kaufmann Otto Weber,

der Generaldirektor der Versicherungsanstalt »Friedrich Wilhelm« Adolf Juliusburger,

der Kaufmann Emil Kempfer,

der Bankier Julius Neuberg,

der Fabrikbesitzer Karl Leopold Netter,

sämmtlich in Berlin,

der Kaufmann Karl Ludwig Hartmann in Charlottenburg,

bei dem Landgericht I in Berlin,

der Kaufmann Oskar Grüttner in Breslau bei dem Landgerichte daselbst;

wiederernannt:

der Bankier Richard Dobersch in Breslau bei dem Landgerichte daselbst,

der Fabrikbesitzer August Herber in Euskirchen,

der Fabrikdirektor Adolf Hennicke in Ramersdorf bei dem Landgericht in Bonn,

der Brauereibesitzer Heinrich Bömcke,

der Kaufmann Louis Nordhoff in Dortmund bei dem Landgerichte daselbst.

Staatsanwaltschaft.

Dem Ersten Staatsanwalte, Geheimen Justizrath Schöne in Halberstadt ist der Königliche Kronen-Orden II. Klasse verliehen.

Rechtsanwälte und Notare.

Den Rechtsanwälten und Notaren, Justizrath Dirksen in Berlin und Dr. Zimmermann in Homburg v. d. H. ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Richelot in Bartenstein ist gestorben.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Alexy in Gelsenkirchen,
Angrick in Braunsberg,
Runde in Stolp.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Justizrath König bei dem Oberlandesgericht in Jena,
Justizrath Dr. Brinkmann bei dem Landgericht in Hagen,
Fleischer bei dem Landgericht II in Berlin,
Preuß bei dem Landgericht in Hannover,
Schmidt bei dem Amtsgericht in Drossen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Fleischer vom Landgericht II in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin,
Julius Cohn aus Thorn bei dem Landgericht II in Berlin,

der frühere Rechtsanwalt Morgen bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Wiesbaden,

die Gerichtsassessoren

Dr. Foertsch bei dem Oberlandesgericht in Naumburg,
Schott bei dem Landgericht in Cassel,
Wunderlich bei dem Landgericht in Oppeln,
Homborg bei dem Amtsgericht in Wattenscheid.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dresen, Graf Spee im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,

Dr. Feldner, Dr. Maiweg im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,

Wagner im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen.

Mittlere Beamte.

Dem Gerichtskassenrendanten, Rechnungsrath Richter in Frankfurt a. O. und dem Ersten Gerichtsschreiber, Kanzleirath Diffring in Altenkirchen ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte.

Der Amtsgerichtsrath Motty in Posen ist gestorben.

Aus dem Civiljustizdienste sind geschieden

in Folge der Ernennung zu Oberkriegsgerichtsräthen:

der Oberlandesgerichtsrath Schwarze in Hamm,

die Landgerichtsräthe

Otto in Osnabrück,
Henschen in Stendal,
der Amtsgerichtsrath Scheer in Königsberg;

in Folge der Ernennung zu Kriegsgerichtsräthen:

die Amtsgerichtsräthe

Hottendorff in Celle,
Cellarius in Frankfurt a. M.,

die Landrichter

Dr. Grünwald und Tschierschke in Beuthen O. Schl.,

die Amtsrichter

Schlott vom Amtsgericht I in Berlin,
Ziemer in Königsberg N. M.,
Schulze in Hultschin,
Brendel in Königshütte,
Elsner von Gronow in Kontopp,
von Hillner in Myslowitz,
Schroeder in Bischhausen,
Richarz in Opladen,
Walther in Gammertingen,
Mahnkopf in Krotoschin,
Dr. Lehmann in Znin,
Bergmann in Franzburg,
Boll in Greifenberg i. Pom.,

die Staatsanwälte

Leuthaus in Elberfeld,
Knappmeyer in Bochum,
Philippi in Dortmund,
Dr. Kauenhowen in Strasburg Westpr.,
Dr. Ernst in Torgau.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 2.

Allgemeine Verfügung vom 7. Januar 1901 wegen Außerkurssetzung der bis zum Schlusse des Jahres 1867 in Oesterreich geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler.

Der Bundesrath hat laut Bekanntmachung vom 8. November 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 1013) die Außerkurssetzung der bis zum Schlusse des Jahres 1867 in Oesterreich geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler zum 1. Januar 1901 mit Einlösung bei den Reichs- und Landeskassen bis zum 31. März 1901 beschlossen.

Die hiernach zur Einlösung kommenden Geldstücke dieser Art sind von den Justizhauptkassen sowie von denjenigen Gerichts- und Gefängnißkassen, welche sich an Reichsbankplätzen befinden, spätestens im Laufe des Monats April d. J. den örtlichen Reichsbankanstalten gegen Werthersatz zuzuführen, von den übrigen Gerichts- und Gefängnißkassen aber zu Anfang des Monats April d. J. an die Justizhauptkasse einzusenden.

Berlin, den 7. Januar 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 7595/00. M. 70 Bd. 8.

Nichtamtlicher Theil.

Zusammenstellung der Gebühren, welche bei den durch die Geheime Kanzlei des Justizministeriums vermittelten Legalisationen von Urkunden zur Zeit seitens der Vertretungen der nachbenannten Staaten erfordert werden.

(Just.-Minist.-Bl. 1895 S. 136, 1898 S. 36, 1899 S. 36.)

Vereinigte Staaten von Amerika [1])	6 Mark	— Pf.	Mexico	16 Mark	— Pf.
Argentinische Republik	8 »	20 »	Nicaragua	4 »	— »
Belgien [2])	— »	— »	Niederlande [2])	— »	— »
Bolivia	3 »	— »	Oesterreich-Ungarn [4])	— »	— »
Brasilien	11 »	50 »	Paraguay	6 »	— »
Chile	8 »	— »	Persien	4 »	— »
Columbien	8 »	20 »	Peru	20 »	— »
Costa Rica	12 »	— »	Portugal	9 »	— »
Dänemark	4 »	50 »	Rumänien	4 »	— »
Ecuador	4 »	20 »	Rußland [5])	6 »	50 »
Egypten (s. Türkei)	— »	— »	Salvador	20 »	— »
Frankreich [3])	9 »	72 »	Schweden und Norwegen	4 »	50 »
Griechenland	8 »	80 »	Schweiz	4 »	— »
Großbritannien [2])	— »	— »	Serbien	2 »	— »
Guatemala	4 »	— »	Siam [2])	— »	— »
Haiti	12 »	— »	Spanien	9 »	75 »
Honduras	4 »	20 »	Türkei (auch für Egypten)	8 »	— »
Italien	8 »	— »	Uruguay	4 »	50 »
Japan [2])	— »	— »	Venezuela	16 »	— »

[1]) Pensionsquittungen der Hinterbliebenen von Gefallenen aus dem Sezessionskriege werden gebührenfrei beglaubigt.

[2]) Seitens der Vertretungen von Belgien, Großbritannien, Japan, der Niederlande und Siam werden Legalisationsgebühren nicht erfordert.

[3]) Atteste der Geistlichen oder Standesbeamten haben Gebührenermäßigung.

[4]) Legalisationen sind nicht erforderlich; Vertrag vom 25. Februar 1880 (Reichs-Gesetzbl. 1881 S. 4).

[5]) Vergl. Allgemeine Verfügung vom 6. März 1896 (Just.-Minist.-Bl. S. 92). — Mit jeder zu beglaubigenden Urkunde ist eine einfache Abschrift derselben sowie der darunter befindlichen Atteste für das Archiv des Kaiserlich Russischen Konsulats einzusenden; bei Urkunden mit zweisprachigem Texte genügt Abschrift des deutschen Textes. Vollmachten dürfen nicht in blanco ausgestellt sein.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben
im
Bureau des Justiz-Ministeriums,
zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

63. Jahrgang. Freitag, den 18. Januar 1901. Nr. 3.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

die Landgerichtsräthe

Kühn in Gnesen als Amtsgerichtsrath nach Breslau,

Simonson in Prenzlau an das Landgericht I in Berlin,

die Amtsgerichtsräthe

Bennhold in Halle a. S. als Landgerichtsrath an das Landgericht daselbst,

Dr. Schleger in Rheinberg nach Simmern,

die Amtsrichter

Pulst in Königshütte und Müller in Beuthen O. Schl. als Landrichter an das Landgericht in Beuthen O. Schl.

Den Amtsgerichtsräthen Künzel in Duisburg und Matthes in Liegnitz ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt und Ersterem zugleich der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hebbe in Segeberg und der Rechtsanwalt Urbach in Breslau sind gestorben.

Dem Notar, Justizrath Graeber in Marienwerder ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Dunst in Strasburg Westpr.,

Richard Schulze in Stendal.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Ohrt vom Landgericht in Kiel bei dem Oberlandesgerichte daselbst,

Jüngst aus Nordhausen bei dem Landgericht I in Berlin,

der frühere Rechtsanwalt Mücke bei dem Amtsgericht in Parchwitz,

der Gerichtsassessor Dr. Wolfes bei dem Landgericht in Dortmund.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Frantz, Wegener im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,

Dr. Büren, Dr. Köttgen, Dr. Mengelberg im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,

Heynm, Kremers im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

Kukuck, Schütt im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

die Gerichtsassessoren

Wäger in Folge seiner Uebernahme in die landwirthschaftliche Verwaltung,

Kurt Hain in Folge seiner Uebernahme in die kirchliche Verwaltung.

Der Gerichtsassessor Wallichs ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 3.

Allgemeine Verfügung vom 12. Januar 1901, betreffend die Versicherungspflicht der zur informatorischen Beschäftigung oder zur Probedienstleistung im Civildienste kommandirten oder beurlaubten Militäranwärter.

Die Justizbehörden werden darauf hingewiesen, daß die zur informatorischen Beschäftigung oder zur Probedienstleistung im Civildienste kommandirten oder beurlaubten Militäranwärter der Versicherungspflicht nach Maßgabe des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) nicht unterliegen.

Berlin, den 12. Januar 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 56. A. 62 Bd. 6.

Nichtamtlicher Theil.

Von dem Formularbuche für die freiwillige Gerichtsbarkeit zum Gebrauche der Preußischen Gerichte von Weizsäcker und Lorenz, auf welches im Justiz-Ministerial-Blatte von 1900 S. 420 und S. 634 hingewiesen wurde, ist nunmehr auch die dritte und letzte Lieferung, enthaltend die Formulare für Registersachen, erschienen.

I. 7763/00. S. 32 Bd. 11.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

63. Jahrgang. Freitag, den 25. Januar 1901. №. 4.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsrath Hoffmann vom Landgericht II in Berlin ist gestorben.

Dem Amtsgerichtsrath Weber in Wetzlar ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Amtsgerichtsrath Jacobi in Thorn ist als Landgerichtsrath nach Danzig versetzt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Pohlschröder in Castrop,

von Choltitz in Neustadt O. Schl.,

Schippang in Garding.

Staatsanwaltschaft.

Der Gerichtsassessor Rothe ist zum Staatsanwalt in Lyck ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt Zeitschel ist in der Liste der Rechtsanwälte bei dem Landgericht I in Berlin gelöscht.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Zeitschel vom Landgericht I in Berlin bei dem Landgericht II in Berlin,

Dresdner aus Sonnenburg bei dem Landgericht in Liegnitz,

der Gerichtsassessor Dr. Kahlke bei dem Landgericht in Altona.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Falkenhain im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Dorr, Dr. Glaum, Dr. Rentrop im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,

Dr. Band im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

Puwelle, Radorff im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,

Plehwe im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,

Hahlweg im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

Hering im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

Walther Fuhrmann, Hartwig im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Der Gerichtsassessor Tibick ist in Folge seiner Uebernahme in die allgemeine Staatsverwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Dem Gerichtsassessor Langer ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Kanzleibeamte.

Dem Kanzleigehülfen Siebels in Aachen ist aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienste das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte.

Der Amtsgerichtsrath Heinrich in Breslau ist gestorben.

Seine Majestät der König haben geruht, aus Anlaß der Feier des zweihundertjährigen Gedenktags der Erhebung Preußens zum Königreiche

den erblichen Adel zu verleihen:

dem Kammergerichtspräsidenten, Wirklichen Geheimen Rath Drenkmann,

dem Landgerichtspräsidenten Dr. Schmidt in Halle a. S.

Seine Majestät der König haben geruht, aus Anlaß des Krönungs- und Ordensfestes nachstehende Orden ꝛc. an Justizbeamte zu verleihen:

den Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrath Bartsch in Breslau,

dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrath Brandt in Brieg,

dem Senatspräsidenten, Geheimen Oberjustizrath Groschuff bei dem Kammergerichte,

dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrath Koppen in Hanau,

dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrath Müller in Bielefeld,

dem Oberlandesgerichtspräsidenten von Plehwe in Königsberg i. Pr.;

den Rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

dem Landgerichtspräsidenten Beitzke in Elberfeld,

dem Landgerichtspräsidenten Boele in Aurich,

dem vortragenden Rath im Justizministerium, Geheimen Oberjustizrath Dr. Bourwieg,

dem Senatspräsidenten Bouvier bei dem Kammergerichte,

dem Landgerichtspräsidenten Dons in Braunsberg,

dem Landgerichtspräsidenten Friedberg in Altona,

dem Senatspräsidenten Goebell bei dem Oberlandesgericht in Kiel,

dem Landgerichtspräsidenten von Goldbeck in Liegnitz,

dem Oberlandesgerichtsrath, Geheimen Justizrath Dr. Harries in Jena,

dem Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht I in Berlin, Oberstaatsanwalt Dr. Isenbiel,

dem Ersten Staatsanwalt Labemann bei dem Landgericht II in Berlin,

dem Senatspräsidenten Mac Lean bei dem Oberlandesgericht in Königsberg i. Pr.

dem vortragenden Rath im Justizministerium, Geheimen Oberjustizrath Mügel,

dem Senatspräsidenten Neubauer bei dem Kammergerichte,

dem Landgerichtspräsidenten Ratjen in Kiel,

dem Landgerichtspräsidenten von Schmidt-Phiseldeck in Stade,

dem Ersten Staatsanwalt, Geheimen Justizrath Schmidt in Glatz,

dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrath Splett in Thorn,

dem Oberstaatsanwalt Voswinckel in Königsberg i. Pr.,

dem vortragenden Rath im Justizministerium, Geheimen Oberjustizrath Werner,

dem Senatspräsidenten Wünsche bei dem Kammergerichte,
dem Landgerichtspräsidenten Zaehle in Oppeln;

den Rothen Adler-Orden IV. Klasse:

dem Amtsgerichtsrath Adler in Flensburg,
dem Landgerichtsdirektor Bangen in Duisburg,
dem Amtsgerichtsrath Baumgart in Patschkau,
dem Obersekretär, Kanzleirath Becker bei dem Landgericht in Danzig,
dem Rendanten der Justizoffizianten-Wittwenkasse, Rechnungsrath Becker in Berlin,
dem Rechnungsrevisor, Rechnungsrath Behrends bei dem Landgericht in Magdeburg,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Bischoff in Neisse,
dem Landgerichtsrath Boettcher in Memel,
dem Amtsgerichtsrath von Brandt in Stolberg a. H.,
dem Landgerichtspräsidenten Dr. Büscher in Essen,
dem Amtsgerichtsrath Christensen in Flensburg,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Cornils in Husum,
dem Landgerichtspräsidenten Dr. Dahlmann in Naumburg a. S.,
dem Amtsgerichtsrath Diercks in Danzig,
dem Amtsgerichtsrath Dilthey in Torgau,
dem Justizhauptkassenrendanten, Rechnungsrath Dreymann in Hamm,
dem Oberlandesgerichtsrath Eckertz in Cöln,
dem Kammergerichtsrath Eichhorn,
dem Ersten Gerichtsschreiber, Kanzleirath Enshoff in Crefeld,
dem Rechtsanwalt, Justizrath Eumes in Cleve,
dem Landgerichtspräsidenten Fabricius in Memel,
dem Amtsgerichtsrath Dr. Fenner von Fenneberg in Niederlahnstein,
dem Amtsgerichtsrath Fenner in Cassel,
dem Landgerichtsrath Fischer in Wiesbaden,
dem Landgerichtsdirektor Fleran in Bonn,
dem Senatspräsidenten Friedenthal bei dem Oberlandesgericht in Naumburg a. S.,
dem Amtsgerichtsrath Friese in Berlin,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Gall in Danzig,
dem Staatsanwaltschaftsrath Gansiandt in Marburg,
dem Amtsgerichtsrath Giese in Sangerhausen,
dem Landgerichtsrath Goebe in Ratibor,
dem vortragenden Rath im Justizministerium, Geheimen Justizrath Greiff,
dem Landgerichtsrath Grenda in Königsberg i. Pr.,
dem Landgerichtsrath Grospietsch in Breslau,
dem Ersten Staatsanwalt Grospietsch in Breslau,
dem Landgerichtsrath Guttmann in Ratibor,
dem Amtsgerichtsrath Guttmann in Schweidnitz,
dem Landgerichtspräsidenten Haenisch in Köslin,
dem Staatsanwaltschaftsrath Hagemann in Limburg,
dem Landgerichtspräsidenten Hahn in Konitz,
dem Gefängnißdirektor von Hamilton in Beuthen O. Schl.,
dem Amtsgerichtsrath Hartmann in Neustadt W. Pr.,
dem Amtsgerichtsrath Heiligendörfer in Pr. Stargardt,
dem Amtsgerichtsrath Hellhoff in Berlin,
dem Amtsrichter Henning in Breslau,
dem Oberlandesgerichtsrath Henderichs in Cöln,
dem Landgerichtsrath Heybel in Berlin,
dem Landgerichtspräsidenten Freiherrn von Hilgers in Trier,
dem Amtsgerichtsrath Höhne in Berlin,
dem Amtsgerichtsrath Hölscher in Münden,
dem Amtsgerichtsrath Jaeckel in Burg bei Magdeburg,
dem Amtsgerichtsrath Jaensch in Schweidnitz,
dem Amtsgerichtsrath Jürgensen in Husum,
dem Amtsgerichtsrath Kasel in Breslau,
dem Landgerichtsdirektor Klebolte in Berlin,
dem Amtsgerichtsrath Klein in Kreuznach,
dem Kammergerichtsrath Kluge,
dem Amtsgerichtsrath Köhler in Göttingen,
dem Oberlandesgerichtsrath Krieger in Naumburg a. S.,
dem Landgerichtsdirektor Landschütz in Bochum,
dem Landgerichtsrath Larisch in Brieg,
dem Amtsgerichtsrath Gustav Lehmann in Berlin,
dem Amtsgerichtsrath Loeck in Schönberg,
dem Oberlandesgerichtsrath Lossen in Frankfurt a. M.,
dem Landgerichtsdirektor Manns in Naumburg a. S.,
dem Amtsgerichtsrath Matthiessen in Altona,
dem Landgerichtspräsidenten von Meibom in Lüneburg,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Michels in Duisburg,
dem Landgerichtsrath von Münchow in Bromberg,
dem Amtsgerichtsrath Münzer in Bromberg,
dem Oberlandesgerichtsrath Dr. Näckel in Cöln,
dem Ersten Staatsanwalt Prahl in Kiel,
dem vortragenden Rath im Justizministerium, Geheimen Justizrath Przewloka,
dem Landgerichtspräsidenten Raemisch in Lyck,
dem Landgerichtsdirektor Rauscher in Elbing,
dem Landgerichtsrath Reiff in Bielefeld,
dem Landgerichtspräsidenten Dr. von Rheinbaben in Beuthen O. Schl.,
dem Kammergerichtsrath Richter,
dem Amtsgerichtsrath Riedel in Frankfurt a. M.,
dem Landgerichtsdirektor Rieß in Erfurt,
dem Landgerichtsdirektor Roesler in Berlin,
dem Gerichtsschreiber, Kanzleirath Rosenthal in Posen,
dem Oberlandesgerichtsrath Ruffer in Posen,

dem Landgerichtsrath Sack in Glatz,
dem Oberlandesgerichtsrath Schaefer in Cöln,
dem Amtsgerichtsrath von Schaewen in Berlin,
dem Landgerichtspräsidenten von Schilgen in Arnsberg,
dem Landgerichtsdirektor Schmidt in Berlin,
dem Amtsgerichtsrath Dr. Schmidt in Cassel,
dem Amtsgerichtsrath Schmidt in Hannover,
dem Amtsgerichtsrath Schulz in Templin,
dem Ersten Staatsanwalt Schwerdfeger in Naumburg a. S.,
dem Landgerichtsdirektor Selle in Breslau,
dem Landgerichtsrath Seyffarth in Braunsberg,
dem Landgerichtsrath Siemens in Hannover,
dem Landgerichtsrath Dr. Sommer in Frankfurt a. M.,
dem Senatspräsidenten Späing bei dem Oberlandesgericht in Königsberg i. Pr.,
dem Landgerichtsdirektor Freiherrn Spiegel von und zu Peckelsheim in Cöln,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Tesmer in Danzig,
dem Landgerichtsrath Thomsen in Altona,
dem Oberlandesgerichtsrath Ulfig in Breslau,
dem Obersekretär, Kanzleirath Voge bei dem Oberlandesgericht in Kiel,
dem Landgerichtsdirektor Weitzenmiller in Berlin,
dem vortragenden Rath im Justizministerium, Geheimen Justizrath Wiebe,
dem Landgerichtsdirektor Wittrock in Altona,
dem Amtsgerichtsrath Wulf in Segeberg,
dem Oberlandesgerichtsrath Wundsch in Marienwerder,
dem Geheimen Registrator im Justizministerium, Kanzleirath Zimmermann;

den Königlichen Kronen-Orden I. Klasse:

dem Präsidenten der Justizprüfungskommission, Mitgliede des Herrenhauses und Kronsyndikus, Wirklichen Geheimen Rath, Professor Dr. Stölzel;

den Königlichen Kronen-Orden II. Klasse:

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Krause in Berlin,
dem Oberstaatsanwalt Luther in Kiel;

den Königlichen Kronen-Orden III. Klasse:

dem Oberlandesgerichtsrath und ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Universität zu Breslau, Geheimen Justizrath Dr. Fischer,
dem Geheimen Kanzleidirektor im Justizministerium, Geheimen Kanzleirath Sommer;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:

dem Geheimen Kanzleidiener beim Justizministerium Augstein,
dem Maschinisten Brenken bei dem Gerichtsgefängniß in Hannover,
dem Botenmeister Figgen bei dem Landgericht in Duisburg,
dem Botenmeister Nehrkorn bei dem Amtsgericht I in Berlin,
dem Gefangenoberaufseher Pfleffer bei dem Untersuchungsgefängniß in Berlin,
dem Botenmeister Theinert bei dem Landgericht in Breslau,
dem Kanzleiinspektor Wieland bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,
dem Ersten Gerichtsdiener Wulff in Flensburg;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Gerichtsdiener Apelt in Frankfurt a. O.,
dem Gefangenaufseher Bartosch bei dem Untersuchungsgefängniß in Berlin,
dem Gerichtsdiener Baxmann in Frankfurt a. M.,
dem Ersten Gerichtsdiener Bels in Posen,
dem Gerichtsdiener Bergmann in Rendsburg,
dem Botenmeister Bernard bei dem Landgericht in Marburg,
dem Gerichtsdiener Beyer in M.-Gladbach,
dem Gerichtsdiener und Gefangenaufseher Bolz in Allenburg,
dem Kanzleiinspektor Brandt bei der Staatsanwaltschaft in Hannover,
dem Gerichtsdiener Brennecke bei dem Amtsgericht I in Berlin,
dem Hülfsgerichtsvollzieher Bröllmann in Hannover,
dem Gerichtsdiener und Gefangenaufseher Brüning in Märk.-Friedland,
dem Gerichtsdiener Büge bei dem Oberlandesgericht in Kiel,
dem Ersten Gerichtsdiener Dippold in Halle a. S.,
dem Gerichtsvollzieher Dralle in Leer,
dem Gerichtsdiener Eggebrecht in Wittstock,
dem Gerichtsdiener Fichtner bei dem Oberlandesgericht in Breslau,
dem Gerichtsdiener Freier bei dem Kammergerichte,
dem Gerichtsdiener Gille in Neuhaldensleben,
dem Gerichtsdiener Glaubitz in Königsberg i. Pr.,
dem Gefangenaufseher Gomolla in Myslowitz,
dem Gerichtsdiener Gronau in Pillau,
dem Gerichtsdiener Gutjahr in Culm,
dem Gerichtsdiener und Hülfsgerichtsvollzieher Hahn bei dem Amtsgerichts I in Berlin,
dem Gefangenaufseher Heine in Filehne,
dem Ersten Gerichtsdiener Heinrich in Glogau,
dem Gerichtsdiener und Gefangenaufseher Heumann in Obernkirchen,

dem Gerichtsdiener Höhne bei dem Amtsgericht I in Berlin,
dem Gerichtsdiener Hoff in Arnsberg,
dem Gerichtsdiener Hohmann in Graudenz,
dem Feldgerichtsschöffen Kalkofen in Horhausen im Unterlahnkreise,
dem Gerichtsdiener Kaspereit bei dem Landgericht I in Berlin,
dem Gerichtsdiener Klages in Fulda,
dem Gerichtsdiener Klohn in Jork,
dem Botenmeister Kopatschek bei dem Landgericht in Schweidnitz,
dem Kanzlisten Kramer bei dem Landgericht in Nordhausen,
dem Gefangenoberaufseher Krause in Beuthen O. Schl.,
dem Gerichtsdiener Krüger in Gnesen,
dem Botenmeister Kuhnert bei dem Landgericht in Neisse,
dem Gerichtsdiener Kuhring bei dem Kammergerichte,
dem Schultheiß und Ortsgerichtsvorsteher Leib in Krofdorf,
dem Gerichtsdiener Lieberum in Hannover,
dem Gerichtsdiener Linke in Finsterwalde,
dem Botenmeister Mathmann bei dem Landgericht in Bielefeld,
dem Gerichtsdiener Mayer in Katscher,
dem Gerichtsdiener Riemann in Osterode a. H.,
dem Gerichtsdiener Noah in Goslar,
dem Gefangenaufseher Nuschke in Koschmin,
dem Gerichtsvollzieher Paethke in Neu-Ruppin,
dem Gerichtsdiener Pasternack in Johannisburg,
dem Kanzleigehülfen Potrykus bei dem Amtsgericht in Danzig,
dem Gefangenoberaufseher Rast in Plötzensee,
dem Gefangenaufseher Reumann in Flensburg,
dem Kastellan Risse bei dem Landgericht in Cleve,
dem Gerichtsdiener Rumpf in Thorn,
dem Schiedsmanne, Schuhmachermeister Friedrich Schaefer in Pasewalk,
dem Gerichtsdiener Schleicheisen in Prenzlau,
dem Gerichtsvollzieher Siebert in Hannover,
dem Botenmeister Stoof bei dem Landgericht in Trier,
dem Gerichtsdiener Strauß in Königsberg i. Pr.,
dem Gerichtsdiener Stroetzel in Wartenburg,
dem Gerichtsdiener Trautmann in Duisburg,
dem Gerichtsdiener Wachowiak in Tirschtiegel,
dem Gerichtsdiener Wetzel in Osnabrück,
dem Geheimen Kanzleidiener Woite beim Justizministerium,
dem Gerichtsdiener Zach bei dem Amtsgericht I in Berlin,
dem Gerichtsdiener und Hülfsgerichtsvollzieher Zeiler in Cöln.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 4.

Allgemeine Verfügung vom 17. Januar 1901 über die Reisekosten und Tagegelder der Gerichtsbeamten, welche bei Erledigung mehrerer auswärtiger Dienstgeschäfte auf einer Reise oder an demselben Tage den Parteien als baare Auslagen in Rechnung zu stellen sind.

Allgemeine Verfügung vom 27. November 1886 (Just.-Minist.-Bl. S. 327).

Bei Berechnung der den Parteien in Rechnung zu stellenden Tagegelder und Reisekosten der Gerichtsbeamten in Fällen, wo eine und dieselbe Reise durch mehrere Geschäfte veranlaßt ist oder mehrere auswärtige Geschäfte an demselben Tage vorgenommen sind, ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Uebersteigt im Falle des §. 115 Nr. 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes der danach auf eines der mehreren Geschäfte entfallende Antheil an dem Gesammtbetrage der Tagegelder und Reisekosten denjenigen Betrag, welcher in Ansatz kommen würde, wenn die Reise nur zur Erledigung dieses Geschäfts ausgeführt worden wäre, so ist nur der letztere geringere Betrag für Rechnung der für das Geschäft zahlungspflichtigen Partei in Ansatz zu bringen, der Restbetrag der Gesammtkosten aber auf die übrigen Geschäfte zu vertheilen.

2. Sind an ein- und demselben Tage von demselben Gerichtsbeamten mehrere selbständige Reisen zur Erledigung gerichtlicher Geschäfte außerhalb des Gerichtsorts in einer Entfernung von nicht weniger als 2 Kilometer vorgenommen, so sind die Tagegelder und Reisekosten des Gerichtsbeamten für jede Reise besonders zu berechnen. Tagegelder für die zweite oder eine fernere Reise sind jedoch nur insoweit zulässig, als der nach Artikel I §. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (Gesetz-Samml. S. 193) für eine Staatsdienstreise zulässige Tagegeldersatz hinsichtlich sämmtlicher Reisen nicht überschritten wird. Der Gesammtbetrag der hiernach zu zahlenden Tagegelder ist entsprechend den Vorschriften des §. 115 Nr. 1 des Gerichtskostengesetzes auf die mehreren Reisen zu vertheilen.

Kommissionsgebühren kommen, sofern sie gemäß dem §. 116 des Preußischen Gerichtskostengesetzes zulässig sind, unverkürzt zur Zahlung und zum Ansatze.

3. Treffen eine Staatsdienstreise und eine Reise in Parteisachen zusammen, so ist den Parteien stets der Betrag in Rechnung zu stellen, der bei Ausführung der Reise durch den an sich zuständigen Beamten vom Orte seines Amtssitzes oder während der Dauer des Gerichtstags vom Gerichtstagsorte (Pr. G. K. G. §. 139) erwachsen wäre. Dieser Grundsatz findet Anwendung ohne Unterschied, ob der Beamte besondere Tagegelder und Reisekosten für die Reise in Parteisachen erhält oder nicht. Die Verrechnung der Bezüge des Beamten an Tagegeldern und Reisekosten erfolgt in Ansehung der auf die Parteisache entfallenden Beträge bei dem Fonds für baare Auslagen in Civil- und Strafsachen (Kap. 77), im Uebrigen aber bei dem Fonds für Reisekosten ꝛc. in Staatsdienstangelegenheiten (Kap. 80 Tit. 1). Zu diesem Zwecke ist in der die Gesammtreise umfassenden Reisekostenberechnung der auf die Parteisache entfallende Betrag ersichtlich zu machen. Die Anweisung dieses Betrags auf den Fonds Kapitel 77 des Etats hat auf einem Duplikate der Berechnung oder, wenn diese mehrere Reisen in Staatsdienstangelegenheiten umfaßt, auf einem Auszuge zu erfolgen.

4. Die Allgemeine Verfügung vom 27. November 1886 (Just.-Minist.-Bl. S. 327) wird aufgehoben.

Berlin, den 17. Januar 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 210. D. 35. Bd. 9.

Num. 5.

Mittheilung, die große Staatsprüfung betreffend, vom 18. Januar 1901.

Der nachstehend auszugsweise abgedruckte Bericht des Präsidenten der Justiz-Prüfungskommission vom 3. Januar d. J. nebst Anlage wird hierdurch zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht.

Berlin, den 18. Januar 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 237. O. 24 Bd. 10.

Der Präsident der Justiz-Prüfungskommission.

Berlin, den 3. Januar 1901.

Generalbericht für 1900.

Umfang der Geschäfte.

Die Prüfungsaufträge des Jahres 1900 haben sich um 40 gegen das Vorjahr vermehrt, sie betrugen 791 gegen 751 im Jahre 1899. Die Höchstzahl der Prüfungsaufträge, die je der Justiz-Prüfungskommission innerhalb eines Jahres ertheilt worden sind, beträgt 818.

Die Justiz-Prüfungskommission hatte sich im Ganzen mit 1160 Referendaren zu beschäftigen. Im Vorjahre betrug diese Zahl 1101.

Von den Prüfungsaufträgen für 1160 Kandidaten entfielen 53 auf solche Kandidaten, welche lediglich schriftliche Arbeiten zu wiederholen hatten. Es blieben sonach 1107 Kandidaten, von denen die mündliche Prüfung abzulegen war. Unter denjenigen Kandidaten, welche neben der mündlichen Prüfung schriftliche Arbeiten zu liefern hatten, förderten .... 722 ihre schriftlichen Arbeiten soweit, daß sie in die Liste der für die Ansetzung eines Prüfungstermins vorgemerkten Kandidaten übergehen konnten. In diese Liste gingen ferner .... 12 Kandidaten über, welche nur die mündliche Prüfung zu wiederholen hatten. Die Gesammtzahl der im abgelaufenen Jahre zur mündlichen Prüfung notirten Kandidaten belief sich auf .... 734 (gegen 699 im Vorjahre).

Vertheilung der Kandidaten auf die Bezirke.

Die Vertheilung der 1160 Kandidaten auf die verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirke ergiebt sich aus der anliegenden Uebersicht.

Die höchsten Zahlen haben, wie in früheren Jahren, aufzuweisen:

der Kammergerichtsbezirk mit 236,
» Bezirk Cöln » 175,
» » Breslau » 123,
» » Hamm » 118;

die geringsten Zahlen

der Bezirk Marienwerder mit 18,
» » Kiel » 35,
» » Stettin » .... 39.

Vom Herzoglich Anhaltschen Staatsministerium in Dessau waren wiederum 11 und vom Fürstlich Schwarzburgschen Ministerium in Sondershausen 2 Referendare zur Prüfung überwiesen.

Erledigung der Geschäfte.

Von den 53 Kandidaten, denen allein die Wiederholung schriftlicher Arbeiten oblag, lieferten 48 Prüflinge diese Arbeiten noch vor dem Schlusse des Jahres ab; in diesen 48 Fällen ist die Prüfung erledigt.

668 Aufträge (im Vorjahre 678) haben durch Abhaltung der mündlichen Prüfung ihre Erledigung gefunden. Diese Zahl würde sich auf 684 erhöht haben, wenn nicht 16 Kandibaten (im Vorjahre 18) im Prüfungstermin ausgeblieben wären oder ihren Rücktritt vom Termine verspätet angezeigt hätten.

In 47 Fällen suchten Kandidaten eine Verlegung des bereits für sie anberaumten Prüfungstermins rechtzeitig nach, so daß ein Ersatz für den frei gewordenen Platz herangezogen werden konnte.

Die Frist zwischen der Ablieferung der zweiten Arbeit und der mündlichen Prüfung stellte sich wie bisher auf $2^1/_2$ bis 3 Monate.

Im Laufe des Jahres wurden von 134 Kandidaten (gegen 128 im Vorjahr) ärztliche Zeugnisse eingereicht, um damit die Hinausschiebung des Prüfungstermins oder die Fristversäumung für die Einlieferung der schriftlichen Arbeit zu entschuldigen oder auch die spätere Inangriffnahme einer schriftlichen Arbeit zu begründen. Von jenen 134 Zeugnissen bescheinigten 78 Neurasthenie (im Vorjahre 59), 14 Influenza, 8 Magenleiden, 7 Augenkrankheit; die übrigen Atteste betrafen einzelne Krankheitsfälle verschiedener Art.

Zahlreiche Referendare suchten wiederum sogleich bei der Abgabe der zweiten Arbeit eine Frist von 3 Monaten für die mündliche Prüfung nach.

Von der auf		1 160
berechneten Gesammtzahl der Kandidaten sind:		
zurückgewiesen wegen Krankheit	8	
auf eigenen Antrag entlassen	9	
gestorben	3	
wegen versäumter Ablieferung der schriftlichen Arbeiten zurückgewiesen	6	
sind		26
bleiben		1 134.
Davon sind geprüft:		
schriftlich und mündlich	659	
nur mündlich	9	
nur schriftlich	48	
sind		716.
Demnach beträgt der Bestand der am Schlusse des Jahres noch nicht mit ihrer Prüfung zum Abschlusse gelangten Kandidaten		418.

Die meisten derselben waren in ihren schriftlichen Arbeiten noch nicht soweit vorgerückt, daß ihre Ladung zum Prüfungstermin im abgelaufenen Jahre sich hätte ermöglichen lassen.

Am Schlusse des Vorjahrs betrug die Zahl der noch in der Prüfung verbliebenen Referendare 369.

Sämmtliche obengedachten 418 Kandidaten sind erst im abgelaufenen Jahre und zwar eine größere Zahl als sonst gegen Schluß des Jahres zur Prüfung überwiesen worden.

Die Geschäfte der Justiz-Prüfungskommission für das Jahr 1900 dürften demnach keinerlei Rückstand aufweisen.

Von den 716 geprüften Kandidaten bestanden 566
die Prüfung (in 1899 — 586) und zwar:

mit der Censur »gut« 74
(im Vorjahre 70 und 2 mit Auszeichnung),
mit der Censur »ausreichend« 492
(im Vorjahre 514),

sind wie oben .... 566.

Die übrigen 150 Kandidaten haben nicht bestanden. Im Vorjahre betrug die Zahl der nicht bestandenen Prüflinge nur 126. Von den 48 Kandidaten, die nur schriftliche Arbeiten zu wiederholen hatten, bestanden 44 die wiederholte Prüfung; bei 4 Kandidaten waren die Arbeiten wiederum ungenügend.

Außer diesen 4 Kandidaten wiederholten noch 7, also zusammen 11 Kandidaten, die zweitmalige Prüfung ohne Erfolg, im Vorjahre 13.

Von den Referendaren, welche zum ersten Male die Prüfung nicht bestanden, wurden

ohne Erlaß der schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Prüfung .... 40 (in 1899: 31),
unter Erlaß
beider Probearbeiten .... 17 (» » 8),
der wissenschaftlichen Arbeit .... 25 (» » 26),
der Relation .... 5 (» » 7),
der mündlichen Prüfung .... 34 (» » 29),
der mündlichen Prüfung und der wissenschaftlichen Arbeit ...... 17 (» » 12),
der mündlichen Prüfung und der Relation .... 1 (» » —)

an die Oberlandesgerichte zurückgewiesen.

Im abgelaufenen Jahre haben
79,1 Prozent die Prüfung bestanden,
20,9 » solche nicht bestanden.

Im vorhergehenden Jahre betrugen diese Prozentzahlen
82,3 für die Bestandenen,
17,7 » » Nichtbestandenen

und im Jahre 1898: 82,9 und 17,1.

Für die einzelnen Oberlandesgerichts-Bezirke ergiebt sich Folgendes:

Es haben	bestanden:	nicht bestanden:
aus dem Kammergerichtsbezirke	85,1 Prozent,	14,9 Prozent,
» » Bezirke Kiel	85,0 »	15,0 »
» » » Marienwerder	83,3 »	16,7 »
» » » Hamm	82,5 »	17,5 »
» » » Cöln	81,0 »	19,0 »
» » » Celle	78,0 »	22,0 »
» » » Königsberg	77,8 »	22,2 »
» » » Cassel	76,9 »	23,1 »
» » » Frankfurt a. M.	76,6 »	23,4 »
» » » Naumburg a. S.	73,9 »	26,1 »
» » » Breslau	72,9 »	27,1 »
» » » Stettin	70,4 »	29,6 »
» » » Posen	69,7 »	30,3 » .

Im Vorjahre gestalteten sich diese Verhältnißzahlen für die einzelnen Bezirke dahin:

	bestanden:	nicht bestanden:
im Bezirke Cassel	95,2 Prozent,	4,8 Prozent,
» » Kiel	91,7 »	8,3 »
» » Naumburg a. S.	86,2 »	13,8 »
» » Cöln	85,3 »	14,7 »
» » des Kammergerichts	85,0 »	15,0 »
» » Marienwerder	83,3 »	16,7 »
» » Breslau	82,6 »	17,4 »
» » Posen	82,1 »	17,9 »
» » Königsberg	81,0 »	19,0 »
» » Celle	77,0 »	23,0 »
» » Hamm	76,5 »	23,5 »
» » Stettin	76,0 »	24,0 »
» » Frankfurt a. M.	66,7 »	33,3 » .

Prüfungstermine.

Die Zahl der Prüfungstermine betrug 114, also 2 weniger als im Vorjahre.

Mitglieder der Kommission.

Als Ersatz für den zum Oberlandesgerichts-Präsidenten in Hamm ernannten, im September 1900 aus der Justiz-Prüfungskommission geschiedenen Herrn Geheimen Ober-Justizrath Dr. Holtgreven haben Eure Excellenz den Herrn Geheimen Ober-Justizrath Dr. Bourwieg in die Kommission berufen und dieselbe um weitere fünf Mitglieder vermehrt. Es wurden demgemäß in die Kommission berufen:

die Herren Geheimen Ober-Justizräthe Dr. Leske und Wedow und Herr Kammergerichtsrath Predari, der Herr Geheime Justizrath Dr. Frenken und der Herr Geheime Justizrath Dr. Wilke,

so daß die Prüfungskommission jetzt 15 Mitglieder zählt.

Sonstige Bemerkungen.

Am Schlusse meines gehorsamsten Generalberichts vom 9. Januar 1899 bemerkte ich, daß die Prüfungskommission mit dem, was die Kandidaten in Kenntniß des mit dem 1. Januar 1900 nunmehr in Kraft getretenen Rechtes geleistet haben, im Ganzen zufrieden sein könne. Die Erfahrungen des verflossenen Jahres geben mir Anlaß, diese Bemerkung zu wiederholen. Die Prüfungskommission erkennt gern an, daß die Vertrautheit vieler Kandidaten mit dem neuen Rechte die Erwartung der Kommission übersteigt. Bis in Einzelheiten hinein haben sich bereits eine Zahl von Prüflingen die gewiß nicht immer leicht zu erfassenden Normen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu eigen gemacht. Daraus erhellt zunächst, daß das Bürgerliche Gesetzbuch für sein Verständniß doch nicht allzu hohe Forderungen an unseren jungen Juristenstand stellt, dann aber auch, daß die theoretische Beschäftigung der Referendare mit diesem Gesetzbuche schon vor seinem Inkrafttreten eine sehr intensive gewesen sein muß; denn davon, daß sich die im vergangenen Jahre geprüften Kandidaten bereits durch praktische Handhabung des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit demselben bekannt gemacht hätten, kann keine Rede sein. Auch die Bekanntschaft der Kandidaten mit dem Inhalt und namentlich mit den Neuerungen der neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch am 1. Januar 1900 ins Leben getretenen Gesetze ist eine erfreuliche zu nennen.

Dieser Wahrnehmung steht indeß eine andere minder erfreuliche gegenüber: die Kenntniß des gemeinen Rechtes, des Allgemeinen Landrechts und des rheinisch-französischen Rechtes ist in raschem Schwinden

begriffen. Wenn das bei Kandidaten hervortritt, die ausschließlich unter einem dieser Rechte ihren gesammten Vorbereitungsdienst erledigt haben, so kann der Mangel an Vertrautheit mit dem Rechte des Bezirkes ihrer Ausbildung nicht darin liegen, daß dieses Recht durch den starken Einfluß des neuen Rechtes zurückgedrängt und in Vergessenheit gerathen wäre, sondern nur darin, daß sie sich während ihrer Ausbildung mit dem zu deren Zeit herrschenden Rechte nicht beschäftigt haben. Wer vier Jahre mit Fleiß und Verständniß unter dem Allgemeinen Landrecht oder dem Code gearbeitet hat, dem müssen dauernd die Grundgedanken dieser Gesetzbücher wie ihr System im Gedächtnisse bleiben. Ein landrechtlicher Kandidat, der nicht weiß, wo er im Landrechte die Lehre vom Schadensersatze, vom Eigenthumsschutze, von der Miethe zu suchen hat, was ein Recht zur Sache, was vollständiger Besitz im Gegensatze zum unvollständigen ist, und welche Fundamentalsätze über die betreffenden Lehren gelten, oder ein rheinischer Kandidat, der nicht weiß, wo der Code vom Besitze handelt, inwiefern der Besitz auf die Erben übergeht, und in welchem Zusammenhange der Code Darlehn und Leihe bringt, hat solche Dinge nicht vergessen, sondern er hat sie nie gelernt, er hat also seine Ausbildungszeit unrichtig angewandt. Die Prüfungskommission wird aber noch auf lange Zeit nicht darauf verzichten dürfen, der Kenntniß des bisherigen Rechtes Gewicht beizulegen. In etwas mag dieser Umstand bei der Steigerung mitgewirkt haben, den im vergangenen Jahre der Prozentsatz derjenigen Kandidaten erfahren hat, welchen die Prüfung mißlungen ist.

gez. Stölzel.

An den Herrn Justizminister.

Nach

der Referendare, welche im Jahre 1900

Oberlandesgerichtsbezirke.	Bestand aus dem Jahre 1898.	Bestand aus dem Jahre 1899.	Im Jahre 1900 hinzugekommen.	Summa.	Von den geprüften Kandidaten hatten die Prüfung zu wiederholen.	Bestanden haben die Prüfung: gut.	Bestanden haben die Prüfung: ausreichend.	Bestanden haben die Prüfung: in Summa.	Vorweg sind zurückgewiesen wegen Krankheit.	Vorweg sind zurückgewiesen zu anderweiter Vorbereitung.	Vorweg sind entlassen auf eigenen Antrag.	Vorweg sind entlassen unter Ausschließung vom Justizdienst.	Vorweg sind gestorben.	Vorweg sind wegen unterlassener Ablieferung der Arbeiten von der Prüfung ausgeschlossen. (§. 33 Abs. 3 des Regulativs.)
Berlin	1	70	165	236	26	21	110	131	.	.	3	.	2	3
Breslau	.	47	76	123	14	4	58	62	2	.	.	.	.	.
Cassel	.	16	30	46	.	3	17	20	.	.	.	.	1	1
Celle	.	26	56	82	9	4	35	39	.	.	1	.	.	.
Cöln	.	50	125	175	14	17	64	81	1	.	1	.	.	.
Frankfurt a. M.	.	22	42	64	12	3	33	36	1	.	.	.	.	.
Hamm	1	37	80	118	13	7	45	52	1	.	2	.	.	.
Kiel	.	12	23	35	5	.	17	17	.	.	.	.	.	.
Königsberg	.	29	49	78	9	3	32	35	2	.	1	.	.	1
Marienwerder	.	5	13	18	2	1	9	10	.	.	.	.	.	.
Naumburg	.	23	57	80	8	6	28	34	1	.	1	.	.	.
Posen	.	16	37	53	6	3	20	23	.	.	.	.	.	.
Stettin	.	8	31	39	5	2	17	19	.	.	.	.	.	1
Vom Herzoglich Anhaltschen Staats-Ministerium in Dessau überwiesen	.	6	5	11	.	.	6	6	.	.	.	.	.	.
Vom Fürstlich Schwarzburgschen Ministerium in Sondershausen überwiesen	.	.	2	2	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.
Summa	2	367	791	1 160	123	74	492	566	8	.	9	.	3	6
	1 160					566			26					

weisung

der Justiz-Prüfungskommission überwiesen sind.

Nicht bestanden haben.	Von den zum ersten Male Nichtbestandenen sind zurückgewiesen: ohne Erlaß der schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Prüfung.	unter Erlaß: beider schriftlichen Arbeiten.	unter Erlaß: der wissenschaftlichen Arbeit.	unter Erlaß: der Relation.	unter Erlaß: der mündlichen Prüfung.	unter Erlaß: der mündlichen Prüfung und der wissenschaftlichen Arbeit.	unter Erlaß: der mündlichen Prüfung und der Relation.	Zum zweiten Male haben nicht bestanden.	Es bleiben zu prüfen aus 1899.	Es bleiben zu prüfen aus 1900.	Summa.
23	4	4	6	1	5	2	.	1	.	74	74
23	8	1	1	3	5	4	.	1	.	36	36
6	2	1	2	1	.	.	.	.	.	18	18
11	3	2	.	.	5	1	.	.	.	31	31
19	4	2	5	.	4	1	.	3	.	73	73
11	4	.	4	.	1	1	.	1	.	16	16
11	2	4	1	.	3	1	.	.	.	52	52
3	.	.	1	.	.	1	.	1	.	15	15
10	2	.	1	.	3	3	.	1	.	29	29
2	1	.	.	.	1	.	.	.	.	6	6
12	3	2	2	.	3	1	.	1	.	32	32
10	3	.	1	.	3	2	1	.	.	20	20
8	3	1	1	.	1	.	.	2	.	11	11
1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	4	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
150	40	17	25	5	34	17	1	11	.	418	418
	150										

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

63. Jahrgang. Freitag, den 1 Februar 1901 №. 5.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Amtsgerichtsrath Ackermann in Berlin ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Landgerichtsrath Guttmann in Ratibor, der Amtsgerichtsrath Marx in Halle a. S. und der Amtsrichter Fehre in Heinrichswalde sind gestorben.

Versetzt sind:

die Amtsgerichtsräthe

Dr. Tieffen in Königsberg i. Pr. als Landgerichtsrath an das Landgericht daselbst,

Reichenbach in Ortelsburg, Wedthoff in Pillau und Chales de Beaulieu in Saalfeld Ostpr. nach Königsberg i. Pr.,

der Amtsgerichtsrath Eichler in Crossen und der Amtsrichter Fischer in Lüben an das Amtsgericht I in Berlin,

die Amtsrichter

Staud in Erkelenz als Landrichter nach Bonn,

Kowalk in Marggrabowa als Landrichter nach Allenstein,

Aretz in Barmen nach Düren,

Chrzescinski in Remscheid nach Düsseldorf,

Luedtke in Tirschtiegel nach Lissa,

Reichhelm in Schrimm nach Stolp. (Die Amtsrichterstelle in Schrimm wird nicht wieder besetzt.)

Staatsanwaltschaft.

Dem Ersten Staatsanwalt, Geheimen Justizrath Baumgard in Cleve ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Versetzt sind:

der Staatsanwaltschaftsrath Filbry vom Landgericht I in Berlin an das Kammergericht,

der Staatsanwalt Dr. Stitzer in Beuthen O. Schl. an das Landgericht in Königsberg i. Pr.

Rechtsanwälte und Notare.

Die Rechtsanwälte und Notare Dr. Haar in Sorau und Paalzow in Seelow sind gestorben.

Der Notar Gotzmann in Hultschin hat sein Amt niedergelegt.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Dr. Oelsner in Frankfurt a. M.,

Diegner in Tiegenhof.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Justizrath Albefeld in Wetzlar bei dem Landgericht in Limburg,

Zabe bei dem Landgericht I in Berlin,

Huguenin bei dem Amtsgericht in Angerburg,

Gotzmann bei dem Amtsgericht in Hultschin

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Nicolai in Wetzlar bei dem Landgericht in Limburg,

der Rechtsanwalt Zabe vom Landgericht I in Berlin, die Gerichtsassessoren Dr. Lissauer und Dr. Reinhardt bei dem Landgericht II in Berlin,

der Gerichtsassessor Dr. Schrömbgens bei dem Landgericht in Cöln,

der Gerichtsassessor Dr. Bolte bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Bromberg.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Geisendorff, Dr. Rake, Hartmann, Bardt im Bezirke des Kammergerichts,

Dr. Buhl, Bail, Proskauer, Dr. Tolkiemit im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Zulauf im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,

Dr. Best, Krall, Dr. Isay im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,

Dr. Hillenkamp im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,

Springe im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,

Tittel, Heyn im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

Dr. Cuntz im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Mittlere Beamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Obersekretär, Kanzleirath Wehr in Insterburg der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,

den Gerichtsschreibern, Sekretären Böttcher in Breslau und Jeschner in Posen der Karakter als Kanzleirath.

Kanzleibeamte.

Dem Kanzleigehülfen Pubalik in Beuthen O. Schl. ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Unterbeamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Gefangenaufseher Zeller bei dem Untersuchungsgefängniß in Berlin das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,

dem Gerichtsdiener Breitkopf in Ratingen das Allgemeine Ehrenzeichen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 6.

Allgemeine Verfügung vom 21. Januar 1901, — betreffend die Mittheilung von Strafnachrichten an die Kaiserlich Oesterreichische Regierung.

Allgemeine Verfügung vom 30. Juni 1888 (Just.-Minist.-Bl. S. 167).
Allgemeine Verfügung vom 9. November 1889 (Just.-Minist.-Bl. S. 268).
Ausführungsverfügung vom 7. September 1896 zu der Verordnung des Bundesraths vom $\frac{\text{16. Juni 1882}}{\text{9. Juli 1896}}$ (Just.-Minist.-Bl. S. 294).

Auf Grund einer mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung getroffenen Vereinbarung wird Folgendes bestimmt:

Die in den Allgemeinen Verfügungen vom 30. Juni 1888 und vom 9. November 1889, betreffend die Mittheilung von Strafnachrichten an ausländische Regierungen, vorgeschriebene Uebersendung von Strafnachrichten hat unter Berücksichtigung der Bestimmung in Ziffer 29 der Ausführungsverfügung vom 7. September 1896 in Zukunft in gleicher Weise auch bezüglich der gegen einen Oesterreichischen Staatsangehörigen ergangenen Verurtheilungen zu erfolgen.

Berlin, den 21. Januar 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 268. Crim. 21 Bd. 4.

Num. 7.

Beschluß des Kammergerichts vom 20. März 1899.

Berechnung der Gebühr für eine Eintragung des Eigenthümers auf Grund eines Uebertragsvertrags.

In den Grundbuchsachen des Königlichen Amtsgerichts zu W. von F. Band 1 Nr. 2 und von Sch. Band 1 Nr. 6

hat der Erste Civilsenat des Königlichen Kammergerichts in der Sitzung vom 20. März 1899 beschlossen:

Die von dem Holländer Friedrich W. jr. zu F. gegen den Beschluß der 1. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu N.-R. vom 12. Januar 1899 eingelegte weitere Beschwerde wird zurückgewiesen, die Kosten fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

Gründe:

Der Holländer Friedrich W. sr. zu F. ließ am 10. November 1898 seine im Grundbuche von F. Band 1 Nr. 2 und von Sch. Band 1 Nr. 6 eingetragenen Grundstücke seinem großjährigen Sohne Friedrich W. jr. auf. Der Auflassung wurde ein notarieller Vertrag vom 31. Oktober 1898 zu Grunde gelegt, dessen wesentlicher Inhalt dahin geht: Friedrich W. sr. verkauft seine aus den gedachten Grund-

stücken bestehende Holländerstelle mit Inventar und Vorräthen an seinen Sohn Friedrich W. jr. für 6 000 Mark und ein genau bezeichnetes, dem 77 Jahre alten Verkäufer und seiner 61 Jahre alten Ehefrau zu gewährendes Altentheil; der Kaufpreis wird gestundet, von der Heirath des Käufers ab mit 4 Prozent verzinst und nach dreimonatlicher Kündigung gezahlt; derselbe wird den drei Töchtern des Verkäufers zu gleichen Theilen als präsumtives Elternerbe mit der Maßgabe überwiesen, daß der Verkäufer und seine Frau bis zum Tode des Letztlebenden von ihnen den Zinsgenuß haben und die Kündigung des Kapitals der Genehmigung der Zinsberechtigten bedarf; die Altsitzer dürfen statt des Altentheils jährlich 500 Mark fordern.

Das Amtsgericht stellte durch Auskunft des Gemeindevorstehers fest, daß die Holländerstelle mit Inventar 30 000 Mark werth sei, und bestimmte darauf als Gegenstandswerth für die Eintragung von Friedrich W. jr. als Eigenthümers diese 30 000 Mark zuzüglich des Werthes des Altentheils. Demgemäß wurde nach einem Werthe von 32 500 Mark zufolge §. 57 Ziffer 2 Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 eine Gebühr von 23,50 Mark zu Lasten des Erwerbers angesetzt. Der Kostenschuldner verlangte beschwerdeführend, daß, da es sich um einen Verkauf der Stelle handle, nach §. 21 Ziffer 1 G. K. G. nur der Preis von 6 000 Mark zuzüglich des Werthes des Altentheils von 4 250 Mark als Objekt angenommen werde. Das Landgericht bestimmte auf Grund einer neuen Auskunft des Gemeindevorstehers, wonach die Holländerstelle ohne Inventar 25 000 Mark werth ist, den Gegenstandswerth auf diese 25 000 Mark, weil der Kaufpreis nur dann für den Gebührenansatz entscheide, wenn der Kaufvertrag ernstlich gemeint sei, während hier, wo eine verschleierte Schenkung vorliege, die Gebühr nach dem auf 25 000 Mark ermittelten Grundstückswerth berechnet werden müsse.

Der hiergegen von Friedrich W. jr. erhobenen weiteren Beschwerde war der Erfolg zu versagen.

§. 21 Ziffer 1 G. K. G. bestimmt:

»Bei der Berechnung des Werthes einer Sache ist nur der gemeine Werth derselben in Betracht zu ziehen; handelt es sich um einen Verkauf derselben, so ist als Werth der Betrag des vereinbarten Kaufpreises mit Hinzufügung des Werthes der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen in Ansatz zu bringen.«

Allerdings kann nun der Auffassung nicht beigetreten werden, daß in dem gegebenen Falle die Vertragsurkunde nicht dem wahren Willen der Betheiligten entsprechend abgefaßt sei. Offenbar ist hier ein sogenannter Uebertragsvertrag abgeschlossen, wie er sich namentlich in bäuerlichen Verhältnissen in Deutschland allerwärts herausgebildet hat und dessen typischer Inhalt dahin geht, daß der Hofbesitzer, zumal wegen Alters und Krankheit, den Hof einem Kinde überläßt und dafür sich (und seiner Frau) einen anständigen Lebensunterhalt — Leibgedinge, Leibzucht, Altentheil, Auszug, Ausgedinge — sowie für seine übrigen Kinder Abfindungen ausbedingt. Von einem Scheingeschäfte kann hierbei keine Rede sein; der Vertrag ist so, wie er geschlossen worden, von den Betheiligten ernstlich gemeint. Es kommt mithin nur darauf an, ob der Vertrag einen Verkauf im Sinne des angeführten §. 21 Ziffer 1 enthält oder nicht. Bei Bejahung dieser Frage muß die Bewerthung nach der vertragsmäßigen Gegenleistung des Uebernehmers, bei Verneinung derselben nach dem gemeinen Werthe der übertragenen Gegenstände stattfinden.

Nach den in Betracht zu ziehenden Vorschriften ist anzunehmen, daß es sich hier um einen Verkauf im Sinne des §. 21 Ziffer 1 G. K. G. nicht handelt.

Durch einen Uebertragsvertrag, wie den vereinbarten, wird ohne Zweifel eine erfrühte Erbfolge (successio anticipata) verwirklicht. Der Hofbesitzer verfügt durch Rechtsgeschäft unter Lebenden über sein Vermögen oder doch über den wesentlichsten Theil desselben dergestalt, wie er beabsichtigt, daß es nach seinem Tode hätte gehalten werden sollen. Daß hier eine antizipirte Erbfolge besteht, wird in der Rechtsprechung und Literatur angenommen (Preuß. Ober-Trib. im Just.-Minist.-Bl. 1846 S. 208, Entsch. des Reichs-Oberhandelsger. Bd. 23 S. 92, Entsch. des Reichsger. in Civils. Bd. 2 S. 272, Bd. 29 S. 173, Runde, Rechtslehre von der Leibzucht S. 293 ff., Stobbe, Handb. des D. Privatr. Bd. 5 S. 400 f.) und hat auch in der Gesetzgebung insofern Anerkennung gefunden, als das Gesetz vom 16. April 1860, betreffend das eheliche Güterrecht in der Provinz Westfalen, (G. S. S. 165) §. 3 die

Uebertragsverträge als Verträge definirt, durch welche das gemeinschaftliche Vermögen der Eheleute ganz oder theilweise schon bei Lebzeiten derselben mit Rücksicht auf eine künftige Erbfolge abgetreten wird. Bei der eingehenden Erörterung, welche die Uebertragsverträge bei der parlamentarischen Berathung des neuen Gerichtskostengesetzes erfuhren, wurde ebenfalls die Bedeutung dieser Verträge als Antizipation der Erbfolge nachdrücklich betont (Sten. Ber. des Abg. Hauses 1895 S. 1660 ff., 1820 ff.).

Indessen ist hierdurch eine juristische Qualifikation des Geschäfts nicht gegeben. Die antizipirte Erbfolge läßt sich durch verschiedenartige Rechtsgeschäfte erreichen, und es bleibt noch immer die Frage offen, ob der diese Erbfolge verwirklichende Uebertragsvertrag seiner rechtlichen Natur nach ein Kaufvertrag oder aber ein von diesem verschiedener Vertrag ist, der sich nach deutschrechtlichen Prinzipien in eigenthümlicher Weise entwickelt hat. Allerdings muß die grundsätzliche Verneinung des Uebertragsvertrags als Kaufvertrags bedenklich erscheinen. Wird die Begriffsbestimmung des §. 1 Allg. Landrechts Th. I Tit. 11:

»Das Kaufgeschäft ist ein Vertrag, wodurch der eine Kontrahent zur Abtretung des Eigenthums einer Sache, und der andere, zur Erlegung einer bestimmten Geldsumme dafür, sich verpflichtet.«

angewendet, so können diese Merkmale in dem vorliegenden Vertrage gefunden werden: Friedrich W. sr. hat sich verpflichtet, die Stelle seinem Sohne Friedrich W. jr. eigenthümlich zu überlassen, und der Sohn hat dafür, abgesehen von dem Altentheile, die Zahlung von 6 000 Mark versprochen. Weder der Umstand, daß der Preis an dritte Personen gezahlt werden soll, noch die gleichzeitige Festsetzung des Altentheils ist mit der Natur eines Kaufvertrags unvereinbar; ebensowenig widerspricht es dieser Natur, daß aus den in den verwandtschaftlichen Beziehungen der Vertragsparteien liegenden Gründen der Preis unter den gemeinen Verkehrswerth des Gutes herabgesetzt ist. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß die Stempelgesetzgebung, wie sie sich nach dem Gesetze vom 7. März 1822 entwickelt hat, die Uebertragsverträge in die Kaufverträge einreiht (Allerh. Kab. O. vom 14. April 1832, G. S. S. 137; Ges. vom 22. Juli 1861; G. S. S. 754 §. 1, Stempelsteuerges. vom 31. Juli 1895 Tarifstelle 32 Abs. 11).

Selbst wenn aber danach, abweichend von der Ansicht des Reichsgerichts (Entsch. in Civils. Bd. 13 S. 186), ein Uebertragsvertrag gleich dem geschlossenen als Kaufvertrag angesehen werden könnte, so folgt daraus noch nicht, daß er einen Verkauf enthält, wie ihn §. 21 Ziffer 1 G. K. G. voraussetzt. Denn auch bei der Auffassung des Uebertragsvertrags als Kaufvertrags handelt es sich jedenfalls bei ihm um eine Art des letzteren, die sich durch den Zweck und die rechtlichen Folgen des Geschäfts eigenthümlich qualifizirt. Zweck des Uebertragsvertrags ist, wie hervorgehoben, die Antizipation der Erbfolge. Weil aber der Zustand der Erbfolge schon bei Lebzeiten des Hofbesitzers hergestellt wird, stipulirt der Hofbesitzer, um nicht mit seiner Frau der Armuth zu verfallen, sich und der Frau regelmäßig, wie auch in dem gegebenen Falle, eine Versorgung bis zum Tode. Hierdurch wird dem Vertrage der Karakter eines gewagten Geschäfts aufgeprägt: Der Uebernehmer hat mehr oder weniger zu leisten, je nachdem der Ueberlasser und seine Frau längere oder kürzere Zeit leben. Im Hinblick auf diese Natur des Geschäfts als eines gewagten und auch im Hinblicke darauf, daß aus ideellen und reellen Gründen der Uebernehmer in den Stand gesetzt werden soll, den Hof zu halten, wird der Preis selbst bei Berücksichtigung des auf den Uebernehmer entfallenden Erbtheils regelmäßig, wie wiederum in dem gegebenen Falle, niedriger gestellt, als es dem gemeinen Verkehrswerthe des Hofes entspricht. Die Eigenthümlichkeit des Vertrags als eines die antizipirte Erbfolge bezweckenden hat ferner die Rechtsprechung entgegen sonstigen allgemeinen Grundsätzen zu der Ansicht geführt, daß der Uebernehmer den die festgesetzten Abfindungen einklagenden Geschwistern nicht den Mangel des Beitritts zu dem Vertrag entgegensetzen darf (Obertrib. und Reichsger. Bd. 2 und Bd. 29 a. a. O.).

Diese und andere Besonderheiten haben es bewirkt, daß der betreffende Vertrag — unbeschadet seiner rechtlichen Natur — als Uebertragsvertrag anderen Verträgen gegenüber gestellt wird.

Auf diesem Standpunkte befindet sich das G. K. G. vom 25. Juni 1895. In seinem §. 57 Ziffer 2 ermäßigt es die Gebühr für die Eintragung des Grundstückseigenthums von Abkömmlingen des bisherigen Eigenthümers auf die Hälfte u. A. dann, wenn die Eintragung auf Grund eines »Uebertragsvertrags« erfolgt. Die parlamentarische Berathung erweist, daß hiermit derjenige Vertrag zwischen

Aszendenten und Deszendenten im Auge gehalten war, welcher der Antizipation der Erbfolge dient. Das G. K. G. kennt demnach den Uebertragsvertrag im technischen Sinne als eine besondere Vertragsart. Alsdann aber geht es nicht an, auf ihn eine Vorschrift desselben Gesetzes zu beziehen, die von dem Kaufvertrage handelt. Es muß vielmehr angenommen werden, daß im Sinne des Kostengesetzes Kaufverträge und Uebertragsverträge verschiedene Verträge sind, eben weil das Gesetz den Uebertragsvertrag als eine besondere typische Vertragsart heraushebt.

Gegen die Anwendbarkeit der Norm des §. 21 Ziffer 1 G. K. G. über den Verkauf auf einen Uebertragsvertrag ist auch der Grund und die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung anzuführen. Der Grund für die Vorschrift muß darin gefunden werden, daß bei Verkäufen der vereinbarte Kaufpreis nebst dem Werthe der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen den gemeinen Verkehrswerth des Kaufgegenstandes darzustellen pflegt und sich danach eine besondere Werthermittelung hierbei erübrigt. Den Uebertragsverträgen ist es aber gerade karakteristisch, daß der Preis hinter dem allgemeinen Verkehrswerthe des Gutes zurückbleibt. Dem Uebernehmer soll, wie es in den Motiven zum Entwurf eines preußischen Ausf. Ges. zum B. G. B. zutreffend heißt, zugleich eine zur Begründung seiner wirthschaftlichen Selbständigkeit dienende Zuwendung gemacht werden (vergl. Entscheid. des Reichsger. in Civils. Bd. 13 S. 186, auch Obertrib. in Seufferts Archiv Bd. 33 S. 167, Runde a. a. O. S. 308, 317). Der Grund der fraglichen Bestimmung in §. 21 Ziffer 1 G. K. G. entfällt also hier offenbar. Auch die Entstehungsgeschichte dieser Norm spricht gegen die Annahme, daß die gedachte Vorschrift auf Uebertragsverträge zu beziehen ist. Das Stempelsteuergesetz vom 7. März 1822 bestimmte im §. 5 unter a, daß bei reinen Verkäufen der bestimmte Kaufpreis mit Hinzufügung des Werthes der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen diejenige Summe sei, wonach der Betrag des Stempels zu berechnen, und unter b, daß verkäufliche Gutsüberlassungen an Deszendenten den Schenkungen unter Lebenden gleichzuachten seien. Die Kabinets-Ordre vom 14. April 1832 änderte diese Vorschriften dahin ab, daß a, bei Verkäufen der bestimmte Kaufpreis mit der gedachten Hinzufügung die den Betrag des Stempels bestimmende Summe darstelle, und daß b bei Verkäufen von Grundstücken an Deszendenten der Theil des Kaufpreises, der dem Käufer als sein künftiges Erbtheil von dem Verkäufer angewiesen wird, und der Werth eines vorbehaltenen Altentheils der Stempelabgabe nicht unterliege. Danach waren die Uebertragsverträge von der allgemeinen Stempelvorschrift des §. 5a St. St. G. in der Fassung vom 7. März 1822 und vom 14. April 1832 ausgenommen. Wie die Begründung zum jetzigen G. K. G. erweist (Anl. zu den Sten. Ber. des Abg. Hauses 1895 S. 746), ist nun die Vorschrift des §. 21. Ziffer 1 über die Bewerthung bei Verkäufen wörtlich aus dem §. 5a St. St. G. in der Fassung vom 14. April 1832 übernommen, also aus einer Vorschrift, die nur mit den wesentlichsten Einschränkungen für Uebertragsverträge galt und sich grundsätzlich nur auf reine Kaufverträge bezog.

Nach alledem hat die Vorinstanz zutreffend der Gebührenberechnung nicht die Gegenleistung des Uebernehmers, sondern den gemeinen Werth der überlassenen Gegenstände zu Grunde gelegt. Daß bei der Bewerthung das Inventar nicht mitberücksichtigt worden ist, entspricht dem Beschlusse des Kammergerichts vom 8. Februar 1897 (Jahrbuch für Entsch. Bd. 17 S. 142).

Hiernach war die weitere Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen, wodurch die Belastung des Beschwerdeführers mit den Kosten sich rechtfertigt.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

63. Jahrgang. Freitag, den 8 Februar 1901. Nr. 6.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Justizministerium.

Den vortragenden Räthen im Justizministerium, Geheimen Oberjustizräthen Dr. Vierhaus und Werner ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung der von Seiner Majestät dem Kaiser von Japan ihnen verliehenen Ordens-Insignien, und zwar des Großoffizierkreuzes des Ordens des heiligen Schatzes an den Ersteren und des Kommandeurkreuzes des Ordens der aufgehenden Sonne an den Letzteren ertheilt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrath Müller in Bielefeld ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Zu Landgerichtspräsidenten sind ernannt:

der Oberlandesgerichtsrath Freyse in Frankfurt a. M. bei dem Landgericht in Bielefeld,

der Landgerichtsdirektor Renckhoff vom Landgericht II in Berlin bei dem Landgericht in Graudenz.

Der Amtsgerichtsrath Elsing in Recklinghausen ist gestorben.

Der Amtsgerichtsrath Dirksen in Neuwedell ist nach Königsberg N. M. versetzt.

Der Gerichtsassessor Freiherr Carl von Ledebur-Wicheln ist zum Amtsrichter in Wald ernannt.

Staatsanwaltschaft.

Versetzt sind:

die Staatsanwälte

Mehrlein in Ratibor nach Erfurt,

Heyn in Landsberg a. W. an das Landgericht in Breslau.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar, Geheimen Justizrath Holle in Dortmund ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt.

Der bei dem Landgericht in Meiningen und der Kammer für Handelssachen in Coburg zugelassene Rechtsanwalt, Justizrath Forkel in Coburg sowie der Rechtsanwalt Leopold Katz in Berlin sind gestorben.

Der Rechtsanwalt Dr. Heertz in Wetzlar ist zum Notar ernannt.

Der Rechtsanwalt Kneisel ist in der Liste der Rechtsanwälte bei dem Amtsgericht in Stromberg gelöscht.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Dr. Preuß aus Hannover bei dem Amtsgericht in Neustadt a. R.,

die Gerichtsassessoren

Zborowski bei dem Landgericht I in Berlin,

Appel bei dem Landgericht in Cassel,

Dr. Israel bei dem Landgericht in Hannover,

von Oertzen bei dem Landgericht in Aachen,

Heuß bei dem Landgericht in Neuwied,

Dr. Ruß bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Dortmund,

Dr. Bellebaum bei dem Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen in Siegen,

Danziger bei dem Amtsgericht in Kattowitz,

Dr. Beckmann bei dem Amtsgericht in Papenburg.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Mierisch, Seibt, Dr. von Renthe genannt Fink, Fügart, Dr. Mertens im Bezirke des Kammergerichts,

Mantell, Grospietsch, Methner im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Rebben im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,

Koppelmann, Deneke im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,

Dr. Büren, Dr. Gottschalk, Dr. Heymann, Dr. Brockhues, Dr. Neuhaus, Dr. Braun im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,

Scheyba im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

Wichmann, Weinberg im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,

Keil im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

Machatius, Voigt im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen.

Dem zum Amtsrichter in Kempen i. P. ernannten Gerichtsassessor Freiherrn von Bibra ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt. (Ueber die Amtsrichterstelle in Kempen ist bereits verfügt.)

Kanzleibeamte.

Dem Kanzlisten, Kanzleiinspektor Ziebelkorn in Berlin ist der Titel als Kanzleisekretär beigelegt.

Dem Kanzleigehülfen Bastian in Wetzlar ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Bei dem Strafgefängniß in Plötzensee und dem Gefängniß in Liegnitz ist je eine Inspektorstelle zu besetzen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 8.

Verfügung des Justizministers vom 26. Januar 1901 über den Gebührenansatz für die Abnahme des Offenbarungseids von dem verhafteten Schuldner.

Aus den von mir erforderten Berichten hat sich ergeben, daß in der Praxis der meisten Gerichte in den Fällen des §. 902 (früher 783) der Civilprozeßordnung, wenn der verhaftete Schuldner die Abnahme des Offenbarungseids beantragt, neben der Gebühr des §. 35 Nr. 2 des Deutschen Gerichtskostengesetzes noch die Gebühr des §. 43 dieses Gesetzes für die Abnahme des Offenbarungseids zum Ansatze gelangt. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Praxis nach der früheren Fassung des §. 43 des Deutschen Gerichtskostengesetzes gerechtfertigt war. Nach der jetzigen Fassung, in welcher statt der §§. 899, 901 (früher

780, 782) der Civilprozeßordnung die §§. 900, 901 (früher 781, 782) citirt sind, und zwar in der Weise, daß diese Paragraphen nicht nur in einer Klammer beigefügt, sondern in den Text der Vorschrift als die alleinigen Anwendungsfälle aufgenommen sind, kann — wie ich im Einverständnisse mit dem Herrn Staatssekretär des Reichsjustizamts annehme — die Auslegung des §. 43 des Deutschen Gerichtskostengesetzes, daß auch im Falle des §. 902 der Civilprozeßordnung die Gebühr des §. 43 zu erheben sei, nicht mehr aufrecht erhalten werden. Es ist daher in Zukunft von dem Ansatze der Gebühr des §. 43 im Falle des §. 902 der Civilprozeßordnung abzusehen.

Berlin, den 26. Januar 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

An den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten in . .

I. 397. Sportelsachen 67 Bd. 2.

Num. 9.

Bekanntmachung vom 1. Februar 1901, — betreffend die Herausgabe einer Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Eisenbahndirektionen und der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion in Mainz.

Die im Ministerium der öffentlichen Arbeiten in neuer Auflage bearbeitete Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Eisenbahndirektionen und der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion in Mainz ist im Kommissionsverlage der Simon-Schroppschen Landkarten-Handlung in Berlin W. 8, Jägerstraße 61, erschienen.

Berlin, den 1. Februar 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 524. E. 76 Bd. 4.

Num. 10.

Allgemeine Verfügung vom 6. Februar 1901, — betreffend Ausführung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (Gesetz-Samml. S. 264).

Zu dem am 1. April d. J. in Kraft tretenden Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (Gesetz-Samml. S. 264) hat der Herr Minister des Innern unter dem 18. Dezember 1900 Ausführungsbestimmungen für die betheiligten Verwaltungsbehörden erlassen, welche den Vormundschaftsgerichten zur Kenntnißnahme zugehen werden. Im Anschlusse hieran und im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern bestimme ich, um eine rechtzeitige Herbeiführung der Fürsorgeerziehung in den geeigneten Fällen nach Möglichkeit zu sichern, Folgendes:

I. Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben von den zu ihrer amtlichen Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen Minderjährige, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

a) der Verwahrlosung verfallen oder von der nahen Gefahr einer solchen bedroht erscheinen,

b) oder einer vor dem vollendeten zwölften Lebensjahre begangenen strafbaren Handlung verdächtig sind,

dem zur Stellung des Antrags auf Einleitung der Fürsorgeerziehung nach §. 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 zuständigen Landrath (Oberamtmann, Gemeindevorstand, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde), bei Gefahr im Verzug auch dem Vormundschaftsgerichte, Mittheilung zu machen.

Die Mittheilung hat so zeitig wie möglich und, wenn angängig, unter Uebersendung der Akten zu erfolgen. Das Benachrichtigungsschreiben ist zu den Akten zu bringen.

Ob die Voraussetzungen der unter Ia vorgeschriebenen Mittheilungen vorliegen, ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen. Diese Prüfung hat insbesondere auch dann einzutreten, wenn gegen den Minderjährigen gerichtete Handlungen anderer Personen (Mißhandlung von Seiten der Eltern, Vornahme unzüchtiger Handlungen, Kuppelei und dergl.) zur Kenntniß der Staatsanwaltschaft gelangen, welche seine Verwahrlosung oder die Gefahr einer solchen erkennen lassen. Schon die Thatsache, daß verbrecherische Personen ihre Kinder oder andere Minderjährige in ihrem Haushalte beherbergen, kann genügen, die Besorgniß einer Verwahrlosung dieser Jugendlichen nahe zu legen.

II. Die Strafvollstreckungsbehörden haben in den geeigneten Fällen zu erwägen, ob eine Aussetzung der Strafvollstreckung auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 23. Oktober 1895 (Just.-Minist.-Bl. S. 348) in Erwartung des günstigen Erfolges einer einzuleitenden Fürsorgeerziehung in Aussicht genommen werden kann. Zutreffenden Falles sind die Akten alsbald dem zuständigen Vormundschaftsgerichte (§. 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1900) unter Hinweis auf die Thatsachen, welche eine Verwahrlosung oder die Gefahr einer Verwahrlosung des Verurtheilten erkennen lassen, zur Entschließung über die Einleitung der Fürsorgeerziehung, geeigneten Falles auch über eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen (§. 5 des Gesetzes), vorzulegen. Steht die Fürsorgeerziehung in Aussicht, so ist bei Befürwortung des Strafaufschubs auf diese Thatsache Bezug zu nehmen.

III. Die Vorsteher der Justizgefängnisse haben, wenn sie die Einleitung einer Fürsorgeerziehung gegen einen jugendlichen Gefangenen nach verbüßter Strafe für nothwendig erachten, hiervon nach Anhörung des Anstaltsgeistlichen und des Lehrers sowie der bei dem Gefängniß etwa bestehenden Beamtenkonferenz dem nach §. 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 zuständigen Landrath (Oberamtmann, Gemeindevorstand, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde) unter Hinweis auf die Thatsachen, welche eine Verwahrlosung oder die Gefahr einer Verwahrlosung des Gefangenen erkennen lassen, Mittheilung zu machen. Die Mittheilung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß eine solche schon nach der Vorschrift unter I dieser Verfügung von Seiten der Staatsanwaltschaft erfolgt ist.

Die Mittheilung ist so zu beschleunigen, daß die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung oder die vorläufige Unterbringung (§. 5 des Gesetzes) möglichst im Anschluß an die Strafverbüßung erfolgen kann. Bei Gefahr im Verzug ist die Mittheilung auch unmittelbar an das Vormundschaftsgericht zu richten.

Ist der Gefängnißvorsteher zugleich Vormundschaftsrichter und leitet er als solcher die Fürsorgeerziehung von Amtswegen ein, so bedarf es der hier vorgeschriebenen Mittheilung nicht.

Berlin, den 6. Februar 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 59. Crim. 90 Bd. 12.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

63. Jahrgang. Freitag, den 15. Februar 1901. №. 7.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Justizministerium.

Dem Staats- und Justizminister Dr. Schönstedt ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen ihm verliehenen Großkreuzes des Großherzoglich Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken ertheilt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsrath Gehrke in Posen ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Landrichter Lanz vom Landgericht II in Berlin ist gestorben.

Versetzt sind:

die Amtsrichter

Sternsdorff in Falkenberg O. Schl. nach Wohlau,
Bahr in Carthaus als Landrichter nach Stolp,
Reinsch vom Amtsgericht I in Berlin nach Greifenberg i. Pom.

Der Gerichtsassessor Ehm ist zum Landrichter in Beuthen O. Schl. ernannt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Bolenius in Osten,
Dr. Brand in Lychen,
Moehr in Labischin.

Staatsanwaltschaft.

Dem Ersten Staatsanwalte, Geheimen Justizrath Schöne in Halberstadt ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Staatsanwaltschaftsrath Dr. Romen vom Landgericht I in Berlin ist in Folge seiner Ernennung zum Geheimen Kriegsrath und vortragenden Rath im Kriegsministerium aus dem Justizdienste geschieden.

Der Staatsanwalt Ehrecke in Beuthen O. Schl. ist an das Landgericht I in Berlin versetzt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hennig in Königsberg i. Pr. ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Rechtsanwalt Weber in Beuthen O. Schl., die Rechtsanwälte und Notare Saal in Langensalza und Mahlendorff in Köslin sind gestorben.

Der Notar Dr. Willmann in Quakenbrück hat sein Amt niedergelegt.

Der Rechtsanwalt Todtenkopf in Wirsitz ist zum Notar ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Justizrath Graeber bei dem Amtsgericht in Marienwerder,

Dr. Schabe bei dem Landgericht in Frankfurt a. O.,
Dr. Willmann bei dem Amtsgericht in Quakenbrück.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Huguenin aus Angerburg bei dem Amtsgericht in Langensalza,

die Gerichtsassessoren

Lewinsohn bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Elbing,

Anton Müller bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Posen,

Edmund Richter bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Stettin.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Rohde, Voigt, Westphal im Bezirke des Kammergerichts,

Juisting im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Dr. Larenz im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,

Fritz Hoffmann, Graw, Dr. Hasse, Rohrmoser im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,

Dr. Rentel im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

Lippert im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

Dr. Daube im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Der Gerichtsassessor Rütgers ist in Folge seiner Wahl zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Oppeln aus dem Justizdienste geschieden.

Dem Gerichtsassessor Leonhardt ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Mittlere Beamte.

Dem Rechnungsrevisor, Rechnungsrath Gaul in Berlin ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte.

Der Landgerichtspräsident, Geheime Oberjustizrath Güthe in Oels und der Amtsgerichtsrath Heß in Dillenburg sind gestorben.

Dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrath Rovenhagen in Königsberg i. Pr. ist der Königliche Kronen-Orden II. Klasse verliehen.

In Folge des Staathaushalts-Etats für 1901 werden folgende neue Stellen zur Besetzung gelangen:

3 Oberlandesgerichtsrathsstellen, und zwar: 2 bei dem Kammergericht und 1 bei dem Oberlandesgericht in Stettin;

9 Landgerichtsdirektorstellen, und zwar je 1 bei den Landgerichten in Beuthen O. Schl., Gleiwitz, Hannover, Hildesheim, Aachen, Cöln, Düsseldorf, Elberfeld und Bochum;

17 Landrichterstellen, und zwar 3 bei dem Landgericht in Cöln, je 2 bei den Landgerichten in Berlin I, Berlin II, Dortmund und Essen sowie je 1 bei den Landgerichten in Beuthen O. Schl., Hannover, Bonn, Düsseldorf, Saarbrücken und Hagen;

37 Amtsrichterstellen, und zwar 3 bei dem Amtsgericht in Cöln, je 2 bei den Amtsgerichten in Hannover und Düsseldorf sowie je 1 bei den Amtsgerichten in Beuthen O. Schl., Gleiwitz, Kattowitz, Königshütte, Pleß, Zabrze, Schmalkalden, Hameln, Cochem, Elberfeld, Neunkirchen, Saarbrücken, Trier, Frankfurt a. M., Bielefeld, Bochum, Buer, Dortmund, Duisburg, Essen, Hagen, Mühlheim a. Ruhr, Oberhausen, Ruhrort, Altona, Flensburg, Strasburg Westpr., Königsberg i. Pr., Bromberg und Posen;

15 Staatsanwaltsstellen, und zwar 1 bei dem Oberlandesgericht in Posen, 2 bei dem Landgericht in Cöln sowie je 1 bei den Landgerichten in Potsdam, Prenzlau, Beuthen O. Schl., Gleiwitz, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Wiesbaden, Duisburg, Essen, Hagen, Halberstadt und Naumburg.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 11.

Allgemeine Verfügung vom 12. Februar 1901 über die Verrechnung der von dem Gerichtsvollzieher vereinnahmten Gebühren und Auslagen in den Fällen des §. 24 Nr. 1c der Gerichtsvollzieherordnung.

Allgemeine Verfügung vom 19. November 1882 (Just.-Minist.-Bl. S. 376).
Allgemeine Verfügung vom 16. Juli 1883 (Just.-Minist.-Bl. S. 243).

In Folge der Umgestaltung des Gerichtsvollzieherwesens sind die von dem Gerichtsvollzieher vereinnahmten Gebühren und Auslagen nunmehr auch dann an die Gerichtskasse gemäß §. 68 der Gerichtsvollzieherordnung abzuliefern, wenn es sich um Aufträge anderer preußischer staatlicher Behörden als Justizbehörden, insbesondere der Verwaltungsbehörden, Verwaltungsgerichte und Auseinandersetzungsbehörden handelt, die den Offenbarungseid eines Schuldners wegen eines der Staatskasse gebührenden Betrags betreffen (§. 24 Nr. 1c der Gerichtsvollzieherordnung).

Soweit die für die Amtshandlungen des Gerichtsvollziehers zum Ansatze gekommenen Kosten bei der auftraggebenden Behörde selbst zur Einzahlung gelangen, behält es in Ansehung der erforderlichen Verrechnung bei den bisherigen Anordnungen sein Bewenden.

Berlin, den 12. Februar 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Der Finanzminister.
In Vertretung:
Lehnert.

I. 576 Sportelsachen 65 Bd. 6.

Num. 12.

Beschluß des Kammergerichts vom 3. Dezember 1900.

Eine unter dem Rechte der früheren Grundbuchgesetze entstandene Hypothek, welche durch Befriedigung des Gläubigers seitens des persönlichen Schuldners zu einer Eigenthümerhypothek geworden ist, verwandelt sich mit dem Inkrafttreten des B. G. B. nicht in eine Grundschuld.

In der Grundbuchsache von H. Bl. 670 hat der erste Civilsenat des Königlichen Kammergerichts in der Sitzung vom 3. Dezember 1900 auf die von dem Anstreichermeister K. C. in H. durch den Rechtsanwalt und Notar B. daselbst eingelegte weitere Beschwerde beschlossen:

> Unter Aufhebung des Beschlusses der 1. Civilkammer des Landgerichts zu H. vom 23. Oktober 1900 und des Beschlusses des Amtsgerichts zu H. vom 8. Oktober 1900 wird die Sache zur anderweiten Erörterung und Entscheidung nach Maßgabe der folgenden Gründe an das vorgenannte Amtsgericht zurückverwiesen.
>
> Eine Gebühr und Auslagen für die weitere Beschwerde kommen nicht in Ansatz.

Gründe.

Im Grundbuche von H. Bl. 670 steht in Abth. III unter Nr. 2 eine Darlehnshypothek von 9000 M. nebst Zinsen für den A. S. in H. unter dem 14. März 1896 eingetragen. Der Eigenthümer und persönliche Schuldner, C., hat die Forderung bezahlt und vom Gläubiger am 28. Februar 1898 Quittung und Löschungsbewilligung erhalten.

Unter dem 4. Oktober 1900 überreichte der Notar B. dem Amtsgericht in H. den Hypothekenbrief nebst der Quittung und einer notariell beglaubigten Abtretung der Post an den Eisenbahnsekretär D. in L. mit dem Antrage, die Post auf D. umzuschreiben. In der Abtretungsurkunde vom 3. Oktober 1900 erklärt der Eigenthümer C., im Grundbuche stehe für S. eine Darlehnsforderung von 9000 M. nebst Zinsen eingetragen. Der Gläubiger habe Quittung und Löschungsbewilligung ertheilt. Auf Grund derselben cedire er, C., diese Forderung nebst den Zinsen seit dem 1. Oktober an den rc. D.

Das Amtsgericht in H. hat den Antrag unter dem 8. Oktober 1900 zurückgewiesen und die dagegen eingelegte Beschwerde ist durch Beschluß der 1. Civilkammer des Landgerichts in H. vom 23. Oktober 1900 zurückgewiesen worden. Beide Instanzen haben angenommen, durch die Befriedigung des Gläubigers S. von Seiten des persönlichen Schuldners sei die persönliche Forderung erloschen und die Hypothek gemäß § 1177 B. G. B. in eine Eigenthümergrundschuld verwandelt. Wenn der Eigenthümer über die Post verfügen wolle, so müsse er zuvor die Umwandlung in eine Grundschuld ins Grundbuch eintragen lassen. Demnächst könne dann die Grundschuld wieder mit einer Forderung verbunden und gemäß § 1198 B. G. B. in eine Hypothek umgewandelt werden.

Gegen den landgerichtlichen Beschluß ist weitere Beschwerde geführt. Derselben war der Erfolg nicht zu versagen.

Die Ansicht der Vorinstanzen, daß durch die Befriedigung des Gläubigers seitens des persönlichen Schuldners die Forderung erloschen und die Hypothek in eine Eigenthümergrundschuld umgewandelt sei, erscheint nicht zutreffend. Denn es handelt sich im vorliegenden Falle um eine Hypothek, welche unter dem Rechte der Grundbuchgesetze von 1872 entstanden und getilgt und dadurch — im Jahre 1898 — auf Grund der §§ 63, 64 des E. E. G. vom 5. Mai 1872 zu einer Eigenthümerhypothek geworden ist. Es konnte sich deshalb nur fragen, ob die Hypothek etwa mit dem Zeitpunkt, in welchem für den Bezirk des Amtsgericht H. das Grundbuch als angelegt anzusehen war (1. Januar 1900. Verordnung vom 13. November 1899, Anhang Ziff. X), sich in eine Grundschuld verwandelt habe. Diese Frage war jedoch zu verneinen. Allerdings hat der 1. Civilsenat des Kammergerichts in einem Beschlusse vom 17. September 1900, in der Grundbuchsache von R., Häuslerstelle 32, 1 Y. 506/00, angenommen, daß auch eine Eigenthümerhypothek des alten Rechtes sich mit dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, auf Grund des Art. 192 E. G. z. B. G. B. und des § 1177 Abs. 1 des B. G. B. in eine Grundschuld des B. G. B. verwandele, wenn der Eigenthümer, der die Forderung getilgt hat, zugleich der persönliche Schuldner war; diese Ansicht hat jedoch bei erneuter Prüfung nicht aufrecht erhalten werden können.

Ob die der Eigenthümerhypothek zu Grunde liegende Forderung durch die seitens des Eigenthümers vor dem Inkrafttreten des B. G. B. geleistete Zahlung untergegangen ist, kann nach Artikel 170 E. G. z. B. G. B. nur nach altem Rechte beurtheilt werden. Nach diesem aber erlosch die Forderung durch die Zahlung nicht, sie ging mit der Zahlung auf den Eigenthümer über. Der Gläubiger war nach §. 63 des E. E. G. nach der Wahl des Eigenthümers verpflichtet, entweder Quittung oder Löschungsbewilligung zu ertheilen, oder die Post ohne Gewährleistung abzutreten und der Eigenthümer war nach §. 64 berechtigt, auf Grund der Quittung oder Löschungsbewilligung die Post auf seinen Namen umschreiben zu lassen oder über sie zu verfügen. Die Quittung hatte die Bedeutung einer ausdrücklichen Cession, wie die Deklaration vom 3. April 1824 (G. S. Seite 77), welche auch nach dem E. E. G. die Grundlage der Eigenthümerhypothek bildete, ausdrücklich bestimmte. Die Forderung blieb latent in der Hand des Eigenthümers, solange die Vereinigung des Grundstückseigenthums mit dem Eigenthum an der Forderung dauerte; sie wurde wirksam, sobald diese Vereinigung aufhörte. Auch solange die Forderung

ruhte, war sie existent und stand sie dem Eigenthümer zu, der sein diesfälliges Recht jederzeit zum Ausdrucke bringen konnte, indem er die Hypothek, selbstredend mit der Forderung, mit welcher sie begriffsmäßig verbunden war, abtrat. Nach dieser in der Praxis herrschenden Ansicht, welcher sich auch der Senat angeschlossen hat, war die Eigenthümerhypothek des alten Rechtes eine wirkliche Hypothek. Es ist nicht zulässig, die Unterscheidung des B. G. B., ob der zahlende Eigenthümer persönlicher Schuldner ist oder nicht ist, in das alte Recht zu übertragen. Nach diesem ging, wie auch das Reichsgericht (Entsch. für Civilsachen Bd. 23 Seite 191) angenommen hat, durch die Zahlung das Gläubigerrecht auf den Eigenthümer über, mochte er persönlicher Schuldner gewesen sein oder nicht.

Ist hiernach nach dem maßgebenden alten Rechte das Forderungsrecht durch die Zahlung seitens des Grundstückseigenthümers nicht erloschen, vielmehr auf diesen übergegangen, so mangelt es an jedem Anhalte für die Annahme, daß die Eigenthümerhypothek mit dem Inkrafttreten des B. G. B. ohne Weiteres zur Grundschuld geworden ist. Aus den Uebergangsbestimmungen des Einführungsgesetzes geht dies nicht hervor, sie ergeben vielmehr das Gegentheil. Nach Artikel 184 bleiben Rechte, mit denen eine Sache zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. belastet ist, mit dem sich aus den bisherigen Gesetzen ergebenden Inhalt und Range bestehen. Nach diesem die Uebergangsvorschriften beherrschenden, das bestehende Recht wahrenden Grundsatz erscheint es ausgeschlossen, die Eigenthümerhypothek des alten Rechtes, eine wirkliche Hypothek, ihres wesentlichen Inhalts zu entkleiden und ohne Weiteres zur Grundschuld umzugestalten. Der Artikel 192 macht nur die Einschränkung, daß ein zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, an einem Grundstücke bestehendes Pfandrecht von dieser Zeit an als eine Hypothek gelten solle, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist. Die Motive rechtfertigen diesen Eingriff in bestehende Rechte durch die Erwägung, daß bei der verschiedenen Gestaltung des Pfandrechts an Grundstücken in den einzelnen Rechtsgebieten, eine durchgängig passende Klassifizirung der bestehenden Hypotheken zum Zwecke der Angleichung an die Hypotheken des neuen Rechtes nicht möglich sei. Ein weiterer Eingriff in bestehende Rechte war nicht beabsichtigt. Auch nach Artikel 192 soll hiernach die Eigenthümerhypothek des alten Rechtes als Hypothek, nicht als Grundschuld gelten. In Gemäßheit des im Artikel 193 gemachten Vorbehalts bestimmt dann Artikel 33 § 1 des A. G. z. B. G. B. ausnahmslos, daß eine zu der in Betracht kommenden Zeit bestehende Hypothek als eine Hypothek gelten solle, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist, wenn über sie nach den geltenden Vorschriften ein Hypothekenbrief gebildet ist oder zu bilden ist, und daß ein vor der bezeichneten Zeit gebildeter Hypothekenbrief als Hypothekenbrief im Sinne der Reichsgesetze gelten solle. Mit dieser Vorschrift wäre es unvereinbar, den über die Eigenthümerhypothek gebildeten Hypothekenbrief, der als Hypothekenbrief im Sinne der Reichsgesetze gelten soll, auf dem im § 65 der Reichsgrundbuchordnung vorgeschriebenen Wege zum Grundschuldbrief umzugestalten und insbesondere, obwohl die Forderung noch besteht, die mit dem Briefe verbundene Schuldurkunde abzutrennen. Daß in der Umwandlung der Eigenthümerhypothek des alten Rechtes in eine Grundschuld in das Recht des Grundstückseigenthümers eingegriffen werden würde, ergiebt sich schon daraus, daß, wenn auch dem Eigenthümer unverwehrt blieb, die Grundschuld unter Schaffung einer Forderung in eine Hypothek umzuwandeln, dies jedenfalls nicht ohne Aufwendung von Kosten geschehen könnte.

Es kann hiernach bei dieser Vereinigung der Hypothek mit dem Grundstückseigenthum in einer Person nicht Abs. 1 des §. 1177 des B. G. B., welcher voraussetzt, daß dem Eigenthümer nicht auch die Forderung zusteht, sondern nur Abs. 2 zur Anwendung kommen, wonach die Hypothek als solche fortbesteht, indessen, solange die Vereinigung besteht, die Rechte des Eigenthümers nach dem für die Grundschuld des Eigenthümers geltenden Vorschriften sich bestimmen sollen.

Der Satz in dem oben erwähnten Beschlusse vom 17. September 1900, auf welchem die damalige Entscheidung im Wesentlichen beruhte, das B. G. B. kenne keine Eigenthümerhypothek in dem Sinne, daß der Untergang der Forderung auch bei dem Eintritte der Voraussetzungen der Konfusion wegen des Fortbestehens des hypothekarischen Rechtes gehindert werde, vielmehr erlösche die Forderung endgültig und es bleibe nur das dingliche Recht zur Verfügung des zahlenden Eigenthümers, ist, trotz seiner zweifellosen Richtigkeit für das neue Recht, für die Entscheidung hier als ausschlaggebend nicht zu erachten. Denn

wenn auch nach dem früheren Preußischen Rechte bei der Eigenthümerhypothek des Eigenthümers und persönlichen Schuldners das persönliche Schuldverhältniß nur wegen seiner Verknüpfung mit der Hypothek aufrecht erhalten wurde, so kann doch, nach dem oben dargelegten Sinne des Artikels 192 E. G. z. B. G. B., die Folgerung, daß nunmehr auch eine nach den Grundsätzen des früheren Rechtes auf den Eigenthümer und früheren persönlichen Schuldner mit der Hypothek bereits übergegangene persönliche Forderung nachträglich erlöschen müsse, nicht als schlüssig anerkannt werden.

Aus diesen Gründen waren die Entscheidungen der Vorinstanzen aufzuheben, ohne daß noch eine Erörterung darüber nothwendig gewesen wäre, ob die Umwandlung der Hypothek in eine Grundschuld des Eigenthümers kraft des Gesetzes (B. G. B. § 1177 Abs. 1) zu ihrer vollen Wirksamkeit oder zur Verfügungsberechtigung des Eigenthümers der Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuche bedurft haben würde, wie das die Vorinstanzen vermeinen. Die Sache ist an das Amtsgericht zurückverwiesen, welches, unter Abstandnahme von seinen bisherigen Bedenken, den Antrag des Notars B. nach Maßgabe dieser Entscheidung erneut zu prüfen haben wird.

Da die weitere Beschwerde Erfolg gehabt hat, so waren die Gebühren des Rechtsmittels niederzuschlagen und baare Auslagen nicht zu erfordern (Pr. Ger. Kost. Ges. §§. 7², 9²).

Justizministerium I 7777 Hypothekensache 42 Bd. 2.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

63. Jahrgang. Freitag, den 22 Februar 1901. Nr. 8.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrath Kreich in Posen ist an das Kammergericht versetzt.

Der Landgerichtsrath Frenking in Paderborn ist zum Oberlandesgerichtsrath in Hamm,

der Landgerichtsrath Dr. Meyer vom Landgericht I in Berlin zum Kammergerichtsrath

ernannt

Landgerichte und Amtsgerichte.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ist ertheilt:

dem Amtsrichter Görlich in Kattowitz behufs Uebertritts in die Verwaltung der direkten Steuern und

dem Landrichter Mumm in Altona.

Versetzt sind:

die Landgerichtsräthe

Bastian in Liegnitz nach Altona,

Dr. Koch in Schneidemühl nach Stettin,

die Amtsgerichtsräthe

Krischke in Freystadt i. Schl. nach Liegnitz,

Meyer in Schleswig als Landgerichtsrath nach Osnabrück,

die Amtsrichter

Dr. Schlössingk in Rixdorf und Arnim in Crossen als Landrichter an das Landgericht II in Berlin,

Baethcke in Dobrilugk als Landrichter nach Prenzlau,

Zebler in Wongrowitz als Landrichter nach Gnesen,

Hagemann in Lüdenscheid nach Duisburg.

(Die Landrichterstelle in Schneidemühl wird nicht wieder besetzt.)

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Litthauer in Berlin und der Rechtsanwalt Heuser in Barmen sind gestorben

Der Notar Katz in Marienburg ist aus dem Amte geschieden.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Dr. Berend und Dr. Koettgen in Dortmund,

Schrader in Bialla.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Kuhlmann bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Hagen,

Louis Mendelsohn bei dem Amtsgericht in Münsterberg,

Katz bei dem Amtsgericht in Marienburg.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Gerichtsassessoren

Dr. Starker bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Düsseldorf,

Nachtigal bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Stendal,

Winnecken bei dem Amtsgericht in Borbeck.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Gustav Lange im Bezirke des Kammergerichts,

Scholz, Nathan im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Freiherr von Bülow, Johannes Meyer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,

Dr. Thywissen, Baasel im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,

Georg, Hettlage im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,

Richard Müller im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.

Der Gerichtsassessor Rütgers ist in Folge seiner Wahl zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Oppeln aus dem Justizdienste geschieden.

Mittlere Beamte.

Dem Gerichtsschreiber, Sekretär Koslowski in Ohlau ist der Karakter als Kanzleirath verliehen.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte.

Dem Landgerichtsdirektor Schulz in Insterburg, den Landgerichtsräthen von Hermensdorff in Oppeln, Kaulen in Düsseldorf und Berg in Hirschberg, den Amtsgerichtsräthen Hagemann in Erfurt und Zborowski in Posen ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Auf Grund des Staatshaushalts-Etats für 1901 ist bei dem Centralgefängniß in Gollnow eine Inspektorstelle zu besetzen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Urtheil des Reichsgerichts vom 26. Oktober 1900.

Begriff des lästigen Veräußerungsgeschäfts. Unanwendbarkeit der Tarifstelle 32 des Stempelsteuergesetzes auf die vertragsmäßige Rückgängigmachung eines Kaufgeschäfts wegen eines Gewährsmangels.

In Sachen des Preußischen Landesfiskus, vertreten durch den Königlich Preußischen Provinzialsteuerdirektor in St., Beklagten und Revisionsklägers,

wider

die Wittwe Bertha K. in St., Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, VII. Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 26. Oktober 1900 für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urtheil des Ersten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu St. vom 21. April 1900 wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Klägerin hat mittelst notariellen Vertrags vom 3. Oktober 1898 ihr Hausgrundstück Bellevuestraße 16 in St. an die Eheleute G. daselbst für 96 000 ℳ. verkauft und aufgelassen, demnächst jedoch in dem notariellen Vertrage vom 10. März 1899 das Grundstück von den Käufern wieder zurückgenommen, weil das Haus mit Schwamm behaftet war. Entsprechend den Festsetzungen des Kaufvertrags, wonach die Käufer Hypotheken in Gesammthöhe von 75 000 ℳ. selbstschuldnerisch übernommen, eine Hypothek von 9 000 ℳ. an Zahlungsstatt cedirt, 1 000 ℳ. baar angezahlt und für den Rest von 11 000 ℳ. sich zur hypothekarischen Sicherstellung verpflichtet hatten, hat in dem Rücknahmevertrage, laut dessen § 1 der frühere Vertrag derart aufgehoben sein soll, daß der vor Abschluß des letzteren vorhanden gewesene Rechtszustand wiederhergestellt wird, die Klägerin die erwähnten Hypotheken von 75 000 ℳ. ihrerseits wieder von den Eheleuten G. als Allein- und Selbstschuldnerin übernommen und die an Zahlungsstatt empfangene Hypothek von 9000 ℳ. zurückcedirt. Hinsichtlich des Kaufgelderrestes von 11 000 ℳ., der nach dem Kaufvertrag in der Weise hatte sichergestellt werden sollen, daß in Höhe von 8 000 ℳ. eine Kaufgeldhypothek neu eingetragen, in Höhe von 3000 ℳ. eine auf dem Grundstücke haftende, von der Klägerin bezahlte Theilhypothek auf den Namen der letzteren im Grundbuch umgeschrieben werden sollte, ist, nachdem in Erfüllung jenes Vertrags die Eintragung der 8000 ℳ., und zwar für die Eheleute M. stattgefunden hatte, die Umschreibung der 3000 ℳ. jedoch unterblieben war, in dem Rücknahmevertrage bestimmt, daß Klägerin diese beiden Hypotheken gleichfalls als Allein- und Selbstschuldnerin übernehmen solle. Endlich wurde zur Ausgleichung wegen der Anzahlung von 1 000 ℳ. sowie wegen der von der Klägerin den Eheleuten G. zu erstattenden Auslagen für Stempel-, Notariats-, Gerichtskosten und Umsatzsteuer im Gesammtbetrage von 2 277 ℳ. vereinbart, daß Klägerin die Eheleute M. zur Abtretung einer von der Kaufgeldhypothek von 8000 ℳ. abzuzweigende Theilhypothek von 3000 ℳ. an die Eheleute G. veranlassen und den Rest von 277 ℳ. diesen baar auszahlen solle. Am Schlusse heißt es in §. 4:

> »Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Stempelgesetzes erkennen beide Theile hiermit an, daß der Vertrag vom 3. Oktober vorigen Jahres mit der Wandelungsklage angefochten werden sollte, da sich nach dem Gutachten des Rathsmaurermeisters D. vom 17. Februar dieses Jahres in dem Hause Schwamm befindet.«

Demzufolge hat der instrumentirende Notar für den Rücknahmevertrag lediglich den Vergleichsstempel mit 1,50 ℳ. aus Tarifstelle 67 Absatz 1 des Preußischen Stempelsteuergesetzes sowie für die Abtretung der Hypothek von 9000 ℳ. einen Stempel von 2 ℳ. in Ansatz gebracht. Nach der Meinung des Beklagten dagegen ist der Vertrag als lästiges Rückveräußerungsgeschäft aus den Tarifstellen 32, 71 Ziffer 1 Absatz 2 mit einem Prozent des Werthes der auf 98 277 ℳ. sich belaufenden Gegenleistung, also mit 983 ℳ. zu versteuern. Den hiernach nachgeforderten Stempelbetrag von 981,50 ℳ. hat Klägerin unter Vorbehalt gezahlt. Sie fordert ihn im gegenwärtigen, rechtzeitig innerhalb der Frist des §. 26 des Stempelsteuergesetzes angestellten Prozesse nebst gesetzlichen Zinsen seit dem Zahlungstage zurück, während der Beklagte Abweisung der Klage beantragt hat.

Der erste Richter hat zu Gunsten des Beklagten, der zweite Richter zu Gunsten der Klägerin erkannt. Gegen das Berufungsurtheil hat der Beklagte Revision mit dem Antrag eingelegt, das angefochtene Urtheil aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das erstinstanzliche Urtheil zurückzuweisen. Die Klägerin hat Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

Daß der Rücknahmevertrag vom 10. März 1899 trotz der Bestimmung des §. 4 nicht als Vergleich im Sinne der Tarifstelle 67 des Stempelsteuergesetzes angesehen werden kann, nimmt der Berufungsrichter in Uebereinstimmung mit dem ersten Richter an. Seine Entscheidung ist insoweit von der Revision nicht bemängelt worden und giebt auch zu Bedenken keinen Anlaß. In Frage kommt daher nur, ob der Vertrag unter Tarifstelle 71 Ziffer 1 Absatz 1 fällt, insofern er seinem Wesen nach lediglich auf Rück-

gängigmachung des bereits erfüllten Kaufes hinzielt oder ob ihm der Karakter eines reinen Aufhebungsvertrags aus dem Grunde abgesprochen werden muß, weil er verschiedene Abreden enthält, die sich mit den gesetzlichen Rechtsfolgen der Wandelung beim Kaufe keineswegs decken, also über eine bloße vertragsmäßige Regelung der Rückgewähr hinausgehen. Eine solche Abweichung kann zwar nicht, wie die Revision will, schon darin gefunden werden, daß die Aufhebung des ursprünglichen Kaufgeschäfts nicht sogleich mit Abschluß des Vertrags vom 10. März 1899, sondern erst am 1. April desselben Jahres eintreten sollte. Denn selbstredend haben bei Aufhebungsverträgen nicht minder wie bei sonstigen Verträgen die Betheiligten es völlig in ihrer Hand, von welchem Zeitpunkt ab sie die Wirksamkeit des Vertrags beginnen lassen wollen. Wohl aber kommt in Betracht, daß gesetzlich der Käufer beim Vorliegen der Voraussetzungen für die Wandelung nur das Recht, nicht die Pflicht hat, das erworbene Grundstück dem Verkäufer zurückaufzulassen. Selbst wenn er ein vollstreckbares Urtheil erstritten hat, das die Verurtheilung des Verkäufers zur Rücknahme ausspricht, hängt es immer noch von seinem freien Willen ab, ob er das Urtheil vollstrecken lassen oder das Grundstück behalten will. Vergleiche Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 32 Seite 72. Dagegen haben nach §§. 2, 3 des Vertrags vom 10. März 1899 die Eheleute G. sich zugleich verpflichtet, das erkaufte Grundstück der Klägerin wieder aufzulassen; diese hat also durch den Vertrag einen klagbaren Anspruch auf Rückauflassung erworben. Ferner würde eine bloße Wiederherstellung des Rechtszustandes, wie er vor Abschluß des ursprünglichen Kaufvertrags bestanden hat, es mit sich gebracht haben, daß die Klägerin die Anzahlung von 1000 *M.* baar zurückgegeben und bezüglich des Kaufgelderrestes von 11000 *M.*, soweit die ihr als Eigenthümerhypothek zustehende Theilhypothek von 3000 *M.*, §. 2 A des Kaufvertrags vom 3. Oktober 1898, in Betracht kam, auf die persönliche Haftung der Eheleute G. für diese Hypothek verzichtet, in Ansehung der 8000 *M.* aber sich verpflichtet hätte, eine Schuldentlassungserklärung der eingetragenen Gläubiger, Eheleute M., zu beschaffen. Statt dessen hat die Klägerin beide Hypotheken von 3000 *M.* und 8000 *M.* selbstschuldnerisch übernommen, (was hinsichtlich der 3000 *M.* keinen rechten Sinn hatte), und behufs Deckung der zurückzugebenden 1000 *M.* Anzahlung sowie behufs theilweiser Berichtigung der 2277 *M.* Unkosten-Entschädigung sich verpflichtet, die Eheleute M. zu einer entsprechenden Theilabtretung ihrer Hypothek von 8000 *M.* zu veranlassen.

Der Berufungsrichter hat die Frage, ob durch diese mit der Regelung der Rückgewähr nicht unmittelbar zusammenhängenden Vertragsabreden die Anwendung des Absatzes 1 der Tarifstelle 71 Ziffer 1 ausgeschlossen wird, unerörtert gelassen. Er geht davon aus, daß wenn man den Vertrag vom 10. März 1899 unter Absatz 2 dieser Tarifstelle bringe, als einzige, einen höheren Stempelansatz rechtfertigende Gesetzesvorschrift nur die Tarifstelle 32 (lästige Veräußerungsgeschäfte) in Betracht kommen könne. Die Voraussetzungen der letzteren lägen indessen nicht vor, da der in Rede stehende Vertrag als ein die Uebertragung des Eigenthums bezweckendes Rechtsgeschäft zwar die Merkmale eines lästigen Vertrags nach dem bürgerlichen Rechte, aber nicht nach dem Stempelsteuergesetz an sich trage. In stempelrechtlicher Hinsicht werde der Begriff des Veräußerungsvertrags auch für Tarifstelle 32 durch die Vorschriften der Tarifstelle 8 (Auflassungen) bestimmt und beschränke sich nach der den letzteren zu gebenden Auslegung auf freiwillige Veräußerungen. Befreit vom Auflassungsstempel seien darnach Rückauflassungen, die aus Anlaß eines Gewährsmangels nach rechtskräftiger Feststellung der Verpflichtung des Veräußerers zur Rücknahme des Grundstücks unter Vorlegung des Urtheils stattfänden, ebenso Rückauflassungen, bei denen der angebliche Gewährsmangel zwar nicht rechtskräftig festgestellt sei, jedoch den Grund der Rückauflassung bilde, gleichviel ob er in Wirklichkeit bestehe oder nicht. Das gleiche müsse für die Beurkundung einer wegen eines Gewährsmangels vertragsmäßig eingegangenen obligatorischen Verbindlichkeit zur Rückauflassung gelten. Auch diese sei (wegen fehlender Freiwilligkeit der Veräußerung) steuerlich nicht als Veräußerungsgeschäft zu behandeln.

Die Revision hält demgegenüber eine Heranziehung der für den Auflassungsstempel geltenden Grundsätze zur Bestimmung der Voraussetzungen, unter denen ein Kaufwerthstempel zu entrichten ist, an und für sich und namentlich in Bezug auf den vorliegenden Fall deshalb für unzulässig, weil hier in dem Vertrage vom 10. März 1899 nicht blos ein Anerkenntniß der den Gewährsmangel begründenden That-

sache — des Vorhandenseins von Hausschwamm — beurkundet, sondern außerdem zugleich aus Anlaß dieser Thatsache ein neues Rückveräußerungsgeschäft geschlossen und niedergelegt sei. Weiterhin bekämpft die Revision die Annahme des Berufungsrichters, daß jener Vertrag keine freiwillige Veräußerung enthalte, und beruft sich für ihre gegentheilige Auffassung auf mehrere Urtheile des Preußischen Oberverwaltungsgerichts (Entscheidungen Band 32 Seite 71; Band 35 Seite 36; Preußisches Verwaltungsblatt Band 19 Seite 111, 344), in denen die Frage mit Bezug auf die Zulässigkeit einer Erhebung der gleichfalls für »freiwillige« Grundstücksveräußerungen in Städten vielfach eingeführten kommunalen Umsatzsteuer entschieden worden ist.

Ob der letztere Angriff begründet ist, kann dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls unterliegt der Vertrag vom 10. März 1899 der Verstempelung nach Tarifstelle 32 deshalb nicht, weil er kein lästiges Veräußerungsgeschäft enthält. Der lästige Karakter eines Vertrags läßt sich nicht, wie der Berufungsrichter anscheinend im Anschluß an die gesetzliche Definition des §. 7 des Allgemeinen Landrechts Theil I, Titel 5 annimmt, schlechthin darnach bestimmen, ob »beide Theile gegenseitige Verbindlichkeiten übernehmen« oder aber »nur Ein Theil etwas zu Gunsten des Andern zu geben, zu leisten, zu dulden oder zu unterlassen verpflichtet wird« (§. 8 ebenda). Vielmehr ist der Gegensatz der lästigen und der wohlthätigen Verträge auch nach Preußischem Rechte durch den wirthschaftlichen Gesichtspunkt gegeben, ob beide Theile durch den Vertrag Vermögensleistungen gegen einander austauschen oder der eine Theil das ihm Hinzugebende ohne Gegenleistung empfängt.

Vergleiche Förster-Eccius Preußisches Privatrecht Band 1 §. 72 a. E. (6. Auflage, 1892, Seite 414); Dernburg Preußisches Privatrecht Band 1 §. 71 Anmerkung 4 (5. Auflage, 1894, Seite 145); Gruchot, Glossen zum Allgemeinen Landrecht, in seinen Beiträgen Band 1 Seite 308; Koch Kommentar zum Allgemeinen Landrecht, Anmerkung 9, 10 zu §§. 7, 8 Theil I, Titel 5.

Darnach aber kann es keinem Bedenken unterliegen, daß im Gegensatze zum Rückkaufe, der unzweifelhaft unter den Begriff eines lästigen Veräußerungsgeschäfts zu bringen ist, die vertragsmäßige Rückgängigmachung eines Kaufvertrags den gleichen Karakter nicht hat, weil ihr das Merkmal der Entgeltlichkeit fehlt. Die hierbei vom Rückgebenden übernommene Verpflichtung zur Rückgabe bildet ebensowenig eine Gegenleistung für die der Gegenseite obliegende Verpflichtung zur Rücknahme, wie etwa bei einem resolutiv bedingten, durch Auflassung vollzogenen Vertrage die nach Eintritt der Resolutivbedingung vorgenommene Rückauflassung als ein Entgelt für die durch die erste Auflassung gewährte Leistung oder bei einem Verwahrungsvertrage die Rückgabe der verwahrten Sache als ein Entgelt für deren Annahme zur Verwahrung aufgefaßt werden kann.

Vergleiche Urtheil des Reichsgerichts vom 22. Februar 1899 in Sachen B. wider S. V 59/99.

Ebensowenig kann davon die Rede sein, daß die Rückgewähr dessen, was der Verkäufer seiner Zeit als Kaufpreis empfangen hatte — Rückzahlung des baaren Kaufgeldes, Rückcession der an Zahlungsstatt angenommenen Hypothek, Wiederübernahme der Hypothekenschulden, von denen der Verkäufer durch die in Anrechnung auf den Kaufpreis vollzogene Schuldübernahme des Käufers befreit worden war — eine Gegenleistung für die vom Käufer zu gewährende Rückgabe des Grundstücks darstelle. Vielmehr ist jene Rückgewährspflicht des Verkäufers eine unmittelbare Rechtsfolge seiner Verpflichtung zur Rücknahme des Grundstücks. Da er vermöge der letzteren Verpflichtung in allen Beziehungen den Rechtszustand wiederherzustellen hat, wie solcher vor Abschluß des Kaufvertrags bestand, so muß er auch hinsichtlich des Kaufpreises eine entsprechende Ausgleichung in dem beiderseitigen Vermögensstande herbeiführen, ohne daß ihm hierfür ein besonderes Entgelt zu Theil wird. Nur wenn der Aufhebungsvertrag als solcher gegen Entgelt abgeschlossen wird, nimmt er dadurch die Natur eines lästigen Vertrags an, und zwar gleichmäßig für das bürgerliche Recht wie für das Gebiet des Stempelrechts.

Mit dem im Vorstehenden gewonnenen Ergebnisse der Gesetzesauslegung stehen auch die amtlichen Motive des Stempelsteuergesetzes in Einklang. Diese erläutern den Begriff der »anderen lästigen Veräußerungsgeschäfte« in Tarifstelle 32 (Nr. 34 des Entwurfs) dahin, daß es in steuerlicher Hinsicht keinen

Unterschied machen könne, ob das Entgelt für die Veräußerung einer Sache in einer bestimmten Summe Geldes oder in irgend einer anderen Leistung besteht, und daß deshalb der Entwurf gleichmäßig alle Geschäfte, durch welche unbewegliche oder bewegliche Sachen gegen eine Leistung irgend welcher Art veräußert werden, dem Werthstempel unterwerfe. Drucksache Nr. 35 des Hauses der Abgeordneten II. Session 1895 Seite 43. Freilich heißt es dann weiter bei Tarifstelle 71 (73 des Entwurfs): »Bei gewissen Arten von Verträgen, insbesondere bei Verträgen über die Uebertragung des Eigenthums an Sachen gegen Entgelt, wie beim Kaufe, wird sich die Wiederaufhebung in der Regel wieder durch einen Kauf — Rückkauf — vollziehen, so daß die zweimalige Entrichtung des Werthstempels erforderlich wird, wenn der Rechtszustand, wie er vor Abschluß des ersten Rechtsgeschäfts bestanden hat, wiederhergestellt werden soll.« Seite 58 a. a. O. Indessen ergeben auch diese Bemerkungen unzweideutig, daß die Motive keineswegs Rückgängigmachung eines Kaufvertrags und Rückkauf identifiziren, sondern den Fall, daß letzterer einem Kaufaufhebungsvertrage zu Grunde liegt, nur als Regel hinstellen. Sie erkennen also die Möglichkeit an, einen Kaufvertrag auf dem Vertragsweg auch ohne gleichzeitigen Abschluß eines neuen Kaufgeschäfts (Rückkaufs) aufzuheben.

Die Kosten des erfolglos eingelegten Rechtsmittels treffen den Revisionskläger nach §. 97 der Civilprozeßordnung.

I. 579/01. Steuersachen 58 Bd. 13.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

63. Jahrgang. Freitag, den 1. März 1901. №: 9.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsrath Dr. Witting in Altona und dem Amtsgerichtsrath Dr. Scheller in Cöln ist bei ihrem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrath Rablauer in Gnesen als Amtsgerichtsrath und der Amtsrichter Burchardi in Neustadt i. Holst. nach Halle a. S.,

die Amtsrichter

Simon in Velbert nach Frankfurt a. M.,

Prasse in Strelno nach Lüben.

Dem Amtsgerichtsrath Weinberg in Reichenbach u. E. ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Amtsgerichtsrath Radwitz in Sprottau ist gestorben

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Dr. von Kempis in Opladen,
Rübsam in Netra,
Max Meyer in Wartenburg,
Kinderling in Birnbaum,
von der Groeben in Allenburg,
Dr. Albrecht in Franzburg,
Boettcher in Kempen i. P.,
Frohmuth in Znin,
Goebel in Myslowitz.

Zu Handelsrichtern sind wiederernannt:

der Fabrikbesitzer Max Wiskott in Breslau bei dem Landgerichte daselbst,

der Kaufmann Jakob Hansen in Kiel und

der Brauereidirektor Gottlieb Dietrich Benjamin Drews in Gaarden
bei dem Landgericht in Kiel,

der Fabrikbesitzer Stanislaus Krysiewicz in Posen bei dem Landgerichte daselbst

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind

ernannt:

der Kaufmann Joseph Heymann und

der Fabrikbesitzer Oskar Fleck in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin,

der Kaufmann Franz Peres in Solingen bei dem Landgericht in Elberfeld,

der Kaufmann Gustav Hilgenberg in Essen bei dem Landgerichte daselbst;

wiederernannt:

Dr. Georg Heimann in Breslau bei dem Landgerichte daselbst,

der Fabrikbesitzer Karl Gravemann in Wetter a. Ruhr bei dem Landgericht in Hagen,

der Kaufmann Jes Andersen und

der Kaufmann Johann Heinrich Jaspersen in Kiel bei dem Landgerichte daselbst.

Staatsanwaltschaft.

Der Amtsgerichtsrath Recke in Stralsund ist zum Staatsanwaltschaftsrath bei dem Landgericht in Breslau ernannt.

Der Staatsanwalt Arttelt in Magdeburg ist an das Landgericht I in Berlin versetzt.

Zu Staatsanwälten sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Westermann in Nordhausen,

Dr. Cornel und Langen bei dem Landgericht I in Berlin,

Alberts in Elberfeld,

Claassen in Dortmund,

Engelbert in Bochum,

Dr. Fuchs in Strasburg Westpr.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt Bastian in Bonn ist gestorben.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Steinmann in Coesfeld,

Richter in Genthin,

Bunn in Marienwerder,

Pantzlaff in Stettin,

Wagner in Suhl.

Der Rechtsanwalt Gotzmann aus Hultschin ist in die Liste der Rechtsanwälte bei dem Amtsgericht in Halle a. S. eingetragen.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Zweigert, Dr. Joski im Bezirke des Kammergerichts,

Dr. Benfey, Gain im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,

Almenräder im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

Küster, Laufenberg, Mertz, Dr. Reining, Heimann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,

Lendzian im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,

Liedtke im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

Jacobick, Behrigs im Bezirke des Oberlandesgerichts Naumburg a. S.,

Dr. Brat im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Dem Gerichtsassessor Dr. Heymann ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Mittlere Beamte.

Bei dem Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Obersekretär, Rechnungsrath Klee in Königsberg i. Pr. der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife,

dem Gerichtsvollzieher Siebert in Hannover der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse,

den Gerichtsvollziehern Kiesow in Swinemünde und Bartelt in Thorn das Allgemeine Ehrenzeichen.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte.

Der Oberlandesgerichtsrath, Geheime Justizrath Bennhold in Breslau ist gestorben.

Dem Amtsgerichtsrath Dorn in Fritzlar ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 14.

Beschluß des Kammergerichts vom 3. Juli 1899.

Stempel für die einem Armenanwalt ertheilte Vollmacht, wenn der Inhalt der Vollmacht über den Rahmen einer Prozeßvollmacht hinausgeht.

In der Prozeßsache D. gegen V. hat der Erste Civilsenat des Königlichen Kammergerichts in der Sitzung vom 3. Juli 1899 beschlossen:

Unter Aufhebung des Beschlusses der 1. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu S. vom 13. April 1899 wird der Stempelansatz zu der Vollmacht vom 21. Januar 1897 dahin berichtigt, daß von dem Beschwerdeführer nicht mehr als 1,50 *M.* an Stempel zu den Gerichtskosten zu entrichten ist.

Gebühren und Auslagen der weiteren Beschwerde bleiben außer Ansatz.

Gründe.

Der Rittergutsbesitzer D. zu B. hat bei dem Amtsgerichte zu L. gegen den Gutsverwalter V. eine Exmissionsklage eingereicht, welche in Verfolg des von dem Beklagten erhobenen Unzuständigkeitseinwandes an das Landgericht zu S. gediehen und dort zu Ungunsten des Klägers entschieden ist. Der Streitgegenstandswerth ist für die Gerichtskostenberechnung auf 13 310 *M.* angenommen und nach diesem Objekt auch der Stempel zur Vollmacht des Beklagten auf seinen Prozeßbevollmächtigten — Rechtsanwalt R. in S. — berechnet. Diese Vollmacht ist unterm 21. Januar 1897 ausgestellt und am folgenden Tage durch den Vollmachtsnehmer dem Amtsgericht überreicht. Sie enthält u. A. die Ermächtigung zur Empfangnahme von Geldern aller Art, Werthsachen und Dokumenten. Dieser Umstand hat dazu Veranlassung gegeben, daß der Stempelberechnung nicht Abs. 4, sondern Abs. 1 der Tarifposition 73 St. St. G. zu Grunde gelegt wurde. Erfordert ist der Stempel von 7,50 *M.* nur von dem Rechtsanwalt R., da der vom Landgerichte zum Armenrechte verstattete Beklagte V. als zahlungsunfähig betrachtet ist. Die vom Rechtsanwalt R. als Kostenschuldner erhobene Erinnerung ist vom Prozeßgerichte zurückgewiesen worden, weil der Vollmachtsstempel gemäß Tar. Pos. 73 Abs. 1 St. St. G. nach dem auf 13 310 *M.* festgesetzten Streitgegenstandswerthe zu berechnen sei.

In seiner gegenwärtigen Beschwerde bezeichnet Rechtsanwalt R. diese Entscheidung als verfehlt, weil ihm die Vollmacht vom 21. Januar 1897 nur für das amtsgerichtliche Verfahren ertheilt, er vom Landgericht auch dem Beklagten nach Bewilligung des Armenrechts als Armenanwalt zugeordnet worden sei. Er stellt deshalb den Antrag, den von ihm als Zweitschuldner zu erhebenden Stempel nur nach einem Gegenstandswerthe von 300 *M.* zu berechnen.

Der Beschwerde war nach Lage der Sache in so weit zu entsprechen, als der vom Beschwerdeführer gemäß §. 13d St. St. G. zu entrichtende Stempelbetrag auf mehr als 1,50 *M.* nicht zu beziffern ist.

Auszugehen ist hierbei von der Thatsache, daß dem Vollmachtsgeber V. durch den landgerichtlichen Beschluß vom 8. Mai 1897 für das gesammte vor dem Amtsgericht und vor dem Landgerichte verhandelte Prozeßverfahren das Armenrecht bewilligt und der Beschwerdeführer zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung seiner Rechte beigeordnet worden ist.

Wenn nämlich Inhalts der Prozeßakten, nach denen ein Fall des §. 466 C. P. O. vorliegt, auch dahingestellt bleiben kann, ob das Landgericht für das bei dem Amtsgerichte stattgehabte Verfahren dem Beklagten die im §. 107 C. P. O. aufgezählten Rechte zu verleihen hatte, so ist dies jedenfalls thatsächlich insofern geschehen, als sowohl das amtsgerichtliche, wie das landgerichtliche Urtheil den Kostenpunkt nach

Maßgabe des §. 467 Abs. 2 C. P. O. regeln. Gingen aber die gedachten Gerichte übereinstimmend in einer zur Zeit nicht mehr anfechtbaren Weise davon aus, daß die im Verfahren vor dem Amtsgericht entstandenen Kosten als ein Theil der beim Landgericht erwachsenen Kosten zu behandeln seien, so erstreckt sich die Wirkung der vom Landgericht ausgesprochenen Armenrechtsbewilligung auch auf das amtsgerichtliche Verfahren. Auch die von dem Beklagten dem Rechtsanwalt N. während des amtsgerichtlichen Verfahrens ausgestellte Prozeßvollmacht wird hierdurch bis zum künftigen Wegfalle des Armenrechts von der sonst begründeten Stempelpflicht nach §. 107 C. P. O. befreit. Soweit sich diese Vollmacht lediglich als eine Prozeßvollmacht für den vorliegenden Rechtsstreit kennzeichnet, kann folgeweise auch der Beschwerdeführer nicht aus §. 13 Buchst. d St. St. G. zur Entrichtung eines Stempels herangezogen werden. — Zu vergl. Beschluß des Kammergerichts vom 26. Oktober 1896 Johow, Jahrbuch Bd. 16 S. 264 sq. I. Y. 426. 96. — Soweit der Inhalt der gedachten Vollmacht dagegen über den Rahmen einer blos für das Prozeßverfahren wirksamen Ermächtigung hinausgreift, kann aus der Vorschrift des §. 107 Ziffer 1 C. P. O. eine Einschränkung der stempelrechtlichen Haftung des Vorzeigers im Sinne des §. 13 Buchst. d St. St. G. nicht gefolgert werden.

Von diesem Gesichtspunkt aus erweist sich die landgerichtliche Annahme als erheblich, daß in der Urkunde vom 21. Januar 1897 der Rahmen einer Prozeßvollmacht in so weit überschritten sei, als dem Bevollmächtigten auch die Erhebung von Geldern (nicht blos Prozeßkosten), sowie die Empfangnahme sonstiger Gegenstände übertragen werde. Das Kammergericht hat diesen Standpunkt bereits in seinem hier in Bezug zu nehmenden Beschlusse vom 13. April 1898 I. Y. 189. 98 Johow, Jahrbuch Bd. 18 S. 198 sq. vertreten. Nur folgt aus den dort ausgesprochenen Grundsätzen nicht die vom Landgericht unterstellte Identität des Objekts für die eigentliche Prozeßvollmacht und für die in derselben ertheilten außerprozessualen Ermächtigungen. Zwar ist im Zweifel nach dem Beschlusse vom 13. April 1898 davon auszugehen, daß diese Ermächtigungen über den Gegenstand und Gegenstandswerth der Prozeßvollmacht nicht hinausgehen und in so weit sich mit demselben decken. Dagegen bleibt im einzelnen Falle die Prüfung offen, ob nach dem Inhalte der Urkunde oder dem zur Auslegung der letzteren verwendbaren Akteninhalte sich bei Heranziehung des §. 6 St. St. G. ein besonderer niedrigerer Gegenstandswerth der nicht zur eigentlichen Prozeßvollmacht gehörigen Ermächtigungen ergiebt. Im vorliegenden Falle unterliegt es nun auch für die Anwendung der stempelrechtlichen Vorschriften keinem begründeten Zweifel, daß sich die Ermächtigung zur Empfangnahme von Geldern und anderen Gegenständen nicht auf einen Gegenstandswerth erstreckt, welcher dem für die Gerichtskostenberechnung maßgebenden gleichkommt. Denn der Beklagte, welcher lediglich die Zurückweisung der gegen ihn angestrengten Exmissionsklage erstrebt, konnte durch den vorliegenden Rechtsstreit nicht in die Lage kommen, einen dem gebührenpflichtigen Prozeßobjekte gleichkommenden Geldbetrag oder das bei dem Prozesse interessirende Grundstück durch seinen Bevollmächtigten entgegenzunehmen. Der Gegenstandswerth der von ihm über die Prozeßvollmacht hinaus dem Vollmachtsnehmer ertheilten Ermächtigung gestattet hiernach im stempelrechtlichen Sinne eine Schätzung überhaupt nicht. Daraus aber ergiebt sich, daß, wenn der Prozeßvollmachtsstempel als solcher unerhoben bleiben muß, für die Urkunde vom 21. Januar 1897 doch aus Abs. 4 der Tarifstelle 73 St. St. G. ein Fixstempel von 1,50 *M.* zu erheben ist. Für diesen Stempel, dessen Einziehung gemäß §. 31 Pr. G. Kst. G. und §. 35 Abs. 3 St. St. G. dem Gericht obliegt, haftet der Beschwerdeführer nach §. 13 Buchst. d St. St. G. unter Vorbehalt des Rückgriffs an den Vollmachtsgeber. Im Uebrigen bedarf es einer Entscheidung darüber nicht, in welcher Weise nach den Vorschriften des §. 10 St. St. G. die Stempelerhebung zu erfolgen hätte, wenn der Beschwerdeführer auch für einen zur Prozeßvollmacht zu verwendenden Stempel haftbar gemacht werden könnte.

Die ergangene Entscheidung entspricht dem Vorstehenden, indem sie den vom Beschwerdeführer zu entrichtenden Stempel auf 1,50 *M.* ermäßigt.

Gebühren erwachsen hierfür nach §. 106 Ziffer 3 Pr. Gerichtskostengesetzes nicht. Die baaren Auslagen sind gemäß §. 9 Abs. 2 desselben Gesetzes nicht zu erfordern.

Justizministerium I. 1196. Steuersachen 54. Bd. 4.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

63. Jahrgang. | Freitag, den 8. März 1901. | Nr. 10.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Benöhr in Einbeck nach Celle,
der Amtsrichter Adamy in Johannisburg nach Pillau.

Zu Landgerichtsräthen sind ernannt:

die Landrichter
Lublin in Braunsberg,
Gottschalk in Neuwied,
Remnich in Saarbrücken,
Nicolai und Tourneau in Magdeburg,
Stoll in Hanau,
Goguel in Neisse,
Dennhardt in Prenzlau und
Eichner in Hirschberg.

Zu Amtsgerichtsräthen sind ernannt:

die Amtsrichter
Fleck in Mülheim a. Rh.,
Hennes in Trier,
Dr. Friedlaender in Gleiwitz,
Voigt in Fischhausen,
Fischer in Lüben,
Wohlauer in Neumarkt,
Gerson in Dortmund,
Siebenhaar in Cottbus,
Rostek in Danzig,
Scheibemantel in Mücheln,
Uthemann in Lippehne,
Steinhauß in Naumburg i. Hess.,
Pabe in Breslau,
Werler, Thomaszewski und Dr. Schreiber in Berlin,
Dr. Grote in Meldorf,
Dr. Bodenstein in Einbeck,
Piltz in Reichenbach i. Schl. und
Schreier in Kattowitz.

Der Gerichtsassessor Dr. Göppert ist zum Landrichter in Kiel ernannt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren
Dr. Stellens in Rheinberg,
Klemme in Bischhausen,
Wick in Gammertingen,

Dr. Bömper in Hultschin,
Dr. Knese und Heinrich Lesser in Beuthen O. Schl.,
Bethe in Fallersleben,
Dr. Friese in Krotoschin,
Carl in Kontopp.

Staatsanwaltschaft.

Zu Staatsanwaltschaftsräthen sind ernannt:

die Staatsanwälte

Dr. Caspar in Königsberg i. Pr.,
Reis in Berlin,
Kroehnke in Danzig und
Schröder in Flensburg.

Rechtsanwälte und Notare.

Die Notare Dr. Glöckner in Frankfurt a. M. und Diegner in Tiegenhof haben ihr Amt niedergelegt.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Justizrath Chop in Erfurt,
Dr. Preuß in Neustadt a. R.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

von Alvensleben bei dem Landgericht II in Berlin,
Dr. Glöckner bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,
Diegner bei dem Amtsgericht in Tiegenhof.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Louis Mendelsohn aus Münsterberg und Siegfried Katz aus Marienburg bei dem Landgericht I in Berlin,
Gotzmann aus Hultschin bei dem Landgericht in Halle a. S.,
Diegner aus Tiegenhof bei dem Amtsgericht in Marienburg,

die Gerichtsassessoren

Dr. Weiß bei dem Oberlandesgericht in Breslau,
Dr. James Loewy bei dem Landgericht I in Berlin,
Henum bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,
Proskauer bei dem Amtsgericht in Kattowitz,
Schütt bei dem Amtsgericht in Neumünster.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Schreier, Dr. Walther Siebert, Dr. Theodor Siebert im Bezirke des Kammergerichts,

Dr. Neumann, Dr. Freiherr von Richthofen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Frucht im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,

Dr. Klepzig-Giebmans, Wery, Dr. Kempkes, Driessen, Dr. Springorum, Dr. Witthoff, Dr. Vossen, Dr. Haßlacher, Golling im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,

Dr. Stettenheimer, Dr. Künkler, Dr. von Gülich im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

Wichmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,

Hoffheinz, Westphal im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.

Dem Gerichtassessor Viktor Leo ist der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Gerichtsassessor, karakterisirter Vizekonsul Dr. Scholz ist in Folge seiner Uebernahme in den Dienst des Auswärtigen Amtes aus dem Justizdienste geschieden.

Mittlere Beamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Ersten Gerichtsschreiber, Kanzleirath Schroeder in Schwelm der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,

den Gerichtsvollziehern Gußmann in Bensberg und Tunnat in Cönnern das Allgemeine Ehrenzeichen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 15.

Allgemeine Verfügung vom 4. März 1901, — betreffend die Zulassung zum Vorbereitungsdienste für die Gerichtsschreiberprüfung.

§. 2 der Gerichtsschreiberordnung vom 17. Dezember 1899 (Just.-Minist.-Bl. S. 849).

Auf Grund des Beschlusses des Königlichen Staatsministeriums vom 28. Januar 1901 wird Folgendes bestimmt:

Der §. 2 der Gerichtsschreiberordnung vom 17. Dezember 1899 (Just.-Minist.-Bl. S. 849) erhält folgende Fassung:

Die wissenschaftliche Befähigung (§. 1 Nr. 2) kann nur dargethan werden durch ein Reifezeugniß einer höheren Bürgerschule beziehungsweise einer gymnasialen oder realistischen Lehranstalt mit sechsjährigem Lehrgang (eines Progymnasiums, einer Realschule, eines Real-Progymnasiums) oder einer Landwirthschaftsschule oder durch ein Zeugniß über die Versetzung nach Obersekunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt (eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Ober-Realschule).

Hinsichtlich der auf nicht preußischen Lehranstalten erworbenen Vorbildung bewendet es bei dem Staatsministerialbeschlusse vom 14. November 1893 (Just.-Minist.-Bl. S. 355) mit der Maßgabe, daß in Ansehung der Zöglinge derjenigen sieben- oder neunstufigen Lehranstalten, welche die Abschlußprüfung nicht eingeführt haben, ein Nachweis der Versetzung nach Obersekunda genügt.

Berlin, den 4. März 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 1424. G. 85 Bd. 5.

Num. 16.

Allgemeine Verfügung vom 5. März 1901 über die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern.

§. 10 der Allgemeinen Verfügung vom 5. Februar 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 48).

I. Im §. 10 der Allgemeinen Verfügung vom 5. Februar 1900 erhält der Absatz 2 folgenden Zusatz:

In der Formel können hinter dem Worte »Gericht« die Worte »oder einem Notar« hinzugefügt werden, falls der Dolmetscher mit dieser Ausdehnung der Beeidigung einverstanden ist und der Landgerichtspräsident ein Bedürfniß als vorliegend erachtet.

II. Unter den vorbezeichneten Voraussetzungen kann den bereits früher beeidigten Dolmetschern ein Eid dahin abgenommen werden, daß sie auch im Falle ihrer Zuziehung durch einen Notar des Landgerichtsbezirkes treu und gewissenhaft übertragen werden.

III. Auf die gemäß der Dolmetscherordnung vom 18. Dezember 1899 (Just.-Minist.-Bl. S. 856) ernannten und bestellten Dolmetscher findet diese Verfügung keine Anwendung.

Berlin, den 5. März 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I 1370. S. 74 Bd. 3.

Num. 17.

Beschluß des Kammergerichts vom 17. Dezember 1900.

Zuziehung eines Dolmetschers seitens des instrumentirenden Notars.

In der Grundbuchsache des Königlichen Amtsgerichts zu K. von L. Blatt Nr. 184 hat der erste Civilsenat des Königlichen Kammergerichts in der Sitzung vom 17. Dezember 1900 beschlossen:

Die von dem Notar P. zu K. für die Eheleute Thomas und Marianne G. zu L. gegen den Beschluß der 1. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu L. vom 8. November 1900 eingelegte weitere Beschwerde wird zurückgewiesen, die Kosten fallen den Beschwerdeführern zur Last.

Gründe.

Am 20. April 1900 hat der Notar P. zu K. einen Vertrag beurkundet, in welchem die Wittwe Franziska S. in die Löschung eines für sie auf dem Grundstücke der Arbeiter G.'schen Eheleute eingetragenen Wohnungs- und Unterhaltsrechts eingewilligt hat und die G.'schen Eheleute die Löschung beantragt haben. Der Eingang der notariellen Urkunde lautet wörtlich:

> Da die Erschienenen, wie sie erklären, der polnischen, nicht aber der deutschen Sprache mächtig sind, so wurde der vereidete Dolmetscher der polnischen Sprache, pensionirte Gerichtsdolmetscher Franz Josef von S. von hier zugezogen.

Unter Ueberreichung dieser Urkurde stellte der Notar P. für die G.'schen Eheleute beim Amtsgerichte zu K. den Antrag, das Wohnungs- und Unterhaltsrecht im Grundbuche zu löschen. Das Amtsgericht wies aber diesen Antrag aus folgender Erwägung zurück: aus den Gerichtsakten gehe hervor, daß der vom Notar zugezogene Dolmetscher von S. laut der Formel seiner Vereidigung vom 20. September 1867 nur für Uebertragungen in gerichtlichen Geschäften vereidigt sei. Da derselbe seit 1883 pensionirt sei, so könne er jetzt überhaupt nicht mehr als vereideter Dolmetscher gelten. Die unter Zuziehung eines unvereidigten Dolmetschers aufgenommene notarielle Verhandlung vom 20. April 1900 sei aber nach §. 179 R. F. G. G. nichtig und deshalb als Unterlage für den Löchungsantrag unverwerthbar.

Gegen diese Entscheidung haben die G.'schen Eheleute Beschwerde eingelegt, in der sie ausführen: es genüge nach dem Gesetze, daß der vom Notar bei der Beurkundung zugezogene Dolmetscher überhaupt vereidigt sei; es komme nicht darauf an, ob der Eid nach seinem Wortlaut ein allgemeiner sei oder sich auf gerichtliche Geschäfte beschränke. Der zugezogene Dolmetscher sei aber in diesem Sinne ein vereideter

gewesen, und seine Vereidigung sei auch nicht auf die Zeitdauer seiner Beamtenstellung eingeschränkt gewesen. Jedenfalls mache aber die Zuziehung eines nicht vereideten Dolmetschers die notarielle Beurkundung nicht nichtig, weil in Absatz 5 des §. 179 R. F. G. G. ausdrücklich vorgeschrieben sei, daß die Beurkundung nicht aus dem Grunde unwirksam werde, weil die Zuziehung eines Dolmetschers unterblieben ist.

Das Landgericht zu L. hat diese Beschwerde durch Beschluß vom 8. November 1900 als unbegründet zurückgewiesen. Es stellt zunächst aus der Formel des von S. geleisteten Eides fest, daß seine Vereidigung als Dolmetscher sich nur auf die vor Gericht von ihm geforderten Uebertragungen beziehe. Demzufolge sei er nicht geeignet gewesen, bei notariellen Verhandlungen als vereideter Dolmetscher zu fungiren, ohne daß entschieden zu werden brauche, ob er durch seine Pensionirung seine Eigenschaft als vereideter Dolmetscher verloren habe. Die Zuziehung eines unvereideten Dolmetschers mache die notarielle Verhandlung nichtig; denn der von der Reichstagskommission hinzugefügte Absatz 5 des §. 179 sage nur, daß die unterlassene Zuziehung eines Dolmetschers überhaupt die Gültigkeit der Verhandlung nicht berühre, hiervon verschieden sei aber die Zuziehung eines unvereidigten Dolmetschers, auf die sich der Absatz 5 nicht beziehe.

Die gegen diesen Beschluß eingelegte weitere Beschwerde hält den §. 179 R. F. G. G. für verletzt und führt aus: dem Gesetze werde durch die Zuziehung einer jeden als Dolmetscher vereidigten Person genügt; die Hülfe eines unvereideten Dolmetschers könne unmöglich die Verhandlung nichtig machen, wenn sogar die Unterlassung der Zuziehung eines Dolmetschers keine Nichtigkeit zur Folge habe.

Diese weitere Beschwerde konnte nicht für gerechtfertigt anerkannt werden. Zunächst kann der Ausführung des Beschwerdeführers nicht beigepflichtet werden, daß der Vorschrift des §. 179 R. F. G. G. durch die Zuziehung eines Dolmetschers genügt werde, der irgend einen Dolmetschereid geschworen habe. Es ist nothwendig, daß der Dolmetschereid sich auf diejenige notarielle Verhandlung mitbezieht, bei welcher der Dolmetscher als Hülfsperson des instrumentirenden Notars in Funktion treten soll. Das folgt unmittelbar aus dem Zwecke der gesetzlichen Vorschrift: um die Beurkundung der Willenserklärung möglichst zuverlässig zu machen, soll der Dolmetscher, der zugezogen wird, ein vereideter sein, d. h. die von ihm bei der notariellen Verhandlung gegebene Uebertragung soll durch seinen Eid gedeckt und gewährleistet werden. Ein auf Uebertragungen bei *gerichtlichen* Verhandlungen eingeschränkter promissorischer Dolmetschereid würde also den Dolmetscher hinsichtlich seiner Funktion bei Notariatsakten nicht als vereideten erscheinen lassen. Deshalb kommt der Notar der im §. 179 R. F. G. G. vorgeschriebenen Amtsverpflichtung nur nach, wenn er entweder einen nach Artikel 86 des Preuß. F. G. G. für den speziellen Notariatsakt vereideten Dolmetscher oder einen im Allgemeinen vereideten Dolmetscher, dessen Eid auch die Uebertragungen bei notariellen Beurkundungen mitumfaßt (wie z. B. der im § 19 der Dolmetscherordnung vom 18. Dezember 1899, Just.-Minist.-Bl. S. 856 vorgeschriebene Dolmetschereid), zu der Beurkundungsverhandlung zuzieht. Dagegen sind für notarielle Akte als vereidete Dolmetscher ungeeignet diejenigen, welche in Gemäßheit des §. 86 des Preuß. Ausführ. Ges. zum Gerichtsverfassungsgesetz und des §. 10 der Allgem. Verfügung vom 5. Februar 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 48) als Dolmetscher allgemein vereidet sind, weil nach der Eidesformel sich ihr promissorischer Eid nur auf die Uebertragungen vor den *Gerichten* eines bestimmten Bezirkes bezieht. Aus dem citirten §. 86 und der Allgem. Verfügung vom 5. Februar 1900 geht klar hervor, daß man die Vereidigung ausschließlich für gerichtliche Handlungen von derjenigen für alle Arten von Uebertragung (§. 19 Dolmetscherordnung) unterscheiden wollte. Der Notar, welcher pflichtgemäß nach §. 179 R. F. G. G. beurkunden will, muß also feststellen, daß der Eid des funktionirenden Dolmetschers sich auf den speziell vorliegenden Beurkundungsakt miterstreckt.

Im vorliegenden Falle haben die Vorinstanzen auf Grund des Wortlauts des ihnen vorliegenden Beeidigungsprotokolls thatsächlich festgestellt, daß der Dolmetschereid, den der vom Beschwerdeführer zugezogene Dolmetscher von S. am 20. September 1867 geschworen hat, sich nur auf Uebertragungen in *gerichtlichen* Verhandlungen bezieht. Ein Rechtsirrthum ist in dieser Feststellung des Inhalts der Eidesformel nicht zu finden und das mit der Entscheidung über die weitere Beschwerde befaßte Gericht ist deshalb an sie gebunden (§. 27 R. F. G. G., §. 561 C. P. O.).

Die Eidesformel des von dem Dolmetscher von S. geschworenen Dolmetschereides war im vorliegenden Falle gerichtskundig, denn sie befindet sich in den Akten des Amtsgerichts zu K. Auch ist dieser Dolmetscher, wie der erste Richter festgestellt hat, in anderen vom Beschwerdeführer aufgenommenen Notariatsakten als nicht vereideter Dolmetscher bezeichnet worden. Demzufolge lag die thatsächliche Unrichtigkeit in der notariellen Urkunde vom 20. April 1900, von S. sei als vereideter Dolmetscher zugezogen, am Tage. Diese gerichtskundige Unrichtigkeit in der zum Zwecke einer Eintragung vorgelegten notariellen Urkunde mußte der Grundbuchrichter berücksichtigen. Denn zu seinen Amtspflichten gehört es, die buchmäßigen Rechte zu hüten und das Grundbuch vor Eintragungen zu bewahren, deren Unterlage unrichtig ist.

Die Vorinstanzen sind deshalb mit Recht in die Entscheidung der Frage eingetreten, ob die Löschungsbewilligungsurkunde vom 20. April 1900 in Folge der Zuziehung eines unvereideten Dolmetschers an einem wesentlichen Mangel leidet, welcher der Verhandlung die Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Urkunde entzieht und sie deshalb als Grundlage für eine Eintragung nach §. 29 R. G. B. O. ungeeignet erscheinen läßt. Diese Frage mußte aber aus folgenden Erwägungen bejaht werden:

Der §. 179 R. F. G. G., der die Form der gerichtlichen und notariellen Beurkundung von Rechtsgeschäften mit Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, bestimmt und als Regel die Zuziehung eines vereideten Dolmetschers vorsieht, enthält in den ersten vier Absätzen Vorschriften über die Voraussetzung der Nothwendigkeit, den Dolmetscher zuzuziehen (Abs. 1), und über die Förmlichkeiten der Verhandlung (Abs. 1, 2, 3 und 4). Sodann ist in Absatz 5 bestimmt:

> Eine Beurkundung ist nicht aus dem Grunde unwirksam, weil den Vorschriften des Abs. 1 zuwider die Zuziehung eines Dolmetschers unterblieben ist.

Dieser Absatz 5 ist von der Kommission des Reichtags bei der Berathung des Gesetzentwurfes zugefügt. Gleichzeitig hatte die Kommission aber den Absatz 1 der Regierungsvorlage, auf den sich der Absatz 5 bezog, umgestaltet. Der Absatz 1 lautete in der Regierungsvorlage:

> Ist ein Betheiligter nach der Ueberzeugung des Richters oder des Notars der deutschen Sprache nicht mächtig, so muß bei der Beurkundung ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden. Der Zuziehung des Dolmetschers bedarf es nicht, wenn der Richter oder der Notar der Sprache, in der sich der Betheiligte erklärt, mächtig ist; die Beeidigung des Dolmetschers ist nicht erforderlich, wenn der Betheiligte darauf verzichtet.

Dieser Absatz 1 fand noch seine Ergänzung in Absatz 3:

> Im Protokolle muß festgestellt werden, daß der Richter oder der Notar die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Betheiligte der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

Die Reichstagskommission strich in Absatz 1 die Worte: »nach der Ueberzeugung des Richters oder des Notars«, und änderte den ersten Satz dahin: »so ist bei der Beurkundung ein vereideter Dolmetscher zuzuziehen«. Dagegen ließ sie die Bestimmungen in Absatz 2 bis 4 über die Förmlichkeiten der Beurkundung unberührt und hielt insbesondere aufrecht, daß diese Vorschriften vermöge ihrer Fassung als wesentliche Formvorschriften (Mußvorschriften) gelten sollten. Indem die Kommission bei dieser Sachlage den Absatz 5 hinzufügte, kann ihre Absicht nicht dahin gegangen sein, die Zuziehung eines Dolmetschers bei der Verhandlung mit einem der deutschen Sprache unkundigen Betheiligten allgemein für eine unwesentliche und den öffentlichen Glauben der Beurkundung nicht beeinträchtigende Vorschrift zu erklären; vielmehr geht aus der gleichzeitigen Aenderung des ersten Satzes des Absatzes 1 hervor, daß der Sinn des Absatzes 5 der sein sollte: eine Beurkundung sei nicht aus dem Grunde unwirksam, weil der instrumentirende Notar oder Richter sich im Einzelfall über die Nothwendigkeit der Zuziehung des Dolmetschers im Irrthum befunden und deshalb einen Dolmetscher nicht zugezogen hat. Solcher Fall läge z. B. vor, wenn der instrumentirende Beamte in irriger Weise angenommen hat, daß der Betheiligte die deutsche Sprache vollständig beherrscht, während er ihrer nur unvollkommen mächtig ist. Der Absatz 5 sollte sich also nur auf die Beurtheilung des Richters oder Notars über die Nothwendigkeit, einen Dolmetscher zuzuziehen, beziehen und aussprechen, daß die Beurkundung nicht deshalb unverbindlich sei, weil der

Beamte irrthümlich diese Nothwendigkeit nicht für vorhanden erachtet und deshalb anstatt der qualifizirten Form der Beurkundung mit Zuziehung des Dolmetschers die einfache Form gewählt hat. Dagegen ist es unzulässig, mit dem Beschwerdeführer dem Absatze 5 den Sinn unterzulegen, daß die gesammten Vorschriften über die qualifizirte Form und insbesondere die Nothwendigkeit der Heranziehung eines Dolmetschers als Hülfsperson auch dann unwesentlich und für die Wirksamkeit der Beurkundung als einer öffentlichen unerheblich seien, wenn der Richter oder Notar gleichzeitig feststellt, daß der Betheiligte der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Denn diese Auslegung würde den von der Kommission als Regeln zwingenden Rechtes aufrecht erhaltenen Formvorschriften in Absatz 2 bis 4 direkt entgegenstehen, und sie würde weiter zu dem völlig unannehmbaren Ergebnisse führen, daß der Richter oder Notar ohne eigene Kenntniß der fremden Sprache und ohne Zuziehung eines Dolmetschers in dem Protokolle die Erklärung eines Betheiligten beurkundet, der nach seiner eigenen Feststellung der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Solcher Verhandlung kann das Gesetz nicht die Wirksamkeit einer öffentlichen Urkunde beimessen. Hat der instrumentirende Beamte erkannt, daß im Einzelfalle die Voraussetzungen für die Zuziehung eines Dolmetschers gegeben sind, so muß er auch sämmtliche für die qualifizirte Form im §. 179 gegebene Vorschriften bei Strafe der Nichtigkeit beobachten (so auch Rausnitz, Anm. 6 zu §. 179 R. F. G. G. S. 579).

An dem solchergestalt festgestellten Sinne des Absatzes 5 ist dadurch nichts verändert, daß bei der Berathung im Plenum des Reichstags der Absatz 1 des §. 179 noch die weitere Aenderung erfahren hat, daß die eigene Erkärung des Betheiligten, der deutschen Sprache nicht mächtig zu sein, die Nothwendigkeit der Zuziehung des Dolmetschers bedingen soll. Der Absatz 5 hat jetzt nur die Bedeutung, daß, wenn der Richter oder Notar trotz der Erklärung des Betheiligten, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, einen Dolmetscher zuzuziehen unterlassen hat, die Beurkundung blos deshalb nicht unwirksam sein soll. Erkennt die Urkundsperson aber an, daß der Betheiligte der deutschen Sprache nicht mächtig ist, und zieht er deshalb einen Dolmetscher zu, so muß er die gesetzliche Vorschrift beobachten. Es muß ein vereideter Dolmetscher zugezogen und auch bezüglich der Vorlesung des Protokolls nach Absatz 2 des §. 179 verfahren werden

In dem hier vorliegenden Protokolle vom 20. April 1900 hat der instrumentirende Notar anerkannt und beurkundet, daß die Voraussetzungen für die Nothwendigkeit, einen Dolmetscher zuzuziehen, gegeben waren. Demzufolge mußte er aber sämmtliche für diese besondere Form der Beurkundung im Gesetze vorgesehenen Formvorschriften, die alle zwingenden Rechtes sind, beobachten. Dazu gehört auch die Vorschrift im ersten Satze des Absatzes 1: »so muß bei der Beurkundung ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden«. Diese Vorschrift hat der Beschwerdeführer, wie oben dargethan ist, unbeachtet gelassen und deshalb kann seiner Beurkundung nicht die Wirksamkeit einer öffentlichen Urkunde im Sinne des §. 415 C. P. O. und des §. 29 R. G. B. O. beigelegt werden. Der Grundbuchrichter hat also mit Recht den Antrag, auf Grund dieser Urkunde das in Abth. II Nr. 2 eingetragene Wohnungs- und Unterhaltsrecht zu löschen, zurückgewiesen.

Erschien somit die weitere Beschwerde als unbegründet, so müssen die Beschwerdeführer nach §. 1, 109 Pr. G. K. G. die Kosten des Rechtmittels tragen.

Justizministerium I. 928. V 5. Bd. 8.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

63. Jahrgang. Freitag, den 15. März 1901. № 11.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

die Amtsrichter

Dr. Bornhagen in Cöpenick an das Amtsgericht I in Berlin,

Dr. Fürstenau in Oranienburg als Landrichter an das Landgericht I in Berlin,

von Grolman in Hermsdorf u. K. nach Oranienburg,

Ricks in Schivelbein nach Crossen.

Der Amtsrichter Hartog in Rahden ist gestorben.

Rechtsanwälte und Notare.

Die Rechtsanwälte und Notare, Justizrath Dr. Goldschmidt in Berlin und Zebbies in Hameln sind gestorben.

Der Notar Karbe in Wongrowitz hat sein Amt niedergelegt.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Boroschek in Tost,

Bentz in Marienburg.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Dr. Eisenstaedt bei dem Landgericht I in Berlin,

Walter bei dem Amtsgericht in Wittenberg,

Karbe bei dem Amtsgericht in Wongrowitz.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Dr. Schabe aus Frankfurt a. O. bei dem Amtsgericht in Sorau,

die Gerichtsassessoren

Dr. Hermann Edelstein bei dem Landgericht in Hannover,

Dr. Simonis bei dem Amtsgericht in Düsseldorf,

Springe bei dem Amtsgericht in Neumünster,

Stenschke bei dem Amtsgericht in Wongrowitz,

der geprüfte Referendar Wolschner bei dem Oberlandesgericht in Jena.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Georg Fischer, Toepffer, Bartelt, Dr. Bohte, Dr. Micke im Bezirke des Kammergerichts,

Rummler im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Dremel, Remkes im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,

Dr. Löhmer, Luyken, Bettgenhaeuser, Dr. Coblenzer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,

Geissel, Meisterernst im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,

Gruber im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,

Regenbrecht, Stegmann, Emil Wolff im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen.

Der Gerichtsassessor Rohrbeck ist in Folge seiner Uebernahme in die landwirthschaftliche Verwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Mittlere Beamte.

Dem Gerichtsschreiber und Dolmetscher, Kanzleirath Wróblewski in Bromberg ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte.

Der Amtsgerichtsrath Zborowski in Posen ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 18.

Allgemeine Verfügung vom 6. März 1901 über die Verwahrung der Werthpapiere der Provinzialwaisenfonds sowie die Vermittelung der an die Provinzialwaisenfonds und von diesen zu leistenden Zahlungen.

Allgemeine Verfügung vom 29. September 1881 (Just.-Minist.-Bl. S. 213).
Allgemeine Verfügung vom 26. November 1898 (Just.-Minist.-Bl. S. 282).
Kassenordnung §. 59 Nr. 4, 5, §. 61 Nr. 1, §. 110.
Allgemeine Verfügung vom 1. Oktober 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 595).

I.

Die auf den Inhaber lautenden Werthpapiere des Provinzialwaisenfonds sind gesondert von den dazu gehörenden Zins- und Erneuerungsscheinen aufzubewahren. Zu diesem Zwecke sind die Werthpapiere in einen mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen Blechkasten, zu dem der Kurator und der Rendant des Provinzialwaisenfonds je einen Schlüssel führen, zu verschließen. Der Kasten ist dem Rendanten und dem Kassirer der Justizhauptkasse zu übergeben; er ist von ihnen in dem Tresor dieser Kasse aufzubewahren und dem Kurator und dem Rendanten des Provinzialwaisenfonds auf deren Verlangen herauszugeben.

Ein Verzeichniß der Werthpapiere ist sowohl in dem Geldschranke des Provinzialwaisenfonds als auch in dem Blechkasten niederzulegen.

Die Aufbewahrung der Zins- und Erneuerungsscheine hat in der bisherigen Weise zu erfolgen (§. 6 der Allgemeinen Verfügung vom 29. September 1881).

II.

Die nach §. 59 Nr. 4, 5 der Kassenordnung dem Provinzialwaisenfonds gebührenden Geldbeträge sind durch Vermittelung der Justizhauptkasse an den Provinzialwaisenfonds abzuführen. Zu diesem Zwecke sind sie bei den Gerichtskassen als Asservate zu behandeln und nach §. 51 Nr. 6 der Kassenordnung zu verrechnen. Die Justizhauptkasse hat die überwiesenen Beträge an den Provinzialwaisenfonds abzuführen.

III.

1. Die von dem Provinzialwaisenfonds außerhalb des Sitzes, aber innerhalb des Bezirkes des Oberlandesgerichts zu leistenden Zahlungen (Erziehungsgelder, fortlaufende und einmalige Unterstützungen) werden durch die Spezialkassen der Justizhauptkasse vermittelt. Zu diesem Zwecke werden die auf den Provinzialwaisenfonds erlassenen Anweisungen des Oberlandesgerichtspräsidenten zu Zahlungen an auswärtige Empfänger innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirkes bei fortlaufenden Zahlungen in beglaubigter Abschrift, bei einmaligen Zahlungen in Urschrift der zuständigen Spezialkasse zur Ausführung mitgetheilt. Die Spezialkasse behandelt die für Rechnung des Provinzialwaisenfonds geleisteten Zahlungen als Auftragszahlungen (§. 57 Nr. 3 der Kassenordnung), nimmt sie in ein Verzeichniß auf und rechnet sie am Monatsschlusse der Justizhauptkasse an. Dieser sind die angerechneten Zahlungen gegen Aushändigung der darüber lautenden Quittungen allmonatlich aus dem Provinzialwaisenfonds zu erstatten.

2. Die der Spezialkasse zugehenden beglaubigten Abschriften der Anweisungen über fortlaufende Zahlungen sind in die Kontrole W (§. 61 Nr. 1 der Kassenordnung) einzustellen, um danach sowie unter Beachtung der Allgemeinen Verfügung vom 1. Oktober 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 595) die regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen zu bewirken. Die Quittungen über einmalige Zahlungen sind in der Regel auf die urschriftlichen Zahlungsanweisungen zu setzen.

3. Kommen, abgesehen von dem Ablauf einer Bewilligung, fortlaufende Bezüge in Folge des Todes oder der Verheirathung des Empfangsberechtigten oder aus sonstigen Gründen in Wegfall, so ist hiervon seitens der Spezialkasse dem Provinzialwaisenfonds, gegebenenfalls auch seitens des letzteren der ersteren, alsbald Mittheilung zu machen. Hat der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz dauernd an einen anderen Ort des Oberlandesgerichtsbezirkes außerhalb des Sitzes des Provinzialwaisenfonds verlegt, so ist die zugefertigte beglaubigte Abschrift der Zahlungsanweisung mit jener Mittheilung und der Anzeige, bis zu welchem Zeitpunkte Zahlung geleistet ist, an den Provinzialwaisenfonds zurückzureichen und von diesem an die Spezialkasse, in deren Bezirke der neue Wohnort liegt, abzugeben.

4. Die von den Spezialkassen für Rechnung des Provinzialwaisenfonds geleisteten Zahlungen (III 2) werden im Nebenmanual der Justizhauptkasse Theil I Abschnitt V in einer besonderen Unterabtheilung »Vorschüsse für den Provinzialwaisenfonds« gebucht.

IV.

Diese Verfügung tritt am 1. April d. J. in Kraft.

In Ansehung der vorher zur Zahlung angewiesenen fortlaufenden Bezüge sind den Spezialkassen Verzeichnisse über die zu leistenden Zahlungen nach dem Formular W der Kassenordnung durch den Kurator des Provinzialwaisenfonds zuzufertigen.

Berlin, den 6. März 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 1348 O. 38 Bd. 8.

Num. 19.

Verfügung der Königlichen Ober-Rechnungskammer vom 27. Februar 1901 über die Prüfung und Entlastung der Rechnungen der gerichtlichen Gefangenarbeitsverdienstkassen.

In Abänderung der Verfügung vom 7. Mai 1900 — Just.-Minist.-Bl. S. 414 — wird Folgendes bestimmt:

1. Vom Etatsjahre 1900 ab findet die Prüfung und Entlastung der Rechnungen der gerichtlichen Gefangenarbeitsdienstkassen wieder durch den Oberstaatsanwalt in der bis zum Etatsjahre 1898/99 bestandenen Weise statt. Es unterbleibt daher für die Folge die Einreichung der bezeichneten Rechnungen und deren Unterlagen mit den Theilrechnungen V B und VI.

2. Demgemäß lauten:

a) Nr. I §. 20 Abs. 2 der erwähnten Verfügung:
Als Justifikatorien hierzu dienen die nach den Formularen Nr. 26 und 27 von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, bezw. dem Oberstaatsanwalt zu erlassenden Anweisungen.

b) Nr. II 3 das.:
Zur Justifikation dieser Einnahmen und Ausgaben dienen die erwähnten Anweisungen.

Ferner fallen aus der gedachten Verfügung fort:
Nr. II 4 bis 7 und III.

3. Die nachstehende Anordnung tritt neu hinzu:

Den Unterrechnungen zu den Theilrechnungen V B und VI sind die von den einzelnen Gefangenarbeitsverdienstkassen aufgestellten Nachweisungen über die Beschäftigung der Gefangenen sowie die Verwendung des Arbeitsverdienstes, mit den vorgeschriebenen Bescheinigungen versehen (vergl. das der Allgemeinen Verfügung vom 23. März 1899 — Just.-Minist.-Bl. S. 106 — beigefügte je Formular), in einem besonderen Exemplar als Beistücke beizufügen.

Daneben bleibt die Zusammenstellung der Ergebnisse aus den bezeichneten Nachweisungen als Beistück zur Hauptrechnung bestehen.

Potsdam, den 27. Februar 1901.

Ober-Rechnungskammer.
Magdeburg.

An die sämmtlichen Justizbehörden.

Nr. J. 922.

Allgemeine Verfügung vom 8. März 1901, — betreffend die Prüfung der Rechnungen über den Gefangenarbeitsverdienst.

§§. 12, 19 d. Instr. vom 20. Juni 1885 (Just.-Minist.-Bl. S. 221).
Allgemeine Verfügung vom 14. Mai 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 420).

Mit Rücksicht auf die vorstehend abgedruckte Verfügung der Ober-Rechnungskammer vom 27. v. M. wird die Allgemeine Verfügung vom 14. Mai 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 420) hierdurch aufgehoben.

Für die Prüfung und Entlastung der Rechnungen vom Etatsjahre 1900 ab treten die früheren Bestimmungen wieder in Kraft.

Berlin, den 8. März 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 1486. Justizfonds 98. Bd. 5.

Num. 20.

Allgemeine Verfügung vom 11. März 1901 über den Erlaß besonderer Anweisungen für die Gerichtskasse I in Berlin und die Gerichtskasse in Breslau.

§. 95 der Kassenordnung;
Allgemeine Verfügung vom 11. März 1895 (Just.-Minist.-Bl. S. 82).
Allgemeine Verfügung vom 25. März 1897 (Just.-Minist.-Bl. S. 71).

An Stelle der Anweisungen für

die Gerichtskasse I in Berlin vom 11. März 1895 / 25. März 1897

und für

die Gerichtskasse in Breslau vom 8. März 1896

sind neue Anweisungen und zwar für erstere vom 10. März d. J., für letztere vom 11. März d. J. erlassen.

Den betheiligten Justizbehörden werden Sonderabdrücke dieser Anweisungen in der erforderlichen Zahl zugefertigt werden.

Berlin, den 11. März 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

II. c. 790. / II. d. 901.

Num. 21.

Allgemeine Verfügung vom 12. März 1901, — betreffend die auf Ersuchen der Behörde eines anderen Bundesstaats erfolgende Einziehung von Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Grundbuchsachen.

Nach einer zwischen den Regierungen sämmtlicher Bundesstaaten getroffenen Vereinbarung sind fortan, wenn zum Zwecke der Einziehung von Kosten, welche in den durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder in Grundbuchsachen entstanden sind, Beistand zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten gewährt ist, auch die hierdurch entstandenen baaren Auslagen der ersuchten Behörde von der ersuchenden nicht zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn für die bezeichneten Geschäfte nach Landesgesetz andere als gerichtliche Behörden zuständig sind. Zu den erwähnten Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört auch die gerichtliche Beurkundung von Rechtsgeschäften.

Die Justizbehörden werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß auch in denjenigen Sachen, in denen das Ersuchen um Einziehung von Kosten vor Erlaß dieser Verfügung eingegangen ist, die entstandenen Auslagen von der ersuchenden Behörde nicht zu erfordern sind.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen gegenüber Behörden von Elsaß-Lothringen gleichfalls zur Anwendung.

Berlin, den 12. März 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 645. R. 43.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

63. Jahrgang. | Freitag, den 22. März 1901. | № 12.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrath Thöl in Celle ist in Folge seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrath aus dem preußischen Justizdienste geschieden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsrath Grabs von Haugsdorf vom Landgericht II in Berlin ist zum Landgerichtsdirektor bei demselben ernannt.

Dem Landgerichtsrath Lautherius vom Landgericht I in Berlin ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Versetzt sind:

die Amtsrichter

Bernhardi-Grisson in Potsdam als Landrichter an das Landgericht II in Berlin,

Dr. Maßmann in Pr. Stargard als Landrichter an das Landgericht I in Berlin.

Der Amtsrichter Lentz in Neuenburg (Westpr.) ist gestorben.

Der Generaldirektor Hegenscheidt und der Kaufmann Gaßmann in Gleiwitz sind zu Handelsrichtern, der Fabrikdirektor Hartmann und der Bankier Langer in Gleiwitz zu stellvertretenden Handelsrichtern

bei dem Landgerichte daselbst ernannt.

Dem Handelsrichter, Bankier Richard Dyhrenfurth in Berlin ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Majestät dem Könige von Rumänien ihm verliehenen Offizierkreuzes des Rumänischen Kronenordens ertheilt.

Staatsanwaltschaft.

Der Erste Staatsanwalt Dr. Benedix in Guben ist nach Halberstadt versetzt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt Bitta in Neudeck bei Tarnowitz ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Rechtsanwalt Golde in Berlin und der Notar Gerhartz in Aachen sind gestorben.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Kisselstein bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt a. M.,

Kann bei dem Amtsgericht in Kempen i. P.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Walter aus Wittenberg bei dem Landgericht I in Berlin,

Dr. Eisenstaedt vom Landgericht I in Berlin bei dem Landgericht II in Berlin,

Kisselstein vom Oberlandesgericht in Frankfurt a. M. bei dem Landgerichte daselbst,

Hugo Mendelsohn aus Berlin bei dem Amtsgericht in Münsterberg,

die Gerichtsassessoren

Dr. Deneke bei dem Landgericht in Göttingen,

Dr. Fieberg bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Königsberg i. Pr.,

der frühere Gerichtsassessor Mannheimer bei dem Amtsgericht in Mülheim a. d. Ruhr.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Eckstein, Emil Meyer, Dr. Epstein im Bezirke des Kammergerichts,

Reichhelm im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Dr. Kracke, Hermann Koch, Köpke im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,

Dr. Clausen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,

Walther Rosenthal, Davidsohn im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,

Rebelung, Arndt, Pogge im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a./S.,

Koeppel im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen.

Dem Gerichtsassessor Flemming ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Mittlere Beamte.

Dem Sekretär, Kanzleirath Kurtz in Neuwied ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Aus dem Civiljustizdienste sind in Folge ihrer Ernennung zu Kriegsgerichtsräthen geschieden:

die Amtsrichter Dr. Rößler in Beuthen O. Schl. und Bolck in Sensburg,

die Gerichtsassessoren Dr Czarnikow, Dr. Ullmann, Schönborn, Dr. Rissom, Rotermund, Pruck, Reiff, Dr. Welt, Wiemers, Scheffler, Burger, Dr. van Gember, Ernst Schmitt, Gerstenberg, von Kauffberg, Grützmacher, Bohnstedl, Dammann und Maiwald.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 22.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 26. Januar 1900.

Begriff der Realgewerbeberechtigung, Unterschied von Zwangs- und Bannrechten. Polizeiverfügung und Polizeiverordnung; richterliches Prüfungsrecht.

In Sachen der Stadtgemeinde S., vertreten durch den Magistrat, Beklagten und Revisionsklägerin,
wider
den Scharfrichtereibesitzer H. B. in S., Kläger und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Siebenter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 26. Januar 1900 für Recht erkannt:

das Urtheil des Zweiten Civilsenats des Königlich Preußischen Kammergerichts vom 2. Mai 1899 wird aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz wird dem künftigen Endurtheile vorbehalten.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Für den im Jahre 1889 dem Verkehr übergebenen städtischen Schlachthof in S. hat der dortige Magistrat unter dem 31. Januar 1890 eine Betriebsordnung erlassen, welche in den für den gegenwärtigen Rechtsstreit in Betracht kommenden Bestimmungen folgendermaßen lautet:

§. 1. Das Schlachten von Rindvieh jeder Art, Kälbern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Pferden darf innerhalb des Stadtbezirkes S. nicht an anderen Stellen als in dem städtischen Schlachthofe vorgenommen werden.

§. 26. Das geschlachtete Vieh muß dem Schlachthof-Inspektor ..... angemeldet und von demselben untersucht werden. ..... Ohne Genehmigung des Schlachthof-Inspektors darf geschlachtetes Vieh nicht aus den Schlachthallen gebracht werden.

§. 28. Die für gesundheitsschädlich erklärten Theile eines Schlachtviehes sind dem Schlachthof-Inspektor zur Vernichtung zu übergeben.

Zugleich ist an demselben Tage, nämlich am 31. Januar 1890, von der Polizei-Verwaltung zu S. eine Polizei-Verordnung erlassen worden, welche folgenden Wortlaut hat:

Polizei-Verordnung über die Benutzung des städtischen Schlachthofes in S.

Auf Grund der §§. 5, 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§. 143, 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird nach Berathung und unter Zustimmung des Magistrats für den Stadtbezirk S. folgende Verordnung erlassen:

§. 1. Jeder, der den öffentlichen Schlachthof zu S. benutzt oder betritt, ist verpflichtet, der von dem Magistrat unter dem heutigen Tage erlassenen Betriebsordnung für den städtischen Schlachthof zu S. nachzukommen.

§. 2. Wer die in der Betriebsordnung für den städtischen Schlachthof in S. gegebenen Vorschriften übertritt, wird, soweit er nicht auf Grund der Gesetze, betreffend die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser, vom 18. März 1869 und vom 9. März 1881 eine höhere Strafe verwirkt hat, mit einer Geldstrafe von 1 bis 30 Mark und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Der Kläger macht nun geltend: Er sei Eigenthümer eines in S. belegenen Grundstücks, auf dem seit langen Zeiten das Abdeckereigewerbe betrieben werde und mit dessen Eigenthum auf Grund eines einer Vorbesitzerin, der Wittwe B., unter dem 2. April 1809 vom König ertheilten beziehungsweise erneuten Privilegs als subjektiv-dingliche Gerechtigkeit für S. und Umgegend ein ausschließliches Recht (Zwangs- und Bannrecht) auf alles außer der Viehseuche verreckte oder beim Schlachten unrein befundene Vieh (Schafe ausgenommen) verbunden sei. In diese Berechtigung greife die Betriebsordnung für den städtischen Schlachthof und die dazu erlassene Polizei-Verordnung zu seinem Schaden ein, indem dadurch die Vernichtung der für gesundheitsschädlich erklärten Theile des geschlachteten Viehes angeordnet, die Ablieferung an ihn also untersagt sei. Er hat daher in zwei ursprünglich getrennten, später mit einander verbundenen Klagen von der Stadtgemeinde S. Ersatz des ihm nach seiner Angabe dadurch erwachsenen Schadens begehrt und zwar:

1. einen Kapitalbetrag von 10 753,50 Mark nebst Zinsen für die Zeit vom 1. Dezember 1889 bis 15. März 1893;
2. eine dauernde jährliche Rente von 2 100 Mark seit dem 16. März 1893.

Dabei hat der Kläger in erster Instanz wahlweise die Leistung einer Kapitalentschädigung der Beklagten freigestellt.

Die Beklagte hat der Klage widersprochen.

Von dem ersten Richter ist, unter Abweisung der klägerischen Mehrforderung, die Beklagte verurtheilt worden, dem Kläger nach ihrer Wahl entweder eine dauernde vom 18. Februar 1890 ab laufende jährliche Rente von 700 Mark oder eine Kapitalentschädigung von 17 500 Mark nebst Zinsen seit 18. Februar 1890 zu zahlen.

Auf beiderseitige Berufung ist dieses Urtheil in zweiter Instanz dahin geändert worden, daß unter Abweisung der Mehrforderung des Klägers die Beklagte verurtheilt ist, dem Kläger eine einmalige Kapitalentschädigung von 12 384,60 Mark nebst Zinsen seit 1. Dezember 1889 zu zahlen.

Gegen diese Entscheidung ist von der Beklagten Revision eingelegt mit dem Antrage:

das Berufungsurtheil bezüglich des Kostenpunktes und insoweit aufzuheben, als nicht nach dem Antrage der Beklagten in der Berufungsinstanz erkannt ist, und insoweit nach diesem Antrage zu erkennen.

. . . .

Der Kläger hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe.

Die Revision ist begründet.

I. Allerdings kann die Aktivlegitimation des Klägers, um deren erneute Prüfung die Revisionsklägerin ausdrücklich gebeten hat, nicht beanstandet werden.

Der Berufungsrichter nimmt in Betreff derselben lediglich Bezug auf die Darlegungen des erstinstanzlichen Richters, die er für zutreffend erklärt. Was diese Darlegungen des ersten Richters anlangt, so lassen sie freilich es an Klarheit hinsichtlich der in Betracht kommenden gewerberechtlichen Begriffe ermangeln. Wenn der erste Richter an einer Stelle sagt, die fragliche »Gerechtigkeit« — worunter er offenbar das Zwangs- und Bannrecht versteht — stelle eine Realgewerbeberechtigung dar, und an anderer Stelle, die Abdeckereigerechtigkeit sei als subjektiv-dingliches Recht (Realgewerbegerechtigkeit) mit dem Eigenthume des dem Kläger gehörigen Grundstücks verbunden, so scheint er hier zweierlei verschiedene Dinge mit einander zu vermischen.

Unter »Realgewerbeberechtigung« ist in Preußen die mit dem Besitz eines bestimmten Grundstücks verbundene Befugniß zur Ausübung eines Gewerbes zu verstehen. Diese Realgewerbeberechtigungen sind, soweit sie bestehen, durch §. 10 Abs. 2 der Reichs-Gewerbe-Ordnung aufrecht erhalten.

Vergl. Landmann, Kommentar zur Gewerbe-Ordnung Note 5 zu §. 10.

Damit haben an sich die »Zwangs- und Bannrechte« nichts zu thun. Diese stellen die Befugniß eines Gewerbeberechtigten dar — ob dessen Berechtigung auf einem Realrecht oder persönlicher Konzession ruht, macht dabei begrifflich keinen Unterschied —, im Interesse seines Gewerbebetriebs von den Einwohnern des Bezirkes, für welchen ihm dieses Recht zusteht, in Bezug auf seinen Gewerbebtrieb ein gewisses Thun oder Lassen zu fordern. Diese Rechte waren häufig, aber nicht immer mit Rechten einer dritten Kategorie verbunden, nämlich mit den »ausschließlichen Gewerbeberechtigungen«, d. h. mit den an einzelne, bestimmte Gewerbebetriebe geknüpften Berechtigungen, Anderen den Betrieb dieses Gewerbes in dem betreffenden Bezirke ganz oder theilweise zu untersagen oder sie darin zu beschränken.

Die vorhanden gewesenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen der Abdecker sind durch §. 7 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 1. Januar 1873 ab aufgehoben; die mit diesen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbunden gewesenen Zwangs- und Bannrechte der Abdecker sind aber nach §. 7 Nr. 2 a. a. O. bestehen geblieben.

Im gegenwärtigen Falle ist die entscheidende Frage dahin zu stellen, ob der Abdeckereibetrieb des Klägers auf einer Realgewerbeberechtigung ruht, und diese Frage ist zu bejahen. Mit Recht verweist der erste Richter zunächst auf den Inhalt des Privilegs vom 2. April 1809, in welchem gesagt ist, daß der Wittwe B. nach Anleitung des Testamentes ihres Mannes »die Abdeckerei zu S. eigenthümlich anheim gefallen sei« und daß sie Zeit ihres Lebens und nach ihrem Tode ihre hinterlassenen Erben die Abdeckerei mit zugehöriger Pflege (d. i. Bezirk) und Gerechtigkeit ohngehindert besitzen, nützen und gebrauchen könnte, wie ihre Vorfahren sie genützt und gebraucht hätten. Zutreffend weist dann aber weiter der erste Richter darauf hin, daß der Inhalt des Grundbuchs jeden Zweifel daran, daß der Betrieb des Abdeckereigewerbes als Realgewerbeberechtigung mit dem Eigenthume des klägerischen Grundstücks verbunden ist, ausschließt. Einen ausdrücklichen hierauf bezüglichen Eintrag, also eine Zuschreibung

der Realgewerbeberechtigung enthält das Grundbuchblatt des klägerischen Grundstücks nicht. Es ist das aber auch völlig gleichgültig, denn das Grundbuch hat sowohl nach dem früheren Rechte wie auch nach den beiden Gesetzen vom 5. Mai 1872 nur den Zweck, über die privatrechtlichen Verhältnisse der Grundstücke Auskunft zu geben, und wie die Lasten des öffentlichen Rechtes, so sind auch die Berechtigungen des öffentlichen Rechtes — und um eine solche handelt es sich hier — hinsichtlich der Existenz ihrer Verbindung mit dem Grundstücke von der Eintragung im Grundbuch unabhängig.

Beweisend für das Vorhandensein einer Realgewerbeberechtigung ist die Thatsache, daß nach früheren Eintragungen im Grundbuche Veräußerungen und Verpfändungen des Grundstücks nur mit Genehmigung der Königlichen Scharfrichterkommission, die aus dem Ober- und Hof-Jägermeister und dem Hausvogt bestand,

(Vergl. Kommissionsbericht über den Entwurf des Gesetzes, betreffend die Regulirung des Abdeckereiwesens, vom 31. Mai 1858, Stenographische Berichte des Abgeordneten-Hauses 1858 Bd. II Anlagen Aktenstück Nr. 61 S. 318)

zulässig war.

Das ist nur daraus erklärlich, daß die Verfügung über das Grundstück zugleich eine Verfügung über das der Aufsicht der Scharfrichterkommission unterliegende Gewerbe der Abdeckerei enthielt, was nur möglich war, wenn dieses in Gestalt einer Realgewerbeberechtigung mit dem Grundstücke verknüpft war. Dafür spricht weiter, daß die Abgaben für den Betrieb der Abdeckerei, wie sie in dem Privileg angegeben sind (Hundegelder, Feuereimer), auf dem Grundstück eingetragen waren und es zum Theil noch sind. Weiter ist zu erwähnen, daß in den bei den Grundakten vorhandenen Erwerbsurkunden und Urschriften von Besitzdokumenten (Hypothekenscheine) über das Grundstück als Gegenstand der Veräußerung »die Abdeckerei mit Gerechtigkeit«, auch »die Scharfrichterei mit den darauf haftenden Abdeckerei-Privilegien« genannt ist, und daß, nachdem die Bearbeitung der Scharfrichter- und Abdeckerei-Angelegenheiten durch die Justiz-Ministerial-Erlasse vom 22. Dezember 1826 und 19. Januar 1827 auf die Justizbehörden und durch Kabinets-Ordre vom 4. Mai 1843 auf die Regierungen übergegangen war,

vergl. den oben bezeichneten Kommissionsbericht S. 318,

die Genehmigung des Kammergerichts und später der Regierung zu Veräußerungen des Grundstücks eingeholt und ertheilt ist.

Muß hiernach in Uebereinstimmung mit den Vorinstanzen für erwiesen erachtet werden, daß das Abdeckereigewerbe als Realgewerbeberechtigung mit dem klägerischen Grundstücke verknüpft war, so ergiebt sich ohne Weiteres, daß das in Frage stehende Zwangs- und Bannrecht, welches den Inhabern des Abdeckereigewerbes schon durch allgemeine Gesetze verliehen war und hier durch das Königliche Privileg vom 2. April 1809 nur bestätigt wurde, dadurch, daß es hier an eine Realgewerbeberechtigung gebunden war, damit zugleich ebenfalls den Karakter eines dem jeweiligen Eigenthümer des Grundstücks zustehenden Realrechts gewann.

Der Umstand, daß die Wittwe B. über die Abdeckerei zu S. dergestalt privilegirt worden ist, daß sie und ihre hinterlassenen Erben sie besitzen und nützen könnten, enthält, wie der erste Richter zutreffend annimmt, gerade den Ausdruck dessen, daß mit diesem Gewerbebetriebe nicht die Person der genannten Wittwe konzessionirt sein solle, und wenn er weiter Angesichts der oben erörterten Beweise über das Vorhandensein einer Realgewerbeberechtigung in der Bezeichnung »Erben« den — wie hinzugesetzt werden kann, vielfach üblichen — Ausdruck der dauernden Zuständigkeit der Berechtigung, nicht aber den der Beschränkung auf die Person der Erben findet, so kann ein Rechtsirrthum in dieser Auslegung nicht erblickt werden. Die Bestimmung des §. 64 Einl. zum Allgemeinen Landrechte steht nicht entgegen; denn der Vorderrichter verneint hier eben, daß das Privileg durch den Zusatz »Erben« ausdrücklich den Uebergang der Rechte auf andere Besitzer ausschließe.

Uebrigens mag zur Klärung der ganzen Sachlage darauf hingewiesen werden, daß das Privileg seine eigentliche Bedeutung offenbar nicht sowohl in dem verliehenen Zwangs- und Bannrechte hatte, denn dies war, wie schon gesagt, durch allgemeine, weiter unten zu erwähnende Gesetze bereits den Abdeckern gewährt, sondern darin, daß der Wittwe B. und ihren Erben das Vorhandensein einer aus-

schließlichen Gewerbeberechtigung und zwar einer realen, wie es auch ihre Vorbesitzer gehabt hatten, in S. und dessen genau bezeichneter Umgegend, also für einen bestimmten Bezirk, von Neuem bestätigt wurde. Dadurch wurde dem Grundstücke dauernd ein besonderer Werth verliehen.

II. Muß hiernach im vorstehenden Punkte dem Berufungsrichter beigetreten werden, so erscheint seine ganze übrige Entscheidung unhaltbar, weil sie auf einer rechtlich unrichtigen Grundlage ruht. Beide Vorderrichter gehen von der Gültigkeit der Polizei-Verordnung vom 31. Januar 1890 aus. Der erste Richter äußert dabei, daß dem Gericht eine Entscheidung über deren Rechtsbeständigkeit entzogen sei, und der zweite Richter nimmt Bezug auf §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 und spricht von den von der Polizeibehörde innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen. Dem ersten Richter fällt hierbei zweifellos, dem zweiten anscheinend — wenigstens weist die Bezugnahme auf §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 darauf hin — eine Verwechselung zwischen Polizeiverfügungen und Polizeiverordnungen zur Last. Die Polizeiverfügung stellt sich dar als einzelner, auf einen einzelnen konkreten Fall gerichteter Verwaltungsakt der Polizeibehörde. Die Prüfung ihrer Gesetzmäßigkeit ist dem Civil- und Strafrichter durch die §§. 127 bis 130 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 jetzt gänzlich, also auch in dem Falle des §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842, entzogen. Der Richter hat daher, so lange sie nicht aufgehoben ist, mit ihr und den durch sie geschaffenen Zuständen als feststehenden, im Rechtswege nicht zu beseitigenden Thatsachen zu rechnen.

Die Polizei-Verordnung dagegen trägt den Karakter der Rechtsnorm und bildet den Ausfluß der von dem Gesetzgeber den oberen und unteren Polizeibehörden in bestimmten Schranken und unter gewissen Voraussetzungen delegirten Gesetzgebungsgewalt.

Dem Richter steht, wenn er eine Rechtsnorm anwenden oder seiner Entscheidung zu Grunde legen will, grundsätzlich die Befugniß zu, sie auf ihre Rechtsgültigkeit zu prüfen. In Preußen ist ihm dies in Bezug auf gehörig verkündete Gesetze und Königliche Verordnungen durch Artikel 106 der Verfassung untersagt; im Uebrigen aber besteht jedenfalls bezüglich der Prüfung aller anderen landesgesetzlichen Normen in Preußen für den Richter keine Schranke.

Wenn in den §§. 17 beziehungsweise 15 der Gesetze über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und 20. September 1867 die gesetzliche Gültigkeit der Polizeiverordnungen der Prüfung des Polizeirichters unterworfen wird, so ist damit nicht etwa eine dem Civilrichter von dieser Prüfung nach dem argumentum e contrario ausschließende Sondervorschrift für den Strafrichter gegeben, sondern es ist darin lediglich die Anerkennung des allgemeinen Grundsatzes des richterlichen Prüfungsrechts zu finden, welcher hier nur deswegen in Bezug auf den Strafrichter besonders Ausdruck gefunden hat, weil die Polizei-Verordnungen mit verschwindenden Ausnahmen mit Strafbestimmungen versehen zu sein pflegen, so daß der Strafrichter am häufigsten mit der Prüfung von Polizei-Verordnungen befaßt zu sein pflegt. Offenbar hat deshalb der Gesetzgeber hier nur an ihn gedacht. Es würde übrigens auch jeder Grund dafür fehlen, dem Strafrichter, nicht aber dem Civilrichter ein solches Prüfungsrecht zuzugestehen.

Es kann nun keinem rechtlichen Zweifel unterliegen, daß die Polizei-Verordnung, um die es sich hier handelt, in der That den Karakter einer Polizei-Verordnung und nicht den einer Polizeiverfügung trägt. Sie bezeichnet sich selbst mit dem rechtstechnischen Ausdrucke »Polizei-Verordnung«, sie nimmt auf die §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 und die §§. 143 und 144 des Landesverwaltungsgesetzes Bezug, erwähnt der Zustimmung des Gemeindevorstandes (Magistrats) und enthält auch sachlich nicht eine einzelne konkrete Anordnung, sondern eine allgemeine, unter Strafe gestellte Rechtsregel.

Sie ist daher von dem Richter auf ihre Rechtsgültigkeit zu untersuchen, und diese Untersuchung ergiebt, daß sie, soweit es sich um die Bestimmung des §. 28 der Betriebsordnung handelt, rechtsungültig ist.

. . . .

Justizministerium I. 1881/00. S. 29 Bd. 5.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

63. Jahrgang. Freitag, den 29. März 1901. №. 13.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrath Knorr in Naumburg a. S. ist nach Stettin versetzt.

Die Amtsgerichtsräthe Krause und Dr. Noack vom Amtsgericht I in Berlin sind zu Kammergerichtsräthen ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Zu Landgerichtsdirektoren sind ernannt:

die Landgerichtsräthe

Schrader in Gleiwitz daselbst,
Jentzsch aus Magdeburg in Hannover,
Herbertz aus Coblenz in Cöln,
Esch in Düsseldorf daselbst,
Schroeder aus Cöln in Aachen,
Freude in Elberfeld daselbst,

der Amtsgerichtsrath Jaschik aus Kreuzburg O. Schl. in Beuthen O. Schl.

Den Amtsgerichtsräthen Wolff in Düren und Weber in Wetzlar ist bei ihrem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Dem Landgerichtsrath Dr. Russeli in Essen ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Amtsgerichtsrath Dr. Mommsen in Hannover und der Amtsrichter Planck in Alfeld sind gestorben.

Der Staatsanwaltschaftsrath Woermann vom Kammergericht ist zum Amtsgerichtsrath bei dem Amtsgericht I in Berlin ernannt.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrath Traumann in Beuthen O. Schl. und der Amtsrichter Dr. Boethke in Mittenwalde als Landrichter an das Landgericht I in Berlin,

die Amtsrichter Schreiber in Rixdorf und Dr. Hornemann in Nebra als Landrichter an das Landgericht II in Berlin,

die Amtsrichter Dr. Neumann in Alt-Landsberg und Fritze in Pyritz an das Amtsgericht I in Berlin,

der Amtsrichter Knobloch in Beuthen O. Schl. als Landrichter an das Landgericht daselbst,

der Amtsgerichtsrath Wintzel in Thorn als Landgerichtsrath nach Liegnitz,

der Amtsrichter Hintze in Jastrow als Landrichter nach Oels,

der Amtsrichter Prost vom Amtsgericht I in Berlin als Landrichter nach Ratibor,

der Amtsgerichtsrath Schareck in Pitschen nach Reichenbach u. E.,

der Amtsrichter Münscher in Kupp nach Sprottau,

der Amtsrichter Lattmann in Freiburg a. E. nach Schmalkalden,

der Amtsgerichtsrath Panse in Hannover als Landgerichtsrath an das Landgericht daselbst,

die Amtsgerichtsräthe Schäfer in Hörter, Jhering in Aurich und Burghard in Bassum, die Amtsrichter Thormeyer in Kosten und Dr. Laves in Gladenbach nach Hannover,

der Amtsrichter Pellens in Bockenem nach Hameln,

der Amtsgerichtsrath Christ in Rüdesheim als Landgerichtsrath nach Bonn,

die Amtsrichter Lempertz, Kind, Mies und Dronke in Cöln als Landrichter an das Landgericht daselbst,

der Amtsrichter van de Loo in Bitburg als Landrichter nach Düsseldorf,

der Amtsrichter Krusinger in Hermeskeil nach Cochem,

der Amtsgerichtsrath Fleck in Mülheim a. Rh., die Amtsrichter Hunold in Lennep, Wickel in Adenau, Breitbach in Solingen und Heuser in Kirchberg nach Cöln,

die Amtsrichter Fritsch in Solingen und Dr. Loos in Kiel nach Düsseldorf,

der Amtsrichter Metzges in Langenberg nach Elberfeld,

der Landrichter Dr. Hilgenstock in Bochum nach Dortmund,

der Landrichter Ebermaier in Elberfeld sowie die Amtsrichter Offenberg und Dr. van Bürck in Essen als Landrichter an das Landgericht in Essen,

der Amtsgerichtsrath Wagemann in Peine nach Bochum,

der Amtsrichter Wiedemhoever in Gelsenkirchen nach Duisburg,

der Amtsrichter Schulte-Bulmke in Iserlohn nach Essen,

der Amtsrichter von Warnstedt in Corbach nach Hörter,

der Amtsgerichtsrath von Kleinsorgen in Lübbecke nach Mülheim (Ruhr),

der Amtsrichter Behse in Herne nach Oberhausen,

der Amtsgerichtsrath Koblitz in Tilsit nach Altona,

der Amtsrichter Keßler in Willenberg nach Flensburg,

der Amtsgerichtsrath Voigt in Fischhausen nach Königsberg i. Pr.,

der Landrichter Sasse in Bromberg als Amtsrichter an das Amtsgericht daselbst,

der Amtsrichter Boldt in Ueckermünde nach Stralsund.

Zu Landrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Kayser in Beuthen O. Schl.,
Dr. Ophüls in Düsseldorf,
Dr. Franz Kaufmann in Saarbrücken,
Friedrich Leonhard in Lüneburg,
Föcking in Dortmund,
Deichmann in Stendal,
Ruhfus in Hagen.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Rudolf Werner und Dr. Albert Fischer in Essen,
Günther und Dr. Schälgen in Cöln,
Aronstein in Ruhrort,
Sehmer in Saarbrücken,
Dr. Cronenberg in Barmen,
Geich in Trier,
Dr. Vierhaus in Remscheid,
Finkler in Neunkirchen,
Freiherr von Schele und Dr. Karsten in Rixdorf,
Wiesner in Erkelenz,
Winter in Lüdenscheid,
Verhoff in Dortmund,
Dümcke in Crossen,
Heinrich Schröder in Hagen i. W.,
Bußmann in Recklinghausen,
Rauhut in Pleß,
Ebbing in Buer,
Dr. Viktor Böhmert in Cöpenick,
Rother in Zabrze,
Max Bauer in Dobrilugk,
Gerbien und Franz Schmidt in Kattowitz,
Dr. Rasmußen in Thorn,
Bobbert in Bottrop,
Johannes Brauns in Ortelsburg,
Wahrenholz in Gleiwitz,
Plath in Strasburg (Westpr.),
Hennig in Falkenberg,
Doering in Tirschtiegel,
Schellong in Saalfeld (Ostpr.),
Richard Braun in Carthaus,
Kleiner und Borowski in Beuthen O. Schl.,
Dr. Loesch, Dr. Kläffel und Dr. Hermann Schulz in Königshütte,
Dr. Herzog in Marggrabowa,
Gerß in Heinrichswalde.

Staatsanwaltschaft.

Versetzt sind:

die Staatsanwälte

Schumann in Magdeburg an das Oberlandesgericht in Posen,
Guichard in Aachen nach Potsdam,
Dr. Barmeister in Elberfeld an das Landgericht in Cöln,
Sommer in Waldenburg an das Landgericht in Frankfurt a. M.,
Rotzoll in Bartenstein nach Halberstadt.

Zu Staatsanwälten sind ernannt:

die Assessoren

Dr. Adolf Müller in Wiesbaden,
Klentzan in Prenzlau,
Pretzell in Bartenstein,
Dr. Schorn bei dem Landgericht in Cöln,
Dr. Bölefahr bei dem Landgericht in Naumburg,
Dr. von Kraewel in Aachen,
Dr. Frings in Düsseldorf,
Toepffer in Landsberg a. W.,
Barnstorf in Ratibor,
Schmidt-Ernsthausen in Elberfeld,
Dr. Rindfleisch in Duisburg,

Wessig in Essen,
Dr. Russell in Hagen,
Dr. Engelmann in Gleiwitz,
Kurt Bauer in Torgau,
Franz Schweitzer, Kaempffer und Paul Neugebauer in Beuthen O. Schl.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Geheime Justizrath Gersdorf in Guben, die Rechtsanwälte, Justizräthe Lütkemüller in Berlin und van Werden in Elberfeld sind gestorben.

Der Notar Dr. Rewoldt in Greifswald hat sein Amt niedergelegt.

Die Rechtsanwälte
Dr. Fraude in Strausberg,
Reimann in Hultschin,
Reigers in Neheim und
Dr. Hecking in Oberhausen
sind zu Notaren ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
die Rechtsanwälte
Justizrath Dr. Lorey bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,
Dr. Fraude bei dem Kammergericht,
Dr. Rewoldt bei dem Landgericht in Greifswald.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
die Rechtsanwälte
Justizrath Dr. Lorey vom Landgericht in Frankfurt a. M. bei dem Oberlandesgerichte daselbst,
Dr. Fraude aus Berlin bei dem Amtsgericht in Strausberg,
Karbe aus Wongrowitz bei dem Amtsgericht in Wittenberg,
die Gerichtsassessoren
Dr. Isay und Dr. Eisermann bei dem Kammergericht,
Brugsch bei dem Landgericht I in Berlin,
Reimann bei dem Amtsgericht in Hultschin,
Dr. Hoever bei dem Amtsgericht in Opladen,
Dr. Schreiber-Lobbes bei dem Amtsgericht in Ruhrort,
Kukuck bei dem Amtsgericht in Blankenese.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare
Dr. Epstein im Bezirke des Kammergerichts,
Dr. Marck im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Schlicht, Dr. Wieman im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Plum, Pomp, Geller im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Dr. Wittmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Dr. von Hagen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Sierke im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Sachse, Hartung im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Leßner, Kirschner im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen.

Dem Gerichtsassessor Claudius ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Mittlere Beamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:
dem Gerichtsschreibern, Kanzleiräthen Junger in Strehlen und Donner in Königsberg i. Pr.
der Königliche Kronen-Orden III. Klasse,
dem Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgerichte, Kanzleirath Kotowski in Königsberg i. Pr., den Obersekretären, Kanzleiräthen Schalhorn in Krotoschin und Schubert in Rawitsch, den Gerichtsschreibern, Kanzleiräthen Rathan in Hultschin und Becher in Wiesbaden
der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,
den Gerichtsvollziehern Ost in Cassel und Becht in Frankfurt a. M.
das Allgemeine Ehrenzeichen.

Kanzleibeamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist
dem Kanzlisten bei dem Oberlandesgerichte, Kanzleisekretär Gries in Cassel
das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,
dem Kanzleigehülfen Thomsen in Flensburg
das Allgemeine Ehrenzeichen
verliehen,
dem Kanzlisten Kupreit bei dem Landgericht I in Berlin
der Titel als Kanzleisekretär
beigelegt.

Unterbeamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen
den Gerichtsdienern Gottschlich in Ratibor, Hartleb in Cöln und Wiese in Lütjenburg
das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,
den Gerichtsdienern Krause in Bensberg, Bullmann in Cöln, Lux in Kirchberg und Tobias in Swinemünde
das Allgemeine Ehrenzeichen.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte.

Den Oberlandesgerichtsräthen Krug in Breslau und Dr. Freiherr von Thermann in Cöln, den Landgerichtsdirektoren Philipp aus Ratibor, zur Zeit in Breslau, Junghann in Berlin und Dr. Schraber in Frankfurt a. M. ist der Karakter
als Geheimer Justizrath verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 23.

Allgemeine Verfügung vom 19. März 1901 über die Bildung einer Strafkammer bei dem Amtsgericht in Geestemünde.

Auf Grund des §. 78 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt der Justizminister Folgendes:

Bei dem Amtsgericht in Geestemünde wird für die Bezirke der Amtsgerichte in Dorum, Geestemünde, Hagen und Lehe vom 1. Oktober 1901 ab eine Strafkammer gebildet. Es werden ihr zugewiesen:

1. in erster Instanz die Thätigkeit der Strafkammer des Landgerichts hinsichtlich der Verhandlungen und Entscheidungen nach Eröffnung des Hauptverfahrens (§. 201 der Strafprozeßordnung), jedoch mit Ausschluß der Entscheidungen in den bei dem Schwurgericht anhängigen Sachen (§. 82 des Gerichtsverfassungsgesetzes);
2. in der Berufungsinstanz die gesammte Thätigkeit der Strafkammer des Landgerichts, soweit in der Besetzung mit drei Richtern zu verhandeln und zu entscheiden ist.

Berlin, den 19. März 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 1826 S. 99.

Num. 24.

Allgemeine Verfügung vom 19. März 1901, — betreffend eine Abänderung der Allgemeinen Verfügung vom 5. Februar 1900 über die allgemeine Beeidigung von Sachverständigen für gerichtliche Angelegenheiten.

Allgemeine Verfügung vom 5. Februar 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 48).

Der §. 2 Abs. 2 der Allgemeinen Verfügung vom 5. Februar 1900 über die allgemeine Beeidigung von Sachverständigen für gerichtliche Angelegenheiten erhält folgende Fassung:

Besteht für die Interessenten an den Angelegenheiten, für welche die Beeidigung erfolgen soll, eine staatlich geordnete Vertretung (Handelskammer oder sonstige kaufmännische Korporation, Landwirthschaftskammer, Gewerbekammer, Aerztekammer, Apothekerkammer, Handwerkskammer und dergl.), so ist diese zu hören. Sind an den Angelegenheiten, für welche die Beeidigung erfolgen soll, mehrere Vertretungen interessirt, so erfolgt die Anhörung einer jeden von ihnen. Im

Falle eines Bedürfnisses zur allgemeinen Beeidigung von Sachverständigen sind die Vertretungen um den Vorschlag befähigter Personen zu ersuchen. Inwieweit freie Vereinigungen der Interessenten zu hören oder zu Vorschlägen aufzufordern sind, bleibt dem Ermessen des Landgerichtspräsidenten überlassen.

Berlin, den 19. März 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 1620. S. 74. Bd. 3.

Num. 25.

Allgemeine Verfügung vom 19. März 1901, — betreffend Ausführung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (Gesetz-Samml. S. 264).

Allgemeine Verfügung vom 6. Februar 1901 (Just.-Minist.-Bl. S. 31).

Nach §. 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (Gesetz-Samml. S. 264) ist der die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung aussprechende Beschluß außer den dort aufgeführten, am Verfahren betheiligten Personen und Behörden auch dem verpflichteten Kommunalverband alsbald zuzustellen. Zu diesem Zeitpunkt ist der Beschluß noch nicht vollstreckbar, da nach Abs. 4 des §. 4 die sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zugelassen ist. Um die unverzügliche Ausführung des vollstreckbaren Beschlusses sicherzustellen, bestimme ich, daß die Vormundschaftsgerichte von dem Eintritte der Vollstreckbarkeit dem verpflichteten Kommunalverband ungesäumt Mittheilung zu machen haben.

Berlin, den 19. März 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 1664. Crim. 90. Bd. 13.

Num. 26.

Allgemeine Verfügung vom 24. März 1901 über die anderweite Regelung des Gehalts der geringer besoldeten Gerichtsvollzieher.

Allgemeine Verfügung vom 15. April 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 400).

Durch den Staatshaushalts-Etat für 1901 ist das Mindestgehalt der geringer besoldeten Gerichtsvollzieher von 1 400 M. auf 1 500 M. erhöht worden, und zwar in der Weise, daß dieselben das Höchstgehalt von 1 800 M. nunmehr in 12 Jahren erreichen und an Zulagen dreimal je 80 M. und einmal 60 M. erhalten.

Berlin, den 24. März 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 2052. G. 84. Bd. 15.

Num. 27.

Allgemeine Verfügung vom 28. März 1901, — betreffend Aenderung der Kanzleiordnung vom 9. Februar 1895.

Allgemeine Verfügung vom 9. Februar 1895 (Just.-Minist.-Bl. S. 40).
Allgemeine Verfügung vom 18. Januar 1897 (Just.-Minist.-Bl. S. 21).
Allgemeine Verfügung vom 30. Mai 1899 (Just.-Minist.-Bl. S. 159).

An Stelle des §. 5 Abs. 3 der Kanzleiordnung treten folgende Vorschriften:

Kanzleigehülfen, welche als solche oder als Schreibgehülfen des Gerichtsschreibers im Ganzen mindestens achtzehn Jahre ohne Unterbrechung im Kanzleidienste beschäftigt sind, kann ein Schreiblohnsatz von 11 Pf., und solchen Kanzleigehülfen, welche in gleicher Weise mindestens einundzwanzig Jahre beschäftigt sind, ein Schreiblohnsatz von 12 Pf. für die Seite gewährt werden.

Diese Verfügung tritt vom 1. April d. J. ab in Kraft, ist als Theil der Kanzleiordnung anzusehen und demgemäß zu bezeichnen.

Berlin, den 28. März 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 676 a. O. 149. Bd. 13.

Num. 28.

Allgemeine Verfügung vom 28. März 1901, — betreffend die Bezeichnung der Kapitel und Titel des Etats der Justizverwaltung.

Allgemeine Verfügung vom 31. März 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 96).

Das Verzeichniß der Kapitel und Titel des Etats der Justizverwaltung, soweit dieselben für die Gerichte und die Staatsanwaltschaften von Interesse sind, wird in der für das Etatsjahr 1901 bestimmten Gestalt nachstehend zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht.

Berlin, den 28. März 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 1732. Justizfonds 97. Bd. 6.

Verzeichniß

der

Kapitel und Titel des Etats der Justizverwaltung für das Etatsjahr 1901.*)

Kap.	Tit.	
30.		**Einnahme.**
	1.	Kosten (einschließlich der Strafvollstreckungskosten und der Gebühren für Katasterauszüge und Fortschreibungen) sowie Geldstrafen.
	2.	Einnahmen, welche als Emolumente der Beamten zur Verwendung kommen.
	3.	Jurisdiktionsbeiträge.
	4.	Einnahmen aus der Beschäftigung der Gefangenen.
	5.	Einnahmen aus besonderen Fonds.
	6.	Sonstige Einnahmen.**)
	7.	Einnahmen für die Justizoffizianten-Wittwenkasse.
		Ausgabe.
		A. Dauernde Ausgaben.
73.		**Oberlandesgerichte.**
		Besoldungen.
	1.	Präsidenten und Senatspräsidenten.
	2.	Oberlandesgerichtsräthe.
	3.	Oberstaatsanwälte.
	4.	Staatsanwälte (überträgt sich mit Kap. 74 Tit. 2 und Tit. 5).
	5.	Rechnungsrevisoren und Justizhauptkassen-Rendanten.
	6.	Gerichtsschreiber und Sekretäre (darunter Kassenbeamte).
	7.	Kanzlisten.
	8.	Gerichtsdiener und Kastellane (darunter Kassendiener).
	9.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten.
		Andere persönliche Ausgaben.
	10.	Prüfungsgebühren.
	10a.	Funktionszulagen für Staatsanwälte bei den Oberlandesgerichten.
	11.	Stellenzulagen der Kanzlisten für die Wahrnehmung der Kanzleiinspektorgeschäfte, für Erste Gerichtsdiener sowie für Gerichtsdiener und Kastellane.
	12.	Fällt aus.
	13.	Für ständige Hülfsarbeiter im Kanzleidienste (Kanzleidiätare) und für dauernd beschäftigte Kanzleigehülfen.
	14.	Für Hülfsarbeiter und Stellvertreter in allen Dienstzweigen, mit Ausschluß des Kanzleidienstes.

*) Die zur Zeit noch zahlbaren, künftig wegfallenden Besoldungstheile sind nicht mit aufgenommen.

**) Nach den Kassenetats zerfällt Tit. 6 in folgende Abtheilungen: 1. bestimmte Einnahmen: a) Miethe und Pacht, b) Entschädigung für Feuerungsmaterial, c) sonstige bestimmte Einnahmen; 2. unbestimmte Einnahmen und 3. Kassen- und Rechnungsdefekte.

Kap.	Tit.	
(73.)	15.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Kanzlei- und Unterbeamte.
	15a.	Zu außerordentlichen Remunerationen für mittlere Beamte.
	15b.	Zu außerordentlichen Unterstützungen für mittlere Beamte.
		Sächliche Ausgaben.
	16.	1. Büreaubedürfnisse (a. Schreib- und Packmaterialien sowie Drucksachen, b. Feuerung und Beleuchtung, c. Bibliothek, d. Utensilien, e. Miethen, f. sonstige Büreaukosten); 2. normalmäßige Miethsentschädigungen und 3. sonstige vermischte Ausgaben (Arbeits- und Schreiblöhne, Aktentransport, Reinigung, Heizung u. dergl.).
74.		**Landgerichte und Amtsgerichte.**
		Besoldungen.
	1.	Landgerichtspräsidenten, Amtsgerichtspräsident bei dem Amtsgericht I in Berlin und Landgerichtsdirektoren.
	2.	Landrichter und Amtsrichter (überträgt sich mit Kap. 73 Tit. 4 und Kap. 74 Tit. 5).
	3.	Persönliche, pensionsfähige Zulagen für richterliche Beamte Deutscher Abkunft, welche der Polnischen Sprache mündlich und schriftlich mächtig sind, auf die Dauer ihrer Anstellung im Oberlandesgerichtsbezirke Posen.
	4.	Erste Staatsanwälte.
	5.	Staatsanwälte (überträgt sich mit Kap. 73 Tit. 4 und Kap. 74 Tit. 2).
	5a.	Hypothekenbewahrer in der Rheinprovinz.
	6.	Rendanten bei dem Amtsgericht I in Berlin und bei dem Amtsgericht in Breslau, Vorsteher bei dem Einziehungsamt und Oberbuchhalter bei dem Amtsgericht I in Berlin, Amtsanwälte, Rechnungsrevisoren, Rendanten bei den übrigen Amtsgerichten, Gerichtsschreiber und Sekretäre (darunter Kassenbeamte); Zwangsverwaltungsinspektor in Berlin; Gerichtsschreibergehülfen und Assistenten (darunter Kassenbeamte und Dolmetscher). Pensionsfähige Gehaltszulagen für Rechnungsrevisoren und Rendanten; pensionsfähige Lokalzulagen für die vor dem 1. April 1897 in Berlin angestellten Beamten und zwar für Rechnungsrevisoren bei den Landgerichten I und II und dem Amtsgericht I, den Gerichtskassenrendanten bei dem Amtsgericht II, für Amtsanwälte, Gerichtsschreiber und Sekretäre, Gerichtsschreibergehülfen und Assistenten; besondere Gehaltszulagen für die in einzelnen Bezirken als Dolmetscher fungirenden Büreaubeamten (überträgt sich mit dem Dolmetscherfonds Kap. 74 Tit. 15). Außerdem etatsmäßige Kalkulatoren, welche Gebühren aus Kap. 80 Tit. 2 beziehen.
	7.	Kanzlisten.
	8.	Gerichtsvollzieher.
	9.	Gefängnißinspektoren, Inspektionsassistenten und Lehrer.
	10.	Oberaufseher, Hausväter, Werkmeister und Küchenmeister; Gerichtsdiener, Kastellane und Gefangenenaufseher; Pförtner, Maschinisten und Heizer; Lehrerin, Oberaufseherinnen und Aufseherinnen.
	11.	**Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten.**
		Andere persönliche Ausgaben.
	12.	Prüfungsgebühren.
	13.	Funktionszulagen für die als Abtheilungsvorsteher fungirenden Staatsanwälte bei dem Landgericht I in Berlin sowie für ständige Hülfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft.

Kap.	Tit.	
(74.)	13a.	Tantième der Hypothekenbewahrer in der Rheinprovinz.
	14.	Remunerationen und Unterstützungen der Beamten der Amtsanwaltschaft, mit Einschluß der Entschädigungen für sächliche Bedürfnisse, sowie Zulage für 1 mit den Geschäften des Ersten Amtsanwalts betrauten Staatsanwalt.
	15.	Stellenzulagen für Gerichtsschreiber, welche als Rendanten fungiren, für die Einnehmer und Verwalter ständiger Zahlstellen oder eiserner Vorschüsse bei den Gerichtskassen in Berlin I, in Berlin II und in Breslau, für die Verwalter der Stellen für vorläufige Verwahrungen in Civil- und Strafsachen bei dem Amtsgericht I in Berlin; für 1 Kanzlisten für die Wahrnehmung der Kanzleiinspektorgeschäfte bei dem Landgericht I in Berlin; für Erste Gerichtsdiener bei den sämmtlichen Landgerichten und dem Amtsgericht I in Berlin sowie für sonstige Unterbeamte (überträgt sich mit dem entsprechenden Fonds zu Stellenzulagen Kap. 75 Tit. 8); zur Remunerirung der Dolmetscher (überträgt sich mit dem Fonds für Dolmetscher Kap. 74 Tit. 6).
	16.	Gebührenantheile der Gerichtsvollzieher, Entschädigungen der Gerichtsvollzieher und Hülfsgerichtsvollzieher für Einziehung von Kosten und Geldstrafen ꝛc. sowie zu Auslagen in Parteisachen und für amtliche Aufträge.
	17.	Fällt aus.
	18.	Für ständige Hülfsarbeiter im Kanzleidienste (Kanzleidiätare) und für dauernd beschäftigte Kanzleigehülfen.
	19.	Remunerationen der an der Leitung oder Beaufsichtigung des Arbeitsbetriebs unmittelbar betheiligten mittleren und unteren Gefängnißbeamten aus dem Arbeitsverdienste der Gefangenen (überträgt sich mit Kap. 75 Tit. 10).
	20.	Für Hülfsarbeiter und Stellvertreter in allen Dienstzweigen, mit Ausschluß des Kanzleidienstes.
	21.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Kanzlei- und Unterbeamte.
	21a.	Zu außerordentlichen Remunerationen für mittlere Beamte.
	21b.	Zu außerordentlichen Unterstützungen für mittlere Beamte.
		Sächliche Ausgaben.
	22.	Büreaubedürfnisse (1. Schreib- und Packmaterialien sowie Drucksachen, 2. Feuerung und Beleuchtung, 3. Bibliothek, 4. Utensilien, 5. Miethen, 6. sonstige Büreaukosten).
	23.	Büreaukosten-Aversa der Hypothekenbewahrer in der Rheinprovinz.
	24.	Normalmäßige Miethsentschädigungen.
	25.	Gefängnißverwaltungskosten (1. für Beköstigung, Beschäftigung, Pflege und ärztliche Behandlung der Gefangenen, 2. für Utensilien, Lagerung und Bekleidung, 3. für Seelsorge und Unterricht, einschließlich der Kosten für Veranstaltungen zum Unterrichte der Kinder von Beamten bei dem Strafgefängniß in Eberbach).
	26.	Sonstige vermischte Ausgaben (1. ausschließlich für die Gefängnisse, 2. andere Ausgaben).
75.		**Besondere Gefängnisse.**
		Strafgefängnisse in Plötzensee und Tegel, Untersuchungsgefängniß in Berlin-Moabit, Straf- und Untersuchungsgefängniß in Berlin-Alexanderstraße nebst Filiale, Gerichtsgefängnisse in Beuthen O. S. und Hannover, Strafgefängniß in Preungesheim, Gerichtsgefängniß in Frankfurt a. M., Centralgefängniß in Bochum, Strafgefängniß in Glückstadt, Gerichtsgefängniß in Danzig-Oliva, Centralgefängnisse in Wronke und Gollnow.
		Besoldungen.
	1.	Direktoren, Geistliche, Inspektoren, Rendanten, Inspektionsassistenten, Lehrer, Lehrerin, Ingenieur.

Kap.	Tit.	
(75.)	2.	Hausväter, Maschinenmeister, Maschinisten, Gasmeister, Oberaufseher, Werkmeister, Küchenmeister, Wasch- und Bademeister, Aufseher, Oberaufseherinnen, Hausmutter, Werkmeisterin, Aufseherinnen.
	3 bis 6.	Fallen aus.
	7.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten.
		Andere persönliche Ausgaben.
	8.	Zur Remunerirung der Vorsitzenden der Aufsichtskommissionen bei den Strafgefängnissen in Plötzensee und Tegel sowie bei dem Untersuchungsgefängniß in Berlin-Moabit und dem Straf- und Untersuchungsgefängniß in Berlin-Alexanderstraße. Stellenzulagen für Unterbeamte (überträgt sich mit dem entsprechenden Fonds zu Stellenzulagen Kap. 74 Tit. 15).
	9.	Fällt aus.
	10.	Remunerationen der an der Leitung oder Beaufsichtigung des Arbeitsbetriebs unmittelbar betheiligten mittleren und unteren Gefängnißbeamten aus dem Arbeitsverdienste der Gefangenen (überträgt sich mit Kap. 74 Tit. 19).
	11.	Für Hülfsarbeiter und Stellvertreter.
	12.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Kanzlei- und Unterbeamte.
	12a.	Zu außerordentlichen Remunerationen für mittlere Beamte.
	12b.	Zu außerordentlichen Unterstützungen für mittlere Beamte.
		Sächliche Ausgaben.
	13.	Büreaubedürfnisse (1. Schreib- und Packmaterialien sowie Drucksachen, 2. Feuerung und Beleuchtung, 3. Bibliothek, 4. Utensilien, 5. Miethen, 6. sonstige Büreaukosten).
	14.	Normalmäßige Miethsentschädigungen.
	15.	Gefängnißverwaltungskosten (1. für Beköstigung, Beschäftigung, Pflege und ärztliche Behandlung der Gefangenen, 2. für Utensilien, Lagerung und Bekleidung, 3. für Seelsorge und Unterricht).
	16.	Sonstige vermischte Ausgaben.
76.		**Wartegelder, Dispositionsgehälter ꝛc.**
	1.	Wartegelder der in den einstweiligen Ruhestand versetzten richterlichen Beamten.
	2.	Dispositionsgehälter der Hypothekenbewahrer.
	3.	Wartegelder der Subaltern- und Unterbeamten, mit Einschluß der Hülfsbeamten.
	4.	Unterstützungen für zur Disposition stehende Hypothekenbewahrer sowie für Subaltern- und Unterbeamte, mit Einschluß der Hülfsbeamten.
77.		**Baare Auslagen in Civil- und Strafsachen.**
78.		**Transportkosten.**
79.		**Nicht aversionirte Postporto- und Gebührenbeträge, Telegrammgebühren.**

Kap.	Tit.	
80.		**Sonstige Ausgaben.**
	1.	Umzugs- und Reisekosten versetzter Beamten; Reisekosten und Tagegelder der Beamten in Staatsdienstangelegenheiten; Reisekosten der Geschworenen, Schöffen und Vertrauensmänner sowie Zehrungskosten der Gerichtsdiener.
	2.	Rechnungsgebühren (vergl. Kap. 74 Tit. 6).
	2a.	Kosten, welche der Justizfiskus als Prozeßpartei zu zahlen oder zu erstatten hat; aus der Staatskasse zu zahlende Gebühren der Vertheidiger; den Beschuldigten gemäß §§. 499, 505 der Strafprozeßordnung aus der Staatskasse zu erstattende nothwendige Auslagen, Entschädigungen der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen und sonstige, Beschuldigten gewährte Vergütungen für die ihnen ohne ihr Verschulden aus dem Strafverfahren erwachsenen Nachtheile.
	3.	Unterstützungen für höhere Beamte.
	3a.	Unterstützungen aus besonderen Fonds für Beamte und Hinterbliebene von Beamten sowie für arme Mündel; Ausgaben bei Verwaltung dieser Fonds.
	4.	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, einschließlich der vor dem 1. Oktober 1879 im Bezirke des ehemaligen Appellationsgerichtshofs zu Cöln ausgeschiedenen Gerichtsvollzieher, sowie Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen der Beamten.
	4a.	Ausgaben auf Grund der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungsgesetze sowie des Unfallfürsorgegesetzes.
	4b.	Zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, in der Justizverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen.
	4c.	Zu Bewilligungen an die Gefangenen aus dem Arbeitsverdienste.
	4d.	Zu Entschädigungen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene.
	5.	Kostenbeitrag für die gemeinschaftlichen Gerichte in Jena, Meiningen und Rudolstadt.
	6.	Außerordentliche Ausgaben für die Justizverwaltung.
	7.	Rechnungsvergütungen.
81.		**Unterhaltung der Justizgebäude, mit Ausschluß der größeren Neubauten und Hauptreparaturen.**
82.		**Ausgabe an die Justizoffizianten-Wittwenkasse.**

B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Nichtamtlicher Theil.

Von dem im Verlage der Dieterich'schen Verlagsbuchhandlung in Leipzig erscheinenden Werke »Nouveau recueil général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international.« — Continuation du grand recueil de G. Fr. de Martens par Felix Stoerk, professeur de droit public à l'Université de Greifswald, membre de l'Institut de droit international — ist ein Generalregister für die letzten 25 Bände, umfassend die Jahre 1853 bis 1899, erschienen. Von diesem Werke erscheinen jährlich etwa drei bis vier Lieferungen, die zusammen einen Band bilden. Der Preis eines Bandes beträgt 36 bis 40 Mark.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

63. Jahrgang. Sonnabend, den 6. April 1901. Nr. 14.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der Senatspräsident Schmidt in Breslau ist nach Naumburg versetzt.

Der Landgerichtsdirektor Matthes in Erfurt ist zum Senatspräsidenten in Breslau ernannt.

Zu Oberlandesgerichtsräthen sind ernannt
der Landgerichtsrath Könnemann in Posen daselbst,
der Amtsgerichtsrath Dr. Marsson in Frankfurt a. M. daselbst.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsdirektor von Hinüber in Hechingen ist nach Hildesheim versetzt.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:
dem Amtsgerichtsrath Kroll in Breslau der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife,
dem Amtsgerichtsrath Heyn in Königsberg i. Pr. der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Dem Kaufmann Georg Wilhelm Wirsing in Frankfurt a. M. ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Handelsrichter ertheilt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:
die Gerichtsassessoren
Dr. Fränkel in Freystadt,
Dr. Karl Weber und Kunig in Frankfurt a. M.,
Dr. Martini in Strelno.

Zu Handelsrichtern sind

ernannt:

der Brauereidirektor Julius Melchior und
der Kaufmann Alfred Benvenisti in Berlin
bei dem Landgericht I in Berlin,
der Kaufmann Paul Fulda in Frankfurt a. M. bei dem Landgerichte daselbst;

wiederernannt:

der Fabrikbesitzer August Deter,
der Kommerzienrath Emil Jacob,
der Fabrikbesitzer Adolf Benzky,
der Bankier Hermann Richter,
der Kaufmann Hugo Deutsch,
der Bankier Moritz Strauß,
der Rentier Louis Paberstein,
der Fabrikbesitzer Hugo Bendix, sämmtlich in Berlin
bei dem Landgericht I in Berlin.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind

ernannt:

der Rentier Paul Dahlheim,
der Rentier Oskar Rathenau und
der Direktor Karl Wilhelm Meyer in Berlin,
bei dem Landgericht I in Berlin,

der Kaufmann und Fabrikbesitzer Karl Schmölder jun. in Rheydt bei dem Landgericht in Düsseldorf,
der Kaufmann Wieler in Danzig bei dem Landgerichte daselbst;

wiederernannt:

der Kaufmann Hugo Schalhorn und
der Kommerzienrath Julius Karl Pintsch in Berlin, bei dem Landgericht I in Berlin.

Staatsanwaltschaft.

Versetzt sind:

die Staatsanwälte

Dr. Kleine vom Landgericht I in Berlin an das Kammergericht,
Storp in Essen nach Magdeburg.

Der Gerichtsassessor Pfeiffer ist zum Direktor des Gerichtsgefängnisses in Danzig-Oliva ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Halle in Ohlau ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Dem Notar, Justizrath Hoeniger in Inowrazlaw ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar Zinzow in Neustettin und der Rechtsanwalt Janke in Elbing sind gestorben.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Müglich und Kantrowitz in Seelow,
Rammelt in Wolgast.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Kantrowitz bei dem Amtsgericht in Cüstrin,
Dr. Brasch bei dem Amtsgericht in Mayen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Dr. Brasch aus Mayen bei dem Landgericht in Coblenz,
Kantrowitz aus Cüstrin bei dem Amtsgericht in Seelow,

der Gerichtsassessor Edelstein bei dem Amtsgericht in Walsrode.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Brückmann, Musal im Bezirke des Kammergerichts,
Paul Krause, Wittner im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Bergmann, Hölzerkopf im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Thoms, Bleiborn, Murray im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Lentz, Baum, Dr. Löhe im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Dr. Priester, Dr. Kräußlich im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Dr. Petersen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Rohr, Frech im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Klinke im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen.

Der Gerichtsassessor Klinkhammer ist in Folge seiner Ernennung zum Marine-Kriegsgerichtsrath aus dem Civiljustizdienste geschieden.

Mittlere Beamte.

Dem Gerichtskassenrendanten, Rechnungsrath Sperling in Naumburg a. S. und dem Obersekretär, Kanzleirath Droste in Duisburg ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,

dem Gerichtsvollzieher Schooff in Trier der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse

verliehen.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist

dem Häuser-Administrations-Inspektor, Rechnungsrath Neuendorff in Berlin
der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife,

den Gerichtsschreibern, Kanzleiräthen Reichert in Charlottenburg, Rougemont in Osnabrück und Wenzel in Kelbra
der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,

dem Ersten Gerichtsschreiber, Sekretär Höpker in Herford, den Gerichtsschreibern, Sekretären Hartung, Hartwig und Heinrich Meyer in Berlin, Maiten in Potsdam, Sergel in Achim, Hoch in Minden, Stroemer in Waldenburg und Reichel in Halberstadt
der Karakter als Kanzleirath,

dem Gefängnißinspektor, Oberinspektor Schmidt in Plötzensee und dem Gerichtsvollzieher Hoerig in Crefeld
der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse,

den Gerichtsvollziehern Moese in Berlin und Schwalenberg in Nienburg
das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,

den Gerichtsvollziehern Klalber in Wiesbaden, Müller in Lübbecke und Friedrich in Halle a. S.
das Allgemeine Ehrenzeichen

verliehen,

den Gerichtsschreibergehülfen, Assistenten Winkler in Grünberg und Mischke in Krappitz
der Titel als Kanzleisekretär

beigelegt.

Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Bewernick in Berlin ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Bei dem Gerichtsgefängniß in Beuthen O. Schl. ist eine Inspektorstelle zu besetzen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 29.

Allgemeine Verfügung vom 27. März 1901, — betreffend die Auswahl der Konkursverwalter bei ländlichen Konkursen.

Allgemeine Verfügung vom 12. November 1897 (Just.-Minist.-Bl. S. 288).

Bei ländlichen Konkursen erscheint es im Interesse der Betheiligten erwünscht, daß bei der Auswahl des Konkursverwalters nach Möglichkeit auf solche Personen Bedacht genommen wird, welche die erforderliche landwirthschaftliche Sachkenntniß besitzen.

Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, die Landwirthschaftskammern oder sonstige landwirthschaftliche Vertretungen um Namhaftmachung geeigneter Personen im Voraus zu ersuchen und die gemachten Vorschläge, soweit nicht besondere Bedenken im Einzelfall entgegenstehen, bei der demnächstigen Ernennung zu berücksichtigen.

Auch soweit etwa die Bestellung eines Gläubigerausschusses vor der ersten Gläubigerversammlung in Frage kommt, wird es angezeigt sein, auf die landwirthschaftliche Sachkenntniß der in den Ausschuß zu berufenden Gläubiger thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 27. März 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 1567. C. 12 Bd. 8.

Num. 30.

Urtheil des Reichsgerichts vom 28. Januar 1901.

Ausführungsbestimmungen des Staatsministeriums zum Reisekostengesetze.

Artikel IV des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (Gesetz-Samml. S. 193).
Allgemeine Verfügung vom 26. Mai 1884 (Just.-Minist.-Bl. S. 104).

In Sachen des Königlich Preußischen Justizfiskus, vertreten durch den Königlichen Oberstaatsanwalt beim Oberlandesgericht in B., Beklagten und Revisionsklägers,

wider

den Königlichen Landrichter W. in R., Kläger und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 28. Januar 1901 für Recht erkannt:

das Urtheil des Ersten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu B. vom 12. Juli 1900 wird aufgehoben und in der Sache selbst die Berufung des Klägers gegen das Urtheil der Zweiten Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu B. vom 30. April 1900 zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger, die übrigen Kosten des Rechtsstreits dem Revisionsbeklagten auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Bei dem Königlichen Amtsgericht in T. besteht die Einrichtung monatlicher Gerichtstage außerhalb des Gerichtssitzes von zweitägiger Dauer im Dorfe M. Vom November 1897 ab hat der am T.'er Amtsgerichte damals als Richter angestellte Kläger fünfmal den Gerichtstag abgehalten und für jede der fünf Dienstreisen, neben den Tagegeldern, an gesetzlichen Reisekosten für 30 km Landweg à 60 Pf. den Betrag von 18 Mark berechnet und aus der Justizhauptkasse gezahlt erhalten. In Folge Erinnerung der Oberrechnungskammer sind die Reisekosten jedoch nach 52 km Eisenbahnweg à 9 Pf., mit 3 Ab- und Zugängen à 3 Mark, anderweit auf nur 13,68 Mark (4,68 + 9), also auf 4,32 Mark weniger, für die einzelne Reise festgesetzt, und hat Kläger den Mehrbetrag von zusammen 21,60 Mark (4,32 × 5), nachdem ihm die Erinnerung der Oberrechnungskammer mittelst Verfügung des Aufsichtsrichters vom 16. Januar 1900 bekannt gemacht worden war, auf Aufforderung zurückgezahlt, unter dem Vorbehalte der Rückforderung, die jetzt mit der vom 5. März 1900 zugestellten Klage geltend gemacht wird.

Wie die Länge des Landwegs und des Eisenbahnwegs zwischen T. und M., so ist auch die Benutzbarkeit des letzteren für die in Rede stehenden Dienstreisen des Klägers nicht streitig. Es ist ferner unbestritten, daß der Endpunkt des Eisenbahnwegs, der Bahnhof L., von der Ortsgrenze des Dorfes M. nur 1,8 km, dagegen von dem Gerichtstagslokale selbst, in dem dazu bestimmten Gasthause, 2,2 km entfernt ist. Meinungsverschiedenheit besteht unter den Parteien nur über die Auslegung und die rechtliche Wirksamkeit der, der Erinnerung der Oberrechnungskammer zu Grunde liegenden Bestimmungen unter B 2 und D 1 Absatz 1 der durch Staatsministerialbeschluß vom 13. Mai 1884 für die Berechnung der Reisekosten der Preußischen Staatsbeamten für anwendbar erklärten »Zusammenstellung einiger Grundsätze, nach welchen bei Berechnung der Reise- und Umzugskosten der Reichsbeamten zu verfahren ist«. Diese Bestimmungen lauten:

»B 2. Als Endpunkt der dienstlich zurückgelegten Wegestrecke gilt die Mitte des Bestimmungsorts oder, falls die Dienstreise mittelst Eisenbahn oder Dampfschiffs gemacht werden kann, der betreffende Bahnhof oder Anlegeplatz, vorbehaltlich der Bestimmung unter D 1.

D 1. Absatz 1. Neben der Gebühr für Zu- und Abgang werden die sonstigen verordnungsmäßigen Fuhrkosten gewährt, wenn die Entfernung zwischen der Ortsgrenze des Anfangs- oder Endpunkts der Reise und dem Bahnhof oder Anlegeplatz 2 km oder mehr beträgt.«

Kläger ist nun der Meinung, daß bei Benutzung der Eisenbahn als Endpunkt der Hinreise und Anfangspunkt der Rückreise das 2,2 km vom Bahnhofe L. entfernt liegende Gerichtstagslokal anzusehen sei und daher in diesem Falle außer der Gebühr für Zu- und Abgang vom Bahnhofe L. noch die sonstigen Fuhrkosten für den Landweg vom Bahnhofe bis zum Gerichtstagslokale, zusammen also ein höherer Betrag als bei Benutzung des Landwegs T.–M., zu zahlen sein würde. Nach der Auffassung des Klägers ist unter dem »betreffenden Bahnhofe« im Sinne der Bestimmung unter B 2 a. a. O. nur ein gleichnamiger, in demselben Gemeindebezirke belegener Bahnhof zu verstehen, so daß diese Bestimmung, da der Bahnhof L. nicht im Bezirke der Gemeinde M., sondern im Kreise Z. liege, nicht Platz greife. Falls aber unter dem »betreffenden Bahnhofe« der nächstgelegene Bahnhof zu verstehen sei, so stehe die Bestimmung im Widerspruche mit dem Gesetze vom $\frac{\text{24. März 1873}}{\text{21. Juni 1897}}$, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 122/193), welches den Beamten Reisekosten nach der Zahl der von ihnen wirklich zurückgelegten Kilometer gewähren wolle. Demgegenüber beruft sich der Beklagte für die Rechtswirksamkeit des Staatsministerialbeschlusses vom 13. Mai 1884 auf Artikel IV des obengedachten Gesetzes vom 21. Juni 1897, wonach die vom Staatsministerium erlassenen »Ausführungsvorschriften« für die Ansprüche der Beamten auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Reisekosten und Tagegelder der Staatsbeamten maßgebend sind, und sucht darzulegen, daß unter dem »betreffenden Bahnhof« im Sinne der Bestimmung unter B 2 a. a. O. allerdings der dem Bestimmungsorte der Reise nächst gelegene Bahnhof zu verstehen sei, ohne Rücksicht darauf, ob beide zu ein und demselben Gemeindebezirke gehörten. Danach komme für die Berechnung der Reisekosten der in Rede stehenden Dienstreisen des Klägers nur die Entfernung

zwischen dem Bahnhofe L. und der Ortsgrenze von M. mit 1,8 km in Betracht, für welche aber, neben der Ab- und Zugangsgebühr, besondere Fuhrkosten nicht zu gewähren seien.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, dagegen hat das Berufungsgericht den Beklagten zur Rückzahlung der 21,60 Mark verurtheilt.

Gegen das Berufungsurtheil hat der Beklagte Revision eingelegt, mit dem Antrage:

das angefochtene Urtheil aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das landgerichtliche Urtheil zurückzuweisen.

Der Antrag des Klägers ist auf Zurückweisung der Revision gerichtet.

Im Uebrigen wird auf den bei der mündlichen Verhandlung vorgetragenen Thatbestand des Berufungsurtheils Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

Die im §. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtswegs (Gesetz-Samml. S. 241) für die Erhebung der Klage vorgesehene sechsmonatige Frist ist gewahrt, da die Festsetzung der Oberrechnungskammer dem Kläger mittelst Verfügung des Aufsichtsrichters des Königlichen Amtsgerichts in T. vom 16. Januar 1900 bekannt gemacht und die Zustellung der Klage bereits am 5. März 1900 erfolgt ist. Die Zulässigkeit der Revision, ungeachtet es sich um einen vermögensrechtlichen Anspruch von nur 21,60 Mark handelt und somit die im §. 546 Absatz 1 der Civilprozeßordnung vorgesehene Revisionssumme von über 1 500 Mark nicht vorliegt, ergiebt sich aus §. 70 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes und §. 39 Absatz 1 Nr. 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 230), wonach die Landgerichte für die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Landesfiskus aus ihrem Dienstverhältniß ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind. Gemäß §. 509 Nr. 2 der Civilprozeßordnung findet daher im vorliegenden Falle die Revision ohne Rücksicht auf den Werth des Beschwerdegegenstandes statt.

Was die Sache selbst betrifft, so ist die gleichmäßige Benutzbarkeit des Eisenbahnwegs zwischen T. und M. über L. und des Landwegs zwischen T. und M. für die Dienstreisen des Klägers zu den Gerichtstagen in M. nicht streitig; auch steht eine Verschiedenheit der Summe der Tagegelder bei dem einen oder dem anderen Reisewege nicht in Frage. Nach der Bestimmung in Nr. 5 des Staatsministerialbeschlusses vom 30. Oktober 1895 — Just.-Minist.-Bl S. 413 —, die nur einem allgemeinen Grundsatz Ausdruck giebt, hat die Berechnung der Reisekosten ohne Rücksicht darauf, welcher Weg gewählt ist, nach dem für die Staatskasse mindest kostspieligen, an sich nach den Umständen des besonderen Falles benutzbaren Wege zu erfolgen. Die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits hängt also davon ab, welcher der beiden Wege sich in Ansehung der Reisekosten des Klägers für die Staatskasse als der mindest kostspielige darstellt, und die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, was allein unter den Parteien streitig ist, wie die 2,2 km lange Landwegstrecke von Bahnhof L. bis zum Gerichtstagslokale bei Berechnung der Reisekosten des Klägers zu behandeln ist. Müßten für diese Wegestrecke, wie Kläger will, die verordnungsmäßigen Fuhrkosten, d. h. also wie für 8 km, neben den Reisekosten für den Eisenbahnweg gezahlt werden, so würde dieser für die Staatskasse der kostspieligere und daher der Klageanspruch begründet sein. Sind dagegen, wovon der Beklagte ausgeht, die oben wiedergegebenen Bestimmungen in B 2 und D 1 der gedachten Zusammenstellung zum Staatsministerialbeschlusse vom 13. Mai 1884 anwendbar, so daß also, da die Entfernung zwischen dem Bahnhofe L. und der Ortsgrenze von M. nur 1,8 km beträgt, neben der Ab- und Zugangsgebühr besondere Fuhrkosten nicht zu gewähren sind, so würde der Eisenbahnweg für die Staatskasse der minder kostspielige sein, der Kläger also mehr als die ihm gezahlten Reisekosten nicht zu beanspruchen haben und somit der Klageanspruch unbegründet sein. Das Berufungsgericht verneint indessen die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen des Staatsministerialbeschlusses vom 13. Mai 1884 und gelangt deshalb zur Verurtheilung des Beklagten auf Grund folgender Erwägungen. Zunächst wird in zutreffender Begründung der — auch in der Revisionsinstanz ohne weitere Ausführungen aufrecht erhaltenen — Auffassung des Klägers, daß unter dem »betreffenden Bahn-

hof« in B 2 a. a. O. nur ein gleichnamiger, also zu derselben Ortschaft gehöriger Bahnhof zu verstehen sei, entgegengetreten und dargelegt, daß darunter nicht gerade der gleichnamige, sondern der nächstgelegene geeignete Bahnhof zu verstehen ist. Sodann führt das Berufungsgericht in eingehender Begründung, der gleichfalls überall beizutreten ist, unter bedenkenfreier Verwerthung der Begründung zu dem Entwurfe des Gesetzes vom 21. Juni 1897, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, aus, daß das Staatsministerium, durch Artikel IV dieses Gesetzes, dahin lautend: »Für die Ansprüche der Beamten auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Reisekosten und Tagegelder der Staatsbeamten sind die Ausführungsvorschriften maßgebend, die vom Staatsministerium . . . getroffen werden« ermächtigt worden ist, als Ausführungsvorschrift zu diesem Gesetz eine entsprechende Vorschrift, wie sie in B 2 und D 1 der mehrgedachten Zusammenstellung zum Staatsministerialbeschlusse vom 13. Mai 1884 enthalten sei, zu erlassen; dies würde, so wird bemerkt, wenn es geschehen wäre, dem Gesetze nicht widersprechen. »Obgleich nun«, so heißt es dann aber weiter »bis hierher der Standpunkt des Beklagten gebilligt werden mußte, war dennoch die Verurtheilung des Beklagten nach dem Klageantrag auszusprechen, weil nämlich Ausführungsvorschriften, wie sie in Artikel IV des Gesetzes vom 21. Juni 1897 vorgesehen sind, zur Ausführung dieses Gesetzes gar nicht erlassen sind. Das Gesetz vom 24. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 122) enthielt eine dem Artikel IV des Gesetzes von 1897 entsprechende Ermächtigung nicht. Es braucht nicht erörtert zu werden, welche Geltung der Staatsministerialbeschluß von 1884 trotzdem zu beanspruchen hatte. Denn jedenfalls erheischte der Artikel IV des Gesetzes von 1897 eine demnächstige Beschlußfassung und Bekanntmachung des Staatsministeriums, sei es auf Beibehaltung der im Jahre 1884 verkündeten oder auf Erlaß neuer Grundsätze. An einem solchen Akte fehlt es. Die nach Erlaß des Gesetzes von 1897 bekannt gewordenen Ministerialakte, welche sich auf Tagegelder, Reise- und Umzugskosten beziehen . . ., enthalten keine Bestätigung des Staatsministerialbeschlusses vom 13. Mai 1884, auf welchen sich der Beklagte im jetzigen Prozesse stützt. Die Dienstpragmatik, so weit sie nach Erlaß des Gesetzes vom 21. Juni 1897 bekannt geworden ist, insbesondere auch durch den gegenwärtigen Prozeß, entbehrt der Zurückführung auf eine gesetzliche Grundlage, nämlich auf einen in Verfolg des Gesetzes von 1897 erlassenen Staatsministerialbeschluß. Ist nun aber das Gesetz allein zu Grunde zu legen, so bestimmt sich der Endpunkt der Reise, wie oben ausgeführt ist, lediglich nach der thatsächlichen Entfernung, der Klageanspruch ist also begründet.« Die Revision macht dem Berufungsgerichte den Vorwurf, den Staatministerialbeschluß vom 13. Mai 1884 mit Unrecht für unanwendbar erachtet zu haben. Das Gesetz vom 21. Juni 1897 habe — so wird ausgeführt — gegenüber dem früheren Rechtszustande nur einige Aenderungen vorgenommen, im Uebrigen aber das frühere Recht unberührt gelassen. Soweit daher der Staatsministerialbeschluß vom 13. Mai 1884 anzuwenden war, bleibe er auch jetzt noch anzuwenden. Diese Anwendbarkeit des Staatsministerialbeschlusses sei insoweit anzunehmen, als derselbe nicht mit dem Gesetze selbst im Widerspruche stehe. Hiernach hätte das Berufungsgericht zu prüfen gehabt, ob die Bestimmung zu B 2 und D 1 der Zusammenstellung zum Staatsministerialbeschlusse vom 13. Mai 1884 mit dem Gesetze vom $\frac{\text{24. März 1873}}{\text{21. Juni 1897}}$ im Einklange stehen. Diese Frage sei aber zu bejahen. Was als Endpunkt der Dienstreise anzusehen sei, bestimme das Gesetz nicht, und dasselbe gebe auch keinen Anhalt für die Behauptung des Klägers, daß als solcher der Punkt anzusehen sei, an welchem das jeweilige Dienstgeschäft vorzunehmen sei. Es sei deshalb im vorliegende Falle der Endpunkt der Dienstreisen des Klägers nach M. gemäß B 2 und D 1 a. a. O. festzustellen und gelte demnach als solcher die 1,8 km vom Bahnhofe L. entfernte Ortsgrenze von M. Dem in dem Urtheile des Reichsgerichts vom 10. Mai 1895 ausgesprochenen Grundsatze, daß das Gesetz vom 24. März 1873 dem Beamten Reisekosten nach der wirklich zurückgelegten Kilometerzahl im Allgemeinen gewähren wolle, erscheine im Uebrigen der Staatsministerialbeschluß nicht zuwider. Denn der Kläger erhalte nicht nur für die Wegestrecke von T. nach L. die bestimmungsmäßigen Eisenbahnfahrgelder, sondern auch für den Weg von Bahnhof L. bis zur Ortsgrenze von M. — dem Endpunkte der Dienstreise — eine Reisevergütung, nämlich die Gebühr für Ab- und Zugang, welche zusammen mit den Kilometergeldern die Reisekosten bei auf Eisenbahnen auszuführenden Dienstreisen bildeten. Zutreffend ist der Ausgangspunkt der Revision, daß das Gesetz

vom 21. Juni 1897 gegenüber dem früheren Rechtszustande nur einige Aenderungen vorgenommen, im Uebrigen aber das frühere Recht unberührt gelassen hat, sowie die daran geknüpfte Folgerung, daß der Staatsministerialbeschluß vom 13. Mai 1884, insoweit als er nach dem früheren und durch das Gesetz vom 21. Juni 1897 unberührt gebliebenen Rechtszustand anzuwenden war, auch jetzt noch anzuwenden bleibt. Es folgt dies aus der Natur dieses Gesetzes als eines Ergänzungsgesetzes, dessen Hauptzweck war, die Höhe der den Staatsbeamten bei Dienstreisen zu gewährenden Reisekosten, entsprechend den veränderten Verkehrsverhältnissen im Personentransporte, herabzusetzen, und gleichzeitig durch die Bestimmung in Artikel IV eine im bisherigen Rechtszustande fühlbar gewordene Lücke auszufüllen (vergl. die Begründung zu dem Entwurfe des Gesetzes vom 21. Juni 1897 in Band IV der Anlagen zu den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten von 1896/97 S. 2290 ff.). Bei solcher Sachlage ist nicht abzusehen, wie die dem früheren Rechtszustande gegenüber zulässige Anwendbarkeit des Staatsministerialbeschlusses vom 13. Mai 1884 durch das Gesetz vom 21. Juni 1897, insoweit es den früheren Rechtszustand unberührt läßt, irgendwie beeinflußt werden könnte. Dagegen erscheint nicht ohne gewichtige Bedenken die Auffassung der Revision, daß die Bestimmungen in B 2 und D 1 a. a. O., wenn man von der Vorschrift in Artikel IV des Gesetzes vom 21. Juni 1897 absieht, gleichwohl mit dem Gesetze vom 24. März 1873 im Einklange stehen. Richtig ist nur, daß das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung enthält, was als Endpunkt der Dienstreise anzusehen ist. Das Gesetz will aber im Allgemeinen, wie die §§. 4, 5, 7 ergeben, dem Beamten Reisekosten nach der Zahl der von ihm wirklich zurückgelegten Kilometer gewähren, und damit ist die Bestimmung in B 2 und D 1 Absatz 1 a. a. O. in Anwendung auf den vorliegenden Fall, wo der Bahnhof L. von der Ortsgrenze von M. 1,8 km und von dem Gerichtstagslokal in M. 2,2 km beträgt, auch bei Berücksichtigung der Ab- und Zugangsgebühr, nicht schlechthin vereinbar. Auf Grund dieser Erwägung ist auch die Bestimmung in B 3 Absatz 2 a. a. O., welche übrigens durch den Staatsministerialbeschluß vom 12. August 1896 — Just.-Minist.-Bl. S. 359 — eine entsprechende Aenderung erfahren hat, vom Reichsgericht in dem von der Revision in Bezug genommenen Urtheile vom 10. Mai 1895 sowie in dem Urtheile vom 13. desselben Monats — Entscheidungen in Civilsachen Band 35 S. 208 und 267 —, als mit dem Gesetz in Widerspruch stehend, für die richterliche Entscheidung nicht für maßgebend angenommen. Indessen, wenn auch der Revision im Hinblick auf die Vorschrift in §. 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 insoweit, als sie die Zugrundelegung der Bestimmungen in B 2 und D 1 Absatz 1 a. a. O. für die Entscheidung des vorliegenden Falles, ohne Rücksicht auf die Vorschrift in Artikel IV des Gesetzes vom 21. Juni 1897 verlangt, nicht gefolgt werden könnte, so erübrigt sich doch eine weitere Erörterung nach dieser Richtung, weil die Auffassung der Revision sich doch bei Berücksichtigung des Artikel IV rechtfertigt und die gegentheilige Annahme des Berufungsgerichts sich als rechtsirrthümlich darstellt. Die rechtliche Natur der hier allein in Betracht kommenden Bestimmungen in B 2 und D 1 Absatz 1 a. a. O. als Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 24. März 1873 und im Sinne des Artikel IV des Gesetzes vom 21. Juni 1897 kann nicht zweifelhaft sein und wird auch vom Berufungsgericht anerkannt. Auch daß sich dieselben innerhalb der Grenzen halten, die der Tragweite der auf Grund dieser Gesetzesbestimmung zu erlassenden Ausführungsvorschriften gezogen sind, ist von dem Berufungsgericht eingehend und bedenkenfrei dargelegt. Der Artikel IV a. a. O. ist unverändert aus dem Entwurf in das Gesetz übergegangen, und in der Begründung dazu war u. a. bemerkt: »Zur Ausführung, sowohl der bisherigen, wie der durch das vorgelegte Gesetz zu treffenden Vorschriften über die Reisekosten und Tagegelder der Staatsbeamten bedarf es vielfach näherer Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Kriterien für den Begriff der Dienstreise . . ., der Bestimmung des Anfangs- und Endpunkts der Dienstreise und für manche andere Frage« (vergl. a. a. O. S. 2291/2). Diese Erläuterung des Gegenstandes der »Ausführungsvorschriften« hat bei den Verhandlungen über den Gesetzentwurf im Abgeordnetenhaus und im Herrenhause Widerspruch nicht erfahren, und ist daher, in Ermangelung entsprechender Vorschriften im Gesetze selbst, als Absicht des Gesetzgebers die Regelung dieser Gegenstände durch Ausführungsvorschriften der im Artikel IV a. a. O. bezeichneten Centralbehörden anzunehmen. Solchem Inhalte des Artikel IV gegenüber schwindet auch das sich daraus ergebende Bedenken, daß vor dessen Erlaß, wie oben hervorgehoben, die Be-

stimmungen in B 2 und D 1 Absatz 1 a. a. O. mit dem Gesetze vom 24. März 1873 nicht schlechthin im Einklange standen; durch Artikel IV a. a. O. ist den Ausführungsvorschriften, die selbstverständlich sich im Uebrigen den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen haben, eine bestimmtere, bis dahin nicht überall klar ersichtliche Umgrenzung gezogen. Das Berufungsgericht versagt nun den Bestimmungen in B 2 und D 1 Absatz 1 a. a. O. die Anwendbarkeit, weil Ausführungsvorschriften, wie sie in Artikel IV des Gesetzes vom 21. Juni 1897 vorgesehen sind, zur Ausführung »dieses« Gesetzes gar nicht erlassen seien, und der Artikel IV, da das Gesetz vom 24. März 1873 eine demselben entsprechende Ermächtigung nicht enthalte, jedenfalls eine demnächstige Beschlußfassung und Bekanntmachung des Staatsministeriums erheischte, sei es auf Beibehaltung der im Jahre 1884 verkündeten oder auf Erlaß neuer Grundsätze. Indessen zu Unrecht betont das Berufungsgericht als das auszuführende Gesetz das Gesetz vom 21. Juni 1897, da letzteres als Ergänzungsgesetz den bisherigen Rechtszustand nur in einigen Punkten geändert und im Uebrigen unberührt gelassen hat, während die in Artikel IV vorgesehene Ermächtigung die Ansprüche von Beamten auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Reisekosten und Tagegelder der Staatsbeamten überhaupt betrifft. Sodann steht aber der Grund und Zweck der gesetzlichen Vorschrift in Artikel IV, die sich als eine deklaratorische Bestimmung zu dem bisherigen Rechtszustande darstellt, der Auffassung des Berufungsgerichts entgegen, indem es sich dabei augenscheinlich darum handelte, die über die volle Rechtswirksamkeit des Staatsministerialbeschlusses vom 13. Mai 1884, insbesondere in Folge der vorgedachten reichsgerichtlichen Urtheile vom 10. und 13. Mai 1895, entstandenen Zweifel zu beheben. Und dem Grunde und Zwecke widerspricht auch nicht der Wortsinn des Artikel IV, indem unter den Ausführungsvorschriften, »die vom Staatsministerium getroffen werden«, sowohl die vor als die nach der Verkündung des Gesetzes getroffenen, ohne der Sprache Zwang anzuthun, verstanden werden können. Diese bedenkenfreie Auslegung des Artikel IV erscheint um so mehr gerechtfertigt, als nicht abzusehen ist, weshalb der Gesetzgeber das Staatsministerium, das bei Erlaß des Beschlusses vom 13. Mai 1884 innerhalb seiner Zuständigkeit zu handeln glaubte, nach Anerkennung derselben zu einer erneuten Beschlußfassung auf Beibehaltung, wie das Berufungsgericht will, hätte veranlassen sollen. Nach alledem ist davon auszugehen, daß die Bestimmungen in B 2 und D 1 Absatz 1 der Zusammenstellung zum Staatsministerialbeschlusse vom 13. Mai 1884 als Ausführungsvorschriften im Sinne des Artikel IV des Gesetzes vom 21. Juni 1897 in Folge dieser Gesetzesvorschrift ihre volle Rechtswirksamkeit erlangt haben, und unterliegt daher das, unter Verkennung der Tragweite des Artikel IV a. a. O., auf der gegentheiligen Annahme beruhende Berufungsurtheil gemäß §. 564 der Civilprozeßordnung der Aufhebung.

Die Sache selbst ist zur Endentscheidung reif, indem bei Anwendung der mehrgedachten Bestimmungen in B 2 und D 1. Absatz 1 a. a. O., wie die obigen Darlegungen ohne Weiteres ergeben, der Klageanspruch sich als unbegründet darstellt und somit die vom Landgericht ausgesprochene Klageabweisung gerechtfertigt ist. Unter Aufhebung des Berufungsurtheils war daher, wie geschehen, die Berufung des Klägers gegen das die Klage abweisende landgerichtliche Urtheil zurückzuweisen.

Die Kosten der Revisionsinstanz hat, ungeachtet des Obsiegens im vorliegenden Falle gemäß §. 97 Absatz 3 der Civilprozeßordnung, der Revisionskläger zu tragen, während die übrigen Kosten des Rechtsstreits nach §. 91 a. a. O. dem Kläger als unterliegendem Theile zur Last fallen.

Justizministerium I. 1711. D. 42 Bd. 7.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

63. Jahrgang. Freitag, den 12. April 1901. № 15.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Amtsgerichtsrath Stelzer in Habelschwerdt ist gestorben.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrath Teipel in Bielefeld als Amtsgerichtsrath an das Amtsgericht daselbst,

die Amtsrichter

Geisler in Fraustadt und Nack in Wreschen als Landrichter nach Posen,
Wille in Kellinghusen nach Neustadt i. H.,
Nahgel in Treptow a. R. nach Schivelbein.

Der Amtsrichter Dr. Schlutius in Neuß ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungsrath in der allgemeinen Staatsverwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Müseler in Berlin, der Rechtsanwalt, Justizrath Vossen in Barmen und der Rechtsanwalt und Notar Kihn in Bischofsburg sind gestorben.

Die Notare Lewinsky in Neumark und Cohn in Kolmar i. P. haben ihr Amt niedergelegt.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Siehr in Pleß und
Wilhelm Beitzen in Hildesheim.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Justizrath Höniger in Inowrazlaw bei dem Landgericht in Bromberg,
Döhmer bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Saabrücken,
Ohly bei dem Amtsgericht in Opladen,
Lewinsky bei dem Amtsgericht in Neumark,
Cohn bei dem Amtsgericht in Kolmar i. P.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Gerichtsassessoren

Liebtke bei dem Kammergerichte,
Dünnwald und Schreier bei dem Landgericht II in Berlin,
Dr. Deneke bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Göttingen,
Gallien bei dem Amtsgericht in Heilsberg,
Schramm bei dem Amtsgericht in Kolmar i. P.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Quassowski, Student, Jajans im Bezirke des Kammergerichts,

Pieler, Brückner im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Dr. Benno Wolff im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

Dr. Beer, Dr. Funck, Potschka im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. P.,

Lemme im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

die Gerichtsassessoren

Privatdozent Dr. Hubrich in Folge seiner Ernennung zum außerordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Universität zu Königsberg,

Dr. Fritz Koenig in Folge seiner Ernennung zum Militär-Intendanturassessor,

Matibel, von Schaewen, von Wehren, Irgahn, Fritz und Dr. Lochner in Folge ihrer Uebernahme in die Staatseisenbahnverwaltung,

Heß in Folge seiner Uebernahme in die landwirthschaftliche Verwaltung.

Dem Gerichtsassessor Dr. Klepzig-Giebmans ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Unterbeamte.

Dem Gefangenaufseher Quinker vom Gerichtsgefängniß in Neu-Ruppin ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte.

Der Amtsgerichtsrath Brandis aus Verden ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 31.

Bekanntmachung vom 27. März 1901, — betreffend den von der Feuerversicherungsgesellschaft Colonia zu Cöln eingesandten Prämienantheil an den Versicherungen der Justizbeamten im Jahre 1900.

Die Feuerversicherungsgesellschaft Colonia in Cöln hat von dem Betrage der Versicherungsprämien, welche im Jahre 1900 von den bei ihr versicherten Justizbeamten eingegangen sind, wiederum die Summe von Eintausendachthundert Mark der Justizoffizianten-Wittwenkasse überwiesen.

Der Justizminister nimmt Veranlassung, die Justizbeamten hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß er der Gesellschaft seinen Dank für die erneute Zuwendung ausgesprochen hat.

Berlin, den 27. März 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 1982. Justizoffizianten-Wittwenkasse 72.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

63. Jahrgang. Freitag, den 19. April 1901. №. 16.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Justizministerium.

Der Geheime Oberjustizrath und vortragende Rath im Justizministerium Dr. Vierhaus ist zum ordentlichen Honorar-Professor in der juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsdirektor Albrecht in Potsdam ist in Folge seiner Ernennung zum Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath bei der Ober-Rechnungskammer aus dem Justizdienste geschieden.

Dem Amtsgerichtsrath Klose in Koschmin ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Amtsgerichtsrath Schacht in Angerburg ist gestorben.

Versetzt sind:

die Amtsrichter

Andersek in Gr. Wartenberg nach Hermsdorf u. K.,
Schroeter in Bochum nach Rahden,
Dr. Rohde in Schwarzenfels nach Einbeck.

Dem Landrichter Werner in Magdeburg ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen ihm verliehenen Fürstlich Schwarzburgischen Ehrenkreuzes III. Klasse ertheilt.

Der Kaufmann Louis Brügmann in Dortmund ist zum Handelsrichter bei dem Landgerichte daselbst wiederernannt.

Dem Kommerzienrath Wilhelm Zuckschwerdt in Magdeburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Handelsrichter ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Pretzell in Bartenstein ist gestorben.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Krebs in Berlin ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Der Notar, Justizrath Ackermann in Berlin und der Rechtsanwalt Harff in Bonn sind gestorben.

Der Rechtsanwalt Vogel ist in der Liste der Rechtsanwälte bei dem Landgericht in Guben gelöscht.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Döhmer aus Saarbrücken bei dem Oberlandesgericht in Cöln,
Lewinsky aus Neumark bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Danzig,

die Gerichtsassessoren

Dr. Salomon Neumann bei dem Landgericht in Beuthen O. Schl.,
Mertz bei dem Amtsgericht in Gelsenkirchen,
Klotzsch bei dem Amtsgericht in Czarnikau.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

von Bülow im Bezirke des Kammergerichts,
Ruckert im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Bremer, Gans im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Jacobsohn im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
Dr. Schliedmann, Dr. Loewenheim im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Kunz im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen,
Dr. Zweck im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Der Gerichtsassessor Behnes ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Kreises Meppen aus dem Justizdienste geschieden.

Der Rechtsanwalt Vogel in Guben ist als Gerichtsassessor in den Justizdienst wieder aufgenommen.

Mittlere Beamte.

Dem Rechnungsrevisor, Rechnungsrath Schneiderreit in Berlin und dem Gerichtskassenrendanten, Rechnungsrath Gebhardt in Hirschberg ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 32.

Allgemeine Verfügung vom 17. April 1901, — betreffend das Verfahren bei der Erwirkung von Auslieferungen und von vorläufigen Festnahmen im Auslande.

Uebersicht im Just.-Minist.-Bl. für 1889 S. 8 ff., Ziffer 1, 3, 5, 9 ff., 23 bis 26.
Allgemeine Verfügung vom 22. April 1893 (Just.-Minist.-Bl. S. 124) Ziffer 2.

Nach den Bestimmungen unter Ziffer 2 der Allgemeinen Verfügung vom 22. April 1893, betreffend die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden und das Verfahren bei Erwirkung von Auslieferungen (Just.-Minist.-Bl. S. 124), sind von jeder Erledigung eines Auslieferungsantrags oder eines Antrags auf vorläufige Festnahme einer Person im Auslande je nach Lage des Falles der Justizminister, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, die Kaiserlichen Gesandten oder Konsuln oder die betheiligten ausländischen Behörden unverzüglich, nöthigenfalls telegraphisch, zu benachrichtigen. Diese Vorschrift wird auf Grund der in neuerer Zeit gemachten Erfahrungen dahin abgeändert, daß die Benachrichtigungen regelmäßig telegraphisch und nur ausnahmsweise in anderer Art, stets aber unverzüglich zu erfolgen haben.

Es hat sich ferner als wünschenswerth herausgestellt, daß schriftliche oder telegraphische Mittheilungen, die von flüchtigen, im Auslande befindlichen Verbrechern nach Deutschland gerichtet und hier beschlagnahmt sind, behufs Erwirkung der Auslieferung oder der vorläufigen Festnahme den betheiligten Stellen stets in Urschrift — bei Briefen unter Beifügung der Umschläge — vorgelegt werden. Die Justizbehörden werden demgemäß angewiesen, die betreffenden Mittheilungen, wenn es sich noch um die Ermittelung und Festnahme des Verbrechers oder wenn es sich um die Feststellung der Identität des festgenommenen Verbrechers handelt, ihren Anträgen auf Auslieferung oder auf vorläufige Festnahme beizufügen, wenn dies aber nach Lage der Sache nicht angängig erscheint, die Schriftstücke unverzüglich nachzureichen. Diese Bestimmung findet, wenn ausländische Behörden im unmittelbaren Geschäftsverkehr um die Herbeiführung der Auslieferung oder der vorläufigen Festnahme ersucht werden oder ersucht sind, nur insoweit Anwendung, als sich im einzelnen Falle, z. B. mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der in Betracht kommenden Schriftstücke, nicht Bedenken ergeben.

Berlin, den 17. April 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 2601. Auslieferungen 4. Bd. 7.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

63. Jahrgang. | Freitag, den 26. April 1901. | №. 17.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsrath Rubert in Erfurt ist zum Landgerichtsdirektor in Bochum ernannt.

Dem Landgerichtsrath Braun in Berlin ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Versetzt sind:
die Landgerichtsräthe
Bette in Ostrowo nach Bromberg,
Tesch in Elberfeld nach Coblenz,
die Amtsgerichtsräthe
Brennekam in Ortelsburg nach Tilsit,
Fritzsche in Mogilno nach Potsdam,
die Amtsrichter
Sartorius in Neidenburg nach Fischhausen,
Engelbrecht in Bütow nach Pyritz,
Mehner in Gleiwitz als Landrichter an das Landgericht daselbst.

Dem Amtsgerichtsrath Friese vom Amtsgericht II in Berlin ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension,
dem Amtsrichter Frech in Storkow die nachgesuchte Dienstentlassung
ertheilt.

Der Amtsgerichtsrath Schacht in Angerburg ist gestorben.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:
die Gerichtsassessoren
Dr. Wießner in Velbert,
Max Braun in Johannisburg.

Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwaltschaftsrath Haeberlin in Greifswald ist zum Ersten Staatsanwalt in Guben ernannt.

Der Staatsanwalt Jennrich in Beuthen O. Schl. ist an das Landgericht I in Berlin versetzt.

Zu Staatsanwälten sind ernannt:
die Gerichtsassessoren
Dr. Wirth in Essen,
Dr. Baumgarten in Magdeburg.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrath Orgler in Posen ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Obuch in Löbau der Karakter als Geheimer Justizrath,
dem Rechtsanwalt Kann in Kempen i. P. bei seinem Ausscheiden aus der Rechtsanwaltschaft der Karakter als Justizrath
verliehen.

Dem Notar, Geheimen Justizrath Dr. Lesse in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Alster in Cassel und der Rechtsanwalt Wolff in Canth sind gestorben.

Zu Notaren sind ernannt:
die Rechtsanwälte
Kleefeld in Sorau,
Epstein in Kattowitz,
Karsch in Buer,
Bueren in Hagen i. W.,
Stenschke in Wongrowitz.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
die Rechtsanwälte
Dr. Grabowski bei dem Amtsgericht in Charlottenburg,
Kleefeld bei dem Amtsgericht in Forst,
Hahn bei dem Amtsgericht in Langensalza.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
die Rechtsanwälte
Dr. Grabowski aus Charlottenburg bei dem Landgericht II in Berlin,
Cohn aus Kolmar i. P. bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Bromberg,
Kleefeld aus Forst bei dem Amtsgericht in Sorau,
die Gerichtsassessoren
Behr bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Posen,
Bartelt bei dem Amtsgericht in Eberswalde,
Scheyda bei dem Amtsgericht in Homburg v. d. H.,
Rummler bei dem Amtsgericht in Militsch.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare
Siegfried Meyer im Bezirke des Kammergerichts,
Matthaei, Jansen, Dr. Schaeffer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Bernstein, Hennighausen, de Bary, Dr. Fiegen, Loenartz, Dr. August von Davidson, Dr. Wilhelm Meyer, Oedenkoven, Peifert im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Dr. Hartwig im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Dr. Wille im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Seelmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Reisner, Hecht, Bandlow im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen,
Dr. Matthiae im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Der Gerichtsassessor Knoblauch ist in Folge seiner Uebernahme in die allgemeine Staatsverwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Dem Gerichtsassessor Frenzel ist behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte.

Der Oberlandesgerichtsrath, Geheime Justizrath Ryll in Marienwerder und der Landgerichtsrath Teschemacher in Trier sind gestorben.

Der Rechtsanwalt Bredow aus Wilhelmshaven sowie die Gerichtsassessoren Dr. Roßmag und Dr. Claassen sind zu Kriegsgerichtsräthen
ernannt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 33.

Allgemeine Verfügung vom 25. April 1901, — betreffend Krankenfürsorge für die in der Justizverwaltung beschäftigten Personen.

Vom Königlichen Staatsministerium ist beschlossen worden, für die in Betrieben oder im unmittelbaren Dienste des Staates beschäftigten Personen eine Fürsorge in Krankheitsfällen nach Maßgabe der folgenden Grundsätze eintreten zu lassen:

1. Den in Betrieben oder im unmittelbaren Dienste des Staates gegen Entgelt voll beschäftigten Personen soll im Falle der Erkrankung, soweit sie nicht kraft Gesetzes der Krankenversicherung unterliegen oder selbständige Gewerbetreibende sind, oder soweit nicht auf Grund des §. 3 des Krankenversicherungsgesetzes oder auf Grund sonstiger Regelung eine anderweite Fürsorge getroffen ist oder mit Zustimmung der Finanzverwaltung getroffen wird, bis auf Weiteres im Wege des Vertrags folgende Unterstützung bis zu 13 Wochen gewährt werden:
   a) im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab ein Krankengeld für jeden Arbeitstag in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 Kr. V. G.). Das Krankengeld darf nicht mehr als die Hälfte des Arbeitsverdienstes betragen;
   b) der nachgewiesene Aufwand für Arzt und Arznei bis zu einem Viertel des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter, sofern nicht ärztliche Behandlung und Arznei unmittelbar gewährt wird.
2. Die vorbezeichneten Personen haben sich hierfür einen Lohnabzug von 1 Prozent des ortsüblichen Tagelohns (1a) gefallen zu lassen.
3. Als vollbeschäftigt gelten Personen, die während der Dauer ihrer Beschäftigung in Betrieben oder im Dienste des Staates aus dieser Beschäftigung nach deren Art und Umfang in der Hauptsache ihren Lebensunterhalt finden.
4. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

Zur Ergänzung und Erläuterung dieser Grundsätze wird für den Bereich der Justizverwaltung Folgendes bestimmt:

I. Die Krankenfürsorge erstreckt sich auf:
   a) die nichtständigen Hülfsarbeiter im mittleren und Unterbeamtendienste;
   b) die ständigen Kanzleigehülfen, soweit ihnen ein Mindesteinkommen nicht bewilligt ist, sowie alle vorübergehend beschäftigten Kanzleigehülfen;
   c) alle übrigen ständig oder nichtständig voll beschäftigten Arbeiter, welche zu den selbständigen Gewerbetreibenden nicht gehören.

Auf die im Vorbereitungsdienste befindlichen Personen finden die Grundsätze auch dann keine Anwendung, wenn sie als nichtständige Hülfsarbeiter beschäftigt werden.

II. Die gegenseitigen Leistungen sind bei der Annahme von Arbeitern in den mit diesen zu schließenden Vertrag aufzunehmen. In den Fällen der Nr. I a und b ist die Verpflichtung zu dem Lohnabzug in der Verfügung, durch welche die Diäten bewilligt werden oder durch welche die Annahme als Kanzleigehülfe ausgesprochen wird, zum Ausdrucke zu bringen.

Ein Verzicht auf die Fürsorge ist zulässig; in diesem Falle tritt eine Verpflichtung zum Lohnabzuge nicht ein. Ueber den Verzicht ist ein Vermerk zu den Akten zu bringen.

III. Die ortsüblichen Tagelohnsätze gewöhnlicher Tagearbeiter sind die gemäß §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes durch die Regierungspräsidenten, in Berlin durch den Oberpräsidenten, festgesetzten und in den Regierungsamtsblättern veröffentlichten Sätze.

IV. Der Lohnabzug erfolgt bei Gelegenheit der Zahlung des Lohnes oder des sonstigen Einkommens (Diäten, Schreiblöhne) für dieselbe Zeit, für welche dieses gewährt wird.

Die vereinnahmten Lohnabzüge kommen bei Kapitel 30 Titel 6 Nr. 1 unter einem besonderen Abschnitte:

»Beiträge zu den Kosten der nach §. 2a des Krankenversicherungsgesetzes erweiterten Krankenfürsorge«

zur Verrechnung.

V. Die Bewilligung einer Unterstützung findet nicht statt für diejenige Zeit, für welche das Diensteinkommen (Diäten, Remunerationen u. s. w.) auf Grund der Nr. 44 der Etatsvorschriften den nichtständigen Hülfsarbeitern oder gemäß §. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Arbeitern auch während der Krankheit gewährt wird.

VI. Die auf Grund dieser Verfügung gewährten Unterstützungen werden bei denjenigen Fonds, bei welchen die versicherten Personen ihren Lohn oder ihr sonstiges Einkommen beziehen, und zwar unter einer besonderen Abtheilung:

»Unterstützungen auf Grund der nach §. 2a des Krankenversicherungsgesetzes erweiterten Krankenfürsorge«

verrechnet.

VII. Zur Anweisung der Krankenunterstützungen sind diejenigen Behörden befugt, denen die Verfügungsbefugniß über die Fonds nach Maßgabe der Etatsvorschriften zusteht.

VIII. Diese Verfügung tritt mit dem 1. April d. Js. in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf Personen, deren Beschäftigung bereits vor dem heutigen Tage ihr Ende erreicht hat.

Die gegenwärtig beschäftigten Personen sind zu befragen, ob sie in die Krankenfürsorge einzutreten wünschen. Verneinendenfalls haben sie ihren Verzicht zu erklären.

Berlin, den 25. April 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 2370. A. 74. Bd. 2.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

63. Jahrgang. Freitag, den 3. Mai 1901. №. 18.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsrath Dr. Russell in Essen ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Amtsgerichtsrath Gregor in Culm ist gestorben.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Hauptmann in Opladen nach Mülheim a. Rh.,

die Landrichter

Schaeffer in Beuthen O. Schl. als Amtsrichter nach Kiel,

Luke in Schneidemühl als Amtsrichter nach Posen.

Die bei dem Amtsgericht in Schrimm und dem Landgericht in Schneidemühl erledigten Richterstellen (S. 23 und 39) sind auf die Landgerichte in Duisburg und Essen übertragen.

Der Kaufmann Friedrich Horkheimer in Frankfurt a. M. ist zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgerichte daselbst ernannt.

Dem Kommerzienrath Protzen in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Handelsrichter ertheilt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrath Freund in Breslau ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife,

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Otto in Halle a. S. der Rothe Adler-Orden IV. Klasse

verliehen.

Der Rechtsanwalt Dr. Julius Katz in Berlin ist gestorben.

Dem Notar Hahn in Langensalza ist der Amtssitz in Quakenbrück angewiesen.

Der Rechtsanwalt Panienski in Inowrazlaw ist zum Notar ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Fleischmann bei dem Landgericht II in Berlin,

Skopnik bei dem Amtsgericht in Zielenzig,

Winkler bei dem Amtsgericht in Weißensee.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Fleischmann vom Landgericht II in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin,

Hahn aus Langensalza bei dem Amtsgericht in Quakenbrück,

die Gerichtsassessoren

Dr. Scheele bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Frankfurt a. M.

Geller bei dem Amtsgericht in Neuß.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Rothe, Dr. Scholz, Niepage, Bahn im Bezirke des Kammergerichts,

Groll, Jaensch im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Albrecht im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,

Welschof, Brisken, Schulte, Goeken, Joël im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,

Elsner, Dr. Rieck im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,

Levy im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,

Mühlpfordt, Voigt im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

die Gerichtsassessoren

Dr. Fischer in Folge seiner Uebernahme in die Staatseisenbahnverwaltung,

Lungstras in Folge seiner Uebernahme in die Bergverwaltung,

Dr. Thelemann in Folge seiner Wahl zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Düsseldorf,

Knake in Folge seiner Ernennung zum Bezirksrichter bei dem Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Dem Gerichtsassessor Dr. Hasse ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Mittlere Beamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Gerichtsschreiber, Kanzleirath Freund in Leobschütz

der Königliche Kronen-Orden III. Klasse,

dem Gerichtsschreiber, Kanzleirath Koch in Wiesbaden

der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,

den Gerichtsschreibern, Sekretären Kanning in Königsberg i. Pr. und Pollner in Münster sowie dem Sekretär Schubert in Hagen i. W.

der Karakter als Kanzleirath.

Dem pensionirten Kreisgerichtssekretär Kabisch in Breslau ist der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen.

Unterbeamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Gerichtsdiener Teuber in Celle

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,

den Gerichtsdienern Dannefeldt in Oranienburg und Werner in Prenzlau

das Allgemeine Ehrenzeichen.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte.

Der Landgerichtsrath Fredrich in Bromberg ist gestorben.

Dem Amtsgerichtsrath Menzel in Glogau ist der Rothe Adler-Orden III Klasse mit der Schleife verliehen.

Die Errichtung je zweier neuer Notarstellen in Cöln und Düsseldorf sowie je einer neuen Notarstelle in Elberfeld, Barmen, Bonn, Trier, Mülheim a. Rh. und Herzogenrath ist in Aussicht genommen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 34.

Gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 25. April 1901, — betreffend die Bestellung entsendeter Kriminalbeamten zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Gemeinschaftliche Verfügung vom 15. September 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 349).

Werden Polizei- und Sicherheitsbeamte, welche nach §. 153 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, zur Wahrnehmung ortspolizeilicher Geschäfte nach anderen Bezirken entsendet, so werden sie hiermit für die Dauer ihres Auftrags zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft dieser Bezirke bestimmt.

Berlin, den 25. April 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
von Bischoffshausen.

Justizministerium I. 2843. S. 98 Bd. 5.

Num 35.

Allgemeine Verfügung vom 26. April 1901, — betreffend die Kosten der Vollstreckung einer Gesammtstrafe, wenn die Festsetzung der Einzelstrafen durch Gerichte verschiedener Bundesstaaten erfolgt ist.

Allgemeine Verfügung vom 8. September 1885 (Just.-Minist.-Bl. S. 309).

Bei den Strafvollstreckungsbehörden haben sich Meinungsverschiedenheiten über die Frage ergeben, ob dem Bundesstaate, der eine Freiheitsstrafe in Vollzug gesetzt hat, welche demnächst in eine gemäß dem Bundesrathsbeschlusse vom 11. Juni 1885 — den Preußischen Justizbehörden mitgetheilt durch die Allgemeine Verfügung vom 8. September 1885 — von einem anderen Bundesstaate zu vollstreckende Gesammtstrafe einbezogen wird, seitens des letzteren die Kosten für die Vollstreckung der einbezogenen Strafe zu erstatten sind. Zur Behebung dieser Meinungsverschiedenheiten sind die Justizverwaltungen sämmtlicher Bundesstaaten dahin übereingekommen, daß die Strafvollstreckungsbehörden, vorbehaltlich einer anderweitigen Verständigung der Justizverwaltungen in Ausnahmefällen (wenn die Uebernahme der Vollstreckung in einer dem ordnungsmäßigen Gange der Geschäfte nicht entsprechenden Weise verzögert worden sein sollte), folgenden Grundsatz zur Anwendung bringen:

> Wird die in einem Bundesstaat in Vollzug gesetzte Freiheitsstrafe demnächst in eine Gesammtstrafe einbezogen, deren Vollstreckung auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 11. Juni 1885 von einem anderen Bundesstaate zu übernehmen ist, so findet eine Erstattung von Kosten für die Vollstreckung der in die Gesammtstrafe einbezogenen Einzelstrafe nicht statt.

Dies Uebereinkommen wird hierdurch den Justizbehörden zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 26. April 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 2659. D. 36 Bd. 6.

Num. 36.

Allgemeine Verfügung vom 28. April 1901 wegen Außerkurssetzung der bis zum Schlusse des Jahres 1867 in Oesterreich geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler.

Allgemeine Verfügung vom 7. Januar 1901 (Just.-Minist.-Bl. S. 5).

Nach einer Mittheilung des Herrn Finanzministers werden die außer Kurs gesetzten österreichischen Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler, welche dem Münzmetalldepot des Reichs seitens einer Reichs- oder Landeskasse oder einer Reichsbankanstalt als bis zum 31. März d. J. eingelöst zugeführt werden, auch jetzt noch seitens der Königlichen Münze hierselbst und der Reichsbankanstalten angenommen werden.

Die Justizhauptkassen sowie die Gerichts- und Gefängnißkassen werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß bei der Ueberweisung solcher Thaler ausdrücklich hervorzuheben ist, daß sie bis zum 31. März d. J. eingelöst sind.

Berlin, den 28. April 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 2928. M. 70 Bd. 8.

Nichtamtlicher Theil.

Im Verlage von Reinhold Kühn, Berlin SW. 19, Leipzigerstraße 73/74, ist erschienen:

Formularbuch zu dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. — Auf der Grundlage des Formularbuchs von C. Wilmanns, auf amtliche Veranlassung herausgegeben von Karl Lorenz, Amtsrichter — Berlin 1901.

Der Preis des Buches beträgt 1,20 Mark.

I 2740. Justizministerium 9 Bd. 36.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

63. Jahrgang. Freitag, den 10. Mai 1901. № 19.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Den Oberlandesgerichtsräthen Lübbe in Kiel und Dunst in Breslau ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrath Lympius in Potsdam ist der Adel verliehen.

Den Landgerichtsdirektoren Stieler von Heydekampf in Stendal, Budde in Greifswald, Hesse, Garz und Tönnies in Berlin, Otto in Glatz, Wohlgemuth in Königsberg und Dr. Traumann in Cöln sowie dem aufsichtführenden Amtsrichter, Amtsgerichtsrath Götting in Berlin ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Der Landgerichtsdirektor Wiethaus in Dortmund, die Landgerichtsräthe Larisch in Brieg und Schücking in Münster sowie der Amtsrichter Elteste vom Amtsgericht I in Berlin sind gestorben.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrath Simroth in Glatz nach Bielefeld,

die Amtsrichter

Rave in Peiskretscham nach Habelschwerdt,

Bachmann in Heringen als Landrichter nach Paderborn.

Der Landrichter Wachenfeld in Frankfurt a. M. ist in Folge seiner Ernennung zum Postrath und ständigen Hülfsarbeiter im Reichs-Postamt aus dem Justizdienste geschieden.

Dem Amtsrichter Dr. Brandts in Aldenhoven ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Georg Pietsch in Neusalz,
Josef Loerbroks in Lübbecke,
Konrad Koch in Alt-Landsberg,
Volz in Corbach,
Voßkühler in Bochum,
Hugo Wagner in Gladenbach,
Ahrbecker in Wongrowitz,
Dr. Robert Rudolph in Mittenwalde,
Splettstoeßer in Neuenburg Westpr.,
Rudolf Pauly in Thorn,
Alfred Zimmermann in Pr. Stargard,
Krieger in Sensburg.

Staatsanwaltschaft.

Den Ersten Staatsanwälten Kube in Torgau, Schenck in Hildesheim und Hannemann in Görlitz ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Der Staatsanwalt Zancke in Bromberg ist in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Dem Staatsanwalt Dr. Fuchs in Strasburg Westpr. ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Der Gerichtsassessor Elsner ist zum Staatsanwalt in Waldenburg ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hof in Eisleben ist gestorben.

Dem Notar Winkler in Weißensee ist der Amtssitz in Langensalza angewiesen.

Zu Notaren sind ernannt:
die Rechtsanwälte
Becker in Castrop,
Walter in Soldau,
Ladewig in Köslin.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
die Rechtsanwälte
Hartmann bei dem Landgericht I in Berlin,
Altenau bei dem Landgericht II in Berlin,
Jung in Niederscheld bei dem Amtsgericht in Dillenburg.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
die Rechtsanwälte
Dr. Rewoldt aus Greifswald bei dem Kammergerichte,
Skopnik aus Zielenzig bei dem Amtsgericht in Berent,
Winkler aus Weißensee bei dem Amtsgericht in Langensalza,
die Gerichtsassessoren
Kirschner bei dem Amtsgericht in Brandenburg,
Pomp bei dem Amtsgericht in Erkelenz.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare
Friedrich Schneider, Dr. Simon, Grosser, Kleemann im Bezirke des Kammergerichts,
Ritscher im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Dr. Schauseil, Dr. Eich, Dr. Mittweg im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Mix im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.

Der Gerichtsassessor zur Nieden ist in Folge seiner Wahl zum besoldeten Beigeordneten der Stadt München-Gladbach aus dem Justizdienste geschieden.

Der Gerichtsassessor Dr. Raußendorff ist gestorben.

Mittlere Beamte.

Dem Gerichtsschreiber, Kanzleirath Herrmann in Groß-Salze und dem Obersekretär, Kanzleirath Rathjen in Altona ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Dem Sekretär Strippelmann in Meiningen ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Meiningen ihm verliehenen, dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden angereihten Verdienstkreuzes ertheilt.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte.

Den Landgerichtsdirektoren Pilchowski in Braunsberg und Kluth in Coblenz ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 37.

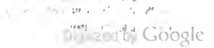
Urtheil des Reichsgerichts vom 14. Februar 1901.

Strafbarkeit des gewerbsmäßigen Vertriebs von Gutscheinen nach dem sogenannten Hydrasystem.

In der Strafsache gegen den Stahlwaarenfabrikant Walter J. in W. wegen strafbaren Eigennutzes hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, in der Sitzung vom 14. Februar 1901 auf die Revision des Staatsanwalts und des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

1. die Revision des Staatsanwalts gegen das Urtheil der Strafkammer des Königlichen Landgerichts S. vom 22. Oktober 1900 wird verworfen; der .... Staatskasse werden die Kosten dieses Rechtsmittels auferlegt;
2. die Revision des Angeklagten wird mit der Maßgabe verworfen, daß er statt wegen begrifflichen Zusammenflusses mit einem Vergehen nach §§. 22 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, wegen begrifflichen Zusammenflusses mit einer Uebertretung der bezeichneten Art verurtheilt wird;
3. die Kosten des vom Angeklagten eingelegten Rechtsmittels hat dieser zu tragen.

Von Rechts Wegen.



Gründe.

I. Wie die Strafkammer festgestellt hat, betreibt der Angeklagte in W. ein Handelsgeschäft, bei dem er sich des sogenannten Hydrasystems bedient.

Er verbreitet nämlich im Publikum »Prospekte« des Inhalts, daß man sich bei ihm für 35 Pfennig »eine Kollektion solider Waare, Werth mindestens 4 Mark,« erwerben könne, und zwar auf folgende Weise: Man muß für 25 Pfennig einen »Originalkoupon« des Angeklagten kaufen, d. i. ein Postanweisungsformular über 1 Mark mit der Adresse des Angeklagten. Der Abschnitt (Koupon) dieses Formulars ist mit einer Nummer versehen, als »Originalkoupon« bezeichnet und sichert durch den weiteren Aufdruck dem Inhaber zu, daß er, wenn er die 1 Mark portofrei an den Angeklagten absende, vier weitere Originalkoupons — Postanweisungen à 25 Pfennig — erhalte, durch deren Verkauf er nach Maßgabe des Prospekts eine der (dort bezeichneten) 40 Kollektionen erhalte. Dem Prospekte sind die nummerirten Abbildungen dieser 40 theils aus einzelnen, theils aus mehreren Gegenständen bestehenden »Kollektionen« beigefügt. Im Prospekt ist ferner erklärt, daß der Käufer eines Koupons, nachdem er die ihm weiter zugegangenen vier Koupons an Freunde und Bekannte weiter verkauft und so die dafür eingesandte Mark zurückerhalten habe und diese von ihm verkauften Koupons von den Käufern nebst je 1 Mark wieder in den Besitz des Angeklagten gelangt seien, die Kollektion, die jener bei Einsendung des Originalkoupons durch Angabe der Nummer bezeichnet habe, franko zugeschickt erhalte.

Der Empfang des gewählten, 4 Mark werthen Gegenstandes für 25 Pfennig, wozu 10 Pfennig für Einsendung der Postanweisung über 1 Mark kommen, also wie der Prospekt sagt, für 35 Pfennig, hängt also davon ab, daß der Käufer die vier dazu gekauften Koupons weiter verkaufen kann und daß die Käufer dieser Koupons abermals um je 1 Mark vier Koupons kaufen. Wollen die Käufer ihrerseits gewinnen, so müssen sie gleichfalls ihre Koupons absetzen und ihre Käufer wiederum in gleicher Weise verfahren. So würde die Verbreitung der Koupons, theoretisch betrachtet, ins Unermeßliche fortschreiten, wenn nicht die Möglichkeit weiteren Absatzes aus thatsächlichen Gründen, insbesondere wegen der rasch eintretenden Uebersättigung des Verbreitungsbezirkes und Abneigung gegen den Erwerb solcher Koupons, alsbald aufhören würde.

Gelingt es dem Käufer nicht, die vier anderen Koupons abzusetzen, oder lassen sich ihre Abnehmer nicht auf die Einzahlung von je 1 Mark ein, so sind die ausgelegten 1,35 Mark verloren. Doch gestattet der Angeklagte dem Inhaber eines Koupons, gegen Baarzahlung des Betrags, der nicht durch die Einzahlungen auf abgesetzte Koupons gedeckt wird, also wenn gar keine weitere Einzahlung geschieht, gegen Einsendung von 3,25 Mark den gewünschten Gegenstand zu erwerben, der ihm dann franko zugeschickt wird; sind nur Einzahlungen auf einen Theil der vier abzusetzenden Koupons erfolgt, so gestattet der Angeklagte auch die Auswahl eines Gegenstandes im Werthe des eingegangenen Betrags aus einer besonderen Liste, er versichert schließlich, ein Risiko sei ausgeschlossen.

Das Urtheil stellt fest, daß dieses Unternehmen des Angeklagten eine gewaltige Ausdehnung gewonnen und er beispielsweise allein am 22. März 1900 116 Serien verkauft habe. Seine Prospekte verschickte er u. A. auch nach K. an eine größere Anzahl Personen, von denen drei im Juni 1900 Koupons in der erwähnten Weise gegen Zahlung von je 25 Pfennig und 1 Mark vom Angeklagten bezogen.

Die Strafkammer des Königlichen Landgerichts S. hat hierin ein in ihrem Bezirke begangenes Vergehen nach §. 286 des Strafgesetzbuchs im begrifflichen Zusammenflusse mit einem Vergehen nach §§. 22, 23, 26 des Reichsgesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, in der Fassung des Gesetzes vom 27. April 1894, gefunden und den Angeklagten in Anwendung des §. 73 des Strafgesetzbuchs in eine Geldstrafe von 50 Mark verurtheilt.

II. Nachdem der Angeklagte den mit den Revisionsanträgen ursprünglich verbundenen Angriff wegen vermeintlicher Unzuständigkeit des Königlichen Landgerichts S. mit Schriftsatz vom 2. Februar 1901 zurückgenommen hat, ist die Beschwerde zu prüfen, daß das beschriebene »Hydrageschäft«, zu welchem der Angeklagte unbestrittenermaßen keine obrigkeitliche Erlaubniß erhalten hatte, nicht die Veranstaltung einer öffentlichen Ausspielung beweglicher Sachen im Sinne des §. 286 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs bilde.

Wie vom Reichsgerichte bereits wiederholt ausgeführt — vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 10 S. 245, Bd. 19 S. 258, Bd. 29 S. 66 —, umfaßt der strafrechtliche Begriff der Ausspielung jede Veranstaltung, durch welche dem Publikum gegen Entrichtung eines Einsatzes die Hoffnung in Aussicht gestellt wird, je nach dem Ergebniß einer durch den Zufall bedingten Ziehung oder eines ähnlichen zur Herbeiführung des Ergebnisses benutzten Mittels einen mehr oder weniger bestimmt bezeichneten Gegenstand zu gewinnen. Von dieser Begriffsbestimmung geht auch die Strafkammer aus unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 17 S. 379, und ohne Rechtsirrthum stellt sie alle darin geforderten thatsächlichen Merkmale fest.

Die von der Revision dagegen geltend gemachte Behauptung, der Prospekt theile nur die Bedingungen mit, unter denen die Abnehmer der Koupons Waaren vom Angeklagten beziehen könnten, trifft den Kern der Sache nicht, denn gerade auf die Natur dieser Bedingungen kommt Alles an. Während das einfache Kaufgeschäft den Erwerb der Waare nur an die Bedingung der Zahlung eines bestimmten ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarten Preises knüpft, soll bei der Ausspielung der Erwerb von dem Eintritte mehr oder weniger zufälliger Bedingungen abhängen. Solcher Art sind aber, wie die Strafkammer richtig erkannt hat, die Bedingungen des im Prospekte verheißenen Erwerbes. Der Kauf des Koupons selbst ist so wenig wie der eines Lotterielooses Selbstzweck, sondern nur die Einleitung, ein Bestandtheil des auf den Erwerb der Sache gerichteten Geschäfts, weshalb letzteres allein für die rechtliche Beurtheilung ausschlaggebend ist. Denn der Besitz des Koupons ist dem Käufer zunächst werthlos; in den Besitz des gewünschten Gegenstandes gelangt er erst nach Erfüllung weiterer Bedingungen; spielt hierbei der Zufall eine wesentliche Rolle, so daß neben jenem Kaufe der Eintritt eines vom Zufall abhängigen Ergebnisses das Mittel zum Erwerbe bildet, so wird der Kaufpreis für den Koupon zum Einsatze, der Koupon zum Loose und der Erwerb des gegenüber dem Einsatze werthvolleren Gegenstandes zum Gewinne.

Mit Recht geht die Strafkammer im Anschluß an die Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 25 S. 192 von der Annahme aus, daß die bloße abstrakte Möglichkeit, den Zufall durch besondere Geschicklichkeit und Umsicht auszuschließen, außer Betracht zu bleiben habe, vielmehr nur der gewöhnliche Verlauf der Dinge unter den konkreten Verhältnissen, also insbesondere mit Rücksicht auf die durchschnittliche Befähigung der betheiligten Personen, entscheide.

Auch ist es richtig, das Wesen des Zufalls (mit Bd. 27 S. 94 der Entscheidung des Reichsgerichts) in dem Mangel der Erkennbarkeit der einem Ereignisse zu Grunde liegenden Kausalität zu finden. Solcher Mangel liegt hier vor. Die hier gesetzten Bedingungen bestehen darin, daß a. der Käufer vier gleiche Koupons absetzt und b. daß deren Erwerber abermals je 1 Mark an den Angeklagten einzahlen. Bezüglich beider ist dem Käufer im Augenblicke des Vertragsabschlusses mit dem Angeklagten nicht erkennbar, ob sie erfüllt werden.

Zu a. ist vor Allem von der Möglichkeit unentgeltlichen Absatzes abzusehen, denn gerade die Erwartung, durch den Absatz die dafür ausgelegte Mark zurückzuempfangen, also die Koupons zu verkaufen, soll nach dem Prospekte zum Kaufe einladen und somit ist der Verkauf als die beiderseitige Absicht anzusehen. Schon dieser hängt von einer selbständigen, als innerer Vorgang nicht oder doch nicht sicher erkennbaren Willensbestimmung Dritter ab, woran der Käufer sogar bei ungewöhnlicher Vorsicht, z. B. wenn er sich den Verkauf durch vorgängige Verabredungen gesichert zu haben glaubt, nichts ändern kann. Denn solche Verabredungen schützen nicht vor Willensänderung der Dritten. Die Abnahme ist also im Sinne obiger Begriffsbestimmung vom Zufall abhängig, was das Urtheil mit den Worten erklärt, es ist nicht erkennbar, ob die dem Absatze der Koupons zu Grunde liegende Kausalität: ihre Abnahme durch Dritte gegen Bezahlung eintreten wird. Von der Bedingung b., daß die solchergestalt zufällig, wenn auch unter Mitwirkung eigener Thätigkeit des Kouponkäufers gefundenen Abnehmer der anderen Koupons auch ihrerseits je 1 Mark an den Angeklagten einsenden, gilt das Gleiche. Es bedarf keiner Erörterung, daß ihr Eintritt ganz und ausschließlich außerhalb der Erkennbarkeit liegt. Sie ist dem Einfluß unzähliger unbekannter innerer und äußerer Bestimmungsgründe für diese Abnehmer ausgesetzt. Die Erfüllung ist somit dem Zufalle preisgegeben und die Bedingung eine der Ziehung eines Gewinnloses ähnliche. Sie wird, wie das Urtheil zutreffend ausführt, in demselben Maße unsicherer,

in welchem die Geschäfte des Angeklagten sich ausbreiten. Es geht insbesondere nicht an, die Unmöglichkeit der Erfüllung, wie eine vom Angeklagten zu den Akten gebrachte, durch die Zeitungen verbreitete oberstrichterliche Entscheidung meint, lediglich auf Unvorsichtigkeit des Käufers zurückzuführen und den Gewinn als sicheren Erfolg der selbstthätigen Mitwirkung des Erwerbers zu erklären, sobald dieser mit Ueberlegung handele, nämlich die vier Koupons nicht eher erwerbe, bis er sich von der Sicherheit vergewissert habe, sie an Personen weiter verkaufen zu können, die im Stande und Willens sind, dafür weitere Koupons vom Angeklagten zu erwerben. Solche Sicherheit besteht, selbst wenn man von der möglichen zufälligen Vernichtung oder dem sonstigen Verluste solcher Koupons absieht, bei der regelmäßigen Abwickelung des Geschäfts nie.

Ist hiernach der Gewinn eines Gegenstandes im Werthe von 4 Mark mittelst eines Einsatzes von 35 Pfennig vom Zufall abhängig, so hat das Geschäft die Natur einer Ausspielung. Daß sie öffentlich veranstaltet worden, ist mit Rücksicht auf die unbestimmte Zahl der unter sich und mit dem Angeklagten in keinerlei näherem Verhältnisse stehenden Personen, denen der Angeklagte die Aufforderung zur Betheiligung zugeschickt hat, mit Recht festgestellt, auch nicht von der Revision bestritten.

Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. I S. 357, 414, Rechtsprechung B. 3 S. 345 a. E. (348) u. A.

III. Die Revision macht geltend, die Strafkammer habe übersehen, daß §. 286 nicht schon anwendbar sei, wenn der Zufall entscheide, sondern daß ein Spiel, ein Zufallsspiel vorliegen müsse, und sie beruft sich auf ein Urtheil des Reichsgerichts vom 21. Februar 1895 (Entscheidungen Bd. 27 S. 48), wo gesagt ist, es sei nicht einzusehen, warum nur ein Ziehen (von Loosen) ein für die Ermittelung der Gewinnloose brauchbarer Thätigkeitsakt sein solle und nicht auch jede andere mechanische Kraftäußerung, die im Erfolge zur Feststellung des einzelnen Gewinnlooses führe. Diese Aeußerung verwerthet die Revision in dem Sinne, daß nur mechanische Kraftäußerung an Stelle der Ziehung treten könne und den Spielkarakter begründe, während es sich hier um geistige oder geschäftliche Thätigkeit, um Absatz der Gutscheine durch selbständige Mitwirkung der Käufer handle. Es ist aber erstlich klar, daß zum Begriffe des Spieles im Allgemeinen eine Kraftäußerung nicht gehört (Kartenspiel u. dergl.), und wenn der Loosziehung jede andere mechanische Kraftäußerung gleichgeachtet, also die Loosziehung selbst für eine mechanische Kraftäußerung erklärt wird, letztere Bezeichnung in ungewöhnlich weitem Sinne verstanden ist; ferner aber ist bereits dargethan, daß es bei dem Hydrageschäfte mit geistiger und geschäftlicher Thätigkeit allein noch nicht gethan ist: es muß ihr nothwendig ein von ihr völlig unabhängiges, ungewisses und unbestimmbares Ereigniß, das ist der Zufall, daß die Abnehmer der Gutscheine neue Gutscheine kaufen, zu Hülfe kommen.

Endlich handelte es sich in jenem Urtheil um einen Lotterievertrag, hier aber um eine Ausspielung, ein Geschäft, das seiner Natur nach weit mannigfaltigere Formen annimmt, als die Lotterie.

IV. Ohne rechtliche Bedeutung ist es, daß der Angeklagte dem Käufer, dem der Zufall weniger günstig war, gestattet, gegen Nachzahlung einen der ausgesetzten Gewinne käuflich zu erwerben. Ein solcher Kauf ist ein nachträgliches Geschäft für sich; nicht die Aussicht, den Gegenstand kaufen zu können, was nach der Art dieser Gegenstände gegenüber einem Kaufe bei anderen Verkäufern gar keinen Vortheil zu gewähren scheint, sondern die Aussicht auf den Gewinn gegen den Aufwand von 35 Pfennig ist zur Einzahlung bestimmend, zumal es kaum immer zutreffen wird, daß der Käufer eines Koupons auch Willens oder vielleicht nur im Stande ist, mehr zu zahlen. Das Gleiche gilt selbstverständlich auch von der im Prospekt angebotenen Möglichkeit, wenn weniger als alle vier Koupons zur Einzahlung von je 1 Mark geführt haben, durch Nachzahlung des noch fehlenden Betrags den gewünschten Gegenstand, oder aber ohne Nachzahlung einen Gegenstand von dem den geschehenen Einzahlungen entsprechenden geringeren Werthe zu erwerben. Im ersten Falle liegt aber eine Kombination des Ausspielgeschäfts mit einem Kaufe vor,

vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 2 S. 390, Bd. 16 S. 33,

und im letzten wiederum ein reines Ausspielgeschäft, bei dem sogar der Gewinngegenstand vorläufig noch unbestimmt und seinem Werthe nach vom Zufall abhängig ist. Ob die Wahl des Gegenstandes schon von vornherein freisteht oder erst nach theilweiser Erfüllung der vom Zufall abhängigen Bedingungen, macht keinen wesentlichen Unterschied. Es käme darum auch darauf Nichts an, wenn das Kaufangebot mit dem Kouponverkauf in solcher Verbindung stände, daß die Absicht der Vertragstheile sofort zugleich

als auf den eventuellen Kauf gerichtet angesehen werden könnte; denn es würde genügen, daß diese Absicht jedenfalls zunächst auf den Erwerb des Anrechts auf Gewinn gerichtet war.

Auch das ist unerheblich, daß der Käufer eines Koupons sofort den Gegenstand wählte und bestimmt bezeichnete, den er gewinnen wollte, denn es ist an und für sich gleichgültig, ob der Veranstalter der Ausspielung oder der Spieler den Gegenstand auswählt, um den gespielt werden soll; es genügt die Zusicherung des Veranstalters, daß der betreffende Werthgegenstand im günstigen Falle dem Spieler als Gewinn zufalle (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 19 S. 258), und überdies wurde dieser Gegenstand nicht individuell aus dem Waarenlager des Angeklagten ausgeschieden, sondern nur generell bestimmt, so daß eine unbestimmte Anzahl von Personen um denselben, d. i. einen Gegenstand der gleichen Art, spielen konnte.

Darum ist die Auffassung ausgeschlossen, es handle sich immer nur um Wettverträge zwischen dem Angeklagten und jedem einzelnen Kouponkäufer, eine gewisse Aehnlichkeit mit solchem steht dem Begriffe des Ausspielgeschäfts so wenig entgegen,

Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 5 S. 432 (434),

wie der Umstand, daß die Entscheidung über Gewinn oder Verlust für jeden Einzelnen in verschiedenen Zeitpunkten erfolgt.

Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 1 S. 414.

Die in dem Prospekte noch beigefügte Versicherung des Angeklagten endlich, jedes Risiko sei ausgeschlossen, ist nach Obigem für das in erster Linie beabsichtigte Geschäft einfach unwahr, wie die Strafkammer bereits dargethan hat, weshalb die Frage, ob es auf ein Risiko des Spielers bei öffentlichen Ausspielungen überhaupt ankomme,

vergl. Enscheidungen des Reichtsgerichts Bd. 17 S. 379 a. E. (S. 384),

unerörtert bleiben kann.

Nachdem nun auch festgestellt ist, daß alle Thatsachen, die den Begriff einer Ausspielung begründen, dem Angeklagten bekannt waren, und dies für den subjektiven Thatbestand genügt,

vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 16 S. 83 Nr. 3 (S. 86),

war die Revision des Angeklagten gegen die Verurtheilung aus §. 286 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs unbegründet.

V. Im Zusammenhange mit dieser Verurtheilung steht die wegen des Vergehens wider das Reichsstempelgesetz mit der Feststellung, daß der Angeklagte die Stempelabgabe für die gesammte planmäßige Anzahl der Ausweise über die Spieleinlagen nicht im Voraus entrichtet und sodann ohne Genehmigung der zuständigen Steuerstelle vor Entrichtung dieser Abgabe mit dem Absatze der Koupons, der Ausweise über die Spieleinlagen, begonnen habe. Eine weitere Begründung enthält das Urtheil in diesem Punkte nicht.

Soweit die Revision die Verurtheilung aus dem Gesichtspunkt angreift, daß eine Ausspielung nicht vorliege, ist sie in Obigem widerlegt.

Sie bestreitet, daß der Postanweisungskoupon einem Loose gleich oder ähnlich sei, was gleichfalls bereits gewürdigt ist. Wenngleich die Nummern, mit denen die Koupons versehen sind, dazu dienen, die für Abwickelung des Geschäfts nöthige Verbuchung zu ermöglichen, so sind die damit versehenen Koupons laut der Entscheidungsgründe doch zugleich die Träger des Anrechts auf den allenfallsigen Gewinn und haben somit den Karakter von Lotterieloosen oder Spielausweisen, der ihnen dadurch nicht genommen wird, daß der Angeklagte ihre Vorlage zum Empfange des Gewinns durch seine sorgfältige Buchung entbehrlich macht.

Mit Recht wurden daher die Bestimmungen der §§. 22 ff. des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 nicht analog, sondern unmittelbar für einschlägig erklärt und erhebt die Revision ohne Grund den Vorwurf, hiermit werde die Ausfüllung einer Lücke der Gesetzgebung unternommen. Der Spielplan ist in der Festsetzung der Gewinnbedingungen des Geldbetrags der Einsätze und der Gewinne enthalten. Daß nicht auch die Anzahl der Spielausweise im Voraus bestimmt ist, sondern ins Ungemessene vermehrt werden kann und soll, steht dem Begriffe der planmäßigen Ausspielung nicht im Wege und bereitet auch der Strafausmessung keine Schwierigkeiten, da dieser Fall in §. 26 Abs. 3 des Reichsstempelgesetzes vorgesehen ist.

Gegen die Anwendung des §. 73 des Strafgesetzbuchs führt der Angeklagte keine Beschwerde, ihre ausführliche Rechtfertigung findet sich in dem Urtheile des Reichsgerichts vom 10. November 1887 (Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 16 S. 301).

Vergl. auch Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 30 S. 396.

Insbesondere kann nicht zweifelhaft sein, daß auch ohne obrigkeitliche Erlaubniß veranstaltete Ausspielungen stempelsteuerpflichtig sind.

Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 11 S. 9, Bd. 22 S. 194 a. E.

Da die Behauptung des Angeklagten, er habe eine Steuerhinterziehung nicht beabsichtigt, im Urtheile nicht für unglaubhaft erklärt und die Strafe weit unter dem Mindestmaß der in §. 26 des Gesetzes für die absichtliche Hinterziehung angedrohten Strafe zugemessen ist, so hat die Strafkammer offenbar den §. 34 Abs. 2 des Gesetzes zur Anwendung gebracht.

Sie hat aber übersehen, daß hierdurch die Verfehlung gegen §. 1 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs zur Uebertretung herabsinkt, weshalb in diesem Punkte der Urtheilssatz zu berichtigen, die Revision aber auch insoweit zu verwerfen war.

VI. Der Staatsanwalt hatte in der Hauptverhandlung beantragt, den Angeklagten auch eines mit obigem Vergehen rechtlich zusammentreffenden Vergehens nach §. 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes für schuldig zu erkennen. Das Gericht, das gemäß §. 260 der Strafprozeßordnung die Sache nach diesem, im Eröffnungsbeschlusse zurückgewiesenen Gesichtspunkte zu prüfen hatte, kam zu der Entscheidung, daß ein solches Vergehen nicht vorliege, womit die Nothwendigkeit einer neuerlichen kommissarischen Vernehmung des Angeklagten mit Hinweisung auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt (§. 264 der Strafprozeßordnung) hinwegfiel (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 12 S. 45).

Gegen diese Entscheidung hat der Staatsanwalt Revision eingelegt. Er hatte in der Hauptverhandlung geltend gemacht, der Angeklagte habe in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in Mittheilungen an einen größeren Kreis von Personen über die Preisbemessung wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben thatsächlicher Art gemacht. Als solche bezeichnet er insbesondere die Eingangsworte des Prospekts: »Streng reell« und die Schlußworte: »Aus obigen Ausführungen ersehen Sie, daß Sie sich für 35 Pfennig einen schönen praktischen Gegenstand erwerben können. Ein Risiko ist dabei ausgeschlossen.« Die Täuschungsabsicht des Angeklagten soll in der Zusicherung hervortreten, man könne bei ihm Waaren, die mindestens 4 Mark werth seien, zum Preise von 35 Pfennig sicher erhalten, während in Wirklichkeit dieser Erwerb nur sehr schwer, in der Regel gar nicht gelingen könne.

Bei Prüfung der Sache ist zunächst von den Worten: »Streng reell« abzusehen, sie gehen nicht über eine allgemeine Anpreisung des Geschäfts hinaus. Die Worte: »Ein Risiko ist dabei ausgeschlossen« sind zwar objektiv, wie oben ausgeführt, unwahr, da sie bei Geldgeschäften regelmäßig bedeuten, jede Gefahr eines Verlustes sei ausgeschlossen. Die Strafkammer nimmt aber an, sie könnten sich, wie der Angeklagte behauptet, auf die Zulassung der Möglichkeit, den gewünschten Gegenstand durch Nachzahlung des von den Einzahlungen nicht gedeckten Betrags des wahren Werthes der Gegenstände zu erlangen, beziehen, in welchem Falle sie subjektiv, d. h. im Sinne des Angeklagten, keine Unwahrheit enthielten. Da die Auslegung des Prospekts, d. i. Feststellung der Absicht des Angeklagten, Sache der ersten Instanz und dem Revisionsangriff entzogen ist, so muß die Einräumung dieses Sinnes der Worte dem Angeklagten zu Gute kommen, ohne daß die Anreihung anderer Auslegungsmöglichkeiten hieran Abbruch thut. Als solche fügt das Urtheil bei, die Worte könnten auch auf die Verschleierung des möglichen Verlustes von 1 Mark 35 Pfennig hinauslaufen und dem Unkundigen vorspiegeln, ein Verlust könne nicht eintreten. In diesem Falle, nimmt das Urtheil an, liege eine unwahre, zur Irreführung geeignete Angabe thatsächlicher Art vor. Eine solche würde nicht unter den Begriff erlaubter Reklame fallen, da die Strafkammer bereits festgestellt hat, daß die Geschäfte des Angeklagten vornehmlich mit Personen abgeschlossen werden, von denen nicht zu erwarten ist, daß sie die ganze Tragweite der ihnen auferlegten Bedingungen übersehen können, und daß dem Angeklagten dies bewußt war. Angenommen weiter, die Vorspiegelung, die Sache schlage niemals fehl, der Erfolg in Gestalt eines billigen Preises trete unter

allen Umständen ein, beziehe sich auf die Preisbemessung, so wäre die Einreihung des Angebots unter den Begriff des unlauteren Wettbewerbes nach §. 4 des Gesetzes allerdings begründet. Die Strafkammer stellt jedoch mit der Ausführung, daß jene Vorspiegelung im Prospekt im Sinne des Angeklagten nicht enthalten sein sollte, weil ja darin ausdrücklich des Falles Erwähnung geschehe, daß nicht alle Koupons zurückgehen, in welchem Falle eben keine Vortheile winkten, den Mangel dieser Voraussetzung fest. Es fehlt aber noch mehr.

Dem Staatsanwalt ist zuzugeben, daß die Ankündigung geeignet ist, Kauflustige durch die ihnen eröffnete Aussicht auf Erwerb um besonders billigen Preis anzulocken: aber dies liegt in der Natur des Ausspielgeschäfts und von einem Zwange, hinterher höhere Preise zu zahlen, als sie im Vertrauen auf die Richtigkeit der Angaben über die Preishöhe (des Gegenstandes der Ausspielung oder des Looses?) zahlen zu müssen vermeinten, ist Nichts ersichtlich; die Nachzahlung steht in ihrem Belieben, die Anlockung betrifft nur den Ankauf des Looses, hier des Koupons.

Mit diesem wollen die Käufer nicht unmittelbar den gewünschten Werthgegenstand erwerben, sondern nur das Anrecht auf seine Erwerbung mittelst Erfüllung der gesetzten Bedingungen. Es könnte sich also nur fragen, ob dieses Anrecht den dafür geforderten Preis werth ist. An und für sich ist die Festsetzung dieses Preises, wie bei allen Verkaufsangeboten, dem freien Belieben des Verkäufers anheimgegeben. Die Preisangabe ist daher nicht falsch, wenn sie mit dem thatsächlich geforderten Preise übereinstimmt. Falsche Angaben über die Preisbemessung dagegen sind, außer täuschenden Angaben über die Höhe des wirklich zu zahlenden Preises, unwahre Angaben über thatsächliche Umstände, die zu besonders billigen Preisansätzen geführt haben sollen. Solche Umstände sind weder im Urtheil erwähnt, noch von der Revision als Inhalt des Prospekts angeführt, auch nicht darin zu finden. Die nackte Thatsache, daß der Preis der Koupons im Mißverhältnisse steht zu dem wahren Werthe des dafür gewährten Anrechts, begründet den Thatbestand des strafbaren unlauteren Wettbewerbes nicht; Täuschungen über den Werth sind nicht ohne Weiteres Täuschungen über die Preisbemessung und fallen unter §. 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes nur dann, wenn sie die Beschaffenheit, die Herstellungsart, die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle betreffen, wovon bei dem Verkaufe von Spielausweisen keine Rede sein kann. Allerdings richtet sich die Angemessenheit des Preises — auch eines Looses oder Spielausweises — nach der Art der dafür erlangten Gegenleistung: allein es fehlt hier an dem Thatbestandsmerkmale des §. 4 des Gesetzes, daß über die Gegenleistung Angaben thatsächlicher Art gemacht wurden. Die Zusicherung, wer das Geschäft eingehe, könne nicht zu Schaden kommen oder ein Risiko sei ausgeschlossen, ist zwar unwahr, aber keine Angabe eines bestimmten thatsächlichen Umstandes, sondern eine allgemeine Anrühmung, wie die, der Käufer mache ein vortheilhaftes Geschäft u. dergl., und das Verschweigen der alsbald in Unmöglichkeit übergehenden Schwierigkeit der Erfüllung der Bedingungen mag ein doloses Unterdrücken der möglichen, ja wahrscheinlichen Folgen des Geschäfts sein, ist aber gleichfalls keine Angabe thatsächlicher Art, wie sie das Gesetz nun einmal ausdrücklich und ausschließlich ins Auge gefaßt hat.

Ist das Geschäft ein Ausspielgeschäft, wie feststeht, so ist die Unsicherheit des Erfolges sein wesentlichstes Merkmal. Irreführende Anpreisungen in dieser Beziehung, die wie hier bereits im Spielplan enthalten sind, soll das Erforderniß der obrigkeitlichen Genehmigung verhüten, es bedurfte in dieser Beziehung nicht der Vorsorge durch das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Der Schutz sowohl der konkurrirenden Gewerbetreibenden als des Publikums gegen unlautere Ausspielungsgeschäfte liegt genugsam in der Strafdrohung des §. 286 des Strafgesetzbuchs, falls nicht außerhalb des Spielplans gelegene unwahre Thatsachen der in §. 4 des ersterwähnten Gesetzes bezeichneten Art zur Irreführung verwendet werden.

Somit konnte, da es hieran fehlte, der Revision des Staatsanwalts keine Folge gegeben werden.

Justizministerium I. 2167. W. 39. Bd. 2.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

63. Jahrgang. Freitag, den 17. Mai 1901. №. 20.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der Amtsgerichtsrath Dr. Riedel vom Amtsgericht I in Berlin ist zum Oberlandesgerichtsrath in Naumburg ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Amtsrichter von Braunschweig in Magdeburg ist als Landrichter an das Landgericht daselbst versetzt.

Zu Landrichtern sind ernannt:
die Gerichtsassessoren
Dr. Surges und Dr. Graven in Elberfeld,
Schlichter in Bochum.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:
die Gerichtsassessoren
Mayer in Bitburg,
Alfred Becker in Langenberg,
Kuhn in Hermeskeil,
Medem in Ueckermünde,
Boland in Iserlohn,
Groenewold in Bassum,
Dr. Eisner in Pitschen,
Weyers in Adenau,
Degener in Gelsenkirchen,
Dr. Jacob in Kreuzburg O. Schl.,
Landowski in Kupp,
Gliese in Jastrow,
Siebert in Willenberg.

Wiederernannt sind:
der Generalkonsul Otto Meyer in Königsberg i. Pr. zum Handelsrichter bei dem Landgerichte daselbst,
der Kaufmann Rudolf Schlieper in Elberfeld zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgerichte daselbst.

Dem Hypothekenbewahrer z. D. Dr. Bubbe in Prüm ist der Karakter als Justizrath verliehen.

Staatsanwaltschaft.

Der Erste Amtsanwalt, Staatsanwaltschaftsrath Kolbenach in Breslau ist gestorben.

Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:
die Rechtsanwälte
Purgold in Hameln,
Dr. Thiele in Frankfurt a. M.,
Reitz in Herne.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
die Rechtsanwälte
von Palędzki bei dem Landgericht und dem Amtsgericht in Thorn,
Dr. Mahlmann bei dem Amtsgericht in Alfeld.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Gerichtsassessoren

Dr. Vossen bei dem Oberlandesgericht in Cöln,

Thoms bei dem Landgericht in Hannover,

Dr. Stettenheimer bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,

Dr. Petersen bei dem Landgericht in Altona,

Hettlage bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Essen.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Caro, Böhlke, Willy Krüger im Bezirke des Kammergerichts,

Knoll, von Grävenitz im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Mardner im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

Hölscher, Dr. Schücking, Grosfeld, Winkelmann, Disse, Knebel im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,

Thiele im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,

Schöne, Dr. Wulst im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.

Der Gerichtsassessor Ullmann ist in Folge seiner Uebernahme in die landwirthschaftliche Verwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Dem Gerichtsassessor Ehrich ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Der Rechtsanwalt Dr. Mahlmann in Alfeld ist als Gerichtsassessor in den Justizdienst wieder aufgenommen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 38

Allgemeine Verfügung vom 30. April 1901, — betreffend den Erlaß einer Dienstanweisung für die Kreisärzte.

Zur Ausführung des am 1. April d. Js. in Kraft getretenen Gesetzes vom 16. September 1899, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, (Gesetz-Samml. S. 172) hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 23. März d. Js. eine Dienstanweisung für die Kreisärzte erlassen. In dieser Dienstanweisung sind nachstehende Vorschriften, die für die Justizbehörden von Interesse sind, enthalten.

Berlin, den 30. April 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 2930. M. 128 Bd. 3.

Auszug aus der Dienstanweisung.

Dienstliche Stellung im Allgemeinen.

§. 1.

Allgemeine Amtspflichten.

Der Kreisarzt ist der staatliche Gesundheitsbeamte des Kreises und als solcher der technische Berather des Landraths, in Stadtkreisen der Polizeibehörde (§. 1 d. G.*).

Der Kreisarzt ist ferner der Gerichtsarzt seines Amtsbezirkes. Wo besondere Verhältnisse es erfordern, kann die Wahrnehmung der gerichtsärztlichen Geschäfte besonderen Gerichtsärzten übertragen werden (§. 9 d. G.). Die besonderen Gerichtsärzte werden als nicht vollbesoldete Kreisärzte angestellt (vgl. §. 25 d. Anw.).

§. 2.

Amtsbezirk und Amtssitz.

Der Amtsbezirk des Kreisarztes ist in der Regel der Kreis. Größere Kreise können in mehrere Kreisarztbezirke zerlegt, kleinere zu einem Kreisarztbezirke zusammengelegt, auch einzelne Theile eines Kreises einem benachbarten Kreisarztbezirke zugeschlagen werden (§. 4 d. G.).

Der Amtssitz ist der Sitz des Landraths. Ausnahmen sind mit Genehmigung des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten gestattet. Dieser bestimmt auch den Amtssitz des Kreisarztes, wenn der Amtsbezirk mehrere Kreise umfaßt.

Verhältniß des Kreisarztes zu anderen Behörden und Beamten.

§. 11.

Im Allgemeinen.

Dienstliche Aufträge erhält der Kreisarzt von dem Regierungspräsidenten. Auch Ersuchen anderer Behörden sollen ihm in der Regel durch diesen zugehen, soweit nicht seine unmittelbare Zuziehung ent-

*) Gesetz, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen vom 16. September 1899, (Gesetz-Samml. S. 172).

weder allgemein — durch den Landrath, in Stadtkreisen durch die Polizeibehörde (§§. 12, 13 d. Anw.), durch den Kreis- (Stadt-) und Bezirksausschuß (§§. 15, 16 das.), durch die Gerichtsbehörden (§. 19 das.), die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung (§. 20 das.) — oder für bestimmte Fälle — durch die Ortspolizeibehörde (§. 14 das.), durch die Gewerbeaufsichtsbeamten (§. 18 das.) — ausdrücklich zugelassen ist. Doch hat er auch die ihm sonst unmittelbar zugehenden Ersuchen, geeignetenfalls unter Verweisung auf den vorgeschriebenen Geschäftsweg, zu beantworten.

§. 19.

Verhältniß zu den Gerichtsbehörden.

Wird der Kreisarzt im gerichtlichen oder Verwaltungsstreitverfahren

1. als Sachverständiger,
2. als außerhalb des Wohnorts zu vernehmender Zeuge,
3. als Zeuge über Umstände, auf welche sich seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht,

herangezogen, so hat er unter Angabe des Gegenstandes der Vernehmung und unter Darlegung der Gründe, welche etwa im Dienstinteresse die Vernehmung als unzulässig oder nachtheilig erscheinen lassen, dem Regierungspräsidenten sofort Anzeige zu machen, damit dieser rechtzeitig vor dem Termine das ihm gesetzlich zustehende Einspruchsrecht wahren, auch erforderlichenfalls für die Vertretung des Geladenen während der Dauer des Termins sorgen kann.

Diese Anordnung erstreckt sich auch auf die Fälle, in welchen der Kreisarzt durch einen Angeklagten unmittelbar vorgeladen wird (vgl. §. 219 d. St.-P.-O.).

Von der Anzeigepflicht ist der Kreisarzt befreit in den Fällen, in welchen er von den ordentlichen Gerichten seines Bezirkes als Sachverständiger oder Zeuge herangezogen wird, es sei denn, daß seine Vernehmung Umstände betrifft, auf welche sich seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit erstreckt.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmung ist der Bezirk, in welchem der Kreisarzt die Kreisarztgeschäfte vertretungsweise wahrnimmt, dem eigenen Amtsbezirke gleichgestellt.

Art und Umfang der Obliegenheiten des Kreisarztes.

§. 41.

Amtliche Zeugnisse.

Bei der Ausstellung amtlicher Zeugnisse (Gutachten, Befundattest, Befundschein) hat sich der Kreisarzt streng an die durch die Ministerial-Erlasse vom 20. Januar 1853 (Minist.-Bl. f. d. i. V. S. 2) und vom 11. Februar 1856 (das. S. 61) vorgeschriebene Form und innerhalb der daselbst festgesetzten Grenzen zu halten.

Die Zeugnisse müssen unter thunlichster Vermeidung von Fremdwörtern in leserlicher Schrift abgefaßt und mit deutlicher Namensunterschrift versehen sein.

Der Ausstellung von Bescheinigungen zum Gebrauche für Personen, welche nicht in seinem Amtsbezirke wohnen, hat sich der Kreisarzt, von dringenden Ausnahmefällen abgesehen, zu enthalten.

§. 43.

Gerichtsarzt.

Der Kreisarzt ist als öffentlich bestellter, gerichtsärztlicher Sachverständiger verpflichtet, die ihm von den gerichtlichen Behörden aufgetragenen Gutachten in gerichtsärztlichen Angelegenheiten unter Beachtung der bestehenden Vorschriften zu erstatten.

Die Oeffnung menschlicher Leichen wird im Beisein des Richters von zwei Aerzten, unter welchen sich der Gerichtsarzt befinden muß, vorgenommen (vgl. §. 87 der St.-P.-O.). Das hierbei zu

beobachtende Verfahren regelt sich nach den bestehenden Vorschriften (vgl. Regulativ für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname vom $\frac{\text{6. Januar}}{\text{13. Februar}}$ 1875. Minist.-Bl. f. d. i. V. S. 69.

Bei mündlichen Vernehmungen vor Gericht und anderen Behörden hat der Kreisarzt seine Auseinandersetzungen so einzurichten, daß sie nicht nur wissenschaftlich und logisch richtig, sondern zugleich möglichst bestimmt, verständlich und auch den Laien zu überzeugen geeignet sind.

Vertrauensärztliche Thätigkeit des Kreisarztes.

§. 115.

Als vertrauensärztliche Verrichtungen kommen in Betracht:

a. die Untersuchung und Begutachtung des Gesundheitszustandes unmittelbarer Kaiserlicher und Königlicher Staatsbeamten im Interesse des Dienstes, sei es auf Ersuchen der Behörden oder der betreffenden Beamten,

b. die Untersuchung und etwaige Behandlung der Transportgefangenen (Transportaten),

f. die Ausstellung von staatlicherseits vorgeschriebenen Gesundheitszeugnissen behufs Eintritts in den Reichs-, Staats- oder öffentlichen Schuldienst.

Geschäftsführung.

§. 118.

Erhebung der Gebühren, Tagegelder und Reisekosten seitens des nicht vollbesoldeten Kreisarztes.

Der nicht vollbesoldete Kreisarzt erhebt die ihm zustehenden amtsärztlichen Gebühren, Tagegelder und Reisekosten unmittelbar von den Zahlungspflichtigen, sei es von dem Staate oder sei es von Gemeinden oder Privatpersonen.

Die aus der Staatskasse zu zahlenden Tagegelder und Reisekosten liquidirt er, soweit es sich nicht um solche in gerichtlichen Angelegenheiten handelt, am Schlusse jedes Monats unter Benutzung des Formulars XII. Die Liquidation mit den erforderlichen Unterlagen ist durch Vermittelung des Landraths dem Regierungspräsidenten einzureichen. Die in gerichtlichen Angelegenheiten erwachsenden Tagegelder und Reisekosten sind ebenso wie die Gebühren im Anschluß an die Amtshandlung bei der Gerichtskasse zu liquidiren.

§. 120.

Erhebung der Gebühren, Tagegelder und Reisekosten seitens des vollbesoldeten Kreisarztes.

Abs. 1. Die Vorschriften des §. 118 über die Erhebung der Tagegelder und Reisekosten sowie der gerichtsärztlichen Gebühren gelten in gleicher Weise auch für den vollbesoldeten Kreisarzt.

Num. 39.

Allgemeine Verfügung vom 1. Mai 1901, — betreffend die Uebersicht über die Thätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1900.

Allgemeine Verfügung vom 18. Oktober 1882 (Just.-Minist.-Bl. S. 313).

Nachstehende Uebersicht über die Thätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1900 wird hierdurch zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht.

Berlin, den 1. Mai 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 2840. S. 97 Bd. 3.

Uebersicht über die Thätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1900.

Nr.	Bezirk des Oberlandesgerichts.	Zahl der Schiedsmänner am Jahresschlusse.	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.			Beleidigungen und Körperverletzungen.		
			Zahl der Sachen überhaupt.	Zahl der Sachen, in welchen beide Theile zur Sühneverhandlung erschienen sind.	Von den in Spalte 5 bezeichneten Sachen sind durch Vergleich erledigt.	Zahl der Sachen überhaupt.	Zahl der Sachen, in welchen beide Theile zur Sühneverhandlung erschienen sind.	Von den in Spalte 8 bezeichneten Sachen sind durch Sühneversuch mit Erfolg erledigt.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	Berlin	1 614	738	492	404	30 692	14 644	9 071
2.	Breslau	3 430	1 584	1 076	809	31 895	17 655	11 783
3.	Cassel	1 134	640	373	259	6 011	3 308	1 935
4.	Celle	2 517	1 169	819	659	11 836	6 271	3 762
5.	Cöln	2 248	2 282	1 350	908	19 671	8 411	4 734
6.	Frankfurt a. M.	901	510	307	192	6 449	3 195	1 759
7.	Hamm	1 580	331	199	153	15 678	6 790	4 307
8.	Kiel	961	893	504	311	5 178	2 789	1 554
9.	Königsberg	812	482	418	370	12 541	7 463	4 039
10.	Marienwerder	553	283	209	154	7 420	4 102	2 237
11.	Naumburg	1 129	1 285	893	692	20 078	11 049	7 647
12.	Posen	665	194	146	120	11 516	6 370	3 549
13.	Stettin	669	324	269	223	8 511	4 670	2 893
	Zusammen..	18 213	10 715	7 055	5 254	187 476	96 717	59 270
	mithin gegen 1899	18 223	12 518	8 420	6 452	188 594	97 427	59 681
	mehr...	—	—	—	—	—	—	—
	weniger...	10	1 803	1 365	1 198	1 118	710	411
	Dagegen in den Jahren							
	1898..	18 191	14 574	9 898	7 250	194 873	101 015	61 562
	1897..	18 176	15 818	10 707	8 063	194 162	101 021	61 266
	1896..	18 149	17 498	12 029	8 970	196 390	104 698	62 932

Num. 40.

Allgemeine Verfügung vom 7. Mai 1901, — betreffend die Mittheilung über Klagen gegen Post- und Telegraphenbeamte an die Ober-Post-Direktionen.

Allgemeine Verfügung vom 12. Juni 1858 (Just.-Minist.-Bl. 1858 S. 198, 1894 S. 307).
Allgemeine Verfügung vom 31. Oktober 1894 (Just.-Minist.-Bl. S. 306).

Mit Rücksicht darauf, daß im Bereiche der Postverwaltung sämmtliche im Betriebs- und Verwaltungsdienste beschäftigten Beamten mit der Annahme oder Auszahlung, mit der Aufbewahrung oder der Beförderung von Geld, Materialien oder sonstigen geldwerthen Gegenständen sich zu befassen haben, werden die Allgemeinen Verfügungen vom 12. Juni 1858 und vom 31. Oktober 1894 dahin ausgedehnt, daß die dort vorgesehenen Mittheilungen fortan bezüglich aller Post- und Telegraphenbeamten (nicht bloß der eigentlichen Kassenbeamten) und zwar sowohl von den gegen sie zu erhebenden, zur Terminsbestimmung eingereichten Klagen, als auch von den gegen sie erlassenen Zahlungsbefehlen zu machen sind.

Berlin, den 7. Mai 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 3037. K. 28.

Num. 41.

Allgemeine Verfügung vom 7. Mai 1901, — betreffend die Einziehung des zu einer notariellen Urkunde zu wenig verwendeten Stempels im Falle der Vorlegung einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift bei Gericht.

Allgemeine Verfügung vom 29. Februar 1896 §. 14 Abs. 3 (Just.-Minist.-Bl. S. 63).
Allgemeine Verfügung vom 17. Juli 1900 Nr. 8 (Just.-Minist.-Bl. S. 505).

Die nachstehend nebst einem Beschlusse des Kammergerichts vom 26. März 1900 abgedruckte Verfügung des Herrn Finanzministers vom 23. April d. J., betreffend die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden zur nachträglichen Einziehung eines zur Urschrift einer notariellen Urkunde zu wenig verwendeten Stempels im Falle der Vorlegung einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift, wird den Gerichtsbehörden und Notaren zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 7. Mai 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 3098 Steuerf. 101.

Verfügung des Finanzministers vom 23. April 1901.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Justizminister trete ich der Auffassung des Kammergerichts in dem eingereichten Beschlusse vom 26. März 1900 bei, wonach die Gerichtsbehörden auf Grund des §. 14 Abs. 3 der Allgemeinen Verfügung, betreffend das gerichtliche Stempelwesen, vom 29. Februar 1896 in Verbindung mit §. 31 des Preußischen Gerichtskostengesetzes zur nachträglichen Einziehung eines zu der Urschrift einer notariellen Urkunde zu wenig verwendeten Stempels zuständig sind, obgleich dem Gerichte nur eine (als erste Ausfertigung stempelfreie oder als weitere Ausfertigung mit 1,50 ℳ richtig versteuerte) Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der Urkunde zu den bestimmten Grundbuchzwecken vorgelegt wird.

Die Vorlegung der »Urkunde«, welche zur Ausschließung des Auflassungsstempels oder des für die Eintragung, Abtretung oder Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld zu entrichtenden Werthstempels

nach ausdrücklicher Bestimmung der zugehörigen Tarifstellen des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 »in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift« geschehen kann, erfolgt nämlich »ohne den vorgeschriebenen Stempel« d. h. ohne, daß der vorgeschriebene Stempel richtig verwendet ist, auch dann, wenn nach dem amtlichen Stempelvermerk auf dem etwa eingereichten Nebenexemplar der Ausfertigung oder der beglaubigten Abschrift die »Urkunde« d. i. die Beurkundung des Geschäfts nicht oder nicht ausreichend versteuert worden ist. Daß nur die Stempelzeichen, welche gerade an dem vorgelegten Stücke zu kleben haben, berücksichtigt werden sollen, ist nicht anzunehmen; die gekennzeichnete Fassung der Tarifstellen in Verbindung mit §. 31 Pr. G. K. G. ergiebt vielmehr deutlich, daß sich die Prüfung auf die vorschriftliche Entrichtung des Werthstempels zu der Beurkundung zu erstrecken und dementsprechend auch nöthigenfalls die nachträgliche Einziehung zu erfolgen hat.

Der Nachtheil, welcher durch die etwaige doppelte Nachforderung eines Fehlbetrags (bei Gericht und bei dem Notar) entstehen könnte, scheint mir nicht hoch anzuschlagen zu sein, da schlimmsten Falls die Sachlage von den Betheiligten durch ihre Einwendungen schnell aufgeklärt werden würde. Weit größer würde der Nachtheil sein, wenn die Nachforderung bei Gericht unterbleiben müßte und der Fehlbetrag demnächst auch von den Stempelbehörden nicht entdeckt werden würde. Die Anordnung besonderer Mittheilungen der Gerichtsbehörden über solche Fehlbeträge, wie Sie sie vorschlagen, würde aber das Prüfungsgeschäft unnöthig erschweren.

Im Auftrage:
Dr. Fehre.

An den Herrn Provinzial-Steuer-Direktor in C.

Beschluß des Kammergerichts vom 26. März 1900.

In der Grundbuchsache von J. Bd. IV. Art. 156 hat der erste Civilsenat des Königlichen Kammergerichts in der Sitzung vom 26. März 1900 auf die von dem Königlichen Oberstaatsanwalt zu C. unter dem 23. Februar 1900 — Gen. IV. 17/885 — eingelegte weitere Beschwerde beschlossen:

Unter Aufhebung des Beschlusses der 2. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu A. vom 19. Januar 1900 und des Beschlusses des Königlichen Amtsgerichts zu J. vom 20. November 1899 wird die Sache zur anderweiten Erörterung und Entscheidung nach Maßgabe der folgenden Gründe an das vorgenannte Amtsgericht zurückverwiesen.

Eine Gebühr und Auslagen für die weitere Beschwerde kommen nicht in Ansatz.

Gründe:

Zu Protokoll des Notars F. in J. vom 16. Februar 1898 wurde zwischen der J'er Volksbank, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, vertreten durch ihren Vorstand, und den Eheleuten Militärlieferant B. B. und E. geb. W. in J. ein Kreditvertrag dahin geschlossen, daß die Volksbank die Verpflichtung übernahm, bis zur Höhe von 12 000 M. eigene und fremde Wechsel der Eheleute B. zu diskontiren oder denselben baare Vorschüsse zu gewähren und daß die Eheleute B. sich in näher bestimmter Weise zur Zurückerstattung, Verzinsung und Provisionszahlung verpflichteten. Zugleich bestellten die Eheleute B. der Volksbank für die ihr aus dem Kreditverkehr erwachsenden Ansprüche mit den ihnen gehörigen Grundstücken Gemarkung J. Flur E Parzellen 594/387 und 595/387 eine Kautionshypothek von 12 000 M., indem sie die Eintragung in das Grundbuch bewilligten und beantragten.

Zu der Urschrift der Urkunde war von dem Notar ein Stempel von 1,50 M. verwendet. Der Notar überreichte dem Amtsgericht eine Ausfertigung der Verhandlung behufs Eintragung der Kautionshypothek in das Grundbuch mit dem Bemerken, daß er die Kosten selbst zahle. Nachdem die Eintragung bewirkt war, wurde auf Veranlassung des Rechnungsrevisors zu dem Vertrage nach Tarifstelle 58 I des

Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 der Schuldverschreibungsstempel von 10 ℳ. als Gerichtsgebühr berechnet und nach Abzug der schon verwendeten 1,50 ℳ. mit noch 8,50 ℳ. von dem Notar F. erfordert. Der Notar legte hiergegen mit der Ausführung die Erinnerung ein, daß es nicht Sache des Gerichts oder des Rechnungsrevisors, sondern nur diejenige der Steuerbehörde sei, den Stempel nachzufordern, und daß überdies nicht der Schuldverschreibungsstempel, sondern nur der allgemeine Vertragsstempel (Tarifstelle 71 Ziff. 2) und der inzwischen auf Veranlassung der Steuerbehörde mit 1,50 ℳ. nachgebrachte Stempel für die Sicherstellung von Rechten (Tarifstelle 59) geschuldet werde. Das Amtsgericht gab der Erinnerung statt, weil nicht das Gericht, sondern nur die Steuerbehörde befugt sei, den von einem Notar zu einer von ihm aufgenommenen Urkunde zu wenig verwendeten Stempel nachzuerheben, und weil die Steuerbehörde das nach dieser Richtung Erforderliche auch bereits vorgenommen habe. Das Landgericht wies die hierüber von der Staatsanwaltschaft erhobene Beschwerde unter Billigung des Standpunkts der Vorinstanz zurück.

Der weiteren Beschwerde der Oberstaatsanwaltschaft gegen den landgerichtlichen Beschluß war stattzugeben.

Die Ansicht der Vorinstanzen, daß in dem gegebenen Falle der fehlende Stempel nicht zu den Gerichtskosten einzuziehen sei, ist unzutreffend. Nach §. 30 des Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 werden, wenn Stempelabgaben neben den Gebühren zu erheben sind, dieselben nach den für Gerichtsgebühren geltenden Vorschriften eingezogen und auch sonst als Gerichtsgebühren behandelt.

Die in dieser Beziehung in dem §. 30 gemachten Einschränkungen kommen hier nicht in Betracht. §. 31 G. K. G. erklärt sodann die Vorschriften des §. 30 über die Stempeleinziehung unter Anderem auch dann für entsprechend anwendbar, wenn »behufs Ausschließung .... des für die Eintragung, Abtretung oder Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld zu entrichtenden Werthstempels die Urkunden über das der .... Eintragung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft ohne den vorgeschriebenen Stempel vorgelegt werden«. Dieser Fall ist hier gegeben. Nach Tarifstelle 58 III Abs. 1 St. St. G. ist der Antrag auf Eintragung einer Hypothek 2c. im Grundbuch einem Steuersatze von $^1/_{12}$% der einzutragenden Summe unterworfen. Nach Abs. 2 ebenda in Verbindung mit Tarifstelle 2 Abs. 6 wird aber diese Abgabe nicht erhoben, wenn bei der Anbringung des Antrags oder innerhalb der näher bezeichneten zweiwöchentlichen Frist die Urkunde über das dem Antrage zu Grunde liegende Rechtsgeschäft in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorgelegt ist. Dem Amtsgericht ist nun hier eine Urkunde überreicht worden, die den Antrag auf Eintragung der Hypothek in Verbindung mit dem diesem Antrage zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft enthält. Danach war die Erhebung des Stempels zu dem Eintragungsantrage nach Tarifstelle 58 III Abs. 2 mit Tarifstelle 2 Abs. 6 ausgeschlossen. Dagegen mußte zu der Urkunde über das Rechtsgeschäft, insoweit der dafür vorgeschriebene Stempel nicht bereits in Natur verwendet war, dessen Einforderung zu den Gerichtskosten nach §. 31 G. K. G. erfolgen. Daß diese Behandlung dem Gesetz entspricht, wird noch besonders durch die Allgemeine Verfügung der Minister der Finanzen und der Justiz vom 29. Februar 1896, betreffend das gerichtliche Stempelwesen, (Just.-Minist.-Bl. S. 63) klargestellt. In §. 2 Abs. 1 unter b daselbst ist des Falles, in welchem behufs Ausschließung des für die Eintragung einer Hypothek 2c. zu entrichtenden Werthstempels die Urkunde über das der Eintragung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft ohne den vorgeschriebenen Stempel vorgelegt wird, als eines solchen gedacht, wo die Stempelsteuer wie bei gerichtlichen Urkunden als Gerichtsgebühr vereinnahmt wird. In §. 19 ebenda sind sodann wegen Versteuerung der Anträge auf Eintragung einer Hypothek 2c. die den Auflassungsstempel betreffenden Vorschriften der §§. 14 und 16 der Allgemeinen Verfügung für anwendbar erklärt. Der hierbei angeführte §. 14 bestimmt aber des näheren, daß bei Vorlegung einer Urkunde über das Rechtsgeschäft der Grundbuchrichter die Verpflichtung habe, die vorschriftsmäßige Versteuerung der Urkunde sorgfältig zu prüfen, und daß der zu der Urkunde nicht oder zu wenig verwendete Stempel gemäß §. 31 Abs. 1 G. K. G. nach den für Gerichtskosten geltenden Vorschriften einzuziehen sei. Daß von diesen Vorschriften des Gesetzes und der Allgemeinen Verfügung die von einem Notar aufgenommenen Urkunden nicht betroffen sein sollen, ist nirgend bestimmt (vergl. Mügel, Preußische Kostengesetze 2. Aufl. S. 92). Demgemäß war es allerdings Aufgabe der gerichtlichen Behörden, die Urkunde vom 16. Februar 1898

auf ihre gehörige Verstempelung hin zu prüfen und einen für sie zu wenig verwendeten Stempel zu den Gerichtskosten einzuziehen. Daß der Rechnungsrevisor die nachträgliche Erhebung des nach seiner Auffassung fehlenden Stempels veranlaßt hat, entspricht gleichfalls den bestehenden Vorschriften (vergl. §. 21 Abs. 1 der Allgemeinen Verfügung vom 29. Februar 1896).

Danach ist der aus der angeblichen Unzuständigkeit der Gerichtsbehörden hergeleitete alleinige Entscheidungsgrund der Vorinstanzen ungerechtfertigt und hat nunmehr zunächst das Amtsgericht über die Höhe des Stempels sachlich unter Beachtung der in dem Beschlusse des Kammergerichts vom 24. Oktober 1898 (Jahrb. für Entsch. Bd. 18 S. 187) niedergelegten Grundsätze zu entscheiden. Das Amtsgericht wird sich hierbei auch darüber schlüssig zu machen haben, welchen Einfluß die nach der Erklärung des Notars erfolgte Nachbringung eines Naturalstempels von 1,50 *M.* auf die Erhebung des gerichtlichen Stempels hat.

Für die begründete, von dem Vertreter der Staatskasse eingelegte weitere Beschwerde kommen eine Gebühr und Auslagen nicht zum Ansatze.

Nichtamtlicher Theil.

Das von dem Oberstaatsanwalt a. D. Wulff herausgegebene Werk:

»Die Gefängnisse der Justizverwaltung in Preußen, ihre Einrichtung und Verwaltung«,

auf welches im Justiz-Ministerial-Blatte von 1891 S. 104 hingewiesen worden, ist gegenwärtig in zweiter, vollständig umgearbeiteten Auflage erschienen (Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei Aktiengesellschaft — vormals J. F. Richter — 1900).

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

63. Jahrgang. Freitag, den 24. Mai 1901. Nr. 21.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der Amtsgerichtsrath Lemmer in Hildesheim ist zum Oberlandesgerichtsrath in Celle ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsrath Kirchner in Halberstadt ist zum Landgerichtsdirektor in Erfurt ernannt.

Versetzt sind:

die Amtsgerichtsräthe

Steinmann in Krotoschin als Landgerichtsrath nach Essen,
Speichert in Driesen an das Amtsgericht II in Berlin,
Albrecht in Ostrowo als Landgerichtsrath an das Landgericht daselbst,

der Amtsrichter Naudé in Ostrowo als Landrichter nach Gnesen.

Dem Amtsgerichtsrath Schulze in Magdeburg ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Zu Landgerichtsräthen sind ernannt:

die Landrichter

Statz und Correns in Düsseldorf,
von Harten in Lüneburg,
Gemlau, Kruspi und Dr. Hirsch in Berlin,
Labbey und Dr. Lotze in Halberstadt,
Grünebaum in Essen,
Hoffmann in Oppeln,
Dr. Kroschel in Naumburg a. S.,
Tiemann in Neuwied,
Dr. Delius in Cottbus,
Versen in Frankfurt a. M.,
Alter in Neisse,
Witte in Tilsit,
Bueren in Osnabrück,
Jost in Duisburg,
Nölbeke in Saarbrücken,
Schnuhr in Graudenz,
Hoenscheid in Aachen,
Daub in Cleve,
Eichhorn in Elberfeld,
Handtmann in Lissa,
Clebsch in Hannover,
Dr. von Campe in Hildesheim,
Dr. Rünger in Landsberg a. W.,
Urban in Cöslin und
Moser in Ratibor.

Zu Amtsgerichtsräthen sind ernannt:

die Amtsrichter

Graf in Recklinghausen,
Herr in Wittenberg,
Neumann in Gnesen,
Quinke in Meschede,
Schulz in Essen,
Dr. Lorenz, Schochow und Mühlbach in Berlin,

Carstens in Altona,
Ohl in Harburg,
Schnirmann in Hannover,
Hinrichsen in Apenrade,
Dr. Fleck in Rheydt,
Krüger in Charlottenburg,
Gerhardy in Trier,
Schulze in Bielefeld,
Lauz in Herford,
Klauk in Sobernheim,
Engelhardt in Werden,
Girshausen und Rückert in Frankfurt a. M.,
Arendt in Hohenstein,
Dr. Bourzutschky in Magdeburg,
Dr. Küppers in Cöln,
Greib in Neuhof,
Heymann in Pyritz,
Dr. Sterzel in Wriezen,
Becker in Mansfeld,
Conrady in Weißenfels,
Günzel in Sonderburg,
Brunner in Osterfeld sowie
die aufsichtführenden Amtsrichter
Kunze in Berlin und
Zimbal in Kattowitz.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:
die Gerichtsassessoren
Arnold Weber in Neuß,
Hilf in Rüdesheim,
Dieberichs und Heinrich Bauer in Solingen,
Julius Landsberg in Lennep,
Dr. Oppenheim in Alfeld,
Presser in Kirchberg,
Bieber in Nebra,
Dr. Berendes in Herne,
Dr. Cramer in Aurich.

Bei dem Landgericht I in Berlin sind
zu Handelsrichtern
ernannt:
der Fabrikbesitzer Richard Fleck und
der Kaufmann Richard Weigert in Berlin,
wiederernannt:
der Bankier Richard Dyhrenfurth und
der Fabrikbesitzer Robert Kerb in Berlin;
zu stellvertretenden Handelsrichtern
ernannt:
der Kaufmann Erich Burchardt in Berlin und
der Kaufmann Philipp Mühsam in Charlottenburg,
wiederernannt:
der Fabrikbesitzer Karl Rakenius in Gr.-Lichterfelde.

Staatsanwaltschaft.

Zu Staatsanwaltschaftsräthen sind ernannt:
die Staatsanwälte
Boettger, Dr. Kleine und Schell in Berlin,
Bennerscheidt in Wiesbaden,
Wollenberg in Königsberg i. Pr. und
Raschke in Elbing.

Der Staatsanwalt von Schramm in Gleiwitz ist nach Greifswald versetzt.

Der Staatsanwalt Dr. Cornel vom Landgericht I in Berlin ist in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aus dem Amte geschieden.

Rechtsanwälte und Notare.

Den Rechtsanwälten und Notaren, Justizräthen Loeffke in Königsberg und Furbach in Stettin ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Oswalt in Frankfurt a. M. ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Notar ertheilt.

Der Notar Mebem in Tilsit hat sein Amt niedergelegt.

Zu Notaren sind ernannt:
die Rechtsanwälte
Klostermann in Soest,
Dr. Mann in Stettin.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
die Rechtsanwälte
Richard Goldstein bei dem Landgericht I in Berlin,
Mebem bei dem Landgericht in Tilsit,
Dr. Beckmann bei dem Amtsgericht in Papenburg,
Lohwasser bei dem Amtsgericht in Schlochau.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
der Rechtsanwalt von Palędzki aus Thorn bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Danzig,
die Gerichtsassessoren
Plum bei dem Oberlandesgericht in Cöln,
Wichmann bei dem Oberlandesgericht in Hamm,
der frühere Gerichtsassessor Fischer bei dem Landgericht in Hagen.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare
Dr. Bärensprung, Dr. Lewinsohn im Bezirke des Kammergerichts,
Dr. Conze, Dr. Wilhelm Schroeder, Dr. Bartmann, Rathscheck im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Brockhausen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Gutzeit, Ritter im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.

Dem Gerichtsassessor Dr. Woelck ist behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Der Rechtsanwalt Dr. Beckmann in Papenburg ist als Gerichtsassessor in den Justizdienst wieder aufgenommen.

Kanzleibeamte.

Dem Kanzleigehülfen Ludovici in Bischhausen ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 42.

Beschluß des Reichsgerichts vom 1. April 1901.

Pflicht der Notare, die von ihnen verwahrten Erbverträge zum Zwecke ihrer Eröffnung an das Nachlaßgericht abzuliefern.

In Sachen betreffend die Ablieferung und Eröffnung des in der Verwahrung des Königlich Preußischen Notars C. zu A. befindlichen Ehe- und Erbvertrags der von E.'schen Eheleute

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, in der Sitzung vom 1. April 1901 beschlossen:

die von dem genannten Notar C. gegen den Beschluß des Großherzoglich Hessischen Landgerichts zu M. vom 19. Februar 1901 erhobene weitere Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe.

Der Freiherr von E. und dessen Ehegattin haben am 10. Oktober 1881 vor dem inzwischen verstorbenen Notar W. zu A. einen Ehevertrag errichtet, welcher in Folge der darin enthaltenen Verfügungen von Todeswegen auch als Erbvertrag im Sinne der §§. 2274 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs angesehen werden muß. Die Urschrift dieses Vertrags befindet sich seit 1886 in der amtlichen Verwahrung des Notars C. zu A. Nachdem der Ehemann von E. am 29. Dezember 1900 verstorben war, wurde der Notar C. vom Großherzoglichen Amtsgerichte zu M., als dem zuständigen Nachlaßgerichte, wiederholt und zwar zuletzt unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufgefordert, den Ehe- und Erbvertrag der von E.'schen Eheleute in Urschrift zum Zwecke der Eröffnung abzuliefern. Auf die vom Notar C. hiergegen erhobene Beschwerde ist nur die Androhung einer Ordnungsstrafe in Wegfall gebracht worden, während das Großherzogliche Landgericht zu M. die Beschwerde im Uebrigen durch Beschluß vom 19. Februar 1901 zurückgewiesen hat. Diese Entscheidung beruht im Wesentlichen auf der Annahme, daß in Fällen der vorliegenden Art die Ablieferung auch des in der gewöhnlichen (also nicht besonderen) amtlichen Verwahrung eines Notars befindlichen Erbvertrags an das Nachlaßgericht erfolgen müsse, wenn der Tod eines der als Erblasser in Betracht kommenden Kontrahenten nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt sei. Gegen diesen Beschluß des Landgerichts hat der Notar C. nunmehr die weitere Beschwerde bei dem Großherzoglichen Oberlandesgerichte zu D. eingelegt, von welchem die Sache auf Grund des §. 28 Absatz 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Reichsgerichte vorgelegt worden ist. Dabei wird vom Oberlandesgericht ausgeführt: Die angefochtene Entscheidung des Landgerichts, welche mit einer Darlegung des Reichsjustizamts (zu Nr. 2367) vom 14. Juli 1900, sowie mit dem Ausschreiben des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Justiz vom 20. Juli 1900 (zu Nr. J. M. 11665) und mit der in Nr. 31 des Amtsblatts derselben Behörde bekannt gemachten weiteren Verfügung vom 26. November 1900 übereinstimme, müsse gebilligt werden, und es sei deshalb ein Abweichen von dem Standpunkte geboten, welchen das Königlich Preußische Kammergericht zu Berlin in seinen Beschlüssen vom 9. Juli und 19. November 1900 (vergl. Entscheidungen, zusammengestellt im Reichs-Justizamte Band 1 Seite 97 und Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Jahrgang II Seite 15) dahin vertreten habe, daß die §§. 2259 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche die nach dem Tode des Erblassers vorzunehmende Ablieferung und Eröffnung von Testamenten regeln, auf die offenen, nicht in der besonderen amtlichen Verwahrung befindlichen Erbverträge keine entsprechende Anwendung finden könnten.

Mit Rücksicht auf die bezeichneten Beschlüsse des Kammergerichts, von denen hier namentlich der erste, vom 9. Juli 1900, in Betracht kommt, erscheint es nicht zweifelhaft, daß die Voraussetzungen des §. 28 Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorliegen. Aber auch in der Sache selbst muß der Ansicht des Oberlandesgerichts zu D. beigetreten werden.

Der §. 2300 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt:

> Die für die Eröffnung eines Testaments geltenden Vorschriften der §§. 2259 bis 2263, 2273 finden auf den Erbvertrag entsprechende Anwendung, die Vorschriften des §. 2273 Satz 2, 3 jedoch nur dann, wenn sich der Erbvertrag in besonderer amtlicher Verwahrung befindet.

Nach dieser an sich unzweideutigen Vorschrift müssen die §§. 2259 bis 2263 in ihrem vollen Umfang und vom §. 2273 die Bestimmung des ersten Satzes in entsprechender Weise bei allen Erbverträgen angewendet werden, gleichviel, ob der betreffende Erbvertrag sich nur in derjenigen gewöhnlichen amtlichen Verwahrung befindet, welcher er in Folge seiner notariellen oder gerichtlichen Aufnahme von Anfang an ohne Weiteres unterlag, oder ob er, entsprechend der Regel des §. 2277 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, verschlossen im Wege der Hinterlegung in die von den Landesgesetzen verschieden geordnete und speziell in Hessen, ebenso wie in Preußen, ausschließlich den Amtsgerichten zugewiesene »besondere« amtliche Verwahrung gebracht worden war. Die beiden anderen Sätze des §. 2273 a. a. O., welche dahin lauten:

> Von den Verfügungen des verstorbenen Ehegatten ist eine beglaubigte Abschrift anzufertigen. Das Testament ist wieder zu verschließen und in die besondere amtliche Verwahrung zurückzubringen,

sollen dagegen nur dann eine entsprechende Anwendung auf Erbverträge finden, wenn dieselben in die »besondere« amtliche Verwahrung gebracht waren. Diesen zweifelsfreien ausdrücklichen Anordnungen des Gesetzes gegenüber kann auch nicht anerkannt werden, daß insbesondere bezüglich des §. 2259 a. a. O., wegen des Inhalts und Wortlauts dieser Bestimmung die Möglichkeit einer analogen Anwendung bei offenen Erbverträgen schlechthin ausgeschlossen sei. Die im Absatz 1 und 2 des §. 2259 enthaltenen Vorschriften lassen sich dahin zusammenfassen, daß jedes Testament, welches sich nicht bereits in den Händen eines Gerichts befindet, nach dem Tode des Erblassers an das Nachlaßgericht zur Eröffnung abgeliefert werden muß. Diese Ablieferungspflicht trifft auch die Notare, und zwar nicht bloß in dem Falle, wenn ihnen die Ausübung der »besonderen« amtlichen Verwahrung (im Sinne der §§. 2246 und 2277 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) durch die Landesgesetzgebung übertragen worden ist. Vielmehr läßt die Fassung des §. 2259, in welchem ganz allgemein von einer »amtlichen« (also nicht etwa von einer »besonderen« amtlichen) Verwahrung gesprochen wird, deutlich erkennen, daß sich die Ablieferungspflicht des Notars auf alle Testamente bezieht, welche er überhaupt in seiner amtlichen Eigenschaft verwahrt. Danach hat also der §. 2259 auch die Fälle mit im Auge, in welchen die vom Notar aufgenommene letztwillige Verfügung zur Zeit des Todes des Erblassers noch nicht in die »besondere« amtliche Verwahrung hat gebracht werden können, oder wo es nach dem zur Zeit der Testamentserrichtung geltend gewesenen Rechte einer derartigen Hinterlegung garnicht bedurft hatte. Ist aber eine solche Auffassung der Vorschriften des §. 2259 geboten, so steht einer analogen Anwendung derselben auf die in der gewöhnlichen Verwahrung des Notars befindlichen Erbverträge nichts entgegen, und dies nöthigt zu der Folgerung, daß der Notar auch die von ihm in Urschrift offen (bei den Akten) verwahrten Erbverträge zum Zwecke ihrer Eröffnung an das Nachlaßgericht abzuliefern hat. Dabei bedarf es kaum der Erwähnung, daß eine »Eröffnung« (Publikation) im Sinne des §. 2260 a. a. O. bei unverschlossenen letztwilligen Verfügungen und daher auch bei offenen Erbverträgen nicht etwa unausführbar ist. Ebensowenig kann eingewendet werden, daß bei offenen Erbverträgen jede Publikation und auch die in Verbindung damit (durch §. 2262 a. a. O.) vorgeschriebene Benachrichtigung der Betheiligten überflüssig sein würde. Sind in dem Erbvertrage dritte Personen bedacht, so ergiebt sich die Zweckmäßigkeit der von Amtswegen zu bewirkenden Benachrichtigung von selbst. Ueberdies treffen aber die den §§. 2260 bis 2263 a. a. O. zu Grunde liegenden leitenden Gedanken bei jedem Erbvertrage, ebenso wie bei jeder andern letztwilligen Verfügung, auch insofern zu, als es einer Verkündung der letztwilligen Verfügungen schon aus dem Grunde bedarf, weil für den Lauf

der in den §§. 1944 und 2306 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Fristen ein fest zu bestimmender frühester Anfangstermin gewonnen werden muß. Dazu kommt noch, daß auch in Folge der dem Nachlaßgerichte nach §§. 2353 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezüglich der Ertheilung von Erbscheinen auferlegten Pflicht, Einrichtungen nothwendig werden, die dafür Gewähr leisten, daß alle Verfügungen, welche der Erblasser hinsichtlich seines Nachlasses getroffen hat, in den Besitz des Nachlaßgerichts gelangen. Somit sprechen neben den an sich völlig klaren Worten des Gesetzes auch erhebliche innere Gründe für die vorstehend dargelegte, in gleicher Weise vom Landgericht in M. und vom Oberlandesgerichte zu D. vertretene Auffassung.

Diesen Erwägungen gegenüber kann der Umstand als entscheidend nicht ins Gewicht fallen, daß der erste Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs (vergl. namentlich den §. 1945 desselben, sowie die Motive dazu Seite 319) einen andern Standpunkt eingenommen hatte, welcher anfänglich auch von der zweiten Kommission getheilt zu sein scheint (vergl. Protokolle S. 7263, 7264). Ueberdies kommt in Betracht, daß die Redaktionskommission (Seite 8330 der Protokolle) demnächst, unter dem Vorbehalt einer vorzunehmenden Nachprüfung, ausdrücklich ermächtigt wurde, bei der Redigirung des Erbrechts Aenderungen einzelner Vorschriften, soweit sich dies als wünschenswerth herausstellen sollte, zunächst vorzunehmen. Von dieser Ermächtigung hat die Redaktionskommission offenbar Gebrauch gemacht, denn der Entwurf zweiter Lesung (in welchem die §§. 2126 bis 2130 und 2140 den §§. 2259 bis 2263 und 2273 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprachen) enthielt schon in den §§. 2144 und 2166 Bestimmungen, welche mit den Vorschriften der §§. 2277 und 2300 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Wesentlichen völlig übereinstimmten, und die Protokolle (Seite 8837) ergaben weiter, daß dieser Entwurf (so weit derselbe hier in Frage kommt) in der von der Redaktionskommission vorgeschlagenen Fassung durch die Hauptkommission genehmigt worden ist.

Im Hinblick auf die Bestimmungen der Artikel 213 und 214 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erscheint es endlich auch unbedenklich, daß diejenigen Grundsätze, welche sich nach Obigem für die Behandlung der zur Eröffnung zu bringenden Testamente und Erbverträge ergeben, ebenfalls auf diejenigen letztwilligen Verfügungen angewendet werden müssen, welche zwar vor dem 1. Januar 1900 errichtet waren, bezüglich deren Publikation aber die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs um deshalb in Frage kommt, weil der betreffende Erblasser erst nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs verstorben ist. Allerdings haben die §§. 2259 bis 2263 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihre Stellung in demjenigen Titel gefunden, welcher die Ueberschrift trägt »Errichtung und Aufhebung eines Testaments«, hieraus kann jedoch nicht hergeleitet werden, daß mit der Bestimmung des Artikels 214 a. a. O., welche lautet:

> Die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgte Errichtung und Aufhebung einer Verfügung von Todeswegen wird nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt, auch wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs stirbt...

habe zum Ausdrucke gebracht werden sollen, daß hinsichtlich der Eröffnung solcher älterer Verfügungen nicht die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sondern die des früheren Rechtes zur Anwendung zu bringen seien. Auch das Kammergericht hat demgemäß in dem Beschlusse vom 19. November 1900 (Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Jahrgang II Seite 12) ausgesprochen, daß das unter der Herrschaft des Rheinischen Rechtes errichtete öffentliche Testament eines nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs verstorbenen Erblassers an das Nachlaßgericht abgeliefert werden müsse. Dieselben Gesichtspunkte treffen aber auch bezüglich der Ablieferung älterer Erbverträge zu.

Hiernach erweist sich die vorliegende weitere Beschwerde als unbegründet.

Dabei ist die fernere Frage, ob das Nachlaßgericht die abzuliefernde Urschrift des Erbvertrags dauernd bei seinen Akten behalten muß, oder ob diese Urschrift nach erfolgter Publikation an den Notar wieder zurückgegeben werden darf, hier nicht zu erörtern, da nach dieser Richtung eine Entscheidung bisher überhaupt noch nicht ergangen ist.

Justizministerium I. 3179/01. T. 30.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

63. Jahrgang. Freitag, den 31. Mai 1901. Nr 22.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Justizministerium.

Dem Staats- und Justizminister Dr. Schönstedt ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Majestät dem Kaiser der Osmanen ihm verliehenen Großkreuzes des Osmanié-Ordens ertheilt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsrath Gehrke in Posen ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Amtsrichter Arndt in Schloppe ist als Landrichter nach Schneidemühl versetzt.

Dem Amtsrichter Hufnagel in Gnadenfeld ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Amtsrichter Nußbaum in Lauenburg i. Pomm. ist gestorben.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt, Justizrath Bennecke in Naumburg a. S. ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung der von Seiner Hoheit dem Herzog von Anhalt ihm verliehenen Ritterinsignien erster Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären ertheilt.

Der Karakter als Justizrath ist verliehen:

im Kammergerichtsbezirke:

den Rechtsanwälten und Notaren Adolf Aronson, Dr. Louis Wolff, Tichauer, Dr. Hans Hoffmann, Dr. Gründler, Wronker, Dr. Josef Stranz, Hermanowski, Dr. Stadthagen, Heimann Bernstein, Dr. Felix Landau, Ernst Heinitz, Theodor Friedmann, Friedrich Wilhelm Karl Müller, Dr. Meyßner, Dr. Simon und Emil Koffka sowie den Rechtsanwälten Dr. Dienstag, Dr. Rewoldt, Julius Rosenberg, Dr. Guhrauer, Boblaender, Dr. Viktor Schneider und Dr. Johann Eduard Schultz in Berlin, den Rechtsanwälten und Notaren Kaufmann in Arnswalde, Dr. v. Sikorski in Schöneberg bei Berlin, Dr. Kloeckner in Frankfurt a. O., Lewek in Kalkberge-Rüdersdorf, Jensch in Wriezen, Quaßnigk in Senftenberg, Wobtcke in Havelberg, Paelegrimm in Neu-Ruppin;

im Oberlandesgerichtsbezirke Breslau:

den Rechtsanwälten und Notaren Paul Meyer in Goldberg, Schiffmann in Oppeln, Dr. Isenbiel und Dr. Steinfeld in Breslau, Wohlauer in Groß-Strehlitz, Dr. Hoeniger und Kitzel in Görlitz, Neukirchner in Beuthen O. Schl., Luks in Waldenburg, Glaser in Neumarkt, Dr. Baumann in Ohlau, Schulz

in Strehlen, den Rechtsanwälten Dr. Stephan in Beuthen O. Schl. und Dr. Avenarius in Hirschberg;

im Oberlandesgerichtsbezirke Cassel:

den Rechtsanwälten und Notaren Dr. Schier und Dr. Rothfels in Cassel, Uth in Hanau;

im Oberlandesgerichtsbezirke Celle:

den Rechtsanwälten und Notaren Nagel in Stade, Remmers in Aurich, Förster in Hildesheim und Spangenberg in Hannover, dem Rechtsanwalt Dr. Kins in Hannover;

im Oberlandesgerichtsbezirke Cöln:

den Rechtsanwälten Dr. Scheidges in Crefeld, Dr. Otten in Düsseldorf, Dr. Adler, Reuer, Dr. Peter Wilhelm Jonen, Schüller und Karl Trimborn in Cöln, Hüsgen in München-Gladbach, Mayer in Aachen, Settegast in Kreuznach und Schmitz in Elberfeld, den Notaren Kleber und Dr. Clemens in Cöln, Weyland in Obercassel, Herf in Crefeld, Mayer in St. Johann, Rosenbaum in Solingen, Eckertz in Neuß, Schaefer in Burtscheid und Capellmann in Aachen;

im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt a. M.:

den Rechtsanwälten und Notaren Dr. Sieger und Oelsner in Frankfurt a. M., Dr. Wesener in Wiesbaden und Senn in Hechingen;

im Oerlandesgerichtsbezirke Hamm:

den Rechtsanwälten und Notaren Dr. Klasing in Bielefeld, Voß in Meschede, Geilen in Schwelm, Dingerkus in Förde, Mausen in Dortmund, Altenberg in Essen und Dr. Lohmann in Hagen, den Rechtsanwälten Wex und Ohly in Bielefeld;

im Oberlandesgerichtsbezirke Kiel:

den Rechtsanwälten und Notaren Hansen in Meldorf und Dr. Waetcke in Altona;

im Oberlandesgerichtsbezirke Königsberg i. Pr.:

den Rechtsanwälten und Notaren Skrodzki in Lyck, Willenbücher, Vogel und Baehr in Königsberg i. Pr., Herrmann in Memel, Rhode in Allenstein, Forche in Insterburg, Thesing und Ostermeyer in Tilsit;

im Oberlandesgerichtsbezirke Marienwerder:

dem Rechtsanwalt und Notar Lau in Danzig;

im Oberlandesgerichtsbezirke Naumburg a. S.:

den Rechtsanwälten und Notaren Löbner in Herzberg a. E., Glimm und Weißler in Halle a. S., Herzog in Quedlinburg, Klang in Delitzsch, Reiling in Zeitz, Chaus in Oschersleben und Kossinna in Nordhausen;

im Oberlandesgerichtsbezirke Posen:

den Rechtsanwälten Dr. Poeppel in Bromberg und Dr. Asch in Posen, den Rechtsanwälten und Notaren Dr. von Plucinski in Lissa, Voß in Birnbaum, Elkus in Meseritz, Wolff in Lissa und Hampel in Krotoschin;

im Oberlandesgerichtsbezirke Stettin:

den Rechtsanwälten und Notaren Ollmann in Greifswald, Hänsel in Bergen auf Rügen, Petsch und Dr. Primo in Stettin, Bentz und Dr. Richter in Kolberg, Partensky in Barth und Herrendörfer in Swinemünde.

Der Rechtsanwalt Brunnemann in Neustettin ist zum Notar ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Illch bei dem Kammergerichte,
Dr. Richard Meißner bei dem Landgericht II in Berlin,
Raphael in Deutsch-Crone.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Dr. Richard Meißner vom Landgericht II in Berlin und der Gerichtsassessor Dr. Brat bei dem Landgericht I in Berlin,

der Rechtsanwalt Illch vom Kammergerichte bei dem Landgericht II in Berlin.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Sieskind, Dr. Paechter, Teisinger, Zitzlaff im Bezirke des Kammergerichts,
Groß, Robig im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Heußner im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Brande im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Berg, Brückmann, Schüller im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Dr. Schreiber im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
von Stockhausen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Frost im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.

Der Gerichtsassessor Wilhelm Schmitz ist in Folge seiner Wahl zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Cöln aus dem Justizdienste geschieden.

Dem Gerichtsassessor Dr. Wille ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 43.

Urtheil des Reichsgerichts vom 6. November 1900.

Geltendmachung von Stempelforderungen im Rechtsstreit im Wege der Aufrechnung. Forderung des Schenkungsstempels zu Cessionsurkunden.

In Sachen des Königlich Preußischen Fiskus, vertreten durch den Provinzial-Steuerdirektor in M., Beklagten und Revisionsklägers,

wider

die Frau Auguste B. und deren Ehemann in A., Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, VII. Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 6. November 1900 für Recht erkannt:

das Urtheil des Zweiten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts in N. vom 11. Mai 1900 wird aufgehoben und auf die Berufung des Beklagten das Urtheil der Vierten Civilkammer des Königlich Preußischen Landgerichts in M. vom 20. Januar 1900 dahin abgeändert, daß die Klage gänzlich abgewiesen wird. Die Kosten der ersten und zweiten Instanz werden den Revisionsbeklagten, die der Revisionsinstanz dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Der Gerichtsdiener N. und seine Ehefrau setzten sich durch gemeinsames Testament vom Jahre 1894 gegenseitig zu Erben ein und zwar mit der Bestimmung, daß der Längstlebende keinen Beschränkungen in Bezug auf die Verfügung über den Nachlaß unterliegen und daß nach dessen Tode die dann noch vorhandene Erbschaft an eine Anzahl von Nichten und Neffen der Ehefrau N. fallen solle. Nachdem zunächst die Ehefrau N. verstorben und gemäß jenem Testamente von ihrem Ehemanne beerbt worden war, cedirte dieser mehrere zum Nachlasse seiner Frau gehörige Hypotheken im Gesammtbetrage von 7500 Mark unter Vorbehalt des Nießbrauchs für sich auf die Zeit seines Lebens an verschiedene Personen, nämlich:

1. durch Urkunde vom 9. Juni 1894 3600 Mark an eine Schwester,
2. durch Urkunde vom 7. März 1895 300 Mark,
3. durch Urkunde vom 9. Mai 1895 2700 Mark und
4. durch Urkunde vom 28. August 1896 900 Mark an andere Personen, die mit ihm weder verwandt noch verschwägert waren.

Nach dem Tode des Ehemanns N. erforderte der Fiskus von der im Testament eingesetzten Klägerin, einer Nichte der Ehefrau N., als Erbschaftssteuer von dem Nachlasse der letzteren den Betrag von 150 Mark und zwar auf Grund der Annahme, daß die vorbezeichneten Hypotheken zum Belaufe von 7500 Mark noch zu jenem Nachlasse gehörten, weil die von dem Ehemanne N. vorgenommenen Cessionen schenkweise und deshalb unberechtigterweise erfolgt seien, mithin ungültig seien.

Mit der gegenwärtigen Klage verlangt die Klägerin nebst Ehemann diesen von ihr gezahlten Betrag zurück und ist auch mit diesem Anspruch in beiden Vorinstanzen durchgedrungen, indem von beiden Instanzrichtern die Berechtigung des Ehemanns N. zur Vornahme der vorbezeichneten Cessionen anerkannt worden ist. Dieser Punkt ist für die Revisionsinstanz erledigt, da gegen jenen Theil der Berufungsentscheidung von dem Beklagten Revision nicht eingelegt ist.

Streitig für die gegenwärtige Instanz ist allein die Gegenforderung geblieben, welche der beklagte Fiskus bereits in erster Instanz im Wege der Aufrechnung mit dem der Klagforderung entsprechenden Theile gegen diese geltend gemacht hat. Er gründet diese Gegenforderung darauf, daß die in Frage stehenden Cessionen jedenfalls dem Schenkungsstempel unterlägen, da sie, wie die Kläger ausdrücklich zugegeben haben, schenkungshalber erfolgt seien. Den hiernach zu erlegenden Stempel beziffert der Beklagte nach einer vorgelegten eingehenden Berechnung, deren thatsächliche Einzelheiten von den Klägern nicht bestritten sind, auf einen höheren Betrag als die Klagforderung, nämlich auf 264 Mark, und erfordert ihn in Höhe der Klagforderung kompensationsweise von der klagenden Ehefrau auf Grund der einschlägigen erbrechtlichen Bestimmungen.

Der erste Richter hat diese Gegenforderung nur in Bezug auf die unter der Herrschaft des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 bewirkte Cession vom 28. August 1896 als begründet anerkannt, dagegen nicht bezüglich der übrigen drei noch während der Geltungsdauer des Gesetzes vom 19. Mai 1891 vorgenommenen Cessionen und hat dementsprechend unter Abzug jenes Theiles der Gegenforderung den Beklagten nur zur Rückzahlung von 128 Mark verurtheilt und die Kläger mit der Mehrforderung abgewiesen.

Der Berufungsrichter hat auf die beiderseitige Berufung der Parteien abändernd die Gegenforderung des Beklagten auch bezüglich der unter die Herrschaft des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 fallenden Cession als unbegründet zurückgewiesen und daher dem Klagantrag in dessen ganzem Umfang entsprochen.

Gegen diese Entscheidung ist von dem Beklagten die Revision eingelegt worden mit dem Antrage, das Berufungsurtheil aufzuheben und nach den von ihm in der Berufungsinstanz gestellten Anträgen zu erkennen.

Von der Gegenseite ist um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe.

Die Revision erscheint begründet.

I. In erster Linie bedarf der Erörterung der Einwand, welcher von den Revisionsbeklagten gegen die von dem Revisionskläger zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung dahin erhoben ist, daß der Fiskus Stempelforderungen überhaupt nicht im Wege der Kompensation vor Gericht geltend machen könne.

Diese Ansicht kann nicht getheilt werden.

Freilich kann hier der Gesichtspunkt nicht verwerthet werden, daß bei Klagen auf Rückzahlung erhobener Stempelabgaben in der Rechtsprechung und zwar insbesondere auch in der des Reichsgerichts dasjenige Vorbringen des beklagten Fiskus stets für zulässig erachtet ist, mit welchem er geltend machte, wenn die stempelrechtliche Bestimmung, auf Grund deren die Erhebung des Stempels erfolgt sei, nicht zutreffen sollte, so sei die Einforderung des bezahlten Stempelbetrags doch ganz oder theilweise aus einer anderen Stempelvorschrift gerechtfertigt. In solchen Fällen handelte es sich immer lediglich darum, ob ein und derselbe Thatbestand unter diese oder jene rechtliche Bestimmung zu stellen sei. Im gegenwärtigen Falle steht dagegen eine wirkliche Gegenforderung in Frage. Dem Klaganspruch auf Rückzahlung einer eingezogenen Erbschaftssteuer wird von dem Fiskus eine nicht auf derselben thatsächlichen Unterlage ruhende Stempelforderung entgegengestellt.

Allein begründete Bedenken walten auch bezüglich der Zulässigkeit dieses Vorbringens nicht ob.

Die Stempelpflicht entsteht in jedem einzelnen Falle ohne Weiteres kraft Gesetzes mit dem Vorhandensein der dort vorgesehenen Voraussetzungen und die zur Entrichtung der Stempelsteuer verbundenen Personen haben selbstthätig die ihnen gesetzlich obliegende Stempelpflicht zu erfüllen. Die Stempelsteuerbehörde bringt demnach nicht etwa erst in einem besonderen Verfahren durch Veranlagung die Stempelsteuerverpflichtung zur Entstehung, sondern sie macht, wenn sie eine Stempelsteuer erfordert, lediglich eine bereits ohne ihr Zuthun vorhandene Verbindlichkeit geltend. Ein durchschlagender Grund, weshalb es dem Fiskus versagt sein sollte, diese ihm gegenüber bestehende Verpflichtung im Wege der Kompensation zur Anerkennung und Geltung zu bringen, ist nicht ersichtlich. Daraus, daß im Stempel-

gesetze (§. 14) bezüglich der Art der dem Stempelpflichtigen obliegenden selbstthätigen Erfüllung seiner Verbindlichkeit nur gesagt ist, sie erfolge durch Verwendung von Stempelpapier und Stempelmarken oder durch Zahlung des erforderlichen Geldbetrags, kann ein Schluß darauf nicht gezogen werden, daß der Gesetzgeber dem Fiskus hinsichtlich der Art, wie er seine Stempelforderung realisiren will, den Weg der Kompensation habe verschließen wollen. Ebensowenig läßt sich daraus, daß dem Fiskus zur Herbeiführung der zwangsweisen Zahlung der Stempelsteuer das Verwaltungszwangsverfahren zu Gebote steht, etwas gegen die Zulässigkeit der Kompensation entnehmen. Im ersten Satze des §. 26 des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 ist der Rechtsweg in Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung einer Stempelabgabe ganz allgemein für zulässig erklärt. Nun mag allerdings in Anlehnung an die Erwägungen, welche in dem in den Entscheidungen des Reichsgerichts Band 43 Seite 293 veröffentlichten Urtheil angestellt sind, angenommen werden können, daß es der Stempelsteuerbehörde deswegen, weil ihr das Verwaltungszwangsverfahren zur Seite steht, nicht gestattet sei, eine dem Fiskus verschuldete Stempelsteuer im Wege der gerichtlichen *Klage beizutreiben*, wie denn §. 26 des Stempelgesetzes in Satz 2 und 3 bei der hier behandelten *Klage* nur die von dem *Stempelpflichtigen* erhobene im Auge hat. Allein jene Erwägungen können auf die Kompensation keine entsprechende Anwendung finden. In diesem Falle will der Fiskus nicht erst einen ihm geschuldeten Betrag erlangen, wozu ihm das Verwaltungszwangsverfahren gegeben ist, das ihm nach der Richtung auch alle erforderlichen Dienste leistet, sondern er will behalten, was er bereits in Händen hat und was er auf den Spruch des Richters herausgeben müßte, wenn er nicht in der Kompensation das Mittel besäße, diesen Spruch abzuwenden. Da das Gesetz in Erbschafts- und Stempelsteuersachen das gerichtliche Verfahren mit dem *gerichtlichen Zwange* gegen den Fiskus so zuläßt, wie es sonst gegen Privatpersonen stattfindet, so muß es ihm auch freistehen, sich zu seiner *Vertheidigung* derselben Mittel zu bedienen, welche sonst den Privatpersonen gewährt sind. Dies muß um so mehr gelten, als einerseits in diesem gerichtlichen Verfahren und diesem *gerichtlichen Zwange gegenüber* der Fiskus das ihm zustehende Verwaltungszwangsverfahren nicht zur Anwendung bringen kann, um sein Ziel, nämlich das Behalten dessen, was er bereits hat, zu erreichen, und als andererseits, wie schon oben betont, der §. 26 des Stempelgesetzes ganz allgemein die Frage der Stempelpflicht der Entscheidung der Gerichte zu unterbreiten gestattet. Wenn auch, wie nicht verkannt werden soll, der Gesetzgeber bei dieser Bestimmung zunächst und in erster Linie daran gedacht haben mag, dem *Stempelpflichtigen* die Möglichkeit zu eröffnen, im Rechtswege den Stempelanforderungen des Fiskus entgegenzutreten, so läßt die allgemeine Fassung der Bestimmung doch weiter auch der Annahme Raum, daß auf Grund ihrer auch der Fiskus seinerseits einen Spruch des Richters über die Stempelpflicht herbeiführen könne, soweit nicht allgemeine Gesichtspunkte, wie solche oben bezüglich der Klage angedeutet sind, dem entgegenstehen. Allerdings wäre ein Umweg denkbar, auf welchem der Fiskus auch außerhalb des gerichtlichen Verfahrens den mit der Kompensation verfolgten Zweck thatsächlich erreichen könnte. Wenn er die Gegenforderung nicht geltend macht, so könnte er, wenn Kläger mit seinem Klaganspruche gegen ihn durchdringt, die gegen ihn gerichtete Judikatsforderung des Klägers auf das, was er von diesem in Händen hat, wegen seiner Stempelforderung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens bei sich selbst pfänden und sich zu seiner Befriedigung wegen jener Forderung überweisen lassen. Allein dieß wäre nur ein Nothbehelf für das, was der Fiskus durch die Kompensation viel einfacher und bequemer unmittelbar erwirken kann. Es läge auch sicherlich nicht im Interesse des Stempelpflichtigen, daß der Fiskus diesen Umweg beschreite, da er dadurch nur zur Anstrengung eines neuen Prozesses gegen den Fiskus genöthigt werden würde und ebensowenig ist ein öffentlich-rechtliches Interesse oder ein sonst im öffentlichen Rechte wurzelnder Grund erkennbar, aus dem dieses Verfahren für den Fiskus als unbedingt und allein geboten erscheinen könnte.

Die Kompensation des Fiskus mit seiner Stempelforderung war hiernach für zulässig zu erachten. Auch in der Literatur (vergl. die Kommentare zum Stempelgesetze vom 31. Juli 1895 von Heinitz, 2. Auflage Seite 203 Note 6, und von Hummel und Specht, Seite 356 Note 16 a. E.) wird dem Fiskus die Befugniß, im Wege der Aufrechnung seine Stempelforderung geltend zu machen, vorausgesetzt, daß die prozessualen Vorschriften dies gestatten, zugestanden. Wenn dabei aber auf die in Gruchots Beiträgen Band 40

Seite 1095 und 1096 veröffentlichte Entscheidung des Reichsgerichts in dem Sinne Bezug genommen wird, als sei schon hier die Zulässigkeit eines solchen Kompensationsanspruchs des Fiskus vom Reichsgericht anerkannt worden, so beruht dies auf einem Irrthume. Wie nämlich aus dem Urtheile sich ergiebt, hat das Reichsgericht damals jene Frage unerörtert gelassen und seine Entscheidung lediglich auf formelle Gründe gestützt. Auch in einem späteren Revisionsurtheile, das in derselben Sache ergangen ist, ist jene Frage nicht zur Entscheidung gelangt.

II. Was die Hauptsache angeht, so betrifft der in gegenwärtiger Instanz noch geführte Streit der Parteien allein die Frage, ob, wenn in einer Cessionsurkunde — wie das hier bezüglich aller vier in Betracht kommenden Cessionsurkunden der Fall ist — der Grund der Cession nicht angegeben ist, aber festgestellt wird, daß die Cession schenkungshalber erfolgt sei, der Schenkungsstempel zu verwenden ist.

Für diese Frage sind hinsichtlich der drei unter dem 9. Juni 1894, dem 7. März und dem 9. Mai 1895 ausgestellten Urkunden die Bestimmung im Artikel I Nr. 2 der Novelle zum Erbschaftssteuergesetze vom 19. Mai 1891 in Verbindung mit §. 4 des Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873 sowie die allgemeinen Grundsätze des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, dagegen hinsichtlich der vierten unter dem 28. August 1896 ausgestellten Urkunde die Vorschriften des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895, insbesondere die Tarifstelle 56 (Schenkungen) Abs. 2 maßgeblich.

Die Bestimmung im Gesetze vom 19. Mai 1891, mit welcher die Tarifstelle 56 Abs. 2 des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 bis auf die Worte »im Sinne dieser Bestimmung« wörtlich übereinstimmt, lautet folgendermaßen:

> Als Beurkundung von Schenkungen (im Sinne dieser Bestimmung) sind alle Schriftstücke über solche Geschäfte anzusehen, bei welchen die Absicht auf Bereicherung des einen Theils gerichtet war, auch wenn das Geschäft in der Form eines lästigen Vertrags abgeschlossen ist. Bei Beurtheilung der Frage, ob die Absicht der Bereicherung des einen Theiles anzunehmen ist, sind auch solche Umstände in Betracht zu ziehen, welche aus der Urkunde nicht ersichtlich sind.

Der bezüglich der ersten drei Urkunden auch zu berücksichtigende letzte Absatz des §. 4 des Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873 besagt, daß im Uebrigen, nämlich abgesehen von den Vorschriften des Erbschaftssteuergesetzes, auf die Werthstempelabgabe von Schenkungen die Bestimmmungen des Urkundenstempels Anwendung zu finden haben.

Der Berufungsrichter legt die beiden Vorschriften des Gesetzes vom 19. Mai 1891 und des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 übereinstimmend dahin aus, daß sie nur dann anwendbar seien, wenn in der Cessionsurkunde nicht nur der abstrakte Rechtsvorgang der Uebertragung der Forderung, sondern auch das materielle Rechtsgeschäft, welches dieser Uebertragung zu Grunde liege, erwähnt sei; das erfordere — so führt er aus — das Prinzip der Urkundenbesteuerung, das allerdings in jenen Vorschriften insofern durchbrochen sei, als jedenfalls nicht festgestellt werden könne, daß der lästige Vertrag, in welche sich die Schenkung kleide, eine Beurkundung der Schenkungsabsicht, welche die Schuld des höheren Schenkungsstempels begründe, enthalte; diese Ausnahme aber müsse strikt ausgelegt werden, und es könne daher, da in den fraglichen Cessionsurkunden weder das Geschäft, durch welches sich der Cedent zur Abtretung der Forderungen verpflichtet habe, noch unabhängig von einer solchen Verpflichtung der Grund, der die Cession veranlaßt habe, die causa cessionis, bezeichnet sei, der Schenkungsstempel für jene Urkunden nicht erhoben werden, wenn auch unstreitig sei, daß die cedirten Forderungen den Cessionaren geschenkt seien.

Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden.

Was den Grundsatz der Urkundenbesteuerung anlangt, so muß zunächst geklärt werden, was darunter hier zu begreifen ist und inwiefern davon im vorliegenden Falle eine Abweichung anzunehmen ist. Wird jener Grundsatz in seinem allgemeineren Sinne verstanden, nämlich dahin, daß nur Urkunden der Verstempelung zu unterwerfen sind, so bleibt er insoweit auch in dem Falle unangetastet, wenn man mit dem Beklagten die oben angegebenen Bestimmungen dahin auslegt, daß sie auf Cessionen auch dann Anwendung leiden, falls der Grund der Cession in der Urkunde nicht angegeben ist, aber anderweitig

feststeht, daß die Cession in Vollziehung einer Schenkung erfolgt ist; denn auch alsdann soll nur die Cessionsurkunde versteuert werden. Dagegen wird durch jene Vorschriften allerdings der weitere allgemeine, gleichermaßen nach dem Stempelgesetze vom 7. März 1822 wie nach demjenigen vom 31. Juli 1895 geltende Grundsatz durchbrochen, nach welchem lediglich der Inhalt der Urkunden sowohl für ihre Stempelpflichtigkeit überhaupt, als auch für das Maß ihrer Besteuerung maßgebend ist. Dieser Grundsatz ist indessen weder unter dem früheren noch unter dem jetzigen Stempelgesetze rein durchgeführt worden; wegen der verschiedenen Ausnahmen und Einschränkungen, die nach dem geltenden Rechte diesem Grundsatze gegenüber Platz greifen, mag es genügen, auf die Anführungen bei Heinitz (Seite 16) und Hummel und Specht (Seite 42) zu verweisen. Für die gegenwärtig zu fällende Entscheidung ist hiernach die Frage dahin zu stellen: wieweit ist jener Grundsatz durch die bezeichneten beiden Bestimmungen beseitigt.

Ueber den Rechtszustand vor dem Gesetze vom 19. Mai 1891 besteht kein Zweifel. Eine Urkunde unterlag damals nur dann und insoweit dem Schenkungsstempel, als darin die Schenkung als solche beurkundet war, d. h. ihre wesentlichen Merkmale aus der Urkunde selbst zu entnehmen waren. Dementsprechend wurde auch die unentgeltliche Entsagung eines bereits erworbenen Rechtes, die nach §. 393 Theil I Titel 16 des Allgemeinen Landrechts einer Schenkung gleich zu achten ist, bei Beurkundung der Entsagung vom Reichsgerichte nur dann dem Schenkungsstempel für unterworfen erachtet, wenn auch die Unentgeltlichkeit der Entsagung in der Urkunde Erwähnung gefunden hatte, und dasselbe galt in Bezug auf die unentgeltliche Abtretung eines Rechtes, die nach §. 378 Theil I Titel 11 des Allgemeinen Landrechts als Schenkung anzusehen ist,

Gruchot, Band 27 Seite 1044; Juristische Wochenschrift 1888 Seite 399 Nr. 18.

Hierin sollte — darüber kann ebenfalls kein Zweifel bestehen — durch die Bestimmung im Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1891 ein Wandel geschaffen werden; der Schenkungsstempel sollte auch dann erhoben werden, wenn die Schenkungsabsicht in der Urkunde nicht in dieser Weise besonders Ausdruck gefunden hatte. Darüber, was im Uebrigen nach dem Gesetz erforderlich sein sollte, um eine Urkunde mit dem Schenkungsstempel zu belegen, giebt Wortlaut und Sinn der neuen Gesetzesbestimmung klare Auskunft.

Im ersten Satze lautet der erste Theil:

> Als Beurkundung von Schenkungen im Sinne dieser Bestimmung sind alle Schriftstücke über solche Geschäfte anzusehen, bei welchen die Absicht auf Bereicherung des einen Theiles gerichtet war,

ganz allgemein. Es liegt kein Grund vor, den Begriff der Geschäfte (Rechtsgeschäfte) hier einzuschränken, insbesondere ihn hier nur im Sinne von materiellem Rechtsgeschäfte zu verstehen. Die Cession als die Uebertragungsform der Forderungen ist auch in ihrer abstrakten Natur ein Rechtsgeschäft, und wenn sie in ihrer vollen Gestalt, d. h. mit Einschluß der Annahme des Cessionars den Karakter des zweiseitigen Rechtsgeschäfts, also des dinglichen Vertrags trägt, so ist doch auch die allein beurkundete einseitige Uebertragungserklärung des Cedenten ein (Rechts-)Geschäft, das unter jene allgemeine Bestimmung fällt. Die Worte »bei welchen die Absicht auf Bereicherung des einen Theiles gerichtet ist« sind kraft ihrer allgemeinen Fassung auch anwendbar auf den Fall, daß das abstrakte Rechtsgeschäft der Cession in der Absicht der Bereicherung des Cessionars vollzogen ist. Was aber die Frage betrifft, ob und inwieweit die Absicht der Bereicherung in der Urkunde zum Ausdrucke gelangt sein muß, so besagt in dieser Beziehung der zweite Satz wiederum ganz allgemein, daß diese Absicht auch aus Umständen entnommen werden könne, welche aus der Urkunde nicht ersichtlich seien.

Insoweit fügt sich alles ungezwungen zu der Auslegung zusammen, die von dem Fiskus vertreten wird.

Zweifel allein könnten die Worte wecken, welche in dem ersten Satze auf den ersten Theil folgen, und welche lauten: »auch wenn das Geschäft in der Form eines lästigen Geschäfts abgeschlossen ist«. Diese Worte könnten möglicherweise so gedeutet werden, als wenn sie mit den ersten Worten zusammen ein einheitliches Ganze bildeten in dem Sinne, daß der ganze Satz überhaupt nur die lästigen Geschäfte zum Gegenstande hätte, als wenn also der ganze Satz seinem Inhalte nach weiter nichts besagen solle,

als daß die Urkunde über ein lästiges Geschäft dann und insoweit mit dem Schenkungsstempel zu versteuern sei, wenn und insoweit aus Umständen, die nicht aus der Urkunde selbst ersichtlich zu sein brauchten, sich ergebe, daß eine Schenkung in die Form dieses Geschäfts gekleidet worden sei. Es soll dabei nicht unerwähnt bleiben, daß auf den ersten Anschein sowohl die Motive zu jener Bestimmung des Entwurfs des Gesetzes vom 19. Mai 1891, als auch die Worte, mit denen der Regierungskommissar bei der ersten Berathung des Gesetzentwurfs im Abgeordnetenhause diese Bestimmung begründete, einer solchen Auffassung eine gewisse Stütze gewähren. Indessen kann bei näherer Erwägung dieses Verständniß der in Frage stehenden Bestimmung nicht für gerechtfertigt erachtet werden.

Es steht ihm zunächst bei unbefangener Würdigung der Wortlaut und grammatische Sinn des ganzen ersten Satzes entgegen. Danach enthält dieser in seinem ersten Theil (»Als Beurkundung — gerichtet ist«) eine allgemeine Regel, in seinem zweiten mit den Worten »auch wenn« beginnenden Theile aber einen der Hervorhebung besonders für nöthig erachteten und deshalb besonders hervorgehobenen Anwendungsfall dieser allgemeinen Regel. Dem tritt hinzu, daß Anlaß und Zweck der neuen Bestimmung zu demselben Ergebnisse führen. Durch diese sollten in stärkerem Maße, als bisher möglich gewesen war, die Schenkungen dem Schenkungsstempel unterworfen werden und zwar auf dem Wege, daß der Grundsatz, wonach allein der Inhalt der Urkunden für deren Besteuerung entscheidend ist, und der bisher vielfach benutzt war, um mit seiner Hülfe Schenkungen dem Schenkungsstempel zu entziehen, bei Seite geschoben werden sollte. Wie weit der Gesetzgeber hierbei gehen wollte, stand bei ihm. Es ist nun völlig unerfindlich, weshalb der Gesetzgeber bei der Neuordnung dieser praktischen, wesentlich die Staatskasse angehenden Frage, bei der gerade formelle Schranken beseitigt werden sollten, sich dennoch wieder durch stempelrechtlich-theoretische Erwägungen hätte dazu bewegen lassen sollen, einen Unterschied zwischen den beiden Fällen zu machen, daß die Schenkung sich in das Gewand eines beurkundeten lästigen Geschäfts kleidet und daß sie sich in einem beurkundeten anderen vermögensrechtlichen Vorgange vollzieht. Es ist nicht wohl denkbar, daß es wirklich sein Wille gewesen sein könnte, es solle die schenkweise Cession einer Forderung im Werthe von 100 000 Mark oder die schenkweise Entsagung eines erworbenen Rechtes von diesem Werthe nach wie vor dann, wenn in der darüber errichteten Urkunde die Unentgeltlichkeit der Cession oder Entsagung nicht ausdrücklich erwähnt ist, nur einem Cessions-(u. s. w.) Stempel von 1,50 Mark gemäß dem damals geltenden Stempelgesetze vom 7. März 1822 unterliegen und vom Schenkungsstempel befreit sein, dagegen die Urkunde über ein Kaufgeschäft, durch welches schenkungshalber ein Vermögensgegenstand im wahren Werthe von 400 Mark für 200 Mark veräußert worden ist, mit jener Steuer belegt werden. Das Vorhandensein einer solchen Absicht bei dem Gesetzgeber kann um so weniger angenommen werden, als zwischen jenen beiden Geschäften hinsichtlich des Punktes, auf den es hier allein ankommt, nämlich hinsichtlich der Beurkundung der Schenkung, nicht einmal eine graduelle, geschweige denn qualitative Verschiedenheit besteht. Bei dem Kaufgeschäft — und ähnlich bei jedem anderen lästigen Geschäfte — kann erst durch Vergleich des aus der Urkunde nicht ersichtlichen wirklichen, objektiven Verkaufswerths mit dem angegebenen Kaufpreis auf eine Schenkung geschlossen werden, und selbst diese Ermittelung genügt keineswegs immer ohne Weiteres zur Feststellung der Schenkungsabsicht; im einzelnen Falle kann in Frage kommen, ob nicht aus anderen Gründen, Nothlage, Verschwendung u. s. w. der Preis so niedrig unter dem wahren Werthe, wie geschehen, gestellt worden ist. Das Kaufgeschäft als solches kommt hiernach in Bezug auf die Beurkundung des Schenkungswillens gar nicht in Betracht; seine Bedeutung liegt allein darin, daß es den vermögensrechtlichen Vorgang bildet, in welchem sich die Schenkung vollzieht. Genau dasselbe gilt hinsichtlich der Cession und Entsagung. Auch sie stellen den äußeren Vorgang dar, in dem sich die Schenkung verkörpert und vollzieht, der Schenkungswille sich bethätigt. Die Ermittelung des inneren Momentes der Schenkungsabsicht bietet aber bei ihnen keine größeren Schwierigkeiten als bei dem lästigen Geschäfte. Diesen Erwägungen, insbesondere aber dem völlig klaren Wortlaut und Sinne des Gesetzes gegenüber müßten die ihrem Inhalte nach oben angedeuteten Motive des Gesetzentwurfs und die Aeußerungen des Vertreters der Staatsregierung selbst dann zurücktreten, wenn sie schlechterdings kein anderes Verständniß zuließen, als ein der Ansicht des Berufungsrichters günstiges; allein letzteres trifft nicht einmal zu. Es ist möglich

— was einer näheren Ausführung hier nicht bedürftig erscheint —, ihren Inhalt auch mit der im Vorstehenden vertretenen Auffassung des Gesetzes in Einklang zu bringen.

Das Ergebniß der angestellten Untersuchung geht hiernach dahin, daß nach dem Gesetze vom 19. Mai 1891 Cessionen, die schenkungshalber erfolgt sind, auch dann dem Schenkungsstempel unterliegen, wenn die Unentgeltlichkeit beziehungsweise der Schenkungswille in den darüber ausgestellten Urkunden nicht zum Ausdrucke gelangt ist, die Urkunden mithin nichts anderes enthalten, als die Cessionserklärung.

Daß für das Stempelgesetz vom 31. Juli 1895, welches sich in diesem Punkte auf dem vorbezeichneten Gesetz aufbaut, dasselbe gilt und gelten muß, ergiebt sich aus dieser Beziehung und den vorstehenden Ausführungen schon ohne Weiteres von selbst. Jeder Zweifel hieran wird aber überdies dadurch ausgeschlossen, daß in den Motiven zum Entwurfe des Gesetzes vom 31. Juli 1895 und zwar in denjenigen zur Tarifstelle Abtretungen von Rechten (Anlage B zu Nr. 35 der Drucks. des Abgeordnetenhauses 1895 Band II Seite 27) jenes Verständniß der Tarifstelle 56 (Schenkungen) Abs. 2 in den folgenden Worten besonders zum Ausdrucke gebracht ist:

> Auf Cessionsurkunden, aus denen die Gewährung einer Gegenleistung nicht erkennbar ist, findet die Vorschrift des zweiten Absatzes der Tarifstelle »Schenkungen unter Lebenden« Anwendung, sofern aus den äußeren Umständen das Vorhandensein der Unentgeltlichkeit festgestellt werden kann.

Wenn es im Allgemeinen auch mißlich ist, aus den Begründungen späterer Gesetze auf die Absicht des Gesetzgebers bei früheren Gesetzen zurückzuschließen, so läßt es sich im vorliegenden Falle in Anbetracht des nahen sachlichen und zeitlichen (1891 bis 1895) Zusammenhanges der beiden in Frage stehenden gesetzlichen Bestimmungen wohl rechtfertigen, in dieser Aeußerung der Motive zu dem späteren Gesetze vom 31. Juli 1895 ein der Beachtung nicht unwerthes bestätigendes Moment für das im Vorstehenden dargelegte Verständniß des Gesetzes vom 19. Mai 1891 zu erblicken.

Zum Schlusse mag nicht unbemerkt bleiben, daß das Reichsgericht die nicht fernliegenden Beziehungen der Cession zur Auflassung sowie die Regierungsvorlage zur Tarifstelle 8 (Auflassungen) des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 und die zum Theile den Inhalt früherer ministerieller Erlasse wiederholende Begründung dieser Vorlage mit in den Kreis seiner Erwägungen gezogen hat. Es war indeß in diesem Stoffe nichts enthalten, was geeignet gewesen wäre, einen durchschlagenden Grund für eine andere Auslegung der streitigen beiden Gesetzesbestimmungen abzugeben.

Die Entscheidung des IV. Civilsenats des Reichsgerichts vom 5. November 1896 in Sachen Fiskus contra Gerecke IV. 132. 96, welche eine andere Auffassung über die streitige Bestimmung des Gesetzes vom 19. Mai 1891 zu Tage treten läßt, bietet dem erkennenden Senate keinen Anlaß, einen Beschluß der vereinigten Civilsenate gemäß §. 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Auslegung des Gesetzes vom 19. Mai 1891 herbeizuführen, da das damalige Sach- und Rechtsverhältniß von dem gegenwärtigen wesentlich verschieden war und die damals gefällte Entscheidung auch von dem Standpunkt aus hätte ergehen können, den der jetzt erkennende Senat einnimmt.

Justizministerium I. 2366. Steuersachen 17. Bd. 10.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

63. Jahrgang. | Freitag, den 7. Juni 1901. | № 23.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Amtsgerichtsrath Barchewitz in Rixdorf ist zum Landgerichtsdirektor in Potsdam ernannt.

Dem Landgerichtsrath Frielinghaus in Münster ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Landgerichtsrath Piltz in Posen ist gestorben.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Schettler in Erfurt als Landgerichtsrath an das Landgericht daselbst,

die Amtsrichter

Ulle in Frankenstein als Landrichter nach Glatz,
Schulze in Havelberg nach Ostrowo,
Dr. Schaefer in Ober-Glogau als Landrichter nach Brieg.

Dem Landrichter Grisebach in Frankfurt a. M. ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Dr. Maret in Schleswig,
Brandt in Treptow a. R.,
Sander in Peine,
Trappe in Fraustadt,
Ruborff in Bockenem,
Sudendorf in Freiburg a. E.,
Gribel in Bütow,
Ribbeck in Kosten,
Dr. Scholtz in Wreschen,
Habermann in Schwarzenfels,
Scheringer in Koschmin.

Zu Handelsrichtern sind

ernannt:

der Kaufmann und Konsul Henrik Stougaard in Memel bei dem Landgerichte daselbst,

wiederernannt:

der Kaufmann Theodor Flemming in Neuß bei dem Landgericht in Düsseldorf.

Der Kaufmann Wilhelm Ander in Schmelz ist zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgericht in Memel ernannt.

Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Dr. Stumpfe vom Landgericht in Breslau ist gestorben.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt Berlin in Schmalkalden ist zum Notar ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Justizrath August Munckel bei dem Landgericht I in Berlin,
Skopnik bei dem Landgerichte II in Berlin.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
die Rechtsanwälte
Justizrath August Munckel vom Landgericht I in Berlin bei dem Kammergerichte,
Hartmann vom Landgericht I in Berlin bei dem Landgerichte II in Berlin,
Raphael aus Deutsch-Crone bei dem Amtsgericht in Kolmar i. P.,
die Gerichtsassessoren
Loenartz und Dr. von Davidson bei dem Landgericht in Coblenz,
Nadorff bei dem Amtsgericht in Erwitte.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare
Karl Fischer im Bezirke des Kammergerichts,
Rauch, Jescheck im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Johannes Schaefer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Dr. Schmittmann, Kolping im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Dr. Eichhoff im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Kuhbler im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:
die Gerichtsassessoren
von Versen in Folge seiner Uebernahme in den Dienst des Auswärtigen Amtes,
Goebel in Folge seiner Uebernahme in die kirchliche Verwaltung.
Dem Gerichtsassessor Dr. phil. Weyer ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Mittlere Beamte.

Dem Gerichtsschreiber, Sekretär Eckert in Insterburg und dem Sekretär Bock in Bromberg ist bei ihrem Uebertritt in den Ruhestand der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Unterbeamte.

Dem Botenmeister Rehr in Altona ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.
Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:
dem Gefangenaufseher Hobus in Angerburg das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,
dem Gerichtsdiener Theuer in Fürstenwalde das Allgemeine Ehrenzeichen.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte.

Den Amtsgerichtsräthen Zimmer in Köslin und Behlendorff in Stolp ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.
Der Landgerichtsrath Bittmann in Ratibor ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 44.

Allgemeine Verfügung vom 3. Juni 1901 über die Errichtung einer zweiten Kammer für Handelssachen in der Stadt Dortmund.

Allgemeine Verfügung vom 26. Juli 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 210).

Auf Grund des §. 100 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt der Justizminister Folgendes:

§. 1.

In der Stadt Dortmund wird bei dem Landgerichte daselbst für dessen Bezirk vom 16. September 1901 ab eine zweite Kammer für Handelssachen errichtet.

§. 2.

Die Anzahl der für die Kammern für Handelssachen in Dortmund zu ernennenden Handelsrichter und stellvertretenden Handelsrichter wird von dem genannten Tage ab auf je acht erhöht.

Berlin, den 3. Juni 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 3846. H. 18. Bd. 4.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

63. Jahrgang. Freitag, den 14. Juni 1901. Nr. 24.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Justizministerium.

Dem Staats- und Justizminister Dr. Schönstedt ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzregenten des Herzogthums Braunschweig ihm verliehenen Großkreuzes des Herzoglich Braunschweigischen Hausordens Heinrichs des Löwen ertheilt.

Dem Direktor im Justizministerium, Wirklichen Geheimen Oberjustizrath Vietsch ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe ihm verliehenen Ehrenkreuzes erster Klasse des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hausordens ertheilt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsdirektor Rose bei dem gemeinschaftlichen Landgericht in Rudolstadt ist aus Anlaß seines bevorstehenden Uebertritts in den Ruhestand der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen.

Den Amtsgerichtsräthen Freundt in Oels und Goldschmidt in Bernstadt ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen ihnen verliehenen Ritterkreuzes erster Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens ertheilt.

Die Amtsgerichtsräthe Wolff vom Amtsgericht I in Berlin und Eichhorn in Cöln sind gestorben.

Dem Landgerichtsrath Ey in Hannover ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Amtsrichter Gramberg in Lyck ist in Folge seiner Uebernahme in die allgemeine Staatsverwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Der Amtsrichter Keller in Siegen ist als Landrichter nach Münster versetzt.

Eine bei dem Landgericht in Verden erledigte Richterstelle (S. 609 von 1900) ist auf das Amtsgericht in Geestemünde übertragen.

Zu Landrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Dr. Bygen in Duisburg,
Dr. Freyband in Elberfeld.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Dr. Alfons David in Opladen,
Dr. Waldschmidt in Wetzlar,
Diesfeld in Storkow,
Ratkowski in Culm,
Richard Schröter in Gleiwitz,
Frenzel in Ortelsburg,
Fritz Schwarz in Groß-Wartenberg,
Taube in Neidenburg,
Ehrlich in Angerburg,
Wilhelm Brüll in Mogilno.

Bei dem Landgericht in Cöln sind wiederernannt:

die Kaufleute Leo Hölterhoff, Hans Leyendecker, Franz Hagen in Cöln und Franz Andreae in Mülheim a. Rh. zu Handelsrichtern,

die Kaufleute Josef Claasen, Karl Theodor Deichmann, Karl Hill, Fritz Heimann, Bernhard Groove, Karl Lindgens jun. in Cöln, Karl Könemann in Cöln-Ehrenfeld, Hermann Kunz in Mülheim a. Rh. und der Generaldirektor und Kommerzienrath Adolf Silverberg in Bedburg zu stellvertretenden Handelsrichtern.

Dem Kaufmann und Holzhändler Karl Zimmermann in Berlin ist bei seinem Ausscheiden aus dem Amte als Handelsrichter der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen.

Staatsanwaltschaft.

Dem Ersten Staatsanwalt Harte in Stendal ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Die Staatsanwälte Schröder in Flensburg und Hensel in Beuthen O. Schl. sind an das Landgericht in Breslau versetzt.

Zu Staatsanwälten sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Dr. von Dewitz in Beuthen O. Schl.,
Gerhard Metzner in Bartenstein,
Dr. Ramlau in Strasburg Westpr.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Bitzer in Hamm und der Rechtsanwalt, Justizrath Peter Krupp in Bonn sind gestorben.

Die Notare Dr. Sanio in Swinemünde und Baier in Stralsund haben ihr Amt niedergelegt.

Der Rechtsanwalt Schmuch in Cassel ist zum Notar ernannt

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Justizrath Loewy bei dem Kammergerichte,
Romann bei dem Landgericht I in Berlin,
Dr. Wilhelm Schmitz bei dem Langericht in Cöln,
Paepcke bei dem Amtsgericht in Plettenberg,
Schramm bei dem Amtsgericht in Kolmar i. P.,
Dr. Sanio bei dem Amtsgericht in Swinemünde,
Baier bei dem Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen in Stralsund.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Divisions-Auditeur a. D., Justizrath Bielawski und der Rechtsanwalt Romann vom Landgericht I in Berlin bei dem Landgerichte II in Berlin,

die Gerichtsassessoren

Bahn bei dem Landgericht I in Berlin,
Dr. Greven bei dem Landgericht in Cöln,
Crone bei dem Amtsgericht in Plettenberg.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Metz, Richtsteig im Bezirke des Kammergerichts,
Dr. Mosler, Zuschlag im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Kuhlemann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Pferdmenges, Dr. Fritze im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Albert, Klautzsch im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Walter im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Die Gerichtsassessoren Dr. Lobowicks, Hoffschulte, Dr. Rumler und Boie sind zu Kriegsgerichtsräthen ernannt.

Der Gerichtsassessor Rapp ist in Folge seiner Uebernahme in die landwirthschaftliche Verwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Dem Gerichtsassessor Ehrenberg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Der Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Schmitz in Cöln ist als Gerichtsassessor in den Justizdienst wieder aufgenommen.

Mittlere Beamte.

Dem Gerichtsschreiber, Sekretär Dienstfertig in Brieg ist der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 45.

Allgemeine Verfügung vom 8. Juni 1901 über die den Justizbeamten in Frankfurt a. M. bei Dienstgeschäften am Wohnorte zustehenden Fuhrkosten.

Allgemeine Verfügung vom 17. September 1895 (Just.-Minist.-Bl. S. 275).

In Abänderung der Ziffer 10 der Anlage zur Allgemeinen Verfügung vom 17. September 1895 wird vom 1. Juli d. J. ab die Erstattung der von den Justizbeamten in Frankfurt a. M. bei Dienstgeschäften verauslagten Fuhrkosten unbeschränkt zugelassen.

Berlin, den 8. Juni 1901.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Küntzel.

I. 3918. F. 71.

Nichtamtlicher Theil.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

63. Jahrgang. Freitag, den 21. Juni 1901. Nr. 25.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsrath von Hugo in Osnabrück ist zum Landgerichtsdirektor in Hechingen ernannt.

Den Amtsgerichtsräthen Pfeiffer vom Amtsgericht I in Berlin und Schroeter in Eberswalde ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrath Ludewig in Stettin als Amtsgerichtsrath an das Amtsgericht daselbst,

der Landgerichtsrath Hoffmann in Beuthen O. Schl. als Amtsgerichtsrath, die Amtsrichter Dr. Heilfron in Nauen, Ernst in Neustettin und Prost in Landsberg a. W. an das Amtsgericht I in Berlin,

der Amtsrichter von Seebach in Stettin als Landrichter an das Landgericht daselbst,

der Amtsrichter Keuhl in Beuthen O. Schl. als Landrichter an das Landgericht daselbst.

(Ueber die erledigte Amtsrichterstelle in Beuthen O. Schl. ist bereits verfügt.)

Der Bankier Franz Joseph de Weldige-Cremer in Dorsten ist zum Handelsrichter bei dem Landgericht in Essen wiederernannt.

Der Fabrikant Hermann Lohmeyer in Bielefeld ist zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgerichte daselbst ernannt.

Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt von Schaewen vom Landgericht in Posen ist an das Landgericht I in Berlin versetzt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Gebhard in Glogau ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Wieck in Berlin ist gestorben.

Dem Notar Schroeder in Waldbroel ist der Amtssitz in Aachen angewiesen.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Raphael in Kolmar i. P.,

Mayer in Anklam.

Der Rechtsanwalt Dr. Nolden ist in der Liste der Rechtsanwälte bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Elberfeld sowie bei der Kammer für Handelssachen in Barmen gelöscht.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

bie Gerichtsassessoren

Hahn bei dem Landgericht I in Berlin,

Dr. Schumann bei dem Amtsgericht in Bramstedt,

Georg Fischer bei dem Amtsgericht in Muskau mit dem Wohnsitz in Weißwasser.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Kempner im Bezirke des Kammergerichts,

Dr. Oppler, Robby im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,

Dr. Brinck, Dr. Bücklers, Palzer, Dr. Bowinckel im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,

Dr. Steegmans im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

Racke im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,

Dr. Szymanski, David im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

Dewel, Dr. Lohmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

Dr. Englich im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen,

von Dobrowolski im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

die Gerichtsassessoren

Knorr und Dr. Stoecker in Folge ihrer Ernennung zu Kaiserlichen Regierungsräthen und ständigen Mitgliedern des Reichsversicherungsamts,

Hesselt in Folge seiner Uebernahme in die landwirthschaftliche Verwaltung.

Den Gerichtsassessoren Dr. Jeschke, Richard Schmidt und Dr. Vering ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte.

Der Landgerichtsrath Schnee in Nordhausen ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 46.

Gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 12. Juni 1901, — betreffend die Bestellung des jeweiligen Vorstehers des Vernehmungsbureaus bei der Königlichen Polizeidirektion in Kiel zum Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Gemeinschaftliche Verfügung vom 20. Juni 1898 (Just.-Minist.-Bl. S. 130).

Im Anschluß an den gemeinschaftlichen Erlaß vom 20. Juni 1898 wird bei der Königlichen Polizeidirektion in Kiel der jeweilige Vorsteher des Vernehmungsbureaus zum Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt.

Berlin, den 12. Juni 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
von Bischoffshausen.

I. 3878. S. 98 Bd. 5.

Num. 47.

Allgemeine Verfügung vom 14. Juni 1901, — betreffend die Berechnung des Lebensalters bei Gewährung von Waisengeld, Erziehungsbeihülfen rc.

§. 18 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 (Gesetz-Samml. S. 298).
§. 187 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und der Ober-Rechnungskammer bestimme ich, daß für die Berechnung des Lebensalters bei Gewährung von Waisengeld und Waisenrente sowie von Erziehungsbeihülfen und Unterstützungen (soweit bei diesen nicht etwa ein abweichender Wille erkennbar ist) seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs stets die Bestimmung des §. 187 Abs. 2 Satz 2 daselbst, und zwar ohne Rücksicht darauf Anwendung zu finden hat, ob die Bewilligung der Bezüge vor oder nach dem 1. Januar 1900 erfolgt ist.

Es ist deshalb beispielsweise für ein am 1. Januar 1899 geborenes Kind das gesetzliche Waisengeld gemäß §. 18 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 schon mit dem 31. Dezember 1916 in Abgang zu stellen, da die Vollendung des 18. Lebensjahrs bereits mit dem Ablaufe dieses Tages und nicht erst am 1. Januar 1917 eintritt.

Berlin, den 14. Juni 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 3874. O. 154 Bd. 5.

Nichtamtlicher Theil.

Die im Reichseisenbahnamt in neuer Auflage bearbeitete Uebersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands in sechs Blättern nebst zugehörigem Verzeichnisse der deutschen Eisenbahnstationen und ihrer Verwaltungen sowie die ebenfalls neubearbeitete Sammlung von Uebersichtsplänen wichtiger Abzweigungsstationen der Eisenbahnen Deutschlands ist durch den Buchhandel (Verlag von Max Pasch, Königlicher Hofbuchdrucker, Berlin SW. Ritterstraße 50) zu beziehen. Der Preis der Karte nebst Verzeichniß beträgt 9 Mark, der Preis der Sammlung von Uebersichtsplänen 1 Mark.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

63. Jahrgang. Freitag, den 28. Juni 1901. №. 26.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Amtsrichter Franz in Beuthen O. Schl. ist als Landrichter an das Landgericht daselbst versetzt.

(Ueber die erledigte Amtsrichterstelle ist bereits verfügt.)

Rechtsanwälte und Notare

Dem Notar, Justizrath Hilgers in Cöln ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt.

Die Rechtsanwälte und Notare Holtmann in Meiderich, Amtsgerichtsbezirk Ruhrort, und Hielscher in Bentschen sowie die Rechtsanwälte Selig Goldschlag in Berlin und Ebert in Hanau sind gestorben.

Den Notaren

Dr. Klinker in Eupen ist der Amtssitz in Barmen,
Schorn in Eschweiler der Amtssitz in Bonn,
Krükel in Lechenich, Dr. Krebs in Rheindahlen und Dr. Becker in St. Goar der Amtssitz in Cöln,
Reinarz in Münstermayfeld und Jadels in Eschweiler der Amtssitz in Düsseldorf

vom 1. August d. Js. ab angewiesen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Justizrath Jungclaussen bei dem Landgericht in Altona,

Fischer bei dem Landgericht in Königsberg i. Pr.,

Snay bei dem Amtsgericht in Namslau

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Dr. Sanlo aus Swinemünde bei dem Landgericht I in Berlin,

Paepcke aus Plettenberg bei dem Amtsgericht in Kolmar i. P.,

die Gerichtsassessoren

Frantz bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Greifswald,

Dorr bei dem Amtsgericht in Düren,

Butschbach bei dem Amtsgericht in Altenkirchen.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Finger, Schoene, Eylau im Bezirke des Kammergerichts,

Henrici, Diedrich im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,

Dr. Herkersdorf, Linden, Dr. Jarres im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,

Capelle im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,

Dr. Jokuhl im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,

Dobberstein im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

Pabst im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

Joseph im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen,

Zügge im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

die Gerichtsassessoren

von Lucke in Folge seiner Uebernahme in die allgemeine Staatsverwaltung,

Seyffarth in Folge seiner Uebernahme in die Verwaltung der indirekten Steuern.

Dem Gerichtsassessor Freiherrn Weber von Rosenkranz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Die Niederlassung eines Rechtsanwalts in Merzig ist erwünscht.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 48.

Beschluß des Kammergerichts vom 13. Mai 1901.

Herstellung von Theilhypothekenbriefen; Behandlung der Schuldurkunde.

In der Grundbuchsache von M. Band 5 Blatt 265 hat der Erste Civilsenat des Königlichen Kammergerichts in der Sitzung vom 13. Mai 1901 beschlossen:

Die von dem Kaufmanne W. M. zu M., vertreten durch den Notar F. zu M., gegen den Beschluß der 1. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu M. vom 18. April 1901 eingelegte weitere Beschwerde wird zurückgewiesen; die Kosten fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

Gründe.

Schon nach früherem Rechte war es als wünschenswerth bezeichnet worden, den Zweighypothekenbrief dergestalt zu bilden, daß er gesondert die beglaubigte Abschrift des Briefes selbst und der Schuldurkunde enthielte (s. die Nachweisungen bei Turnau, G. B. O. 5. Aufl. S. 457). Nach jetzigem Rechte kann, wie das Landgericht zutreffend ausführt, darüber kein Zweifel bestehen, daß allein diese Art der Zweigbriefbildung dem Gesetz und den auf Grund und im Rahmen des Gesetzes ergangenen Ausführungs-

bestimmungen entspricht. Der §. 61 G. B. O. behandelt — im Einklange mit dem die Haupturkunde betreffenden §. 58 — den Theilhypothekenbrief als eine der Schuldurkunde gegenüber selbständige Urkunde. Er besteht aus einer beglaubigten, die Bezeichnung als Theilhypothekenbrief enthaltenden Abschrift des bisherigen Briefes. »Eine mit dem bisherigen Briefe verbundene Schuldurkunde soll in beglaubigter Abschrift mit dem Theilhypothekenbriefe verbunden werden.« (§. 61 Abs. 2 Satz 3 G. B. O.) Hiernach ergiebt sich schon aus dem Reichsgesetze, daß die den Theilhypothekenbrief darstellende beglaubigte Abschrift nicht auch die Schuldurkunde umfassen darf; diese ist lediglich in gesonderter beglaubigter Abschrift mit dem Zweigbriefe zu vereinigen. Nun ist aber in der Anmerkung zu Anlage C der Allgemeinen Verfügung vom 20. November 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung (Just.-Minist.-Bl. S. 349) ausdrücklich noch darauf hingewiesen, daß eine beglaubigte Abschrift der Schuldurkunde nicht in den Theilhypothekenbrief aufzunehmen, sondern mit ihm durch Schnur und Siegel zu verbinden sei (vergl. §. 41 der Allg. Verf.). Diese Vorschriften haben auch ihren guten Grund; sie gewährleisten die Tauglichkeit des Dokuments zu allen in Betracht kommenden Grundbuchoperationen, insbesondere für den Fall der Umwandlung der Hypothek in eine Grundschuld, der Löschung der Hypothek, der nachträglichen Ausschließung des Briefes oder der Erneuerung desselben (§§. 65, 69 G. B. O.). In allen diesen Fällen wäre bei der Zusammenfassung von Brief und Schuldurkunde in eine beglaubigte Abschrift die vorgeschriebene Trennung und Rückgabe oder anderweite Verbindung der Schuldurkunde unmöglich.

Der vom Notar F. gefertigte Theilhypothekenbrief entspricht hiernach nicht dem Gesetz und ist mit Recht von den Vorinstanzen beanstandet. Die weitere Beschwerde war daher mit der Kostenfolge des §. 109 Nr. 3 G. K. G. zurückzuweisen.

Justizministerium I. 4100. Hypothekensachen 42 Bd. 2.

Nichtamtlicher Theil.

Das von dem Geheimen Rechnungsrath im Justizministerium H. Müller auf amtliche Veranlassung herausgegebene Werk »Die Preußische Justizverwaltung«, auf welches im Justiz-Ministerial-Blatte von 1892 S. 186 hingewiesen worden ist, erscheint gegenwärtig im Verlage von Reinhold Kühn, SW. 19, Leipzigerstraße 73/74, in fünfter Auflage.

Die Justizbehörden und Justizbeamten werden auf diese neue vervollständigte und theilweise gänzlich umgearbeitete Auflage hierdurch aufmerksam gemacht.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

63. Jahrgang. | Freitag, den 5. Juli 1901. | №. 27.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsrath Lautherius in Berlin und dem Amtsgerichtsrath Weinberg in Reichenbach u. E. ist bei ihrem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Amtsgerichtsrath Hammerstein in Stettin ist gestorben.

Dem Amtsgerichtsrath Kundell in Landsberg a. W. und dem Amtsrichter Raupbach in Landeshut ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension,

dem Landrichter Dr. Kaufmann in Saarbrücken die nachgesuchte Dienstentlassung

ertheilt.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrath Langner vom Landgericht II in Berlin als Amtsgerichtsrath nach Rixdorf,

der Amtsgerichtsrath Dr. Arends in Trittau als Landgerichtsrath nach Halberstadt,

der Amtsrichter Koch in Bahn nach Havelberg.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Welcker in Heringen,

Dr. Karl Richter und Otto Müller in Magdeburg,

Johannsen in Kellinghusen,

Wilhelm Fischer in Krotoschin,

Wilhelm Stemler in Peiskretscham,

Emil Hohensee in Ostrowo,

Graetzer, Dr. Ossig und Heidemann in Beuthen O.-Schl.

Staatsanwaltschaft.

Zu Staatsanwälten sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Dr. Junker in Bromberg,

Dr. Hoffstaedt in Gleiwitz.

Rechtsanwälte und Notare.

Den Notaren, Justizräthen Hendrichs in Barmen und Jungclaussen in Altona ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt.

Der Rechtsanwalt Sönksen in Flensburg ist gestorben.

Dem Notar Lützeler in Malmedy ist der Amtssitz in Barmen angewiesen.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Justizrath Dr. Dienstag, Justizrath Julius Rosenberg, Justizrath Boblaender, Johannes Weber, Dr. Arthur Rosenthal, Preibisch, Rassow, Otto Krause und Paul Ivers in Berlin, Ivers mit Anweisung seines Amtssitzes innerhalb des die Stadtbezirke 285 bis 304 umfassenden Stadttheils Moabit in Berlin,

Justizrath Kassel in Leobschütz,

Fuchs in Tilsit,

Leonhardt in Swinemünde,

der Gerichtsassessor Koerfer in Herzogenrath.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Gottschalk bei dem Landgericht in Cöln,

Homborg bei dem Amtsgericht in Wattenscheid,

Fischer bei dem Amtsgericht in Königsberg i. Pr.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
der Rechtsanwalt Ohly aus Opladen bei dem Landgericht in Cöln,
die Gerichtsassessoren
Hermann Jacobsohn bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Memel,
Krüpfganz bei dem Amtsgericht II in Berlin mit dem Wohnsitz in Steglitz,
Redden bei dem Amtsgericht in Biedenkopf.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare
Leibolt, Loewe, Dr. Kuse, Dr. Arthur Lehmann, Clar, Dr. Windaus im Bezirke des Kammergerichts,
Heinisch, Sensch im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Wichmann, Wevers, Dübbers, Pelzer, Friedrich Jacobi im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Henschke, Rebelung, Radolny, Gerhardt im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Schwebler, Ritschke, Dr. Mulertt im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.

Mittlere Beamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist
dem Gerichtskassenrendanten, Rechnungsrath Krüger in Kiel, dem Obersekretär, Kanzleirath Over in Altona, dem Gerichtskassenkontroleur, Rechnungsrath Regelein in Liegnitz, den Gerichtsschreibern, Kanzleiräthen Schur in Breslau, Sauerland in Rüthen und Strauß in Osterode Ostpr.
der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,
dem Gerichtsschreiber und Kassirer Hamann in Berlin sowie dem Gerichtsschreiber und Gerichtskassenkontroleur Hoeft in Schneidemühl
der Karakter als Rechnungsrath,
dem Gerichtsschreiber, Obersekretär Behmer in Graudenz, den Gerichtsschreibern, Sekretären Trüstedt und Boesche in Berlin, Unger in Fürstenwalde, Lugino in Cöln, Haeger in Rheydt, Schlieker in Werl, Hunsfeldt in Meldorf, Hasenjaeger in Schivelbein
der Karakter als Kanzleirath,
dem Gerichtsvollzieher Berz in Magdeburg
der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse,
den Gerichtsvollziehern Raspe in Löwenberg und Küper in Essen
das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,
den Gerichtsvollziehern Jahn in Rixdorf und Hammel in Bonn
das Allgemeine Ehrenzeichen
verliehen, ferner
dem Gerichtsschreibergehülfen, Assistenten Harder in Berlin
der Titel als Kanzleisekretär
beigelegt.

Dem Gerichtsschreiber, Sekretär Malkowsky in Danzig ist der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Kanzleibeamte.

Dem Kanzlisten Kroh in Arnsberg ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Titel als Kanzleisekretär beigelegt.

Unterbeamte.

Den Gerichtsdienern Pollnick in Breslau, Grande in Rawitsch und Kluschinski in Nakel ist bei ihrem Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte

Der Oberlandesgerichtsrath, Geheime Justizrath Limberger in Kiel ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 49.

Allgemeine Verfügung vom 25. Juni 1901, — betreffend den Bestand an Gewerbegerichten.

Reichsgesetz, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 141).
Allgemeine Verfügung vom 11. April 1892 (Just.-Minist.-Bl. S. 146).

Im Anschluß an die den Gerichten durch die Allgemeinen Verfügungen vom 8. September 1893, 4. Juni 1894, 5. September 1895, 10. August 1896, 22. Oktober 1897, 29. Juli 1898, 22. September 1899 und 23. Juni 1900 (Just.-Minist.-Bl. 1893 S. 271, 1894 S. 152, 1895 S. 299, 1896 S. 256, 1897 S. 270, 1898 S. 204, 1899 S. 278 und 1900 S. 503) mitgetheilten Verzeichnisse der bis Ende 1899 errichteten Gewerbegerichte wird nachstehend ein Verzeichniß der im Jahre 1900 in Thätigkeit getretenen, aufgehobenen oder hinsichtlich ihrer örtlichen Zuständigkeit veränderten Gewerbegerichte zur Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. Juni 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 3697. G. 34. Bd. 7.

Verzeichniß
der
im Jahre 1900 in Thätigkeit getretenen, aufgehobenen oder hinsichtlich ihrer örtlichen Zuständigkeit veränderten Gewerbegerichte.

Laufende Nr.	Sitz	Oertliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte.	Sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte.
1.	2.	3.	4.
		Kommunale Gewerbegerichte sind	
		I. in Thätigkeit getreten:	
1.	Reinickendorf.	Gemeindebezirk Reinickendorf.	Die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte erstreckt sich auf alle Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben (§. 6), sowie auf alle in den §§. 3, 4 des Gesetzes vom 29. Juli 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) bezeichneten Streitigkeiten.
2.	Oppeln.	Stadtbezirk Oppeln.	
3.	Mörs.	Bürgermeistereien Mörs-Stadt und Land, Homberg, Baerl, Hochemmerich, Friemersheim, Capellen, Vluyn, Neukirchen, Repelen, Budberg und Orsoy-Stadt.	
		II. aufgehoben:	
1.	Meseritz.	Kreis Meseritz.	
2.	Neutomischel.	Kreis Neutomischel.	
3.	Pleschen.	Kreis Pleschen.	
4.	Schildberg.	Kreis Schildberg.	
5.	Schmiegel.	Kreis Schmiegel.	
		III. hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit verändert:	
1.	Friedland i. Schl.	umfaßt auch die Gutsbezirke Göhlenau und Langwaltersdorf.	
2.	Stettin.	umfaßt auch die eingemeindeten Ortschaften Grabow, Bredow und Nemitz.	

Num. 50.

Allgemeine Verfügung vom 25. Juni 1901, — betreffend die Zusammenstellung der Zwangsversteigerungen von Grundstücken.

Allgemeine Verfügung vom 28. November 1881 (Just.-Minist.-Bl. S. 281).
Allgemeine Verfügung vom 24. Dezember 1883 (Just.-Minist.-Bl. S. 368).
Allgemeine Verfügung vom 26. Februar 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 67).

In den Anlagen I und II werden die Ergebnisse der vorgeschriebenen Zusammenstellungen von Zwangsversteigerungen für das Geschäftsjahr 1900 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. Juni 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Zusammen

der im Geltungsbereiche des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsver
die Vertheilung des Versteigerungserlöses

Oberlandesgerichtsbezirk.	Gesammtzahl der Fälle	darunter Wiederversteigerungen.	Gegenstand des Verfahrens: Flächeninhalt.			Gebäudesteuer-Nutzungswerth.		Grundsteuer-Reinertrag.		Antragsteller waren ausschließlich: Gläubiger, welche ein Realrecht überhaupt nicht hatten oder im Wege der Zwangsvollstreckung eingetragen waren.	der Konkursverwalter.	der Erbe oder sonstige Berechtigte im Falle des §. 175 des Reichsgesetzes.	der Theilhaber einer Gemeinschaft zum Zwecke ihrer Aufhebung (§. 180 des Reichsgesetzes).	Antragsteller waren Gläubiger mit einem nicht erst im Wege der Zwangsvollstreckung erlangten Realrecht, allein oder mit Anderen.	Gebote sind abgegeben von Personen, die nicht zu den Betheiligten gehören.
			ha	a	qm	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.						
1.	2.		3.			4.		5.		6.	7.	8.	9.	10.	11.
I. Zwangsversteigerungen land- und															
Berlin	356	4	5 615	62	43	47 365	—	53 236	10	20	1	1	28	306	236
Breslau	704	7	9 058	94	86	77 019	—	132 275	69	45	7	5	72	575	477
Cassel	139	—	369	90	50	4 629	50	5 213	90	30	6	—	36	67	81
Celle	139	2	1 206	90	77	14 923	50	15 983	59	14	1	1	19	104	103
Cöln	227	—	421	54	56	17 365	—	7 586	19	76	2	—	2	147	182
Frankfurt a. M.	107	—	226	34	94	3 852	58	5 719	78	19	—	1	26	61	64
Hamm	155	—	1 114	61	62	22 234	80	17 987	14	21	1	3	28	102	113
Kiel	112	1	2 311	31	62	22 919	—	48 142	10	2	6	—	—	104	82
Königsberg i. Pr.	389	3	12 765	92	41	55 216	—	93 807	83	33	3	1	12	340	281
Marienwerder	138	—	6 154	09	14	31 682	—	42 940	26	19	—	2	16	101	98
Naumburg a. S.	279	3	2 995	41	65	28 568	—	67 555	48	12	6	4	56	201	226
Posen	131	1	4 937	12	51	20 834	—	31 372	59	20	1	2	10	98	99
Stettin	138	1	6 317	60	29	26 433	—	60 493	27	10	1	—	11	116	99
Jena	30	—	222	42	41	1 296	—	2 777	57	5	—	—	7	18	27
Summe I	3 044	22	53 717	79	71	374 337	38	585 091	49	326	35	20	323	2 340	2 168
II. Zwangsversteigerungen															
Berlin	707	4	320	27	62	3 053 403	—	4 428	91	18	15	5	52	617	405
Breslau	763	8	538	45	93	827 998	—	5 936	23	45	15	9	90	604	477
Cassel	163	—	53	46	66	211 796	25	1 099	60	15	1	—	20	127	112
Celle	458	5	160	08	21	749 319	—	1 608	94	22	19	2	25	390	244
Cöln	667	2	118	23	55	809 067	—	2 047	26	32	15	—	11	609	407
Frankfurt a. M.	65	—	23	42	42	82 485	10	562	—	9	4	—	6	46	42
Hamm	561	1	164	11	59	556 748	60	3 219	31	15	22	6	40	478	308
Kiel	408	1	248	87	97	395 682	—	1 805	32	16	14	1	3	374	249
Königsberg i. Pr.	190	—	175	25	43	240 447	60	1 359	22	14	3	1	8	164	112
Marienwerder	174	—	156	88	27	188 721	—	682	31	14	4	—	20	136	115
Naumburg a. S.	741	9	381	35	36	756 694	50	8 146	50	33	24	6	81	597	458
Posen	147	—	85	32	19	196 682	—	897	81	15	5	1	15	111	97
Stettin	209	2	102	34	03	231 447	—	1 224	36	8	4	3	13	181	132
Jena	26	—	5	04	94	4 198	50	39	14	7	1	—	4	14	17
Summe II	5 279	32	2 533	14	17*)	8 304 689	55	33 056	91	263	146	34	388	4 448	3 175
Hierzu Summe I	3 044	22	53 717	79	71*)	374 337	38	585 091	49	326	35	20	323	2 340	2 168
Insgesammt	8 323	54	56 250	93	88*)	8 679 026	93	618 148	40	589	181	54	711	6 788	5 343

*) Der Flächeninhalt städtischer Grundstücke hat wegen mangelnder Vermessung zum Theil nicht angegeben werden können.

Anlage I.

stellung

waltung vom 24. März 1897 erfolgten Zwangsversteigerungen von Grundstücken, in welchen im Jahre 1900 stattgefunden hat.

Ersteher waren:		Ein zulässiges Gebot ist erst bei wiederholter Versteigerung abgegeben.	Berichtigung des Baargebots:				Eine Vertheilung des Versteigerungserlöses durch das Gericht hat nicht stattgefunden (§§. 143, 144 des Reichsgesetzes).	Anzahl der Fälle, in welchen das Verfahren wegen Mangels eines zulässigen Gebots aufgehoben worden ist.	Bemerkungen.
der bestberechtigte Antragsteller.	Personen, die nicht zu den Betheiligten gehören.		Zahlung des ganzen Betrags (einschließlich etwaiger Aufrechnung mit eigenen Forderungen des Erstehers).	Bestehenbleiben von Rechten auf Grund von Vereinbarungen zwischen den Berechtigten und dem Ersteher (§. 91 Abs. 2, 3 des Reichsgesetzes).	Uebertragung der Forderung gegen den Ersteher auf die Berechtigten (§. 118 des Reichsgesetzes)				
					in Folge Festsetzung von Zahlungsfristen.	in anderen Fällen.			
12.	13.	14.	15.	16.	17a.	17b.	18.	19.	20.
forstwirthschaftlicher Grundstücke.									
143	154	2	270	60	—	27	2	—	
177	337	11	446	196	1	63	2	3	
50	61	1	112	21	—	6	1	2	
38	77	1	111	20	—	8	1	1	
87	143	—	163	29	15	19	4	1	
40	62	1	93	8	3	3	1	—	
34	92	1	118	29	—	6	2	1	
31	58	1	73	33	1	5	—	2	
89	198	8	206	156	1	32	—	2	
39	76	1	103	22	—	12	2	1	
90	152	3	217	49	—	15	—	—	
34	64	—	96	25	—	11	—	—	
37	71	—	93	43	—	4	—	2	
10	21	—	24	3	—	3	—	—	
899	1 566	30	2 125	694	21	214	15	15	
anderer Grundstücke.									
232	277	9	358	320	2	31	—	1	
193	332	7	468	230	4	68	1	4	
21	89	1	84	71	—	8	—	1	
98	172	3	259	178	—	20	2	3	
211	275	2	420	193	8	47	4	—	
15	38	—	38	19	4	5	—	2	
143	201	5	349	185	3	22	2	7	
103	137	—	218	178	—	12	—	2	
49	70	2	109	73	—	13	—	2	
34	76	1	107	57	—	14	—	—	
203	313	9	499	210	1	36	1	3	
35	65	—	83	55	—	9	—	1	
41	90	2	117	84	1	9	—	—	
2	15	—	18	8	—	1	—	—	
1 380	2 150	41	3 127	1 861	23	295	10	26	
899	1 566	30	2 125	694	21	214	15	15	
2 279	3 716	71	5 252	2 555	44	509	25	41	

Anlage II.

Zusammenstellung

der

außerhalb des Geltungsbereichs des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 erfolgten Zwangsversteigerungen von Grundstücken, in welchen die Ertheilung des Zuschlags im Jahre 1900 stattgefunden hat.

Oberlandesgerichtsbezirk.	Gesammtzahl der Fälle.	Gegenstand des Verfahrens: Flächeninhalt			Gebäudesteuer-Nutzungswerth.		Grundsteuer-Reinertrag.		Antragsteller waren ausschließlich: Gläubiger, welche ein Realrecht überhaupt nicht hatten oder im Wege der Zwangsvollstreckung eingetragen waren.	der Konkursverwalter.	der Theilhaber einer Gemeinschaft zum Zwecke ihrer Aufhebung.	Antragsteller waren Gläubiger mit einem nicht erst im Wege der Zwangsvollstreckung erlangten Realrecht, allein oder mit Anderen.	Bemerkungen
		ha	a	qm	Mark	Pf.	Mark	Pf.					
1.	2.	3.			4.		5.		6.	7.	8.	9.	10.
I. Zwangsversteigerungen land- und forstwirthschaftlicher Grundstücke.													
Cassel	5	3	29	47	45	—	19	97	4	—	—	1	
Cöln	26	32	60	52	1 512	—	597	57	5	—	—	21	
Frankfurt a. M.	124	68	63	47	3 808	—	1 090	68	73	3	2	46	
Kiel	1	9	52	48	150	—	150	66	—	1	—	—	
Summe I	156	114	05	94	5 515	—	1 858	88	82	4	2	68	
II. Zwangsversteigerungen anderer Grundstücke.													
Cassel	4	—	78	95	129	—	9	87	4	—	—	—	
Cöln	10	3	24	03	3 543	—	66	63	—	—	—	10	
Frankfurt a. M.	123	14	12	83	176 457	67	230	38	26	4	1	92	
Kiel	5	4	19	86	1 256	—	161	19	2	1	—	2	
Summe II	142	22	35	67*)	181 385	67	468	07	32	5	1	104	
Hierzu: Summe I	156	114	05	94*)	5 515	—	1 858	88	82	4	2	68	
Insgesammt	298	136	41	61*)	186 900	67	2 326	95	114	9	3	172	

*) Der Flächeninhalt städtischer Grundstücke hat wegen mangelnder Vermessung zum Theil nicht angegeben werden können.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

63. Jahrgang. | Freitag, den 12. Juli 1901. | Nr. 28.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrath Herms in Prenzlau ist der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen.

Dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrath Frank in Verden ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Landgerichtsrath Goldstein in Guben ist zum Landgerichtsdirektor in Dortmund ernannt.

Der Landrichter Scheumann in Insterburg ist gestorben.

Der Amtsrichter Dr. von Slupecki in Carlsruh O. Schl. ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungsrath in der allgemeinen Staatsverwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Versetzt sind:
die Amtsrichter
Kornweibel in Mülheim a. Rh. nach Cöln,
Wagener in Posen als Landrichter an das Landgericht daselbst,
Engel in Myslowitz nach Ober-Glogau.

Staatsanwaltschaft.

Der Oberstaatsanwalt Lautz in Marienwerder ist gestorben.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar Jungclaussen in Altona ist bei seinem Ausscheiden aus dem Amte der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Den Notaren
Justizrath Keller in Limburg ist der Amtssitz in Dillenburg,
Dorien in Jauer der Amtssitz in Namslau,
Esser in Nideggen der Amtssitz in Mülheim a. Rh.,
Schwickerath in Saarbrücken der Amtssitz in Düsseldorf,
Dr. Geller in Adenau der Amtssitz in Elberfeld,
Noetzel in Bischofstein der Amtssitz in Bischofsburg
angewiesen.

Der Notar Snay in Namslau hat sein Amt niedergelegt.

Die Verfügung, durch welche dem Notar Jackels in Eschweiler der Amtssitz in Düsseldorf angewiesen worden, ist zurückgenommen.

Zu Notaren sind ernannt:
die Rechtsanwälte
Justizrath Kassel in Leobschütz,
Silberstein in Schwiebus,
Hoppe in Hannover,
Reuscher in Trier,
Dr. Pfeiffer in Stralsund.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Dr. Schnitzler bei dem Landgericht in Düsseldorf,
Dorien bei dem Amtsgericht in Jauer,
Dr. Klinker bei dem Amtsgericht in Eupen,
Schroeder bei dem Amtsgericht in Waldbroel,
Roetzel bei dem Amtsgericht in Bischofstein.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Justizrath Keller aus Limburg bei dem Amtsgericht in Dillenburg,
Dr. Schnitzler aus Düsseldorf bei dem Landgericht in Aachen,
Snay aus Namslau bei dem Landgericht in Görlitz,
Dorien aus Jauer bei dem Amtsgericht in Namslau,
Roetzel aus Bischofstein bei dem Amtsgericht in Bischofsburg,

der frühere Staatsanwalt Dr. Cornel aus Berlin bei dem Kammergerichte,

die Gerichtsassessoren

Dr. Oskar Korn und Brückmann bei dem Landgericht I in Berlin,
von Oldenburg bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Altona,
Hölscher bei dem Amtsgericht in Wattenscheid.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Höer, Borchers im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Dr. Westen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Dr. Billmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Dultz im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Liegener im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
Herrmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

Der Gerichtsassessor Dr. Wiener ist in Folge seiner Ernennung zum Kaiserlichen Regierungsrath und Mitgliede des Patentamts aus dem Justizdienste geschieden.

Der Gerichtsassessor Dr. Brausewetter ist gestorben.

Der Rechtsanwalt Schramm in Danzig ist als Gerichtsassessor in den Justizdienst wieder aufgenommen.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte.

Dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrath Collmann aus Hildesheim ist der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen.

Die Niederlassung eines Rechtsanwalts in Sohrau O. Schl. ist als erwünscht bezeichnet und eventuell die Verleihung des Notariats in Aussicht genommen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 51.

Allgemeine Verfügung vom 1. Juli 1901, — betreffend die stempelsteuerliche Behandlung der Sicherungshypotheken, der Kreditverträge und der Beurkundung der Sicherstellung von Rechten aus Verträgen dieser Art und aus einseitigen Kreditversprechen.

Die nachstehend abgedruckten, im Einverständnisse mit mir erlassenen beiden Verfügungen des Herrn Finanzministers vom 20. Mai d. J., von denen die erste sich auf die stempelsteuerliche Behandlung der Sicherungshypotheken, die zweite auf die stempelsteuerliche Behandlung der Kreditverträge sowie der Beurkundung der Sicherstellung von Rechten aus Verträgen dieser Art und aus einseitigen Kreditversprechen bezieht, werden hiermit den Justizbehörden zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt. Ich bemerke hierbei im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister, daß nur die gemäß §. 1190 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellten Sicherungshypotheken dem Schuldverschreibungsstempel nicht unterworfen sind, daß dagegen die für diese Hypotheken in der ersten Verfügung des Herrn Finanzministes getroffenen An-

ordnungen auf eine nach §. 1184 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellte Sicherungshypothek nicht zu erstrecken sind. Die nach §. 1184 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellten Sicherungshypotheken sind stempelsteuerlich ebenso wie gewöhnliche Hypotheken zu behandeln.

Berlin, den 1. Juli 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 4316. Steuersachen 108.

Der Finanzminister.
J. Nr. III. 4037.

Berlin, den 20. Mai 1901.

Es sind Meinungsverschiedenheiten darüber entstanden, ob die Sicherungshypotheken im Sinne des §. 1190 B. G. B. (die früheren Kautionshypotheken des §. 24 Eigenthumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872) mit dem Schuldverschreibungsstempel der Tarifstelle 58 L. St. G. oder nur mit dem Sicherungsstempel der Tarifstelle 59 zu belegen sind.

Zur Behebung der zu Tage getretenen Zweifel weise ich im Einverständnisse mit dem Herrn Justizminister darauf hin, daß der Begriff der Schuldverschreibungen durch das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 keine Aenderungen erfahren hat und nach wie vor daran festzuhalten ist, daß eine stempelpflichtige Schuldverschreibung stets eine nach ihrem Rechtsgrund und ihrer Höhe bereits feststehende Schuldverbindlichkeit zur Voraussetzung haben muß. Diese Voraussetzung trifft auf die Sicherungshypothek des §. 1190 B. G. B. nicht zu, denn ihre Bestellung erfolgt in der Weise, daß nur der Höchstbetrag, bis zu dem das Grundstück haften soll, bestimmt, im Uebrigen die Feststellung der Forderung vorbehalten wird. Es findet mithin bei einer derartigen Sicherungshypothek die Beurkundung einer nach Rechtsgrund und Betrag bestimmten, selbständigen und bestehenden Schuld nicht statt und deshalb darf zur Bestellung einer solchen Hypothek nicht der Schuldverschreibungsstempel, sondern nur der Sicherstellungsstempel der Tarifstelle 59 L. St. G. gefordert werden, wie dies bereits für das frühere Recht durch den allgemeinen Erlaß vom 26. September 1874 III. 13338 (abgedruckt bei Severin, die Preußischen Stempelabgaben 1887 S. 275 Anm. 12) entschieden worden ist. Selbstredend scheiden hierbei diejenigen Fälle aus, in denen die zu sichernde Forderung bereits zu einem bestimmten Betrag als bestehend anerkannt wird; insoweit liegt eine dem Stempel der Tarifstelle 58 unterworfene Schuldverschreibung vor.

Wird mit der Bestellung einer Sicherungshypothek im Sinne des §. 1190 B. G. B. zugleich der Antrag auf deren Eintragung im Grundbuche verbunden, so ist ebenfalls nur der Sicherstellungsstempel erforderlich. Der Schuldverschreibungsstempel der Ziffer III der Tarifstelle 58 ist schon dadurch ausgeschlossen, daß diese Ziffer im letzten Absatze die sinngemäße Anwendung der Tarifstelle 2 Abs. 5 bis 8 vorschreibt und nach Abs. 6 der Tarifstelle 2 ein Stempelansatz für den Eintragungsantrag unzulässig ist, sobald die dem Antrage zu Grunde liegende Hypothekbestellung in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorgelegt wird. Diese Voraussetzungen sind stets gegeben, wenn die Bestellung mit dem Eintragungsantrag in einer Urkunde verbunden wird. Abgesehen hiervon muß der Stempel der Tarifstelle 58 III auch deshalb außer Ansatz bleiben, weil er nur dann erhoben werden darf, wenn eine über die einzutragende Hypothek errichtete Urkunde dem Schuldverschreibungsstempel unterworfen sein würde. Dies trifft aber bei der Sicherungshypothek, wie vorher erörtert ist, nicht zu.

Im Auftrage:
Dr. Fehre.

An sämmtliche Herren Provinzialsteuerdirektoren und an den Herrn Generaldirektor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins in Erfurt.

Der Finanzminister.
J. Nr. III 4037.

Berlin, den 20. Mai 1901.

Hinsichtlich der stempelsteuerlichen Behandlung der Kreditverträge sowie der Beurkundung der Sicherstellung von Rechten aus Verträgen dieser Art und aus einseitigen Kreditversprechen sind in der Verwaltungspraxis mannigfache Zweifel zu Tage getreten, durch welche die Versteuerung dieser Schriftstücke eine unsichere und ungleichmäßige geworden ist. Zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens ist deshalb für die Zukunft von folgenden Grundsätzen, mit denen sich auch der Herr Justizminister einverstanden erklärt hat, auszugehen:

Anlangend die Versteuerung der Kreditverträge, in denen sich der Kreditnehmer bedingt zur Rückzahlung eines nur dem Höchstbetrage nach zu ersehenden Saldos verpflichtet, so hatte bereits für das frühere Stempelgesetz vom 7. März 1822 der IV. Civilsenat des Reichsgerichts in dem Urtheile vom 1. November 1889 (Rassow-Küntzel, Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechtes u. s. w. Bd. 34 S. 1070) die Ansicht vertreten, daß Urkunden, in denen Jemand einem Anderen einen Kredit in laufender Rechnung bis zu einem Höchstbetrage zusage, keine Schuldverschreibungen im Sinne der gleichnamigen Tarifstelle des vorerwähnten Gesetzes seien, weil in ihnen von dem Anerkenntnisse einer bestimmten, bereits bestehenden oder auch nur unter gewissen Voraussetzungen entstehenden Geldschuld nicht die Rede sei und auch nicht die Rede sein könne, da es völlig ungewiß sei, in welchem Betrage der Kreditnehmer von dem ihm eröffneten Kredite Gebrauch machen werde. Diesen Standpunkt hat derselbe Senat noch in dem Urtheile vom 5. Januar 1899 (Juristische Wochenschrift S. 118 Ziffer 85) ausdrücklich festgehalten und auch der Verwaltungsbrauch ist der gleichen Auffassung unter der Herrschaft des Stempelsteuergesetzes vom Jahre 1822 bis zu dessen Außerkrafttreten gefolgt. Hiervon unter dem jetzigen Gesetze abzuweichen, liegt ein Anlaß um so weniger vor, als der jetzigen Tarifvorschrift »Schuldverschreibungen« von dem Abgeordnetenhause gerade der Wortlaut des alten Gesetzes gegeben worden ist, um jede Aenderung des Rechtszustandes auf diesem Gebiete zu vermeiden. Von Bedeutung in dieser Beziehung ist insbesondere, daß der Regierungsvertreter in der Kommission des Abgeordnetenhauses (vergl. den Kommissionsbericht zur Tarifstelle 59) hervorgehoben hatte, es müsse in der Spalte »Berechnung der Abgaben« ein entsprechender Zusatz gemacht werden, sofern die Stempelpflicht auch dann eintreten solle, wenn in der Schuldverschreibung nicht eine bestimmte, sondern nur eine dem Höchstbetrage nach bezeichnete Summe angegeben sei, daß aber die Kommission nichtsdestoweniger von der Aufnahme eines solchen Zusatzes abgesehen hat. Mit der Ansicht des IV. Civilsenats des Reichsgerichts steht freilich das Urtheil des II. Civilsenats vom 27. März 1900 (Juristische Wochenschrift S. 405 Ziffer 32) nicht in Uebereinstimmung, wonach die Forderung des Schuldverschreibungsstempels zu einer Urkunde für gesetzlich gerechtfertigt erachtet worden ist, in der Jemand erklärt, daß er einem Anderen einen kaufmännischen Kredit bis zur Höhe von 70 000 M. eröffne und der Kreditnehmer sich verpflichtet, von dem ihm gewährten Kredite Gebrauch zu machen. Aus den vorher erörterten Gründen vermag ich jedoch dieser Entscheidung eine grundsätzliche, über ihren Fall hinausgehende Bedeutung nicht beizulegen. Ist es hiernach nicht zulässig, Kreditverträge dem Schuldverschreibungsstempel der Tarifstelle 58 L. St. G. zu unterwerfen, so bedürfen sie nur des allgemeinen Vertragsstempels auf Grund der Tarifstelle 71 Ziffer 2. Daraus folgt weiter, daß die Beurkundung der Sicherstellung von Rechten aus Kreditverträgen nach dem zweiten Absatze der Tarifstelle 59 L. St. G. einen Sicherstellungsstempel bis zur Höhe von ebenfalls 1,50 M. erfordert (Urtheil des IV. Civilsenats des Reichsgerichts vom 27. Oktober 1898, Entsch. in Civils. Bd. 42 S. 267); es ist also ein Sicherstellungsstempel von nur 50 Pf. oder 1 M. nothwendig, wenn der Höchstbetrag des eröffneten Kredits 600 M. oder 1 200 M. nicht übersteigt.

Einseitige Kreditversprechen, d. h. nur von den Kreditgebern ausgestellte Urkunden, in denen die Kreditgeber sich verpflichten, Anderen Kredit in laufender Rechnung bis zu einem Höchstbetrage zu gewähren, sind aus denselben Erwägungen, die für Kreditverträge gelten, dem Schuldverschreibungsstempel entzogen und da für Urkunden dieser Art auch der allgemeine Vertragstempel von 1,50 M. nicht in Betracht

kommen kann, so sind sie völlig stempelfrei. Dagegen unterliegen Beurkundungen der Sicherstellung von Rechten aus einseitigen Kreditversprechen (Verpfändungserklärungen, Bürgschaften u. s. w.) dem Stempel der Tarifstelle 59 L. St. G. in gleichem Maße wie Urkunden von Sicherstellungen bei Kreditverträgen. Denn die Vorschrift des zweiten Absatzes dieser Tarifstelle ist dahin aufzufassen, daß die Höhe des Sicherungsstempels von der Höhe des Stempels für das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft nur unter der Voraussetzung abhängig ist, daß dieses Rechtsgeschäft in an sich stempelpflichtiger Form beurkundet ist. Für den Fall, daß das Rechtsgeschäft überhaupt nicht beurkundet ist, sowie für den hier vorliegenden Fall, in dem zwar eine Beurkundung vorliegt, aber keine Beurkundung in an sich stempelpflichtiger Form, schließt die Nichterhebung eines Stempels für das zu sichernde Rechtsgeschäft die Erhebung des Sicherungsstempels nicht aus, sondern es ist für die Anwendung des zweiten Absatzes der Tarifstelle 59 derjenige Betrag des Stempels maßgebend, der im Falle der Beurkundung zur Erhebung gelangen würde. Die zu sichernden Kreditgeschäfte, die begrifflich Verträge sind, würden, wenn ihre Beurkundung nicht blos in der Form einseitiger Versprechen von den Kreditgebern, sondern in der Form von Verträgen von beiden Theilen erfolgte, dem allgemeinen Vertragstempel von 1,50 ℳ. unterworfen sein und deshalb erfordern auch Urkunden über die Sicherstellung von Rechten, denen nur einseitige Kreditversprechen zu Grunde liegen, den Sicherstellungsstempel von 1,50 ℳ. und unter Umständen einen solchen von nur 1 ℳ. oder 50 Pf.

Die nachgeordneten Steuerstellen sind anzuweisen, für die Folge nach den angegebenen Grundsätzen zu verfahren, für die Vergangenheit aber von der Nachforderung des Sicherstellungsstempels bei einseitigen Kreditversprechen mit Rücksicht auf frühere abweichende Entscheidungen Abstand zu nehmen; auch ist dafür Sorge zu tragen, daß die Genossenschaften Ihres Verwaltungsbezirkes von dem Inhalte dieses Erlasses Kenntniß erhalten.

Im Auftrage:
Dr. Fehre.

An sämmtliche Herren Provinzialsteuerdirektoren und an den Herrn Generaldirektor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins in Erfurt.

Num. 52.

Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 1. Juli 1901, — betreffend die Anzahl der Handelsrichter und der stellvertretenden Handelsrichter bei den Kammern für Handelssachen in Beuthen (O. S.) und Elberfeld.

Allgemeine Verfügung vom 26. Juli 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 210).
Allgemeine Verfügung vom 12. Oktober 1898 (Just.-Minist.-Bl. S. 255).
Allgemeine Verfügung vom 18. September 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 565).

Vom 1. Oktober 1901 ab wird die Zahl der Handelsrichter und der stellvertretenden Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen in Beuthen O. S. auf je vier, bei der Kammer für Handelssachen in Elberfeld auf je sechs erhöht.

Berlin, den 1. Juli 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 4771. H. 18. Bd. 4.

Num. 53.

Allgemeine Verfügung vom 2. Juli 1901, — betreffend die Ausführung des §. 56 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs.

Allgemeine Verfügung vom 1. Dezember 1896 (Just.-Minist.-Bl. S. 358).

Die Allgemeine Verfügung vom 1. Dezember 1896 (Just.-Minist.-Bl. S. 358) und in Uebereinstimmung mit ihr der §. 87 Abs. 13 der Gefängnißordnung für die Justizverwaltung vom 21. Dezember 1898 (Just.-Minist.-Bl. S. 292) treffen darüber Bestimmung, wie bei der Entlassung der in den Fällen des §. 56 des Strafgesetzbuchs freigesprochenen, einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt überwiesenen Jugendlichen aus der Haft zu verfahren ist, wenn der Beschuldigte sich in einem Gefängnisse der Justizverwaltung befindet. In Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister des Innern bestimme ich, daß die bezüglichen Vorschriften unter Ziffer 1 der angeführten Allgemeinen Verfügung auch dann Anwendung zu finden haben, wenn der zu Entlassende in einem Gefängnisse der inneren Verwaltung in Untersuchungshaft ist.

Berlin, den 2. Juli 1901.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Küntzel.

I. 4498. Crim. 90. Bd. 13.

Num. 54.

Allgemeine Verfügung vom 10. Juli 1901, — betreffend Aenderung der Kanzleiordnung vom 9. Februar 1895.

Allgemeine Verfügung vom 9. Februar 1895 (Just.-Minist.-Bl. S. 40).
Allgemeine Verfügung vom 18. Januar 1897 (Just.-Minist.-Bl. S. 21).
Allgemeine Verfügung vom 30. Mai 1899 (Just.-Minist.-Bl. S. 159).
Allgemeine Verfügung vom 28. März 1901 (Just.-Minist.-Bl. S. 74).

Der §. 33 der Kanzleiordnung erhält folgenden Zusatz:

> Die bei vorübergehenden Arbeitshäufungen zur Aushülfe auf einige Zeit angenommenen Kanzleigehülfen dürfen bei der Vertheilung des Schreibwerkes erst dann berücksichtigt werden, wenn den Kanzleibeamten und Kanzleigehülfen mit Mindesteinkommen das zur Erfüllung ihres Pensums erforderliche Schreibwerk zugetheilt ist.

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft, ist als Theil der Kanzleiordnung anzusehen und demgemäß zu bezeichnen.

Berlin, den 10. Juli 1901.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Küntzel.

I. 4680a. O. 149. Bd. 14.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

63. Jahrgang. | Freitag, den 26. Juli 1901. | № 29.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Amtsgerichtsrath Liebrecht in Lippstadt ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Erlaucht dem Graf-Regenten des Fürstenthums Lippe ihm verliehenen Fürstlich Lippischen Hausordens dritter Klasse ertheilt.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrath Schwiening in Aurich nach Hannover,

die Amtsgerichtsräthe

Hirschberg in Wittenberge nach Eberswalde,

Rejewski in Zempelburg nach Landsberg a. W.,

Saenger in Langensalza nach Erfurt,

der Amtsrichter Knapp in Iserlohn als Landrichter und der Landrichter von Uslar in Lyck nach Frankfurt a. M.,

die Amtsrichter

Schwarz in Lüdenscheid nach Siegen,

Stüve in Vöhl als Landrichter nach Osnabrück,

Geiger in Hötensleben nach Neustettin.

Der Amtsrichter Dr. Brandts in Ronsdorf ist in Folge seiner Uebernahme in die allgemeine Staatsverwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Zu Handelsrichtern sind

ernannt:

der Sammetfabrikant Moritz Seyffardt in Crefeld bei der Kammer für Handelssachen daselbst,

der Kaufmann Ernst Schneidewin und

der Kaufmann Paul Burchardt in Magdeburg bei dem Landgerichte daselbst;

wiederernannt:

der Kaufmann Julius Kayser und

der Kaufmann Albert Helb in Magdeburg bei dem Landgerichte daselbst,

der Kaufmann und Fabrikbesitzer Gottlieb Fritsche in Stralsund bei der Kammer für Handelssachen daselbst.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind

ernannt:

der Appretur- und Färbereibesitzer Anton Hamers in Crefeld bei der Kammer für Handelssachen daselbst,

der Fabrikdirektor Kurt Sorge und
der Kaufmann Hans Greiner in Magdeburg
bei dem Landgerichte daselbst;

wiederernannt:
der Kaufmann Richard Vogel,
der Kaufmann Ernst Engel und
der Kaufmann Richard Dulon in Magdeburg
bei dem Landgerichte daselbst,
der Fabrikdirektor und Kaufmann Karl Heuser in Stralsund
bei der Kammer für Handelssachen daselbst.

Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalte Deesler in Oppeln ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalte, Ritter- und Landschafts-Syndikus, Justizrath Hermann Dyckhoff in Osnabrück ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Rechtsanwalt Anderseck in Erfurt ist gestorben.

Die Verfügung, durch welche dem Notar Dr. Krebs in Rheinbahlen der Amtssitz in Cöln angewiesen worden, ist zurückgenommen.

Zu Notaren sind ernannt:
die Rechtsanwälte
Dr. Dreves in Frankfurt a. M.,
Dr. Schumann in Bramstedt,
Pretzell in Neuenburg W. Pr.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
die Rechtsanwälte
Renscher bei dem Landgericht in Trier,
Stratmann bei dem Landgericht in Münster,
Dr. Kaiser bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Düsseldorf.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
die Rechtsanwälte
Dr. Kaiser aus Düsseldorf bei dem Oberlandesgericht in Cöln,
Leopold Gottschalk aus Cöln bei dem Landgericht I in Berlin,
Altenau aus Steglitz bei dem Landgericht in Neu-Ruppin,
der frühere Amtsrichter Mantey bei dem Amtsgericht in Rixdorf,

die Gerichtsassessoren
Heinrich Schröder bei dem Landgericht in Landsberg a. W.,
Dr. Kempkes bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Elberfeld sowie bei der Kammer für Handelssachen in Barmen,
Bolck bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Tilsit.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare
Pierau, Bertholdt, Dr. Hartmann, Freiherr Hiller von Gaertringen, Tietz, Kunz, Laenen, Dr. Stolzenberg, Alfred Lübicke im Bezirke des Kammergerichts,
Dr. Dreist, Leuschner, Bischoff, Dr. Weinhold, Balder im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Dr. Eberhard im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Ernst Müller, Karl Kaiser, Dr. Eberhard Müller, Koellner, von Klencke im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Freiherr von Fürstenberg im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Dr. Zitelmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Dr. Rehn, Jansen, Dr. Wiskott, Mibbelanis, Heydeman, Freiherr Quadt-Wykradt-Hüchtenbruck im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Dr. Petersen, Harms im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Buchholz, Tiesler, Radolny, Dr. Reisch im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Lebbe, Boelcke im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
Schreyer, Dr. Rehbein, Arthur Voigt, Kohlmann, Jeep, Lorenz im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Dr. Weidemann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen,
Dr. Hetzer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Die Gerichtsassessoren Georg Borchardt und Dr. Wilhelm Jacobs sind in Folge ihrer Ernennung zu etatsmäßigen Militär-Intendanturassessoren aus dem Justizdienste geschieden.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ist ertheilt:
den Gerichtsassessoren
Dr. Luppe behufs Uebertritts zur Gemeindeverwaltung, Pietsch, Dr. Kliemke, Dr. Heinrich Voigt und Dr. Marck.

Mittlere Beamte.

Der Karakter als Rechnungsrath ist verliehen:
im Kammergerichtsbezirke:
den Gerichtsschreibern bei dem Kammergerichte, Sekretär Sasse und Buchhalter Rehlender, den Rechnungsrevisoren Schroeter in Guben und Büllgraf bei dem Amtsgericht I in Berlin, dem Gerichtskassenrendanten Stein in Spandau;

im Oberlandesgerichtsbezirke Breslau:
dem Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgerichte, Sekretär Liche, dem Rechnungsrevisor Kiock in Breslau, den Gerichtskassenrendanten Richter in Brieg und Stoller in Glogau;

im Oberlandesgerichtsbezirke Cassel:
dem Rechnungsrevisor Wiemann in Hanau;

im Oberlandesgerichtsbezirke Celle:
bem Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgerichte, Sekretär Jagemann und dem Rechnungsrevisor Dobenecker in Hildesheim;

im Oberlandesgerichtsbezirke Cöln:
dem Rechnungsrevisor Kuhring in Düsseldorf, den Gerichtskassenrendanten Stich daselbst und Engers in Bonn;

im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt a. M.:
dem Rechnungsrevisor Heß bei dem Oberlandesgerichte;

im Oberlandesgerichtsbezirke Kiel:
dem Rechnungsrevisor Stange in Flensburg;

im Oberlandesgerichtsbezirke Königsberg i. Pr.:
dem Rechnungsrevisor Schliffke bei dem Oberlandesgerichte, dem Justizhauptkassenrendanten Wohlfahrt und dem Gerichtskassenrendanten Menzel in Sensburg;

im Oberlandesgerichtsbezirke Marienwerder:
dem Gerichtskassenrendanten Rabke in Thorn;

im Oberlandesgerichtsbezirke Naumburg a. S.:
dem Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgerichte, Buchhalter Renge und dem Gerichtskassenrendanten Bickel in Halberstadt;

im Oberlandesgerichtsbezirke Posen:
dem Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgerichte, Buchhalter Donig und dem Gerichtskassenrendanten Brennmehl in Gnesen;

im Oberlandesgerichtsbezirke Stettin:
dem Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgerichte, Buchhalter Kühn.

Der Karakter als Kanzleirath ist verliehen:

im Kammergerichtsbezirke:
den Gerichtsschreibern bei dem Kammergerichte, Sekretären Johann August Hagemann, Riccius und Lietzmann, den Ersten Gerichtsschreibern, Obersekretären Zaar bei dem Amtsgericht I und Mathies bei dem Amtsgerichte II in Berlin, Glaser in Belzig, Krüger in Havelberg, dem Obersekretär Pahlke bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts II in Berlin, den Gerichtsschreibern, Sekretären Schreiber und Karl Heinrich Kühn bei dem Amtsgericht I in Berlin;

im Oberlandesgerichtsbezirke Breslau:
den Ersten Gerichtsschreibern, Sekretären Hanke in Canth, Groß in Groß-Strehlitz, Obersekretär Burghardt in Oppeln, den Gerichtsschreibern, Sekretären Lindner in Liegnitz, Gillner in Trebnitz, Püschel in Breslau, Beyer in Oppeln und Barysch in Königshütte;

im Oberlandesgerichtsbezirke Cassel:
dem Ersten Gerichtsschreiber, Sekretär Maurer in Corbach, dem Gerichtsschreiber, Sekretär Wiegandt in Bieber;

im Oberlandesgerichtsbezirke Celle:
dem Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgerichte, Sekretär Johanns, den Gerichtsschreibern, Sekretären Alves in Hannover und Janßen in Norden;

im Oberlandesgerichtsbezirke Cöln:
dem Obersekretär Knabben bei der Oberstaatsanwaltschaft, dem Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgerichte, Sekretär Hagemann, den Ersten Gerichtsschreibern, Obersekretären Blatten in Mülheim a. Rh. und Persch in Aachen, den Gerichtsschreibern, Sekretären Steingaß in Siegburg und Berger in Aachen;

im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt a. M.:
den Ersten Gerichtsschreibern, Obersekretären Rapp in Hechingen und Schmidt in Weilburg;

im Oberlandesgerichtsbezirke Hamm:
den Gerichtsschreibern bei dem Oberlandesgerichte, Sekretären Bluhm und Liebermeister, den Ersten Gerichtsschreibern, Sekretär Ressing in Unna und Obersekretär Trütschel in Essen, dem Gerichtsschreiber, Sekretär Velz in Bochum;

im Oberlandesgerichtsbezirke Kiel:
dem Ersten Gerichtsschreiber, Obersekretär Suksdorf in Kiel, dem Gerichtsschreiber, Sekretär Hasse in Segeberg;

im Oberlandesgerichtsbezirke Königsberg i. Pr.
dem Ersten Gerichtsschreiber, Obersekretär du Poel in Insterburg, dem Obersekretär Barkowski in Tilsit, dem Gerichtsschreiber, Sekretär Klinck in Angerburg;

im Oberlandesgerichtsbezirke Marienwerder:
dem Ersten Gerichtsschreiber, Obersekretär Schroeder in Konitz, dem Obersekretär Bandau in Thorn;

im Oberlandesgerichtsbezirke Naumburg a. S.:
dem Ersten Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgerichte, Obersekretär Seele, dem Obersekretär Weber bei der Oberstaatsanwaltschaft, dem Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgerichte, Sekretär Schönborn, den Gerichtsschreibern, Sekretären Ströder in Sangerhausen, Ruthmann in Magdeburg und Conradi in Heiligenstadt;

im Oberlandesgerichtsbezirke Posen:
den Ersten Gerichtsschreibern, Obersekretären Mühlnickel in Posen und Born in Bromberg, dem Obersekretär Fiebler in Posen;

im Oberlandesgerichtsbezirke Stettin:
den Gerichtsschreibern, Sekretären Mengdehl in Stralsund und Majorowitz in Altdamm.

Dem Gerichtsvollzieher Hagen in Charlottenburg ist aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Die Niederlassung eines zweiten Rechtsanwalts in Nicolai ist als erwünscht bezeichnet.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 55.

Allgemeine Verfügung vom 15. Juli 1901 über die rechnungsmäßige Behandlung der Beiträge der Arbeitsaufseher zu den Kosten der Krankenfürsorge sowie über die Zahlung der bezüglichen Krankenunterstützungen.

Allgemeine Verfügung vom 31. Mai 1898 (Just.-Minist.-Bl. S. 121).
Allgemeine Verfügung vom 25. April 1901 (Just.-Minist.-Bl. S. 95).
§§. 10, 97, 98 der Kassenordnung.

1. Die Beiträge zu den Kosten der Krankenfürsorge, welche nach Maßgabe der Allgemeinen Verfügung vom 25. April 1901 (Just.-Minist.-Bl. S. 95) von den für Rechnung der Gefangenarbeitsverdienstkasse vertragsmäßig gegen Tagelohn angenommenen Arbeitsaufsehern entrichtet werden, sind von der Gefangenarbeitsverdienstkasse alsbald nach der Erhebung mittelst besonderen in zwei gleichlautenden Exemplaren herzustellenden Verzeichnisses an die Gerichts-(Gefängniß-)Kasse zur weiteren Verrechnung gemäß dem §. 10 der Kassenordnung und der Nr. IV der vorbezeichneten Allgemeinen Verfügung vom 25. April 1901 abzuführen. Dabei ist bei der erstmaligen Ueberweisung eines solchen Beitrags beglaubigte Abschrift der vom Gefängnißvorsteher an die Arbeitsverdienstkasse erlassenen Einnahmeanweisung der Gerichts-(Gefängniß-)Kasse behufs Weitergabe an die Justizhauptkasse mitzutheilen.

2. Zu dem Verzeichniß ist das als Anlage zum Ueberweisungsauszuge (Formular Y zur Kassenordnung) eingeführte Formular (Just.-Minist.-Bl. S. 229) zu verwenden. Bei Bezeichnung des »Gegenstandes der Einnahme« ist die Zahl der Arbeitstage, für welche der Lohnabzug erfolgt ist, sowie der festgesetzte ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 Kr. V. G.) unter Hinweis auf dessen Veröffentlichung ersichtlich zu machen.

Das eine Exemplar gelangt, mit der Quittung der Gerichts-(Gefängniß-)Kasse versehen, zur Arbeitsverdienstkasse behufs Vorlegung bei der Rechnungslegung über den Gefangenarbeitsverdienst zurück, das andere Exemplar gilt für die Gerichtskasse als Beleg über die Nebeneinnahme.

3. Mit der Erhebung der bezeichneten Beiträge für die Krankenfürsorge wird die Gerichts-(Gefängniß-)Kasse allgemein beauftragt (§. 10 Nr. 2, 3, §. 97 Nr. 2 der Kassenordnung).

4. Die Zahlungen von Krankenunterstützungen an Arbeitsaufseher erfolgen auf Anweisung des Gefängnißvorstehers für Rechnung der Fonds Kapitel 74 Titel 25 und Kapitel 75 Titel 15 des Etats (»für Beschäftigung der Gefangenen«); die Zahlungsanweisungen haben auf die Justizhauptkasse zu lauten und sind der Gerichts-(Gefängniß-)Kasse zur Ausführung unmittelbar zuzufertigen.

5. Die Krankenunterstützungen für Arbeitsaufseher sind als »Kosten für die Beschäftigung der Gefangenen« im Sinne der Nr. I der Allgemeinen Verfügung vom 31. Mai 1898 (Just.-Minist.-Bl. S. 121) nicht anzusehen und demnach bei Feststellung des Reinertrags aus der Gefangenbeschäftigung außer Berechnung zu lassen.

Berlin, den 15. Juli 1901.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Küntzel.

I. 4817. A. 74. Bd. 2.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

63. Jahrgang. Freitag, den 9. August 1901. Nr. 30.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtspräsident Boele in Aurich scheidet in Folge seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrath am 1. Oktober d. J. aus dem Preußischen Justizdienste aus.

Der Landgerichtsdirektor Reichensperger in Cöln ist zum Landgerichtspräsidenten in Aurich ernannt.

Dem Amtsgerichtsrath Dr. Heibrich in Landeck ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Amtsrichter Dr. Matzerath in Elberfeld ist gestorben.

Versetzt sind:

bie Amtsgerichtsräthe

Magunna in Schwetz nach Stettin,
Bracht in Hadamar nach Hildesheim,

die Amtsrichter

Meyer in Waxweiler nach Mülheim Rh.,
Scheller in Friedland O. S. nach Landeshut,
Rave in Kappeln nach Trittau.

Staatsanwaltschaft.

Der Erste Staatsanwalt Peterson in Stettin ist zum Oberstaatsanwalt in Marienwerder ernannt.

Der Amtsrichter Rasch in Meldorf ist zum Staatsanwalt in Flensburg ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar, Justizrath Hendrichs in Barmen ist bei dem Ausscheiden aus dem Amte der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Notar, Justizrath Hilgers in Cöln, dem bei dem Ausscheiden aus dem Amte der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden, ist gestorben.

Dem Notar Jackels in Eschweiler ist der Amtssitz in Cöln angewiesen.

Die Notare Fränkel in Friedland O. S. und Dr. Walter in Soldau haben ihr Amt niedergelegt.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Justizrath Halbe in Wiesbaden,
Lex in Hamm,
Rein und Schöne in Eisleben.

Die Rechtsanwälte Dr. Gronau und Dr. Gerstenberg in Berlin sind gestorben.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Filitz bei dem Landgericht I in Berlin,
Fränkel bei dem Amtsgericht in Friedland O. S.,
Dr. Geller bei dem Amtsgericht in Adenau,

Lützeler bei dem Amtsgericht in Malmedy,
Mengelkoch bei dem Amtsgericht in Rhaunen,
Dr. Walter bei dem Amtsgericht in Soldau,
Hesse bei dem Amtsgericht in Calbe S.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
die Rechtsanwälte
Filitz aus Berlin bei dem Amtsgericht in Trebbin,
Hesse aus Calbe S. bei dem Amtsgericht in Eisleben;
die Gerichtsassessoren
Dr. Simon bei dem Landgericht I in Berlin,
Eylau bei dem Landgericht II in Berlin,
Ehrenberg bei dem Amtsgericht in Brandenburg,
Dr. Bernstein bei dem Amtsgericht in Hennef,
Dr. Aberer bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Düsseldorf,
Winkelmann bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Dortmund,
Dr. Englich bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Bromberg.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare
Bernau, Breit im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Roscher im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Thomas, Hartung, Thöne, Schnelle im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Tunmann, Dr. Falk, Müller im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen,
Bloeborn im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:
die Gerichtsassessoren
Große und von Schon in Folge ihrer Uebernahme in die allgemeine Staatsverwaltung,
Dr. Pflug in Folge seiner Anstellung im Kaiserlichen Patentamt,
Dr. Tegtmeyer in Folge seiner Wahl zum Syndikus der Stadt Linden.

Der frühere Rechtsanwalt und Notar Dr. Walter ist in den Justizdienst wieder aufgenommen.

Mittlere Beamte.

Dem Rechnungsrevisor, Rechnungsrath Fliegel in Brieg und dem Gerichtsschreiber, Kanzleirath Hummerich in Hadamar ist der Rothe Adlerorden IV. Klasse, dem Gerichtsschreiber, Sekretär Fister in Burgsteinfurt der Karakter als Kanzleirath,
dem Gerichtsvollzieher Rehaus in Spandau der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse
verliehen.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist
dem Gerichtsschreiber, Kanzleirath Besmöhn in Königsberg Pr. der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,
den Gerichtsvollziehern Ecke in Zabrze, Kukutz in Breslau und Schröder in Mansfeld das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen;
dem Gerichtsschreibergehülfen, Assistenten Baschin in Berlin der Titel als Kanzleisekretär beigelegt.

Kanzleibeamte.

Dem Kanzlisten Orkanowo in Gnesen ist beim Uebertritt in den Ruhestand der Titel als Kanzleisekretär beigelegt.

Dem Kanzleigehülfen Holland in Steinbach-Hallenberg ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte.

Dem Amtsgerichtsrath Graf in Sigmaringen ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Bei dem Gefängniß in Prenzlau ist eine Inspektorstelle zu besetzen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 56.

Allerhöchste Erlasse vom 5. August 1901, — betreffend die Landestrauer um Ihre Hochselige Majestät die Kaiserin und Königin Friedrich.

Ihre Majestät die Kaiserin und Königin Friedrich, Meine innigst geliebte Mutter, ist nach Gottes unerforschlichem Rathschluß heute verschieden. Ich bestimme, daß um die Verklärte eine mit dem morgigen Tage beginnende Landestrauer von sechs Wochen eintritt. Oeffentliche Musik, Lustbarkeiten und Schauspielvorstellungen sind bis zum Ablauf des Tages der Beisetzungsfeier einzustellen. Das Staatsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Friedrichshof, den 5. August 1901.

Wilhelm.

Für den Präsidenten des Staatsministeriums:
von Thielen.

An das Staatsministerium.

Im Verfolg Meiner telegraphischen Ordre vom heutigen Tage über die Landestrauer um Ihre Hochselige Majestät die Kaiserin und Königin Friedrich bestimme Ich hierdurch Folgendes: Während der ersten vier Wochen tragen die höheren Civilbeamten zur Uniform beflorte Achselstücke bezw. Epauletten, Agraffe und Kordons, beflortes Portepée, Flor um den linken Oberarm, dunkle Beinkleider und schwarze Handschuhe, dagegen in den letzten zwei Wochen Flor um den linken Oberarm, dunkle Beinkleider und weiße Handschuhe. Bei offiziellen Veranlassungen, bei welchen die vorgenannten Beamten in Civilkleidung erscheinen, tragen dieselben während der ersten vier Wochen schwarze Beinkleider, schwarze wollene Westen, schwarze Handschuhe und Flor um den linken Oberarm, in den letzten zwei Wochen hingegen schwarze Beinkleider, schwarzseidene Westen und graue Handschuhe. Alle übrigen Civilbeamten trauern mit einem Flor um den linken Oberarm.

Schloß Friedrichshof, den 5. August 1901.

Wilhelm R.

Für den Präsidenten des Staatsministeriums:
von Thielen.

An das Staatsministerium.

Die vorstehenden Allerhöchsten Erlasse werden sämmtlichen Justizbeamten zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 8. August 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

An sämmtliche Justizbeamte. C. B. 694.

Num. 57.

Allgemeine Verfügung vom 16. Juli 1901, — betreffend die Geschäftsergebnisse der Justizbehörden aus dem Jahre 1900 sowie eine Zusammenstellung der wichtigsten Geschäfte bei diesen Behörden für die Jahre 1898, 1899 und 1900.

In den Anlagen werden die Uebersichten der Geschäftsergebnisse bei den Preußischen und den Waldeckischen Justizbehörden aus dem Jahre 1900 und eine Zusammenstellung der wichtigsten Geschäfte bei diesen Behörden für die Jahre 1898, 1899 und 1900 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16. Juli 1901.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Küntzel.

I. 4553. J. 31. adh. I. Bd. 15.

Hauptübersicht

der

Geschäfte bei den Preußischen und Waldeckischen Amtsgerichten

für

das Jahr 1900.

Bemerkungen.

1. Von den Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit sind die zur ordentlichen Gerichtsbarkeit gehörenden Geschäfte, d. h. Geschäfte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (einschl. der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen), in Strafsachen (einschl. der Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz) und in Konkurssachen aufgenommen.
2. Als »anhängig« gelten die Sachen, sobald sie in die Aktenregister eingetragen sind. Es sind als unbeendigt gezählt: Sachen erster Instanz, bis die Akten weggelegt; Sachen höherer Instanz, bis die Akten an das Untergericht abgegeben worden sind.

Abschnitt I. Justizorganisation.	Zahl.	Tabellen der Amtsgerichte: Nummer der Tabelle.	Tabellen der Amtsgerichte: Nummer der Spalte.
A. Zahl der Gerichtseingesessenen nach der Volkszählung von 1895	31 912 889	I.	1
B. Zahl der Beamten*):			
Präsident bei dem Amtsgericht I in Berlin	1		2
Richter	2 945		2
Amtsanwälte	29		3
Rechnungsrevisoren bei dem Amtsgericht I in Berlin	4		4
Gerichtskassenrendanten; Oberbuchhalter und Vorsteher des Einziehungsamts in Berlin	109		4
Gerichtsschreiber und etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfen	5 208		5/6
diätarische Gerichtsschreibergehülfen	791		7
Kalkulatoren	17		8
Gerichtsvollzieher	2 083		9
Kanzlisten und Kanzleidiätare	115		10
etatsmäßige Unterbeamte	1 950		11
ständige Hülfsgerichtsdiener	127		12
C. Zahl der im Bezirke des Amtsgerichts wohnenden Notare	1 904		13
D. Von den Unterbeamten werden ausschließlich als Abholungs-Hülfsgerichtsvollzieher beschäftigt	85		14

*) Die ausschließlich im Gefängnißdienste beschäftigten Beamten sind nicht mit aufgeführt.

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

A. Civilsachen.

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

	Zahl.	Tabellen der Amtsgerichte: Nummer der Tabelle.	Tabellen der Amtsgerichte: Nummer der Spalte.
a. Zahl der Sachen.		IIa.	
Es sind in dem laufenden Jahre anhängig geworden:			
1. Sühnesachen	16 689		1
darunter Ehesachen	14 144		2
2. Mahnsachen	1 240 575		3
3. Gewöhnliche Prozesse	1 026 014		4
4. Urkundenprozesse	137 345		5
darunter Wechselprozesse	136 645		6
5. Entmündigungssachen	6 781		7
6. Aufgebotsverfahren	12 916		8
7. Arreste und einstweilige Verfügungen	26 976		9
8. Anträge außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Rechtsstreits	20 655		10
9. Vertheilungsverfahren	1 834		11
10. Zwangsversteigerungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens	17 733		12
11. Zwangsverwaltungen	4 293		13
12. Andere Anträge, betreffend Zwangsvollstreckung	245 591		14
b. Mündliche Verhandlungen.			
1. Zahl der mündlichen Verhandlungen	1 421 012		15
darunter kontradiktorische Verhandlungen	654 751		16
2. Ergebnisse für nachstehende Rechtsangelegenheiten:			

	Endurtheile auf Versäumniß, Verzicht, Anerkenntniß und zur Erledigung eines bedingten Endurtheils.	Andere Endurtheile.	Zwischenurtheile.	Vergleiche.	Beweisbeschlüsse.	Anderweite Ergebnisse.	Summe.	Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
a) Gewöhnliche Prozesse	536 225	139 578	1 118	77 171	274 097	296 015	1 324 204		17—23
b) Urkunden- und Wechselprozesse	108 322	3 002	22	577	1 998	5 847	119 768	IIb.	1—7
c) Arreste und einstweilige Verfügungen	166	752	2	148	204	453	1 725		8—14
d) Andere Angelegenheiten	117	159	—	28	48	3 468	3 820		15—21
a bis d zusammen	644 830	143 491	1 142	77 924	276 347	305 783	1 449 517		22—28

Abschnitt II. Darstellung der Geschäfte.	Zahl.	Tabellen der Amtsgerichte. Nummer der Tabelle.	Tabellen der Amtsgerichte. Nummer der Spalte.
c. Einzelheiten.			
1. Sühnesachen mit Ausschluß der Sühnetermine in Ehesachen	2 545	III.	1
Vergleiche sind aufgenommen	678		2
2. Mahnsachen.			
Nach dem Mahnregister des Jahres 1899 (Vorjahrs) betrug die Zahl:			
der zurückgewiesenen Gesuche	26 522		3
der Zahlungsbefehle	1 222 029		4
der Widersprüche	273 286		5
der Vollstreckungsbefehle	466 901		6
der Einsprüche	1 444		7
Nach dem Mahnregister des Jahres 1900 (laufenden Jahres) betrug die Zahl:			
der zurückgewiesenen Gesuche	37 288		8
der Zahlungsbefehle	1 200 951		9
3. Unter der Gesammtzahl der im laufenden Jahre anhängig gewordenen Prozeßsachen — siehe oben I. a. — befinden sich solche, für welche das Gericht als **Rheinschifffahrtsgericht** — **Elbzollgericht** — zuständig war	78		10
4. An Entmündigungssachen waren anhängig: überjährige 860, diesjährige 6 781, zusammen 7 641, es sind beendet 5 814, anhängig geblieben 1 827	—		11—15
Unter den beendeten Sachen befinden sich solche, in denen beschlossen ist:			
a) Entmündigung:			
wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche	3 733		16
wegen Verschwendung	133		17
wegen Trunksucht	384		18
b) Wiederaufhebung der Entmündigung:			
wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche	81		19
wegen Verschwendung	45		20
wegen Trunksucht	4		21

Abschnitt II. Darstellung der Geschäfte.	Zahl.	Tabellen der Amtsgerichte: Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
5. Dauer der Prozesse.			
a) Zahl der in dem Geschäftsjahr anhängig gewordenen:			

	in welchen der Zeitraum zwischen der Einreichung der Klageschrift oder der Ladung*) zur Terminsbestimmung und dem ersten Verhandlungstermine betrug: weniger als eine Woche.	eine Woche bis (ausschl.) einen Monat.	einen Monat bis (ausschl.) zwei Monate.	zwei bis (ausschl.) drei Monate.	drei Monate und mehr.	Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
Wechselprozesse ...	27 427	108 774	183	25	8	IV.	1—5
sonstigen Prozesse.	18 398	818 121	134 484	51 940	1 399		6—10

	Zahl.	Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
b) Von allen durch kontradiktorisches, die Sache erledigendes Endurtheil für die Instanz beendeten Prozessen hatten seit der Einreichung der Klageschrift oder der Ladung*) zur Terminsbestimmung, in den Fällen des §. 500 Abs. 2, §. 510 Abs. 2 seit der Erhebung der Klage, bis zur Verkündung jenes Urtheils gedauert:			
weniger als drei Monate	80 817		11
drei bis (ausschl.) sechs Monate	34 790		12
sechs Monate bis (ausschl.) ein Jahr	19 969		13
ein Jahr bis (ausschl.) zwei Jahre	5 317		14
zwei Jahre und mehr	726		15
II. Konkursverfahren.		V.	
1. Es waren anhängig:			
überjährige	3 860		1
diesjährige	5 097		2
zusammen	8 957		3
Davon sind beendet	4 426		4
Es bleiben unbeendet:			
überjährige ... 1 578	—		5
diesjährige ... 2 953	—		6
zusammen	4 531		7
2. Konkursverfahren sind im laufenden Jahre eröffnet worden	3 811		8

*) In dem Falle des §. 696 Abs. 2 der Civilprozeßordnung.

Abschnitt II. Darstellung der Geschäfte.	Zahl.	Darunter von dem Gerichtsschreiber oder dem Gerichtsvollzieher vorgenommen.	Tabellen der Amtsgerichte: Nummer der Tabelle.	Tabellen der Amtsgerichte: Nummer der Spalte.
III. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.				
A. Gerichtliche Urkunden.			VI.	
a) Rechtsgeschäfte unter Lebenden.				
1. Verträge und einseitige Willenserklärungen (mit Ausschluß der vor dem Grundbuchamte beurkundeten Auflassungserklärungen)	303 495	—		1
2. Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen (sofern sie nicht nur die Vorbereitung für eine weitere richterliche Thätigkeit bilden) und Sicherstellungen der Zeit bei Privaturkunden	46 880	157		2—3
3. Freiwillige Versteigerungen oder öffentliche Verpachtungen von Grundstücken u. s. w.*)	421	17		4—5
4. Sonstige gerichtliche Beurkundungen und Entscheidungen	13 998	1 531		6—7
5. Bloße Eintragungs- und Löschungsanträge und -bewilligungen in Grundbuch- und Schiffspfandsachen	130 025	202		8—9
6. Wechselproteste, welche in das Register des Amtsgerichts eingetragen sind	2 658	2 336		10—11
b) Verfügungen von Todeswegen (Testamente und Erbverträge), und zwar:				
1. vor dem Gericht errichtete	19 273			12
2. dem Gerichte zur amtlichen Verwahrung übergebene	28 463			13
3. an das Gericht abgelieferte	5 017			14
4. dem Gerichte nach Eröffnung zur weiteren Aufbewahrung übersandte	2 356			15
B. Grundbuchsachen*).				
a) Eintragungsverfügungen	1 383 775			16
b) Blätter, auf denen der Erwerb des Eigenthums an Grundstücken eingetragen ist	527 089			17
c) Uebertragene Grundstücke	801 692			18
d) Uebertragene Posten	177 890			19
e) Sonstige Eintragungen in Abtheilung II und III, mit Ausschluß der Uebertragungs- und Löschungsvermerke, und zwar:				
einmalige	667 612			20
gleichzeitig auf mehreren Blättern bewirkte	158 868			21
f) Löschungen	584 620			22
g) Blätter, auf denen Eintragungen zum Zwecke der Zurückführung auf die Steuerbücher bewirkt sind	382 194			23
h) Auflassungen	284 904			24

*) Als Grundstücke im Sinne der vorliegenden Uebersicht sind auch Rechte anzusehen, für welche ein Blatt angelegt ist.

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

C. Bahngrundbuch.

	waren am Schlusse des vorigen Jahres angelegt	sind im laufenden Jahre angelegt	sind im laufenden Jahre geschlossen	verbleiben am Jahresschlusse	Tabellen der Amtsgerichte: Nummer der Tabelle.	Tabellen der Amtsgerichte: Nummer der Spalte.
Grundbuchblätter:					VIIa.	
a) für Privateisenbahnen	80	3	—	83		1—4
b) für Kleinbahnen	57	12	3	66		5—8

D. Oeffentliche Register.

	waren am Schlusse des vorigen Jahres vorhanden	sind im laufenden Jahre eingetragen	sind im laufenden Jahre gelöscht	verbleiben am Jahresschlusse	Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
1. In das Vereinsregister eingetragene Vereine	—	1 345	3	1 342		9—12
2. Ehepaare, für welche Eintragungen in das Güterrechtsregister gemacht sind	—	15 210	15	15 195		13—16
3. In das Handelsregister Abth. A eingetragene Firmen	156 022	15 851	12 966	158 907	VIIb.	1—4
4. In das Handelsregister Abth. B eingetragene						
a) Aktiengesellschaften	3 520	380	143	3 757		5—8
b) Kommanditgesellschaften auf Aktien	202	8	14	196		9—12
c) Gesellschaften mit beschränkter Haftung	2 608	816	71	3 353		13—16
d) Juristische Personen	54	63	6	111		17—20
5. Eingetragene Genossenschaften	9 472	1 040	221	10 291		21—24
6. Wassergenossenschaften	51	1	—	52		25—28
7. Auf Grund des Gesetzes vom 11. Januar 1876 eingetragene Muster	53 074	14 242	10 026	57 290	VIIc.	1—4
8. Seeschiffe	2 264	174	160	2 278		5—8
9. Binnenschiffe	13 483	1 915	1 423	13 975		9—12
10. Personen und Firmen, welche eingetragen sind in das Börsenregister						
a) für Waaren	37	2	8	31		13—16
b) für Werthpapiere	50	243	48	245		17—20

Abschnitt II. Darstellung der Geschäfte.	Zahl.	Tabellen der Amtsgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
E. Nachlaß- und Theilungssachen.		VIII.	
1. Nachlaßpflegschaften und sonstige Handlungen des Nachlaßgerichts, die nicht unter Nr. 2 bis 4 fallen	9 464		1
2. Erklärungen gegenüber dem Nachlaßgerichte	7 923		2
3. Verfahren behufs Ausstellung von Erbscheinen und ähnlichen Zeugnissen	69 605		3
4. Vermittelung von Auseinandersetzungen	25 181		4
darunter einem Notar überwiesene	1 229		5

F. Familienrechtliche Angelegenheiten.	Es waren anhängig: überjährige.	diesjährige.	zusammen.	Davon sind beendet.	Es verbleiben am Jahresschlusse.	Nummer der Tabelle	Nummer der Spalte
						IX.	
a) Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften							
1. Vormundschaften	1 241 738	250 559	1 492 297	524 326	967 971		1—5
2. Pflegschaften	65 453	41 415	106 868	27 493	79 375		6—10
3. Beistandschaften	—	19 838	19 838	1 182	18 656		11—15

	Zahl.	Nummer der Tabelle	Nummer der Spalte
b) Andere familienrechtliche Angelegenheiten.			
1. Angelegenheiten außerhalb einer Pflegschaft oder Beistandschaft, welche eine Fürsorge für ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind betreffen	16 013		16
2. Sonstige familienrechtliche Angelegenheiten	74 169		17
3. Standesamtssachen	13 896		18
4. Zwangserziehungen; Zahl der Beschlüsse, durch welche:			
a) die Unterbringung verwahrloster Kinder für erforderlich erklärt worden ist	1 402		19/21
b) ein Antrag auf Ausspruch der Nothwendigkeit der Unterbringung zurückgewiesen ist	2 454		22
c) das Recht der Zwangserziehung über das 18. Lebensjahr hinaus ausgedehnt worden ist	270		23

Abschnitt II. Darstellung der Geschäfte.	Zahl.	Tabellen der Amtsgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
		IX.	
c) Stiftungen wurden am Jahresschlusse bearbeitet	1 213		24
d) Einzelheiten in Vormundschafts-, Pflegschafts- und Beistandschaftssachen.			
1. Zu den am Schlusse des Jahres noch nicht beendeten Sachen gehörten:			
a) von der Rechnungslegung befreite	51 475		25
b) nicht befreite, und zwar			
ohne Vermögensverwaltung	821 486		26
mit jährlicher Rechnungslegung	78 438		27
mit Rechnungslegung alle 2 bis 3 Jahre	93 040		28
a und b zusammen	1 044 439		29
2. Unter den zu 1 bezeichneten Sachen befinden sich solche, in denen:			
a) ein Gegenvormund bestellt war oder die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird	127 708		30
b) ein Familienrath eingesetzt war	107		31
G. Verwahrungen in Gemäßheit des zweiten und dritten Abschnitts der Hinterlegungsordnung sind im laufenden Jahre zur Eintragung gelangt:			
a) nach dem Buche über die vorläufigen Verwahrungen	23 373		32
b) nach dem Urkundenverwahrungsbuche	3 000		33

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

B. Strafsachen.

	waren anhängig:		
	überjährige.	diesjährige.	zusammen.
a) Zahl der Sachen.			
1. Strafbefehle in Forstdiebstahlssachen	—	—	—
2. Privatklagesachen	15 020	64 184	79 204
3. Anträge auf Erlaß von Strafbefehlen mit Ausschluß der zu 1. bezeichneten	10 908	109 746	120 654
4. Anklagesachen wegen Vergehen	46 119	216 535	262 654
5. Anklagesachen wegen Uebertretungen	17 140	160 498	177 638
6. Voruntersuchungen	266	2 261	2 527
7. Einzelne richterliche Anordnungen	—	—	—

	Zahl.	Tabellen der Amtsgerichte: Nummer der Tabelle.	Tabellen der Amtsgerichte: Nummer der Spalte.
b) Hauptverhandlungen.		XI.	
1. Sitzungen der Schöffengerichte	45 571		1
2. Hauptverhandlungen:			
a) vor den Schöffengerichten	443 938		2
b) vor den Amtsrichtern	40 612		3
zusammen	484 550		4
3. Urtheile:			
a) der Schöffengerichte	352 175		5
b) der Amtsgerichte	32 115		6
zusammen	384 290		7

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

davon sind beendigt: in der ersten Instanz: durch Strafbefehl.	durch Zurückweisung der Privatklage.	durch Urtheil	auf andere Art.	in der Berufungsinstanz.	in der Revisionsinstanz.	zusammen.	bleiben unbeendigt: überjährige.	diesjährige.	zusammen.	Zahl.	Tabellen der Amtsgerichte: Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
											X a.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	83 279		1
—	2 543	19 439	34 577	5 685	601	62 845	1 260	15 099	16 359	—		2—13
87 601	—	13 838	4 788	1 945	224	108 396	1 220	11 038	12 258	—		14—25
—	—	183 424	8 945	20 996	1 346	214 711	10 983	36 960	47 943	—	X b.	1—11
—	—	122 977	28 273	7 828	596	159 674	1 850	16 114	17 964	—		12—22
—	—	—	—	—	—	2 246	5	276	281	—		23—29
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	434 833		30

	Zahl.	Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
Von diesen Urtheilen ergingen:		XI.	
in Forstdiebstahlssachen	2 402		8
in Privatklagesachen	25 916		9
nachdem ein Strafbefehl beantragt oder erlassen war, mit Ausschluß der Forstdiebstahlssachen	16 374		10
darunter solche, durch welche der Einspruch ohne Beweisaufnahme verworfen ist ... 1 608	—		11
wegen anderer Vergehen	208 512		12
darunter in den von der Strafkammer überwiesenen Sachen ... 123 497	—		13
wegen anderer Uebertretungen	131 086		14
wie oben zusammen	384 290		15
4. Durch die ergangenen Urtheile in erster Instanz sind Personen:			
a) verurtheilt	375 726		16
darunter durch Urtheile der Schöffengerichte	338 216		17
b) freigesprochen	109 203		18
darunter durch Urtheile der Schöffengerichte	107 767		19

Abschnitt II. Darstellung der Geschäfte.	Zahl	Tabellen der Amtsgerichte: Nummer der Tabelle.	Tabellen der Amtsgerichte: Nummer der Spalte.
c) Einzelheiten.		XII.	
1. Unter der Gesammtzahl der im laufenden Jahre beendeten Strafsachen befinden sich solche, für welche das Gericht als **Rheinschifffahrtsgericht — Elbzollgericht** — zuständig war	232		1
2. Unter den beendeten Strafsachen befinden sich Wiederaufnahmeverfahren	70		2
und zwar:			
a) Verfahren zu Gunsten des Verurtheilten, beendet durch:			
sofortige Freisprechung	22		3
Aufhebung des früheren Urtheils	33		4
Aufrechterhaltung des früheren Urtheils	5		5
zusammen	60		6
b) Verfahren zu Ungunsten des Angeklagten: beendet durch:			
Aufhebung des früheren Urtheils	4		7
Aufrechterhaltung des früheren Urtheils	6		8
zusammen	10		9

C. Rechtshülfesachen.

1. Ersuchen an das Amtsgericht	449 118		10
2. Ersuchen an die Gerichtsschreiberei	59 031		11

Hauptübersicht

der

Geschäfte bei den Preußischen **Landgerichten** und den Staatsanwaltschaften bei denselben

für

das Jahr 1900.

Bemerkungen.

1. Von den Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit sind nur diejenigen aufgenommen, auf welche die Vorschriften der Deutschen Prozeßordnungen und des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 Anwendung finden.
2. Als »anhängig« gelten die Sachen, sobald sie in die Aktenregister eingetragen sind. Es sind als »unbeendigt« gezählt: Sachen erster Instanz, bis die Akten weggelegt; Sachen höherer Instanz, bis die Akten an das Untergericht abgegeben worden sind. Für Strafsachen **erster** Instanz ist unter der Beendigung durch Urtheil die Beendigung durch **rechtskräftig** gewordene Entscheidung zu verstehen.

Abschnitt I.
Justizorganisation.

	Zahl.	Tabellen der Landgerichte: Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
Zahl der Beamten.			
1. Bei den Landgerichten:			
Präsidenten	93		2
Direktoren	251		3
Richter	1 054		4
Rechnungsrevisoren	93		5
Gerichtsschreiber und etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfen	704		6/7
diätarische Gerichtsschreibergehülfen	123		8
Kanzlisten und Kanzleidiätare	372		9
Gerichtsdiener und Kastellane	494		10
ständige Hülfsgerichtsdiener	44		11
2. Bei den Staatsanwaltschaften.*)			
Erste Staatsanwälte	93		12
Staatsanwälte	292		12
ständige Hülfsarbeiter	66		13
Sekretäre und etatsmäßige Assistenten	520		14/15
diätarische Assistenten	97		16
Kanzlisten und Kanzleidiätare	152		17
Gerichtsdiener	77		18
ständige Hülfsgerichtsdiener	24		19

*) Die ausschließlich im Gefängnißdienste beschäftigten Beamten sind nicht mit aufgeführt.

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

A. Civilsachen.

	Zahl	Tabellen der Landgerichte: Nummer der Tabelle.	Tabellen der Landgerichte: Nummer der Spalte.
a. Zahl der Sachen.		II.	
Es sind in dem laufenden Jahre anhängig geworden:			
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz.			
aa) vor den Civilkammern:			
1. Gewöhnliche Prozesse	93 328		1
2. Urkundenprozesse	16 073		2
darunter Wechselprozesse	15 383		3
3 Arreste und einstweilige Verfügungen	8 442		4
4. Anträge außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Rechtsstreits	15 985		5
5. Prozesse in Ehesachen	8 135		6
und zwar wegen:			
a) Scheidung der Ehe	6 495		7
darunter wegen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft	19		8
b) Nichtigkeit der Ehe	84		9
c) Anfechtung der Ehe	49		10
d) Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe	1		11
e) Herstellung des ehelichen Lebens	1 506		12
6. Prozesse wegen Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern	89		13
7. Prozesse in Entmündigungssachen	72		14
und zwar wegen:			
a) Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses	39		15
b) Wiederaufhebung der Entmündigung	33		16
bb) vor den Kammern für Handelssachen:			
1. Gewöhnliche Prozesse	25 407		17
2. Urkundenprozesse	32 581		18
darunter Wechselprozesse	32 489		19
3. Arreste und einstweilige Verfügungen	999		20
4. Anträge außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Rechtsstreits	68		21
II. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz.			
1. Gewöhnliche Prozesse	33 008		22
2. Urkundenprozesse	244		23
darunter Wechselprozesse	221		24
3. Anträge außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Rechtsstreits	1 865		25

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.	Tabellen der Landgerichte: Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
b. Mündliche Verhandlungen.		II.	
I. Zahl der mündlichen Verhandlungen in erster Instanz:			
1. vor den Civilkammern	179 936		26
darunter kontradiktorische Verhandlungen	111 277		27
2. vor den Kammern für Handelssachen	63 017		28
darunter kontradiktorische Verhandlungen	23 997		29
II. Zahl der mündlichen Verhandlungen in der Berufungsinstanz	56 462		30
darunter kontradiktorische Verhandlungen	48 081		31
III. Zahl der mündlichen Verhandlungen in der Beschwerdeinstanz	86		32

IV. Ergebnisse der mündlichen Verhandlungen erster Instanz vor den Civilkammern für	Endurtheile auf Versäumniß, Verzicht, Anerkenntniß und zur Erledigung eines bedingten Urtheils.	Andere Endurtheile.	Zwischenurtheile	Vergleiche.	Beweisbeschlüsse.	Anordnungen eines vorbereitenden Verfahrens.	Anderweite Ergebnisse.	Summe.	Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
									III a.	
a) gewöhnliche Prozesse	37 942	28 184	504	3 948	49 410	272	27 797	148 057		1—8
b) Urkunden- und Wechselprozesse	11 856	941	7	44	899	—	1 164	14 911		9—16
c) Arreste und einstweilige Verfügungen	135	753	1	66	71	—	238	1 264		17—24
d) Ehe und Entmündigungssachen sowie Prozesse wegen Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern	304	6 529	25	25	9 044	—	3 670	19 597		25—32
a bis d zusammen	50 237	36 407	537	4 083	59 424	272	32 869	183 829		33—40

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Endurtheile auf Versäumniß, Verzicht, Anerkenntniß und zur Erledigung eines bedingten Urtheils.	Urtheile auf Verwerfung der Berufung als unzulässig.	Andere Endurtheile.	Zwischenurtheile.	Vergleiche.	Beweisbeschlüsse.	Anordnungen eines vorbereitenden Verfahrens.	Anderweite Ergebnisse.	Summe.	Tabellen der Landgerichte: Nummer der Tabelle.	Tabellen der Landgerichte: Nummer der Spalte.
V. Ergebnisse der mündlichen Verhandlungen vor den Kammern für Handelssachen für										III b.	
a) gewöhnliche Prozesse	11 582	—	5 354	112	975	8 730	21	6 712	33 486		1—8
b) Urkunden- und Wechselprozesse ..	24 945	—	1 959	9	206	1 987	1	1 812	30 919		9—16
c) Arreste und einstweilige Verfügungen	13	—	87	1	12	6	—	31	150		17—24
a bis c zusammen	36 540	—	7 400	122	1 193	10 723	22	8 555	64 555		25—32
VI. Ergebnisse der mündlichen Verhandlungen in der Berufungsinstanz für										III c.	
a) gewöhnliche Prozesse	5 728	251	25 384	83	1 059	17 195	10	6 926	56 636		1—9
b) Urkunden- und Wechselprozesse ..	65	3	103	1	6	48	—	35	261		10—18
a und b zusammen	5 793	254	25 487	84	1 065	17 243	10	6 961	56 897		19—27

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

	waren anhängig:		
	überjährige.	diesjährige.	zusammen.
c. **Einzelheiten.**			
A. Ehesachen.			
I. Klagen wegen:			
1. Scheidung der Ehe	7 642	6 495	14 137
darunter wegen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft	—	19	19
2. Nichtigkeit der Ehe	36	84	120
3. Anfechtung der Ehe	63	49	112
4. Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe	—	1	1
5. Herstellung des ehelichen Lebens	85	1 506	1 591
Summe	7 826	8 135	15 961
II. In den beendeten Ehesachen lauten rechtskräftig gewordene Urtheile auf:			
1. Scheidung der Ehe	—	—	—
darunter auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft	—	—	—
2. Nichtigkeit der Ehe:			
a) auf Grund einer Nichtigkeitsklage	—	—	—
b) auf Grund einer Anfechtungsklage	—	—	—
3. Feststellung des Nichtbestehens der Ehe	—	—	—
B. Klagen auf Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern	—	89	89
C. Entmündigungssachen.			
I. Klagen auf:			
1. Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses	49	39	88
2. Wiederaufhebung der Entmündigung	44	33	77
Summe	93	72	165
II. In den beendeten Entmündigungssachen lauten rechtskräftig gewordene Urtheile auf:			
1. Aufhebung des Entmündigungsbeschlusses	—	—	—
2. Wiederaufhebung der Entmündigung	—	—	—

davon sind beendet:					bleiben unbeendet:			Zahl.	Tabellen der Landgerichte.	
in erster Instanz		in der Berufungsinstanz.	in der Revisionsinstanz.	zusammen.	überjährige.	diesjährige.	zusammen.		Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
durch Urtheil.	ohne Urtheil.									
									IV a.	
5 275	1 374	493	57	7 199	2 236	4 702	6 938	—		1—11
8	3	—	—	11	—	8	8	—		12—22
60	9	2	—	71	4	45	49	—		23—33
24	15	5	—	44	25	43	68	—		34—44
1	—	—	—	1	—	—	—	—	IV b.	1—11
378	133	14	—	525	20	1 046	1 066	—		12—22
5 738	1 531	514	57	7 840	2 285	5 836	8 121			23—33
—	—	—	—	—	—	—	—	4 756		34
—	—	—	—	—	—	—	—	1		35
—	—	—	—	—	—	—	—	56		36
—	—	—	—	—	—	—	—	17		37
—	—	—	—	—	—	—	—	—		38
21	3	—	—	24	—	65	65	—	IV c.	1—11
26	7	7	3	43	20	25	45	—		12—22
17	14	5	—	36	16	25	41	—		23—33
43	21	12	3	79	36	50	86	—		34—44
—	—	—	—	—	—	—	—	6		45
—	—	—	—	—	—	—	—	10		46

Abschnitt II. Darstellung der Geschäfte.	Zahl.	Tabellen der Landgerichte. Nummer der Tabelle.	Tabellen der Landgerichte. Nummer der Spalte.
D. Unter den in der Berufungsinstanz anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten befinden sich Sachen, welche in erster Instanz verhandelt wurden:		IV c.	
1. vor den Elbzollgerichten	—		47
2. vor den Gewerbegerichten	205		48
E. Dauer der Prozesse:			
a) in erster Instanz:			
aa) Zahl der im Geschäftsjahr anhängig gewordenen:		IV d.	

	in welchen der Zeitraum zwischen der Einreichung der Klageschrift oder der Ladung *) zur Terminsbestimmung und dem ersten Verhandlungstermine betrug:				
	weniger als eine Woche.	eine Woche bis (ausschl.) einen Monat.	einen Monat bis (ausschl.) zwei Monate.	zwei bis (ausschl.) drei Monate.	drei Monate und mehr.
Wechselprozesse (Spalte 1—5)	13 387	34 272	84	43	12
sonstigen Prozesse (Spalte 6—10)	480	75 221	35 829	13 392	2 631

	Zahl.	Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
bb) Von allen durch kontradiktorisches, die Sache erledigendes Endurtheil für die Instanz beendeten Prozessen hatten seit Einreichung der Klageschrift oder deren Ladung zur Terminsbestimmung bis zur Verkündung jenes Urtheils gedauert:			
weniger als drei Monate	11 460		11
drei bis (ausschl.) sechs Monate	11 587		12
sechs Monate bis (ausschl.) ein Jahr	11 669		13
ein Jahr bis (ausschl.) zwei Jahre	5 200		14
zwei Jahre und mehr	1 459		15

*) In den Fällen des §. 505 Abs. 2, §. 506 Abs. 2 der Civilprozeßordnung.

Abschnitt II. Darstellung der Geschäfte.	Zahl.	Tabellen der Landgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
b) in der Berufungsinstanz:		IV d.	
aa) Zahl der in dem Geschäftsjahr in der Berufungsinstanz anhängig gewordenen Prozesse, in welchen der Zeitraum zwischen der Einreichung der Berufungsschrift zur Terminsbestimmung und dem ersten Verhandlungstermine betrug:			
weniger als eine Woche	20		16
eine Woche bis (ausschl.) einen Monat	11 749		17
einen Monat bis (ausschl.) zwei Monate	13 044		18
zwei bis (ausschl.) drei Monate	5 146		19
drei Monate und mehr	3 271		20
bb) Von allen durch kontradiktorisches, die Sache erledigendes Endurtheil für die Instanz beendeten Prozessen hatten seit der Einreichung der Berufungsschrift zur Terminsbestimmung bis zur Verkündung jenes Urtheils gedauert:			
weniger als drei Monate	10 138		21
drei bis (ausschl.) sechs Monate	7 984		22
sechs Monate bis (ausschl.) ein Jahr	5 510		23
ein Jahr bis (ausschl.) zwei Jahre	1 678		24
zwei Jahre und mehr	345		25
d. Thätigkeit der Staatsanwaltschaft in Ehe- und Entmündigungssachen.		V.	
1. Nichtigkeitsklagen in Ehesachen (§. 632 C. P. O.)	55		1
2. Anträge bei Amtsgerichten:			
auf Entmündigung (§. 646 C. P. O.)	3 642		2
auf Wiederaufhebung der Entmündigung (§. 675 C. P. O.)	59		3
3. Klagen in Entmündigungssachen wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche:			
auf Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses:			
erhoben von der Staatsanwaltschaft (§. 664 Abs. 2 C. P. O.)	—		4
erhoben gegen die Staatsanwaltschaft (§. 666 Abs. 1 C. P. O.)	18		5

Abschnitt II. Darstellung der Geschäfte.	Zahl.	Tabellen der Landgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
auf Wiederaufhebung der Entmündigung:		V.	
erhoben von der Staatsanwaltschaft (§. 679 Abs. 2 C.P.O.)	—		6
erhoben gegen die Staatsanwaltschaft (§. 679 Abs. 4 C.P.O. und §. 666 Abs. 1 C.P.O.)	17		7
4. Klagen in Entmündigungssachen wegen Verschwendung oder Trunksucht:			
erhoben gegen die Staatsanwaltschaft:			
auf Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses (§. 684 Abs. 3 C.P.O.)	1		8
auf Wiederaufhebung der Entmündigung (§. 686 Abs. 3 C.P.O.)	—		9
e. Beschwerden in Civilsachen.			
I. Zahl der im laufenden Jahre anhängig gewordenen Beschwerden.			
Gesammtzahl	22 510		10
darunter bei der Kammer für Handelssachen	250		11
Die Gesammtzahl vertheilt sich auf folgende Rechtsangelegenheiten:			
1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	12 816		12
2. Konkursverfahren	391		13
3. Vormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften	1 541		14
4. Grundbuchsachen	2 620		15
5. Oeffentliche Register	748		16
6. Verlassenschaften, Erbscheine und ähnliche Zeugnisse	681		17
7. Kosten- und Stempelsachen	1 906		18
8. Andere Angelegenheiten	1 807		19

Abschnitt II. Darstellung der Geschäfte.		Zahl.	Tabellen der Landgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
II. Ergebnisse bezüglich der im laufenden Jahre erledigten Beschwerden.			V.	
1. Beschwerden in Civilsachen waren anhängig:				
überjährige		587		20
diesjährige		22 510		21
zusammen		23 097		22
Davon sind erledigt:				
durch Entscheidung	19 671			23
ohne Entscheidung	2 472			24
zusammen		22 143		25
bleiben unerledigt		954		26
2. Von den durch Entscheidung erledigten Beschwerden sind für begründet erachtet		8 436		27
Diese vertheilen sich auf folgende Rechtsangelegenheiten:				
a) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten		4 675		28
b) Konkursverfahren		116		29
c) Vormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften		449		30
d) Grundbuchsachen		1 180		31
e) Oeffentliche Register		275		32
f) Verlassenschaften, Erbscheine und ähnliche Zeugnisse		294		33
g) Kosten- und Stempelsachen		850		34
h) Andere Angelegenheiten		597		35

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

B. Strafsachen.

a. Zahl der Sachen.

	waren anhängig: über-jährige.	dies-jährige.	zu-sam-men.
I. Geschäfte, welche dem Hauptverfahren vorangehen.			
1. Von der Staatsanwaltschaft ohne weiteres Verfahren:			
a) zurückgewiesene Anträge und Anzeigen	—	—	—
b) an die zuständige Behörde abgegebene Anträge und Anzeigen:	—	—	—
2. Vorverfahren	57 856	471 886	529 742
darunter Voruntersuchungen	2 359	13 134	15 493
II. Hauptverfahren in erster Instanz:			
1. vor den Schwurgerichten	451	2 793	3 244
2. vor den Strafkammern:			
wegen Verbrechen	3 240	24 535	27 775
wegen Vergehen	6 562	32 703	39 265
III. Berufungen:			
bei den Strafkammern der Landgerichte:			
1. Privatklagesachen	1 188	7 796	8 984
2. Andere Sachen	6 501	41 108	47 609
IV. Beschwerden:			
1. über Richter und Gerichte	—	—	—
— Zuständigkeit der Strafkammer. —			
2. über Amtsanwälte	—	—	—
— Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft. —			
V. Andere Geschäfte der Staatsanwaltschaft:			
1. Rechtshülfesachen	4 652	39 404	44 056
2. Berichte in Gnadensachen	—	—	—
3. Strafsachen bei den Amtsgerichten nach der Strafprozeßliste	9 405	47 506	56 911
darunter Anträge auf Erlaß von Strafbefehlen	217	3 538	3 755

davon sind beendet: in der ersten Instanz durch Urtheil.	ohne Urtheil.	in der Berufungs-Instanz durch Urtheil auf sofortige Verwerfung der Berufung.	durch anderes Urtheil.	ohne Urtheil.	in der Revisions-Instanz.	zusammen.	bleiben unbeendet: überjährige.	diesjährige.	zusammen.	Zahl.	Tabellen der Landgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	81 229	VI a.	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36 973		2
—	—	—	—	—	—	460 822	6 741	62 179	68 920	—		3 — 9
—	—	—	—	—	—	12 856	213	2 424	2 637	—		10 — 16
2 724	37	—	—	—	115	2 876	101	267	368	—		17 — 26
23 172	439	—	—	—	788	24 399	607	2 769	3 376	—		27 — 36
30 313	698	—	—	—	1 869	32 880	1 137	5 248	6 385	—		37 — 46
—	—	423	4 007	3 405	—	7 835	40	1 109	1 149	—	VI b.	1 — 10
—	—	3 753	29 776	7 360	—	40 889	113	6 607	6 720	—		11 — 20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8 882		21
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 124		22
—	—	—	—	—	—	39 506	458	4 092	4 550	—	VI c.	1 — 7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 786		8
—	—	—	—	—	—	46 677	1 806	8 428	10 234	—		9 — 15
—	—	—	—	—	—	3 572	15	168	183	—		16 — 22

Abschnitt II. Darstellung der Geschäfte.	Zahl.	Tabellen der Landgerichte: Nummer der Tabelle.	Tabellen der Landgerichte: Nummer der Spalte.
b. Hauptverhandlungen.			
I. Vor den Schwurgerichten:		VIc.	
1. Hauptverhandlungen	3 016		23
2. Urtheile	2 824		24
3. Es sind nach diesen Urtheilen Personen:			
a) verurtheilt	2 826		25
b) freigesprochen	973		26
4. Zahl der Beschlüsse aus §. 317 St.-P.-O.	1		27
II. Vor den Strafkammern in erster Instanz:			
1. Hauptverhandlungen	65 472		28
2. Urtheile	57 379		29
3. Es sind nach diesen Urtheilen in erster Instanz Personen:			
a) verurtheilt	70 506		30
b) freigesprochen	14 812		31
4. Von den Urtheilen ergingen in Sachen, in denen das Hauptverfahren eröffnet worden ist:			
wegen Verbrechen	24 388		32
wegen Vergehen	32 991		33
III. Vor den Strafkammern in der Berufungsinstanz:			
1. Hauptverhandlungen	50 431		34
2. Urtheile	38 965		35
3. Von diesen Urtheilen ergingen nach der Verhandlung:			
vor fünf Richtern	23 377		36
vor drei Richtern	15 588		37
4. Die nach der Verhandlung vor drei Richtern ergangenen Urtheile vertheilen sich auf folgende Sachen:			
a) Privatklagesachen	4 525		38
b) Elbzollgerichtliche Sachen	1		39
c) Andere Sachen	11 062		40
5. Von den ergangenen Urtheilen lauten:			
auf Aufhebung des ersten Urtheils	15 874		41
auf Verwerfung der Berufung	23 091		42

Abschnitt II. Darstellung der Geschäfte.	Zahl.	Tabellen der Landgerichte: Nummer der Tabelle.	Tabellen der Landgerichte: Nummer der Spalte.
c. **Einzelheiten.**		VII	
1. Vorverfahren sind beendet zusammen	460 822		1
und zwar:			
durch Einstellung des Verfahrens seitens der Staatsanwaltschaft	179 039		2
durch Beschluß der Strafkammer:			
auf Nichteröffnung des Hauptverfahrens	4 625		3
auf Eröffnung des Hauptverfahrens:			
vor einem Schöffengericht auf Grund des §. 75 G.-V.-G.	131 208		4
vor einem Schöffengericht auf Grund des §. 207 St.-P.-O.	79		5
vor einem Schwurgericht oder einer Strafkammer	59 174		6
auf andere Art	86 697		7
2. Einzelheiten aus dem beendeten Verfahren:			
a) Anträge auf Eröffnung der Voruntersuchung sind gestellt:			
vom Angeschuldigten	335		8
davon sind abgelehnt	299		9
von der Staatsanwaltschaft	12 748		10
davon sind abgelehnt	4		11
b) Beschlüsse der Strafkammer auf Eröffnung der Voruntersuchung:			
auf Antrag	39		12
von Amtswegen	76		13
c) Voruntersuchungen sind geführt:			
von dem Untersuchungsrichter	10 685		14
von den Amtsgerichten	2 171		15
3. Am Jahresschluß anhängige Strafsachen, in denen ein Beschluß auf vorläufige Einstellung des Verfahrens ergangen war	1 225		16
4. Unter den beendeten Strafsachen befanden sich Wiederaufnahmeverfahren und zwar:			
a) Verfahren zu Gunsten des Verurtheilten beendet durch:			
sofortige Freisprechung	47		17
Aufhebung des früheren Urtheils	124		18
Aufrechterhaltung des früheren Urtheils	11		19
b) Verfahren zu Ungunsten des Angeklagten beendet durch:			
Aufhebung des früheren Urtheils	8		20
Aufrechterhaltung des früheren Urtheils	11		21

Hauptübersicht

der

Geschäfte bei den Preußischen **Oberlandesgerichten** und den Staatsanwaltschaften bei denselben

für

das Jahr 1900.

Bemerkungen.

1. Von den Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit sind nur diejenigen aufgenommen, auf welche die Vorschriften der Deutschen Prozeßordnungen und des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 Anwendung finden. Die Sachen, welche bei dem mit dem Kammergerichte verbundenen Geheimen Justizrath anhängig waren, sind nicht aufgenommen.
2. Als »anhängig« gelten die Sachen, sobald sie in die Aktenregister eingetragen sind. Sie sind als »unbeendigt« gezählt, bis die Akten weggelegt oder, bei Sachen in höherer Instanz, an das Untergericht abgegeben worden sind.

Abschnitt I.
Justizorganisation.

	Zahl.
Zahl der Beamten.	
I. Zahl der etatsmäßig gewährten Stellen.	
1. Bei den Oberlandesgerichten.	
Präsidenten	13
Senatspräsidenten	46
Oberlandesgerichtsräthe	280
Rechnungsrevisoren	13
Justizhauptkassenrendanten	13
Gerichtsschreiber	283
Diätarische Gerichtsschreibergehülfen	37
Kanzlisten und Kanzleidiätare	93
Gerichtsdiener und Kastellane	91
Ständige Hülfsgerichtsdiener	1
2. Bei der Staatsanwaltschaft.	
Oberstaatsanwälte	13
Staatsanwälte	21
Sekretäre	32
Diätarische Assistenten	2
Kanzlisten	15
Gerichtsdiener und Kastellane	14
Ständige Hülfsgerichtsdiener	—
II. Zahl der Referendare bei den Oberlandesgerichten und im Bezirke derselben	4 811

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

Zahl.

A. Civilsachen.

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz.

a. Zahl der Sachen.

		Zahl
Es sind im laufenden Jahre anhängig geworden:		
1. Gewöhnliche Prozesse		15 524
2. Urkundenprozesse		281
darunter Wechselprozesse	258	
3. Ehe- und Entmündigungssachen sowie Prozesse wegen Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern		857
Summe		16 662
4. Anträge außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Rechtsstreits		2 081

b. Mündliche Verhandlungen.

	Zahl
1. Gesammtzahl der mündlichen Verhandlungen	26 331
darunter kontradiktorische Verhandlungen	21 551
2 Ergebnisse für nachstehende Rechtsangelegenheiten:	

	Endurtheile auf Versäumniß, Verzicht, Anerkenntniß und zur Erledigung eines bedingten Endurtheils.	Urtheile auf Verwerfung der Berufung als unzulässig.	Andere Endurtheile.	Zwischenurtheile.	Vergleiche.	Beweisbeschlüsse.	Anordnungen eines vorbereitenden Verfahrens.	Anderweite Ergebnisse.	Summe.	Zahl
a) Gewöhnliche Prozesse	3 091	32	10 338	307	303	8 121	174	2 720	25 086	—
b) Urkunden- und Wechselprozesse	59	—	119	1	1	71	—	24	275	—
c) Arreste und einstweilige Verfügungen	10	—	69	—	3	1	2	13	98	—
d) Ehe- und Entmündigungssachen sowie Prozesse wegen Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern	184	6	594	11	11	661	1	167	1 635	—
a bis d zusammen	3 344	38	11 120	319	318	8 854	177	2 924	27 094	—

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
c. Einzelheiten.	
1. Unter der Gesammtzahl der im laufenden Jahre anhängig gewordenen Berufungssachen befinden sich solche, welche in erster Instanz von **Rheinschifffahrtsgerichten** abgeurtheilt sind	10
2. Dauer der Prozesse:	
a) Zahl der in dem Geschäftsjahr in der Berufungsinstanz anhängig gewordenen Prozesse, in welchen der Zeitraum zwischen der Einreichung der Berufungsschrift zur Terminsbestimmung und dem ersten Verhandlungstermine betrug:	
weniger als eine Woche	—
eine Woche bis (ausschl.) einen Monat	1 677
einen Monat bis (ausschl.) zwei Monate	3 711
zwei bis (ausschl.) drei Monate	4 828
drei Monate und mehr	6 446
b) Von allen durch kontradiktorisches, die Sache erledigendes Endurtheil für die Instanz beendeten Prozessen hatten seit der Einreichung der Berufungsschrift zur Terminsbestimmung bis zur Verkündung jenes Urtheils gedauert:	
weniger als drei Monate	1 915
drei bis (ausschl.) sechs Monate	2 782
sechs Monate bis (ausschl.) ein Jahr	3 399
ein Jahr bis (ausschl.) zwei Jahre	1 888
zwei Jahre und mehr	679
II. Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit erster Instanz.	
Es waren anhängig im laufenden Jahre:	
1. Lehnssachen	282
2. Fideikommißsachen	1 124
3. Stiftungssachen	160
4. Vormundschafts-, Pflegschafts- und Beistandschaftssachen	35

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
III. Beschwerden.	
a. Zahl der im laufenden Jahre anhängig gewordenen Beschwerden.	
Gesammtzahl	5 773
darunter Beschwerden über Entscheidungen der Amtsgerichte	204
Die Gesammtzahl vertheilt sich auf folgende Rechtsangelegenheiten:	
I. Angelegenheiten, in denen das Amtsgericht in erster Instanz entschieden hat.	
1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	1 119
2. Konkursverfahren	40
3. Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften	42
4. Grundbuchsachen	49
5. Oeffentliche Register	13
6. Verlassenschaften, Erbscheine und ähnliche Zeugnisse	18
7. Kosten- und Stempelsachen	47
8. Andere Angelegenheiten	144
II. Angelegenheiten, in denen das Landgericht in erster Instanz entschieden hat.	
1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	3 944
2. Andere Angelegenheiten	357
b. Weitere Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Kostensachen.	
1. Es sind im laufenden Jahre anhängig geworden:	
Gesammtzahl	893
Diese Zahl vertheilt sich auf folgende Rechtsangelegenheiten:	
1. Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften	215
2. Grundbuchsachen	318
3. Oeffentliche Register	84
4. Verlassenschaften, Erbscheine und ähnliche Zeugnisse	69
5. Kosten- und Stempelsachen	186
6. Andere Angelegenheiten	21

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
II. Einzelheiten bezüglich der im laufenden Jahre erledigten weiteren Beschwerden.	
1. Die Zahl der anhängigen Beschwerden betrug:	
a) aus den Vorjahren	38
b) aus dem laufenden Jahre	893
zusammen....	931
Davon sind erledigt	882
unerledigt geblieben	49
2. Erledigt sind:	
a) durch Abgabe an das Reichsgericht	—
b) durch Ueberweisung an ein Oberlandesgericht	29
c) durch Entscheidung	820
d) ohne Entscheidung	33
wie vorstehend zusammen....	882
3. Von den durch Entscheidung erledigten Beschwerden sind:	
a) für begründet erklärt	298
b) für unbegründet erklärt	522
zusammen....	820

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

B. Strafsachen.

	waren anhängig: überjährige.	diesjährige.	zusammen.	davon sind erledigt:	bleiben unerledigt: überjährige.	diesjährige.	zusammen.	Zahl.
a. Zahl der Sachen.								
I. Revisionen gegen Urtheile in erster Instanz	1	15	16	15	—	1	1	—
II. Revisionen gegen Urtheile in der Berufungsinstanz, betreffend:								
1. Privatklagesachen	61	701	762	703	—	59	59	—
2. Andere Vergehen und Uebertretungen	209	2 613	2 822	2 602	—	220	220	—
III. Beschwerden in Strafsachen, in erster Instanz gehörend:								
1. vor das Amtsgericht oder Schöffengericht	23	929	952	937	—	15	15	—
2. vor die Strafkammer	70	2 684	2 754	2 657	1	96	97	—
3. vor das Schwurgericht	11	273	284	275	—	9	9	—
IV. Berufungen in Rheinschifffahrtssachen	3	13	16	13	—	3	3	—
V. Besondere Geschäfte der Staatsanwaltschaft.								
1. Anträge, welche ohne weiteres Verfahren a) zurückgewiesen sind	—	—	—	—	—	—	—	569
b) an die zuständige Behörde abgegeben sind	—	—	—	—	—	—	—	2 637
2. Berichte, betreffend vorläufige Entlassungen	—	—	—	—	—	—	—	411
3. Beschwerden über Staatsanwälte und Amtsanwälte	—	—	—	—	—	—	—	7 860

b. Hauptverhandlungen.

	Zahl.
I. Revisionen gegen Urtheile erster Instanz.	
1. Hauptverhandlungen	9
2. Urtheile	9
darunter:	
auf Aufhebung des ersten Urtheils	2
auf Verwerfung der Revision	7

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
II. Revisionen gegen Urtheile der Berufungsinstanz.	
1. Hauptverhandlungen	2 917
2. Urtheile	2 874
darunter:	
auf Aufhebung des Berufungsurtheils	536
auf Verwerfung der Revision	2 338
III. Berufungen in Rheinschifffahrtssachen.	
1. Hauptverhandlungen	10
2. Urtheile	10
darunter:	
auf Aufhebung des ersten Urtheils	6
auf Verwerfung der Berufung	4
c. Einzelheiten.	
I. Beschwerden.	
1. Von der Gesammtzahl der erledigten Beschwerden waren gerichtet gegen den Beschluß der Strafkammer über die eine Verhaftung betreffende Beschwerde (§. 352 St.-P.-O.)	362
2. Von der Gesammtzahl der durch Entscheidung erledigten Beschwerden sind:	
a) für begründet erklärt	644
b) für unbegründet erklärt	3 121
II. Anträge auf Erhebung der öffentlichen Klage (§. 170 St.-P.-O.).	
Entscheidungen, durch welche der Antrag:	
a) für begründet erachtet worden ist	19
b) für nicht begründet erachtet worden ist	226

Zusammenstellung

der

wichtigsten Geschäfte bei den Preußischen und Waldeckischen Justizbehörden

für

die Jahre 1898 bis 1900.

(Vergl. hinsichtlich der Jahre 1881 bis 1891 Just.-Minist.-Bl. von 1892 S. 253 bis 261, hinsichtlich der Jahre 1892 bis 1894 Just.-Minist.-Bl. von 1895 S. 213 bis 217, und hinsichtlich der Jahre 1895 bis 1897 Just.-Minist.-Bl. von 1898 S. 171 bis 175.)

Darstellung der Geschäfte.	Zahl in den Jahren			Bemerkungen.
	1898.	1899.	1900.	
I. Amtsgerichte.				
A. Civilsachen.				
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.				
a) Zahl der anhängig gewordenen Sachen, und zwar:				
1. Mahnsachen	1 218 820	1 250 073	1 240 575	
2. Gewöhnliche Prozesse	997 688	1 024 849	1 026 014	
3. Urkundenprozesse	123 461	129 411	137 345	
4. Aufgebotsverfahren	10 471	10 420	12 916	
5. Arreste und einstweilige Verfügungen	30 103	29 158	26 976	
6. Zwangsversteigerungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens	16 590	15 940	17 733	
7. Zwangsverwaltungen	4 348	4 072	4 293	
b) Mündliche Verhandlungen	1 361 079	1 382 430	1 421 012	
darunter kontradiktorische Verhandlungen	634 267	638 723	654 751	
II. Konkursverfahren sind eröffnet worden	3 368	3 452	3 811	
III. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.				
1) Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Beurkundungen und Bestätigungen) und zwar:				
a) in Grundbuchsachen (Geltungsgebiet der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872)*	619 208*)	623 435*)	—	*) einschließlich der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts nach dem Gesetze vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) und zwar: 433 742 bezw. 460 559 Auflassungserklärungen, Eintragungsanträge und Eintragungsbewilligungen. 185 466 bezw. 172 876 andere Handlungen.
b) in anderen Angelegenheiten	206 865†)	215 076†)	—	†) und zwar: 62 827 bezw. 65 253 Erbbescheinigungen. 49 091 „ 48 838 an- und aufgenommene letztwillige Verfügungen. 552 „ 435 freiwillige Versteigerungen unbeweglicher Gegenstände. 94 395 „ 100 550 andere Handlungen.
Gerichtliche Urkunden unter Lebenden und vor dem Gerichte errichtete Verfügungen von Todeswegen	—	—	516 750**)	**) Wegen der Auflassungen siehe 2c und wegen der Erbbescheinigungen 4c.

Darstellung der Geschäfte.	Zahl in den Jahren 1898.	1899.	1900.	Bemerkungen.
2. Grundbuchsachen:				
Einschreibungsverfügungen in Grundbuchsachen nach der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872	1 469 344	1 411 038	—	
a) Eintragungsverfügungen	—	—	1 383 775	
b) Eintragungen und Löschungen in Abtheilung II und III einschließlich der Uebertragungen	1 643 837	1 633 919	1 588 990	
c) Auflassungen	vergl. 1 a	vergl. 1 a	284 904	
3. Neueintragungen und Löschungen in öffentlichen Registern	54 085 *)	59 255 *)	76 394	*) Die Eintragungen und Löschungen im Prokurenregister sowie die Löschungen im Vereinsregister sind hier nicht berücksichtigt.
4. Nachlaß- und Theilungssachen:				
Anhängige Auseinandersetzungen und Erbtheilungen	32 353	31 115	—	
a) Nachlaßpflegschaften und sonstige Handlungen des Nachlaßgerichts, Vermittelung von Auseinandersetzungen	—	—	34 645	
b) Erklärungen gegenüber dem Nachlaßgerichte, Verfahren behufs Ausstellung von Erbscheinen und ähnlichen Zeugnissen	vergl. 1 b	vergl. 1 b	77 528	
5. *Anhängige Vormundschaften und Pflegschaften*	1 509 291	1 508 324	—	
Anhängige Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften	—	—	1 619 003	
darunter:				
a) von der Rechnungslegung befreit und ohne Vermögensverwaltung	1 180 442	1 133 346	872 961	
b) mit Rechnungslegung	177 298	173 845	171 478	
6. Sonstige familienrechtliche Angelegenheiten	—	—	74 169	

Darstellung der Geschäfte.	Zahl in den Jahren 1898.	1899.	1900.	Bemerkungen.
7. Beschlüsse auf Fürsorgeerziehung und auf Ablehnung der Fürsorgeerziehung	4 044	4 213	4 126	
B. Strafsachen.				
1. Anträge auf Erlaß von Strafbefehlen	91 421	77 357	83 279	
2. Anhängige Privatklagesachen	82 267	80 632	79 204	
3. Anhängige Anklagesachen wegen Vergehen	263 454	261 193	262 654	
4. Anhängige Anklagesachen wegen Uebertretungen	186 690	182 368	177 638	
5. Anhängige Voruntersuchungen	3 206	2 630	2 527	
6. Einzelne richterliche Anordnungen	427 734	419 835	434 833	
7. Hauptverhandlungen	496 904	489 914	484 550	
8. Urtheile	398 363	391 322	384 290	
C. Ersuchen um Rechtshülfe an das Amtsgericht	435 052	438 180	449 118	
II. Landgerichte und Staatsanwaltschaften bei denselben.				
A. Civilsachen.				
a) Zahl der anhängig gewordenen Sachen, und zwar:				
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz.				
aa) vor den Civilkammern:				
1. Gewöhnliche Prozesse	80 292	83 672	93 328	
2. Urkundenprozesse	12 237	12 846	16 073	
3. Arreste und einstweilige Verfügungen	8 864	8 860	8 442	
4. Prozesse in Ehesachen	8 351	8 719	8 135	

Darstellung der Geschäfte.	Zahl in den Jahren 1898.	1899.	1900.	Bemerkungen.
bb) vor den Kammern für Handelssachen:				
1. Gewöhnliche Prozesse	21 658	23 605	25 407	
2. Urkundenprozesse	24 564	26 909	32 581	
3. Arreste und einstweilige Verfügungen	1 134	1 096	999	
II. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz.				
1. Gewöhnliche Prozesse	33 421	32 762	33 008	
2. Urkundenprozesse	229	214	244	
b) Mündliche Verhandlungen.				
I. Zahl der mündlichen Verhandlungen in erster Instanz.				
1. Vor den Civilkammern......	151 919	161 448	179 936	
darunter kontradiktorische Verhandlungen	93 832	99 201	111 277	
2. vor den Kammern für Handelssachen	51 100	55 953	63 017	
darunter kontradiktorische Verhandlungen	20 166	21 258	23 997	
II. Zahl der mündlichen Verhandlungen in der Berufungsinstanz	55 809	56 206	56 462	
darunter kontradiktorische Verhandlungen	46 657	47 053	48 081	
c. End- und Zwischenurtheile.				
I. In erster Instanz				
1. vor den Civilkammern	33 963	35 293	36 944	
2. vor den Kammern für Handelssachen	6 445	6 628	7 522	
II. In der Berufungsinstanz.....	25 505	25 235	25 571	
d. Gesammtzahl der anhängig gewordenen Beschwerden in Civilsachen	20 422	19 718	22 510	

Darstellung der Geschäfte.	Zahl in den Jahren 1898.	1899.	1900.	Bemerkungen.
B. Strafsachen.				
a) **Zahl der Sachen.**				
I. **Vorverfahren** waren anhängig ..	507 398	505 135	529 742	
darunter Voruntersuchungen ..	16 055	15 196	15 493	
II. **Hauptverfahren:**				
1. vor den Schwurgerichten waren anhängig	3 634	3 392	3 244	
2. vor den Strafkammern in erster Instanz waren anhängig	65 271	65 818	67 040	
3. vor den Strafkammern in der Berufungsinstanz waren anhängig	58 819	57 870	56 593	
b) **Hauptverhandlungen.**				
I. Vor den Schwurgerichten ...	3 390	3 181	3 016	
II. vor den Strafkammern in erster Instanz	64 217	64 542	65 472	
III. vor den Strafkammern in der Berufungsinstanz	56 405	51 933	50 431	
c) **Von dem Untersuchungsrichter geführte Voruntersuchungen**	10 950	10 547	10 685	
III. Oberlandesgerichte und Staatsanwaltschaften bei denselben.				
A. Civilsachen.				
I. **Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz.**				
a) Zahl der anhängig gewordenen Sachen und zwar:				
1. Gewöhnliche Prozesse	13 730	13 982	15 524	
2. Urkundenprozesse...........	227	209	281	

Darstellung der Geschäfte.	Zahl in den Jahren 1898.	1899.	1900.	Bemerkungen.
3. *Ehe- und Entmündigungssachen*	817	858	—	
Ehe- und Entmündigungssachen, sowie Prozesse wegen Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern . .	—	—	857	
b) mündliche Verhandlungen	24 890	24 886	26 331	
darunter kontradiktorische Verhandlungen	20 123	20 167	21 551	
II. Beschwerden.				
a) Gesammtzahl der anhängig gewordenen Beschwerden	6 012	6 004	5 773	
b) Gesammtzahl der anhängig gewordenen weiteren Beschwerden in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Kostensachen*)	668	665	893	*) Zur ausschließlichen Zuständigkeit des Kammergerichts gehörig.
B. Strafsachen.				
a) Zahl der anhängig gewesenen Sachen.				
1. Revisionen gegen Urtheile in erster Instanz**)	20	19	16	**) Zur ausschließlichen Zuständigkeit des Kammergerichts gehörig.
2. Revisionen gegen Urtheile in der Berufungsinstanz	3 878	3 932	3 584	
3. Beschwerden in Strafsachen . .	3 753	3 962	3 990	
b) Hauptverhandlungen und zwar:				
1. Revisionen gegen Urtheile in erster Instanz**)	7	10	9	
2. Revisionen gegen Urtheile in der Berufungsinstanz	3 076	3 238	2 917	

R. v. Decker's Verlag G. Schenk, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

63. Jahrgang. Freitag, den 23. August 1901. Nr. 31.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrath Keßler in Cassel ist gestorben.

Dem Oberlandesgerichtsrath Dr. Lüttich in Hamm ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsrath Niemeyer in Coblenz und dem Amtsgerichtsrath Dr. Stock in Glatz ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Landrichter Preuß in Beuthen O.S. ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungsrath in der Verwaltung der direkten Steuern aus dem Justizdienste geschieden.

Der Amtsrichter Heinemann in Bergen a. R. ist gestorben.

Versetzt sind:
 die Amtsrichter
  Horlitz in Münsterberg nach Wittenberge,
  Redlich in Völklingen als Landrichter nach Saarbrücken,
  Schiffer in Lobsens nach Wongrowitz.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:
 die Gerichtsassessoren
  Hermann Muth in Nauen,
  Körting in Landsberg a. W.,
  Dr. Fritsch in Geestemünde,
  Lampe in Driesen,
  Heinze in Frankenstein,
  Kaiser in Schloppe,
  Stiebeling in Lauenburg i. Pom.,
  Gosse in Lyck.

Dem Handelsrichter, Kommerzienrath Fitzner in Laurahütte und dem stellvertretenden Handelsrichter, Großhändler Jakob Katz in Cassel ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt.

Dem Handelsrichter, Kaufmann und Stadtrath a. D. Kopisch in Breslau ist bei seinem Ausscheiden aus dem Amte als Handelsrichter der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Zu Handelsrichtern sind
 ernannt:
  der Hüttendirektor Schwedenbieck,
  der Kaufmann L. Nordhoff,
  der Bankier Fr. Wiskott,
   sämmtlich in Dortmund,
  der Hüttendirektor Fr. Leopold in Hörde
   bei dem Landgericht in Dortmund;
 wiederernannt:
  der Baurath Friedrich Wilhelm Grund,
  der Kommerzienrath Karl Skene,
  der Kaufmann Siegfried Haber,
   sämmtlich in Breslau bei dem Landgerichte daselbst,

der Fabrikant Alexander Jung in Hanau bei dem Landgerichte daselbst,
der Kaufmann Eduard Klutmann in Witten bei dem Landgericht in Bochum.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind

ernannt:

der Kaufmann Otto Luther in Berlin,
der Fabrik- und Steinbruchbesitzer Fritz Zöller in Charlottenburg,
der Direktor Samuel Kocherthaler in Berlin,
der Fabrikant Ludwig Jacoby in Berlin
bei dem Landgericht I in Berlin,
der Bergwerksdirektor Karl Vietor in Wattenscheid bei dem Landgericht in Bochum,
der Kaufmann J. Goldschmidt,
der Kaufmann O. Peter,
der Fabrikbesitzer Dr. Brand,
der Fabrikbesitzer Berninghaus,
der Brauereidirektor Dr. Mauritz,
sämmtlich in Dortmund,
der Fabrikbesitzer Fr. Schmitz in Hörde
bei dem Landgericht in Dortmund;

wiederernannt:

der Fabrikbesitzer Jakob Weinberg in Berlin bei dem Landgericht I daselbst,
der Kaufmann Richard Grüttner,
der Kaufmann Adolf Schwerin,
der Kaufmann Arthur Beck,
sämmtlich in Breslau bei dem Landgerichte daselbst,
der Fabrikant Cäsar Böhm in Hanau bei dem Landgerichte daselbst,
der Fabrikant Friedrich Soennecken in Poppelsdorf bei dem Landgericht in Bonn,
der Kaufmann Heinrich Tegeler in Bochum bei dem Landgerichte daselbst,
der Kommerzienrath Julius Weber in Duisburg bei dem Landgerichte daselbst.

Staatsanwaltschaft.

Dem Ersten Staatsanwalt Arndt in Schneidemühl ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Staatsanwalt Hauslentner in Frankfurt a. O. ist gestorben.

Dem Staatsanwalt Husemann in Verden ist vom 1. Oktober d. J. ab der Amtssitz in Geestemünde angewiesen.

Zu Staatsanwälten sind ernannt:

die Gerichtsassessoren
Adolf Muth bei dem Landgericht in Posen,
Jäger in Beuthen O. S.

Rechtsanwälte und Notare.

Die Rechtsanwälte und Notare, Justizräthe Dr. Meyer in Verden und Schellwien in Quedlinburg sind gestorben.

Der Amtssitz ist angewiesen den Notaren
Krüll aus Kevelaer in Eschweiler,
Byns aus Kirchberg in Lechenich,
Hollenberg aus Trarbach in St. Goar,
Glaser aus Kaiserswerth in Saarbrücken.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte
Filitz in Trebbin,
Waldstein in Altona,
Keßler in Burg b. M.;
die Gerichtsassessoren
Spieß in Eupen,
Dr. Sendler in Malmedy,
Prang in Waldbroel,
Dr. Hilgers in Münstermaifeld,
Dr. Müll in Adenau.

In der Liste der Rechtsanwälte ist gelöscht:

der Rechtsanwalt Zimmermann bei dem Landgericht in Marburg.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte
Fränkel aus Friedland O. S. bei dem Amtsgericht in Königshütte,
Stratmann aus Münster i. W. bei dem Amtsgericht in Papenburg;
die Gerichtsassessoren
Hennig bei dem Landgericht II in Berlin,
Orgler bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Bonn,
Dr. Wirsel bei dem Landgericht in Coblenz,
Dr. Bowinckel bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Düsseldorf,
Dormann bei dem Amtsgericht in Wetzlar.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare
Hagemann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Taube im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder.

Dem Gerichtsassessor Rohde ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Kanzleibeamte.

Dem Kanzleigehülfen Busch in Heringen ist beim Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Weibler in Höchst/M. ist beim Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte.

Dem Oberlandesgerichtsrath, Geheimen Justizrath Moeller in Breslau ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 58.

Allgemeine Verfügung des Justizministers und des Finanzministers vom 31. Juli 1901 —, betreffend eine Abänderung der Allgemeinen Verfügung vom 17. März 1885 über die Pensionirung der Justizbeamten.

Allgemeine Verfügung vom 17. März 1885 (Just.-Minist.-Bl. S. 104).

Die Nummer 12 der Allgemeinen Verfügung vom 17. März 1885 über die Pensionirung der Justizbeamten erhält folgende Fassung:

> Bei Feststellung der Pension eines Beamten, welcher in Folge eines strafgerichtlichen Urtheils oder eines Disziplinarerkenntnisses sein früheres Amt verloren hatte, ist, wenn derselbe nach erfolgter Wiederanstellung im unmittelbaren Staatsdienst aus dem neuen Amte ausscheidet, in Zukunft auch die vor dem Verluste des früheren Amtes im Civildienste zurückgelegte Dienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit anzurechnen. Das Gleiche gilt im Falle der Dienstentlassung auf Grund vorbehaltenen Kündigungsrechts, auch wenn die Entlassung zur Strafe angeordnet war.

Berlin, den 31. Juli 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Der Finanzminister.
In Vertretung:
Lehnert.

I. 5066. P. 34. Bd. 13.

Num. 59.

Allgemeine Verfügung vom 19. August 1901 —, betreffend die Kanzleiordnung.

Allgemeine Verfügung vom 9. Februar 1895 (Just.-Minist.-Bl. S. 40).

Von der Kanzleiordnung vom 9. Februar 1895 ist, unter Berücksichtigung der inzwischen ergangenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen, eine neue amtliche Ausgabe*) hergestellt worden, die den Justizbehörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren durch die Geheime Kanzlei des Justizministeriums zugesandt werden wird.

Berlin, den 19. August 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 5261 a. O. 149. Bd. 14.

*) Die amtliche Ausgabe kann auch von R. von Decker's Verlag G. Schenk, Berlin SW., Jerusalemerstraße 56, zum Preise von 50 Pfennigen käuflich bezogen werden.

Num. 60.

Beschluß des Kammergerichts vom 1. Juli 1901.

Der Notar hat bei dem Antrag auf Gestattung der Einsicht des Grundbuchs ein berechtigtes Interesse gemäß §. 11 G. B. O. und zwar dasjenige seines Auftraggebers darzulegen.

In der Grundbuchsache des Gutes B.

hat der Erste Civilsenat des Königlichen Kammergerichts in der Sitzung vom 1. Juli 1901 beschlossen:

die von dem Notar M. zu B. gegen den Beschluß der 3. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu B. vom 13. Mai 1901 eingelegte weitere Beschwerde wird zurückgewiesen, die Kosten fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

Gründe.

Im April 1901 richtete der Notar M. in B. an das Königliche Amtsgericht in M. zu den Grundakten des Gutes B. den Antrag, ihm zu Notariatszwecken eine Abschrift der Eintragungen in Abtheilung III des Grundbuchs zu ertheilen. Das Amtsgericht beanstandete diesen Antrag, weil aus demselben nicht entnommen werden könne, ob der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an der geforderten Abschriftsertheilung habe. Demgegenüber wiederholte der Notar sein Begehren mit der Hinzufügung, daß er die Befugniß zur Grundbucheinsicht und den Anspruch auf Ertheilung von Abschriften aus dem Grundbuch in seiner Eigenschaft als Notar besitze und nicht verpflichtet sei, ein bezügliches berechtigtes Interesse näher darzulegen. Er ersuchte zugleich den Antrag als Beschwerde zu behandeln, falls das Amtsgericht bei seiner Ablehnung stehen bliebe.

Das Amtsgericht gab dementsprechend die Sache an das Landgericht ab und dieses wies im Beschlusse vom 13. Mai 1901 die erhobene Beschwerde unter Festsetzung eines Gegenstandswerthes von 200 Mark mit der Ausführung zurück, daß die Notare durch §. 32 Abs. 2 der Allg. Verf. zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 20. November 1899 (Just. Minist.-Bl. S. 349) zwar von dem Nachweise des ihnen zur Einsicht des Grundbuchs ertheilten Auftrags, nicht aber von der Darlegung eines berechtigten Interesses ihres zu bezeichnenden Auftraggebers entbunden seien.

Hiergegen ist wegen vermeintlicher Verletzung des §. 32 Abs. 2 der citirten Allg. Verf. zur Durchführung der ursprünglichen Sachbitte die weitere Beschwerde erhoben und damit begründet worden, daß ein preußischer Notar, wenn er den ihm ertheilten Auftrag nicht nachzuweisen brauche, in dem hier beregten Falle auch von der Namhaftmachung seines Auftraggebers befreit sei. Dem Notar, als Beamten, müsse nach der gedachten Vorschrift das Vertrauen geschenkt werden, daß, wenn er amtlich erkläre, das Grundbuch zu Notariatszwecken einsehen zu wollen, dies selbstverständlich im Auftrag eines Berechtigten geschehe. Die Prüfung dieser Berechtigung müsse dem Notar überlassen bleiben, um diesem das für seinen Beruf erforderliche Ansehen zu erhalten. Im Uebrigen hat der Beschwerdeführer, der eine grundsätzliche Entscheidung anstrebt, noch die Versicherung abgegeben, daß sein Antrag im Auftrag eines zur Einsicht des Grundbuchs Berechtigten gestellt sei.

Die weitere Beschwerde ist nicht begründet.

Die Zulässigkeit derselben kann allerdings, soweit Verletzung des §. 32 Abs. 2 der Allg. Verf. vom 20. November 1899 behauptet wird, aus §. 78 G. B. O. nicht bemängelt werden. Denn die auf Grund der reichsgesetzlichen Ermächtigung in §§. 93 und 94 G. B. O. von dem preußischen Justizminister erlassenen grundbuchrechtlichen Anordnungen der Allg. Verf. vom 20. November 1899 sind zweifellos Rechtsnormen (Gesetze) im Sinne des §. 78 G. B. O. und des §. 550 C. P. O. Dagegen ist die weitere Beschwerde materiell hinfällig, weil die derselben zu Grunde liegende Auslegung des §. 32 Abs. 2 cit. weder mit dem Wortlaut und Inhalte der gedachten Bestimmung, noch mit deren historischen Grundlagen irgendwie vereinbar erscheint.

Das frühere preußische Grundbuchrecht hat hinsichtlich der Einsicht des Grundbuchs und der Ertheilung von Abschriften aus dem Grundbuch oder den Grundakten eine Bevorzugung der Notare nicht gekannt — (zu vergl. die zu §. 19 der Pr. G. B. O. von Turnau V. Aufl. S. 71 Anm. 1 gegebene historische Uebersicht) —, wiewohl die Praxis der Gerichte dem amtlichen Interesse der Notare hier weit entgegenzukommen pflegte.

Auch §. 19 der G. B. O. vom 5. Mai 1872 enthielt, weil Abs. 2 desselben auf Notare nicht Anwendung finden konnte, Sonderbestimmungen zu Gunsten der Notare nicht. Ebensowenig vermochten die Letzteren aus den neben §. 19 in Geltung gebliebenen öffentlichrechtlichen Vorschriften des §. 38 der V. vom 2. Januar 1849 (Gesetz-Samml. S. 1) hier für sich Rechte herzuleiten.

Auch die Reichsgesetzgebung hat auf dem hier erörterten Gebiet eine Sonderstellung der Notare nicht geschaffen. Sie macht Ausnahmen von den maßgebenden Vorschriften des §. 11 der G. B. O. überhaupt nicht. Doch sind, wie die Begründung des Entwurfs (zu §. 10 Hahn-Mugdan Mater. Bd. 5 S. 155) ergiebt, durch §. 11 cit. die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften des öffentlichen Rechtes über Einsicht des Grundbuchs durch Behörden und Beamte unberührt geblieben. Daneben hat die G. B. O. in §§. 93 und 94 den Landesjustizverwaltungen der Bundesstaaten die Ermächtigung zu grundbuchrechtlichen Anordnungen ertheilt, welche auf Erleichterung der Einsicht des Grundbuchs und der Ertheilung von Abschriften der im §. 11 G. B. O. gedachten Art sowie auf die Führung und Einsicht von Grundakten und die Ertheilung von Abschriften aus solchen abzielen.

Von dieser Ermächtigung hat die preußische Landesjustizverwaltung — der Justizminister — in den §§. 32 bis 36 der bereits citirten Allg. Verf. vom 20. November 1899 Gebrauch gemacht. Im Allgemeinen ist dabei die Befugniß zur Erbittung von Abschriften dem Recht auf Einsicht entsprechend abgegrenzt worden.

Im Einzelnen bestimmt für die hier zu entscheidende Frage der §. 32 in Abs. 1 und 2 Folgendes:

»Die Einsicht des Grundbuchs ist öffentlichen Behörden und den von ihnen beauftragten Beamten gestattet, ohne daß es der Darlegung eines berechtigten Interesses bedarf.

Notare, die das Grundbuch im Auftrage des Eigenthümers oder eines sonst zur Einsicht Berechtigten einsehen wollen, brauchen den Auftrag nicht nachzuweisen.«

Schon der Wortlaut beider Vorschriften und der in ihnen enthaltene Gegensatz, vor Allem aber die offenbar beabsichtigte Anknüpfung an das bisherige Recht (zu vergl. §. 19 Abs. 2 G. B. O. vom 5. Mai 1872) lassen die Auffassung ausgeschlossen erscheinen, als habe man, wie der Beschwerdeführer meint, auch die Notare von der Darlegung eines berechtigten Interesses für die Grundbuchseinsicht befreien wollen. — Oeffentliche Behörden — d. h. Träger eines dauernden, von der Person des Inhabers und einem Wechsel derselben unabhängigen öffentlichen Amtes — sind die Notare nicht, weil ihr staatliches Amt in ihrer Person entsteht und endet (Werner und Kroschel deutsch-preuß. Notariat 1900 S. 8). §. 32 Abs. 1 der Allg. Verf. vom 20. November 1899 ist mithin auf sie so wenig anwendbar, als es §. 19 Abs. 2 der G. B. O. vom 5. Mai 1872 war. Als unmittelbare Staatsbeamte im Sinne des §. 69 Th. II Tit. 10 A. L. R. aber haben die preußischen Notare Anspruch auf die im §. 32 Abs. 1 begründete Bevorzugung nicht. Sind mithin Notare nach §. 32 Abs. 1 der Allg. Verf. vom 20. November 1899, wenn sie die Grundbuchseinsicht und Abschriften aus dem Grundbuch oder den Grundakten (§. 36) in amtlicher Eigenschaft — d. h. im Interesse Dritter — beanspruchen, von der Darlegung des berechtigten Interesses (und zwar, da das berechtigte Interesse des Notars an der Erledigung ihm amtlich ertheilter Aufträge selbstverständlich sein muß, des berechtigten Interesses der Auftraggeber) nicht befreit, so kann auch die Vorschrift im §. 32 Abs. 2 der Allg. Verf. nicht den vom Beschwerdeführer behaupteten Sinn haben, daß sie den Notar von der Bezeichnung seines Auftraggebers entbinde. Denn hätte sie diesen Sinn, so wäre auch für Notare die Darlegung eines vom Richter nachzuprüfenden berechtigten Interesses insoweit ausgeschlossen, als der Notar nicht eine solche Prüfung durch Bezeichnung seines Auftraggebers freiwillig ermöglichte. Es stände dann völlig im Belieben des Notars, ob er ein rechtliches

Interesse darlegen wolle oder nicht. Bei einer solchen Rechtslage wäre aber die Vorschrift im §. 32 Abs. 2 der Allg. Verf. kaum verständlich, es sei denn, daß sie die Notare noch günstiger habe stellen sollen, als z. B. die im Abs. 1 gedachten, von einer zuständigen Behörde beauftragten Beamten. Letzteres ist aber, wie schon der historische Zusammenhang ergiebt, ausgeschlossen, §. 32 Abs. 2 cit. mithin nicht über seinen Wortlaut hinaus zur Anwendung zu bringen. Auch der preußische Notar hat hiernach bei dem Antrag auf Gestattung der Einsicht des Grundbuchs ein berechtigtes Interesse gemäß §. 11 G. B. O. — und zwar dasjenige seines Auftraggebers — darzulegen. Diese Darlegung setzt aber nothwendig voraus, daß er einen bestimmten Dritten als seinen Auftraggeber bezeichnet und damit die richterliche Prüfung des berechtigten Interesses überhaupt ermöglicht. §. 32 Abs. 2 der Allg. Verf. spricht dies ausdrücklich aus, indem er den Nachweis des Auftrags nur für den Fall erübrigt, daß der Notar das Grundbuch im Auftrage des Eigenthümers oder eines sonst zur Einsicht Berechtigten einsehen wolle. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist zweifellos nachzuweisen und dieser Nachweis eben nur möglich, wenn der Auftraggeber individuell bezeichnet, d. h. benannt wird. Ist der benannte Auftraggeber mit dem (eingetragenen) Eigenthümer identisch, so ist sein berechtigtes Interesse an der Einsicht des Grundbuchs selbstverständlich. In anderen Fällen ist es näher darzulegen. Nur der Nachweis des dem Notar ertheilten Auftrags ist (zu vergl. §. 15 G. B. O., §. 36 Pr. G. B. O.) nicht zu verlangen, weil gegenüber dem Notar ohne Weiteres angenommen werden muß, daß er ohne Auftrag und damit ohne amtliches Interesse sich nicht in die Verhältnisse Anderer einmischen werde. Im Uebrigen ist von dem Beschwerdeführer selbst nicht behauptet worden, daß die Bezeichnung des Auftraggebers dem Nachweise des ertheilten Auftrags gleichkomme. Endlich ist die Annahme, daß man dem Notar an Stelle des Richters hier die Prüfung des berechtigten Interesses habe übertragen wollen, ohne jeden gesetzlichen Anhalt geblieben. Die — nur de lege ferenda zu erörternde — Gefährdung des notariellen Ansehens wird direkt für ausgeschlossen gelten müssen, da die Anträge der Notare ohne Schädigung des amtlichen Ansehens derselben auch sonst der richterlichen Prüfung unterliegen.

Die nach alledem gebotene Zurückweisung der weiteren Beschwerde bedingt die Kostenlast für den Beschwerdeführer (§. 109 Ziff. 3 Pr. G. K. G.).

Justizministerium I. 5004. Hypothekensachen 44.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

63. Jahrgang. Freitag, den 6. September 1901. № 32.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsdirektor, Geheime Justizrath Grisebach in Osnabrück ist gestorben. (Die Stelle wird nicht wieder besetzt.)

Dem Landgerichtsdirektor Wiarda in Hannover und dem Landgerichtsrath Wiarda in Hildesheim ist der erbliche Adel verliehen.

Der Landgerichtsrath Keller in Frankfurt a. M. ist zum Landgerichtsdirektor in Verden ernannt.

Dem Amtsgerichtsrath Schulze in Magdeburg ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Versetzt sind:
die Landgerichtsräthe
Jäger vom Landgericht II in Berlin nach Guben,
Kalischer in Landsberg a. W. und Stölting in Wiesbaden an das Landgericht II in Berlin,
die Amtsrichter
Katluhn in Insterburg als Landrichter an das Landgericht daselbst,
Jacoby in Marggrabowa nach Friedland O. Schl.

Der Amtsgerichtsrath Dr. Lindau in Stargard i. Pom. ist gestorben.

Dem Landrichter Heinrich in Thorn und dem Amtsrichter Heyden in Ruhrort ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ist ertheilt:
dem Amtsrichter Perkuhn in Schrimm behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung und
dem Amtsrichter Moeller in Kiel.

Der Amtsrichter Ahrbecker in Wongrowitz ist in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aus dem Amte geschieden. (Die dadurch erledigte Richterstelle ist bereits besetzt.)

Zu Landgerichtsräthen sind ernannt:
die Landrichter Dr. Paul Hirsch, Bernhardi-Grisson, Dr. Müller und Steuber in Berlin, Fischer in Schweidnitz, Kühlwetter in Cöln, Pieper in Dortmund und Ristow in Ostrowo.

Zu Amtsgerichtsräthen sind ernannt:
die Amtsrichter Ziegel in Seelow, Lüntzel in Trier, Albrecht in Beuthen O. Schl., Jung in Goch, Dr. Klewitz in Münster, Engelen in Osnabrück, Bangen in Lüdinghausen, Richter in Kreuzburg O. Schl., Wenzel in Kerpen, Thienel und Oskar Müller in Berlin, Pücher in Tarnowitz, Dr. Ritter und Henning in Breslau, Schultz in Schlochau, Dr. Hanau in Altenkirchen und Göth in Aachen.

Dem Kaufmann Gustav Steinbach in Emmerich ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Handelsrichter bei dem Landgericht in Duisburg ertheilt.

Staatsanwaltschaft.

Zu Staatsanwaltschaftsräthen sind ernannt:
die Staatsanwälte Dr. Kloß in Halle a. S. und Nölting in Berlin.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hertz in Münster ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Dem Notar Krochmann in Schmiegel ist der Amtssitz in Bentschen angewiesen.

Der Rechtsanwalt Memelsdorff in Limburg ist zum Notar ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
die Rechtsanwälte:
Dr. Emil Abrahamsohn und Münzer bei dem Landgericht I in Berlin,
Esser in Nideggen bei dem Amtsgericht in Düren,
Hollenberg bei dem Amtsgericht in Trarbach,
Krochmann bei dem Amtsgericht in Schmiegel.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
die Rechtsanwälte
Dr. Emil Abrahamsohn vom Landgericht I in Berlin bei dem Landgerichte II in Berlin,
Krochmann aus Schmiegel bei dem Amtsgericht in Bentschen,
der Amtsrichter Ahrbecker aus Wongrowitz bei dem Amtsgericht in Hadamar,

die Gerichtsassessoren
Peters bei dem Landgericht in Kiel,
Jaensch bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Liegnitz,
Dr. Rothe bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Oppeln,
Heydemann bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Bochum,
Dr. von Hagen bei dem Amtsgericht in Gelsenkirchen.

Gerichtsassessoren.

Der Gerichtsassessor Dr. Scheibe ist in Folge seiner Uebernahme in die landwirthschaftliche Verwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ist ertheilt:
den Gerichtsassessoren
Schröder behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung,
Dr. Pferdmenges, Dr. Schocken und Dr. Thiel.

Mittlere Beamte.

Dem Gerichtskassenrendanten, Rechnungsrath Haagen in Rixdorf, dem Obersekretär, Kanzleirath Suckau in Elbing und dem Gerichtsschreiber, Rechnungsrath Menzel in Breslau ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,

dem Gerichtsschreiber und Dolmetscher, Sekretär Hirsch in Tilsit, dem Sekretär Pommorsky in Cottbus und dem Gerichtsschreiber, Sekretär Schmoock in Polzin, Letzterem beim Uebertritt in den Ruhestand, der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Kanzleibeamte.

Dem Kanzleigehülfen Rohrbrommel in Brieg ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Unterbeamte.

Dem Ersten Gerichtsdiener, Botenmeister Flemming in Naumburg a. S. ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte.

Der Amtsgerichtsrath Jacobi in Frankfurt a. O. ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 61.

Gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 27. August 1901, — betreffend Ausführung des §. 153 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Im Anschluß an den gemeinschaftlichen Erlaß vom 15. September 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 349) werden die Kriminalwachtmeister in den ländlichen, nach dem Gesetze vom 12. Juni 1889 (Gesetz-Samml. S. 129) in kriminal- und sittenpolizeilicher Beziehung dem Polizeipräsidenten in Berlin unterstellten Bezirken sowie die Führer der bei der Berliner Kriminalpolizei zur Beaufsichtigung und Verfolgung gewerbsmäßiger Verbrecher errichteten Patrouillen zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt.

Berlin, den 27. August 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
von Bischoffshausen.

Justizministerium I. 5332.

Nichtamtlicher Theil.

Den Preußischen Beamtenverein betreffend.

Der in Hannover im Jahre 1876 gegründete Preußische Beamtenverein hat über die Ergebnisse seines vier und zwanzigsten Geschäftsjahrs dem Justizministerium durch Einreichung des Geschäftsberichts für das Jahr 1900 Mittheilung gemacht. Aus dem Berichte wird auf Wunsch der Direktion des Vereins die nachstehend abgedruckte Gewinn- und Verlustrechnung nebst der Bilanz zur Kenntniß der Justizbeamten gebracht.

I. 4274.

Vier und zwanzigstes Rechnungsjahr.

Rechnungsabschluß am 31. Dezember 1900.

I. Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1900.

Einnahme.

	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
1. Ueberträge aus dem Vorjahre:				
a) Ueberschuß aus 1899, zu vertheilen in 1900	—	—	1 891 777	91
b) Prämien-Reserven:				
1. für Lebensversicherungen	29 041 515	63		
2. für Sterbekassenversicherungen	717 617	71		
3. für Rentenversicherungen	3 680 147	76		
4. für Kapitalversicherungen	11 759 094	13		
5. für Kapitalien aus Lebensversicherungs-Dividenden	1 526 118	75	46 724 493	98
c) Prämienüberträge	—	—	—	—
d) Schaden-Reserve:				
für Sterbefälle der Lebensversicherung	115 714	13		
für unerhobene fällige Leibrenten	55	—		
für unerhobene Guthaben aus fällig gewordenen Kapitalversicherungen	6 000	—		
für unerhobene Guthaben fällig gewordener Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden	1 278	81	123 047	94
e) Dividenden zur Auszahlung an die Mitglieder der Lebensversicherungs-Abtheilung:				
1. Ende 1899 nicht abgehobene Lebensversicherungs-Dividenden	159 328	35		
2. aus dem Ueberschusse von 1899 sind den Lebensversicherten als Dividende überwiesen	1 267 491	20	1 426 819	55
Seite	—	—	50 166 139	38

Ausgabe.

	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
1. Vertheilung des Ueberschusses aus dem Jahre 1899:				
a) zum Sicherheitsfonds	567 533	37		
b) zum Kriegsreservefonds	56 753	34		
c) zu Dividenden an die Mitglieder der Lebensversicherungs-Abtheilung	1 267 491	20	1 891 777	91
2. Schäden aus dem Vorjahre:				
Sterbefälle der Lebensversicherung:				
a) gezahlt	106 049	73		
b) zurückgestellt	9 664	40	115 714	13
Unerhobene fällig gewordene Leibrenten: gezahlt	—	—	55	—
Unerhobene Guthaben fällig gewordener Kapitalversicherungen: zurückgestellt	—	—	6 000	—
Fällig gewordene Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden:				
a) gezahlt	1 109	95		
b) zurückgestellt	168	86	1 278	81
3. Schäden im Rechnungsjahre:				
a) bei Todesfallversicherungen:				
1. durch Sterbefälle in der Lebensversicherungs-Abtheilung:				
α) gezahlt	1 244 972	40		
β) zurückgestellt	139 427	60	1 384 400	—
2. durch Ablauf der Versicherungszeit: gezahlt	—	—	334 700	—
Seite	—	—	3 733 925	85

Einnahme.

	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Uebertrag ...	—	—	50 166 139	38
f) Sonstige Reserven:				
1. Sicherheitsfonds	4 015 066	70		
Zuweisung aus dem Ueberschusse von 1899	567 533	37	4 582 600	07
2. Kriegsreservefonds	740 340	33		
Zuweisung aus dem Ueberschusse von 1899	56 753	34	797 093	67
3. Beamten-Pensionsfonds ...	196 555	17		
Zuwachs im Jahre 1900 .	7 152	21	203 707	38
4. Dividenden-Ergänzungsfonds	—	—	434 922	21
5. Kautionsfonds	120 621	74		
Zuwachs im Jahre 1900.	5 730	84	126 352	58
6. Sicherheitsfonds für Verluste an Policen-Darlehen	—	—	7 248	24
7. Töchterfonds	1 360	73		
Zuwachs im Jahre 1900 .	54	43	1 415	16
8. Fonds für Kursverluste ...	—	—	37 278	10
9. Nicht erhobene Rückkaufswerthe aus Lebensversicherungen	—	—	6 642	74
10. Nicht erhobene Guthaben vorzeitig aufgehobener Kapitalversicherungen	—	—	389	88
11. Nicht erhobene Guthaben aufgehobener Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden	—	—	131	66
2. Prämien-Einnahme:				
a) für Kapitalversicherungen auf den Todesfall	5 936 543	53		
b) für Kapitalversicherungen auf den Erlebensfall	—	—		
c) für Sterbekassenversicherungen.	152 545	66		
d) für Rentenversicherungen	430 406	50		
e) für Kapitalversicherungen	1 124 544	59		
f) zur Kapitalansammlung verwandte Lebensversicherungs-Dividenden	260 468	56	7 904 508	84
3. Zinsen und Miethverträge:				
a) Zinsen:				
für Hypotheken	2 015 877	88		
für Kautions- und Policen-Darlehen	192 581	55		
auf Effekten	64 802	50		
auf Bankguthaben sowie Verzugszinsen	15 471	02	2 288 732	95
Seite	—	—	66 557 162	86

Ausgabe.

	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Uebertrag	—	—	3 733 925	85
3. durch Sterbefälle in der Begräbnißgeldversicherungs-Abtheilung:				
α) gezahlt	62 473	90		
β) zurückgestellt	1 000	—	63 473	90
b) für Kapitalien auf den Erlebensfall	—	—	—	—
c) Renten:				
α) gezahlt	285 837	—		
β) zurückgestellt	—	—	285 837	—
d) sonstige fällig gewordene Versicherungen:				
1. Kapitalversicherung:				
α) gezahlt	1 271 850	—		
β) zurückgestellt	1 200	—	1 273 050	—
2. Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden:				
α) gezahlt	62 425	16		
β) zurückgestellt	2 459	09	64 884	25
4. Ausgaben für vorzeitig aufgelöste Versicherungen:				
a) zurückgekaufte Lebensversicherungen:				
α) gezahlt für die Vorjahre 2 019,65 M., für 1900 78 174,07 » =	80 193	72		
β) zurückgestellt für die Vorjahre ... 4 623,09 M., für 1900 688,16 » =	5 311	25	85 504	97
b) aufgehobene Kapitalversicherungen:				
α) gezahlt für die Vorjahre — M., für 1900 315 256,06 » =	315 256	06		
β) zurückgestellt für die Vorjahre ... 389,88 M., für 1900 — » =	389	88	315 645	94
c) aufgehobene Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden:				
α) gezahlt für die Vorjahre 18,63 M., für 1900 85 000,96 » =	85 019	59		
β) zurückgestellt für die Vorjahre .... 113,03 M., für 1900.. — » =	113	03	85 132	62
d) aufgehobene Rentenversicherungen:				
α) gezahlt für 1900	6 831	26		
β) zurückgestellt für 1900 ..	—	—	6 831	26
Seite	—	—	5 914 285	79

Einnahme.

	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Uebertrag	—	—	66 557 162	86
b) Miethsertrag aus der Wohnung im Geschäftshause Raschplatz 13	—	—	1 200	—
4. Kursgewinn aus verkauften Effekten	—	—	—	—
5. Vergütung der Rückversicherer ..	—	—	—	—
6. Sonstige Einnahmen	—	—	282	59
			66 558 645	45

Ausgabe.

	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Uebertrag	—	—	5 914 285	79
5. Lebensversicherungs-Dividenden an die Versicherten:				
a) gezahlt für 1899	1 095 032	49		
gezahlt für die Vorjahre	142 190	42		
b) zurückgestellt für 1899	172 458	71		
zurückgestellt für die Vorjahre ..	17 137	93	1 426 819	55
6. Rückversicherungs-Prämien ...	—	—	—	—
7. Agentur-Provisionen	—	—	—	—
8. Verwaltungskosten einschließlich der Steuern	—	—	161 361	90
9. Abschreibungen:				
1 % auf Grundstück Raschplatz Nr. 13 von 267 513,24 ℳ =	2 675	13		
25 % auf Utensilien von 1 777,36 „ =	444	34	3 119	47
10. Kursverluste auf verkaufte Effekten und Valuten:				
Kursrückgang der eigenen Effekten.	7 971	—		
welcher aus dem Fonds für Kursverluste gedeckt ist	7 971	—	—	—
11. Prämienüberträge	—	—	—	—
12. Prämien-Reserven Ende 1900:				
a) für Lebensversicherungen	32 820 121	83		
b) für Sterbekassenversicherungen .	794 535	30		
c) für Rentenversicherungen	3 974 359	44		
d) für Kapitalversicherungen	11 696 998	84		
e) für Kapitalien aus Lebensversicherungs-Dividenden	1 690 647	17	50 976 662	58
13. Sonstige Reserven:				
1. Sicherheitsfonds	4 582 600	07		
2. Kriegsreservefonds	797 093	67		
3. Beamten-Pensionsfonds	203 707	38		
4. Dividenden-Ergänzungsfonds .	434 922	21		
5. Kautionsfonds	126 352	58		
6. Sicherheitsfonds für Verluste an Policen-Darlehen	6 871	44		
7. Töchterfonds	1 415	16		
8. Fonds für Kursverluste	29 307	10	6 182 269	61
14. Sonstige Ausgaben:				
a) aus dem Sicherheitsfonds für Verluste an Policen-Darlehen	376	80		
b) aus dem Fonds für Kursverluste	7 971	—	8 347	80
15. Ueberschuß	—	—	1 885 778	75
			66 558 645	45

II. Bilanz vom 31. Dezember 1900.

Aktiva.

	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1. **Wechsel der Aktionäre oder Garanten**	—	—	—	—
2. **Grundbesitz:**				
Geschäftshaus in Hannover, Raschplatz 13	267 513	24		
Ab 1% Abschreibung	2 675	13	264 838	11
(Miethsertrag 1900 = 1 200 Mark.)				
3. **Hypotheken**	—	—	52 773 287	23
4. **Darlehen auf Werthpapiere**	—	—	125 500	—
5. **Werthpapiere:**				
a) Staatspapiere: 1 100 000 Mark 3½ % konv. Preuß. konf. Staatsanleihe, Kurswerth am 31./12. 1900 1 069 200,00 ℳ. 551 500 Mark 3½ % Deutsche Reichsanleihe, Kurswerth am 31. 12. 1900 ... 537 712,50 »	1 606 912	50		
b) Pfandbriefe	—	—		
c) Kommunalpapiere	—	—		
d) Sonstige Werthpapiere: 200 000 Mark 4 % abgestempelte (früher 3½ %) Hann. Landeskreditanstalt-Obligationen, Ankaufspreis	200 235	—	1 807 147	50
6. **Darlehen auf Policen:**				
a) Policen-Darlehen innerhalb des Rückkaufswerths	2 909 681	85		
b) Policen-Darlehen unter Stellung von Bürgen	556 766	84	3 466 448	69
7. **Kautions-Darlehen an Beamte:**				
a) Kautions-Darlehen unter Verpfändung von Lebensversicherungs-Policen	417 425	60		
b) Kautions-Darlehen ohne Verpfändung von Lebensversicherungs-Policen	274 498	67	691 924	27
Seite	—	—	59 129 145	80

Passiva.

	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1. **Aktien- oder Garantie-Kapital.** (Siehe die unter 2 und 3 speziell aufgeführten Reservefonds.)	—	—	—	—
2. **Kapital-Reservefonds:**				
Sicherheitsfonds	—	—	4 582 600	07
3. **Spezial-Reserven:**				
a) Kriegsreservefonds	797 093	67		
b) Beamten-Pensionsfonds	203 707	38		
c) Dividenden-Ergänzungsfonds	434 922	21		
d) Kautionsfonds	126 352	58		
e) Sicherheitsfonds für Verluste an Policen-Darlehen	6 871	44		
f) Töchterfonds	1 415	16		
g) Fonds für Kursverluste	29 307	10	1 599 669	54
4. **Schaden-Reserven:**				
a) für angemeldete Sterbefälle der Lebensversicherung	149 092	—		
b) für angemeldete Sterbefälle der Begräbnißgeldversicherung	1 000	—		
c) für unerhobene fällige Kapitalversicherungen	7 200	—		
d) für unerhobene Guthaben fällig gewordener Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden	2 627	95	159 919	95
5. **Prämienüberträge**	—	—	—	—
6. **Prämien-Reserven:**				
a) für Lebensversicherungen	32 820 121	83		
b) für Sterbekassenversicherungen	794 535	30		
c) für Leibrentenversicherungen	3 974 359	44		
d) für Kapitalversicherungen	11 696 998	84		
e) für Kapitalien aus Lebensversicherungs-Dividenden	1 690 647	17	50 976 662	58
7. **Gewinn-Reserven der Versicherten**	—	—	—	—
8. **Guthaben anderer Versicherungsanstalten bezw. Dritter**	—	—	—	—
9. **Baarkautionen**	—	—	—	—
Seite	—	—	57 318 852	14

Aktiva.

	Mark	Pf	Mark	Pf
Uebertrag	—	—	59 129 145	80
8. **Reichsbankmäßige Wechsel** ...	—	—	—	—
9. **Guthaben bei Bankhäusern:**				
a) Guthaben bei der Reichsbank ..	53 419	64		
b) Bankier-Guthaben, gedeckt durch Faustpfand an Werthpapieren ..	109 861	60	163 281	24
10. **Guthaben bei anderen Versicherungs-Gesellschaften**	—	—	—	—
11. **Rückständige Zinsen:**				
a) Rückständige fällige Hypothekenzinsen	412	50		
b) Am 31. Dezember 1900 noch nicht fällige, auf das Jahr 1900 fallende Zinsen	496 964	65	497 377	15
12. **Ausstände bei Agenten**	—	—	—	—
13. **Gestundete Prämien**	—	—	—	—
14. **Baare Kasse am** 31./12. 1900 ..	—	—	109 264	45
15. **Inventar**	1 777	36		
Ab Abschreibung 25 % ...	444	34	1 333	02
16. **Sonstige Aktiva:**				
Laufende Vorschüsse	—	—	284	80
			59 900 686	46

Passiva.

	Mark	Pf	Mark	Pf
Uebertrag	—	—	57 318 852	14
10. **Sonstige Passiva:**				
a) vor dem Fälligkeitstermine geleistete Zahlungen:				
1. Lebensversicherungs-Prämien 17 492,22 ℳ				
2. Sterbekassen-Prämien ... 598,57 „				
3. Leibrentenversicherungs-Prämien ... 39 021,67 „				
4. Kapitalversicherungs-Beiträge .... 18 858,46 „				
5. Verschiedene Asservate ... 124 173,85 „	200 144	77		
b) Lombarddarlehen bei der Reichsbank	300 500	—		
c) Nicht abgehobene zur Zahlung stehende Beträge:				
1. Lebensversicherungs-Dividenden für 1899	172 458	71		
2. Desgleichen für die Vorjahre	17 137	93		
3. Rückkaufswerthe aus Lebensversicherungen	5 311	25		
4. Guthaben aus Kapitalversicherungen	389	88		
5. Guthaben vorzeitig aufgelöster Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden	113	03	696 055	57
11. **Ueberschuß**	—	—	1 885 778	75
			59 900 686	46

Hannover, den 13. Juni 1901.

Die Direktion des Preußischen Beamtenvereins.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

63. Jahrgang. Freitag, den 20. September 1901. № 33.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Die Landgerichtsräthe von Münchow in Bromberg und Dr. Garbeile in Stargard i. Pom., der Amtsgerichtsrath Stöber in Steinau, Kr. Schlüchtern, und der Amtsrichter Heyer in Stendal sind gestorben.

Versetzt sind:
der Amtsgerichtsrath Rother in Bieber nach Hadamar,
die Amtsrichter
Rothe in Prausnitz nach Landeck,
Vetter in Margonin nach Glatz.

Der Gerichtsassessor Neuber ist zum Landrichter in Lyck ernannt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:
die Gerichtsassessoren
Dr. Robertz in Aldenhoven,
Grote in Vöhl,
Dr. Schweling in Iserlohn,
Goeman in Hötensleben,
Zenthoefer in Neuwedell,
Brinck in Zempelburg,
Otto Schultz in Myslowitz,
Hugo Fischer in Bahn,
von Briesen in Gnadenfeld.

Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwaltschaftsrath Nonnenberg in Bromberg ist zum Ersten Staatsanwalt in Stendal,
der Gerichtsassessor Otto zum Staatsanwalt in Oppeln ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Die Rechtsanwälte und Notare, Justizräthe Contenius in Berlin, Wehlau in Breslau, Uhse in Sagan und Weber in Halle a. S. sind gestorben.

Dem Notar, Justizrath Lenzmann in Hagen ist der Amtssitz in Lüdenscheid, dem Notar Englaender in Wazweiler der Amtssitz in Eschweiler angewiesen.

Der Notar Plehn in Rawitsch hat sein Amt niedergelegt.

Zu Notaren sind ernannt:
die Rechtsanwälte
Justizrath Schenck in Wiesbaden,
Kunde in Jauer,
Rintelen in Limburg,
der Gerichtsassessor Lückerath in Nideggen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
die Rechtsanwälte:
Friedrich Brandt bei dem Landgericht I in Berlin,
Dr. Grabowski bei dem Landgerichte II in Berlin,
Byns bei dem Amtsgericht in Kirchberg,
Bernstein bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Dortmund,
Plehn bei dem Amtsgericht in Rawitsch.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
die Rechtsanwälte
Justizrath Lenzmann aus Hagen bei dem Amtsgericht in Lüdenscheid,
Fischer aus Königsberg i. Pr. bei dem Landgericht I in Berlin,
Zimmermann aus Marburg bei dem Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen in Siegen,
der frühere Rechtsanwalt, Justizrath Schenck bei dem Landgericht in Wiesbaden,
die Gerichtsassessoren
Dr. Nellessen bei dem Landgericht in Aachen,
Elsner bei dem Landgericht in Flensburg,
Bandlow bei dem Amtsgericht in Schmiegel.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare
Dr. jur. et phil. Rosenfeld im Bezirke des Kammergerichts,
Tscharntke, Heppner im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Gerstein im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Lindner im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen.

Die Gerichtsassessoren Tamaschke und Wegener sind zu Marine-Kriegsgerichtsräthen ernannt.

Der Gerichtsassessor Graf von der Goltz ist in Folge seiner Uebernahme in die allgemeine Staatsverwaltung, der Gerichtsassessor Dr. Grunewald in Folge seiner Uebernahme in den Dienst des Auswärtigen Amtes aus dem Justizdienste geschieden.

Der Gerichtsassessor Bernhard Henrici ist gestorben.

Mittlere Beamte.

Dem Gerichtsschreiber, Kanzleirath Hoffmann in Erfurt ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse, dem Gerichtsschreiber, Sekretär Richardi in Thorn ist der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Dem Gerichtsschreibergehülfen, Assistenten Hoffmann in Tempelburg ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Titel als Kanzleisekretär beigelegt.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte.

Dem Amtsgerichtsrath Stoltze aus Liebenburg ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Landgerichtsrath Pöllmann in Hechingen ist gestorben.

Seine Majestät der König haben aus Anlaß Allerhöchstihrer Anwesenheit in der Provinz Ostpreußen den nachbenannten Justizbeamten Orden, Ehrenzeichen und Titel zu verleihen geruht:

den Rothen Adler-Orden IV. Klasse:
dem Amtsgerichtsrath Barkowski in Lyck,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Ellendt in Königsberg,
dem Amtsgerichtsrath Hinz in Insterburg,
dem Landgerichtsdirektor Jvanovius in Königsberg,
dem Landgerichtsdirektor Kuhn in Insterburg,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Quassowski in Gumbinnen,
dem Landgerichtsrath Dr. Silbermann in Lyck,
dem Landgerichtspräsidenten Dr. von der Trenck in Insterburg;

den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse:
dem Gerichtsschreiber, Sekretär Prange in Ragnit;

das Allgemeine Ehrenzeichen:
dem Gerichtsdiener und Kastellan Bahr bei dem Landgericht in Königsberg,
dem Gerichtsdiener Gaebler in Allenstein,
dem Gerichtsdiener Gutzeit in Kaukehmen,
dem Gerichtsdiener Stang in Allenstein,
dem Kanzleigehülfen Steffens bei dem Landgericht in Königsberg;

den Karakter als Geheimer Oberjustizrath mit dem Range der Räthe zweiter Klasse:
dem Landgerichtspräsidenten Harder in Königsberg;

den Karakter als Geheimer Justizrath:
dem Oberlandesgerichtsrath Mosse in Königsberg,
dem Ersten Staatsanwalt Schütze daselbst.

Seine Majestät der König haben aus Anlaß Allerhöchstihrer Anwesenheit in der Provinz Westpreußen den nachbenannten Justizbeamten Orden, Ehrenzeichen und Titel zu verleihen geruht:

den Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:
dem Oberlandesgerichtspräsidenten Hassenstein in Marienwerder;

den Rothen Adler-Orden IV. Klasse:
dem Oberlandesgerichtsrath Dau in Marienwerder,
dem Oberlandesgerichtsrath Erler daselbst,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Gaupp in Elbing,
dem Obersekretär, Kanzleirath Laudon in Konitz,
dem Amtsgerichtsrath Loeck in Graudenz,
dem Oberlandesgerichtsrath Reiche in Marienwerder,
dem Landgerichtsrath Schulze in Elbing;

das Allgemeine Ehrenzeichen:
dem Gerichtsdiener Beseke in Zoppot,
dem Gerichtsdiener und Kastellan Lebbaeus in Culm;

den Karakter als Geheimer Justizrath:
dem Amtsgerichtsrath von Heyking in Danzig,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Knoepfler in Marienwerder;

den Karakter als Rechnungsrath:
dem Rechnungsrevisor Biron in Graudenz.

Bei dem Gerichtsgefängniß in Jauer ist eine Inspektorstelle zu besetzen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 62.

Allgemeine Verfügung vom 9. September 1901, — betreffend die von den Gerichten den Erbschaftssteuerämtern zu machenden Mittheilungen.

Allgemeine Verfügung vom 17. Oktober 1899 (Just.-Minist.-Bl. S. 293).

Zur Erleichterung der Geschäftsführung der Erbschaftssteuerämter erscheint es erwünscht, daß ihnen bei der Uebersendung der Abschriften eröffneter Testamente (Erbverträge) seitens der Nachlaßgerichte diejenigen für die Erbschaftssteuerämter erheblichen Umstände mitgetheilt werden, welche den Nachlaßgerichten bei Gelegenheit der Eröffnung der Testamente bekannt geworden sind. Als solche Umstände kommen in Betracht:

1. Veränderungen in der Person der Erben oder der Vermächtnißnehmer sowie der Testamentsvollstrecker, insbesondere das Ableben dieser Personen, Aenderungen des Namens, Berufs oder Wohnorts;
2. die Wohnung der zu 1 erwähnten Personen;
3. die Angabe des Standesamts, bei welchem der Tod des Erblassers eingetragen ist, sowie der Nummer des Sterberegisters.

Auf Wunsch des Herrn Finanzministers bestimme ich daher in Ergänzung der Nr. 1 der Allgemeinen Verfügung vom 17. Oktober 1899 (Just.-Minist.-Bl. S. 293), daß das Nachlaßgericht in dem Schreiben, mittels dessen dem Erbschaftssteueramte beglaubigte Abschrift eines Testaments (Erbvertrags) übersandt wird, die vorstehend bezeichneten Umstände, soweit sie ihm aus Anlaß der Eröffnung, insbesondere durch die bei der Eröffnungsverhandlung abgegebenen Erklärungen bekannt geworden sind, mitzutheilen hat. Zu diesem Behuf erhält das Formular des Uebersendungsschreibens die aus der Anlage ersichtliche Fassung. Die Angaben sind in der Regel in das Uebersendungsschreiben aufzunehmen; handelt es sich um umfangreichere Mittheilungen und sind diese in dem Protokoll über die Eröffnung enthalten, so kann die Aufnahme der Mittheilungen in das Uebersendungsschreiben durch Beifügung eines Auszugs aus dem Eröffnungsprotokoll ersetzt werden. Einer nachträglichen Mittheilung von Angaben, die dem Nachlaßgericht erst nach Abgang des Uebersendungsschreibens bekannt geworden sind, bedarf es nicht. Enthält das Eröffnungsprotokoll Angaben, welche für die Beurtheilung der Rechtsgültigkeit eines eigenhändigen Testaments von Bedeutung sind, so ist es insoweit auszugsweise mitzutheilen. Das Gleiche gilt, sofern nach früherem Rechte privatschriftlich errichtete Nachzettel eröffnet sind, oder sofern das Protokoll Angaben über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein solcher Nachzettel enthält.

Berlin, den 9. September 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 5687. Steuersachen 71 Bd. 4.

Anlage.

Amtsgericht. , den 190 .

In der Anlage übersenden wir beglaubigte Abschrift des — Testaments — Erbvertrags — vom sowie de weitere Testament — Erbvertrag — vom de... nach der Sterbeurkunde des Standesamts in (Sterberegister Nr.) am 190 verstorbenen aus .

Die Eröffnung hat am 190 stattgefunden.

Die Gebühr für die — Errichtung — Aufbewahrung — ist berechnet nach einem Werthe von ℳ.

Die Gebühr für die Eröffnung ist — berechnet nach einem Werthe von ℳ — noch nicht berechnet.

Ueber Veränderungen in der Person der Erben, Vermächtnißnehmer oder Testamentsvollstrecker oder über die Wohnung dieser Personen ist — nichts — Folgendes — das aus dem anliegenden Auszug aus dem Eröffnungsprotokoll Ersichtliche — bekannt geworden

Der anliegende Auszug aus dem Eröffnungsprotokoll enthält Angaben zur Beurtheilung der Rechtsgültigkeit de privatschriftlichen Testament vom

An
das Erbschaftssteueramt
in

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

63. Jahrgang. Freitag, den 27. September 1901. №. 34.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsrath Iven in Cöln ist zum Landgerichtsdirektor daselbst ernannt.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Dr. Geck in Elberfeld als Landgerichtsrath nach Coblenz,

die Amtsrichter

Weitzenmiller in Schroda nach Posen,

Charmak in Beuthen O. Schl. als Landrichter an das Landgericht daselbst.

(Die in Schroda erledigte Richterstelle wird nicht wieder besetzt.)

Den Landgerichtsräthen Schulze in Elbing und Dr. Häffer in Münster ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Staatsanwaltschaft.

Der Erste Staatsanwalt Pinoff in Hanau ist nach Stettin versetzt.

Der Staatsanwaltschaftsrath Stechow in Kiel ist zum Ersten Staatsanwalt in Schneidemühl ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Benn in Kirchberg,

van den Bosch in Trarbach.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte:

Carthaus bei dem Landgericht in Dortmund,

Jackels bei dem Amtsgericht in Eschweiler.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Plehn aus Rawitsch bei dem Landgericht in Erfurt,

Brandt aus Berlin bei dem Landgericht in Magdeburg,

Dr. Grabowski aus Berlin bei dem Amtsgericht und bem Landgericht in Allenstein,

der frühere Amtsrichter Wiedemann bei dem Amtsgericht in Reichenbach u. E. mit dem Wohnsitz in Ober-Langenbielau,

die Gerichtsassessoren

Dr. Lewinsohn bei dem Landgericht II in Berlin,

Dr. Lenders bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Aachen,

Berg bei dem Amtsgericht in Ohligs,

Buchholz bei dem Amtsgericht in Neumark.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Wolff, Pfeiffer Vogel, Höpfner im Bezirke des Kammergerichts,

Dr. Leipziger im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Heinroth im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,

Prym, Stein im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,

Dr. Auffenberg, Dr. Brambach im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

Dr. Fuß, Dr. Levi im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,

Brüller, Kaiserling im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

Joerling, Dr. von Moisy im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen,

Schuppe, Aebert im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Der Gerichtsassessor Dr. Gustav Lange ist in Folge seiner Uebernahme in die Militärverwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Dem Gerichtsassessor Dr. von Mutzenbecher ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte.

Der Amtsgerichtsrath Luhme in Eberswalde ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 63.

Gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 21. September 1901, — betreffend Ausführung des §. 153 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Im Anschluß an den gemeinschaftlichen Erlaß vom 15. September 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 349) werden die Polizeiwachtmeister im Stadtkreise Beuthen O. S. zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt.

Berlin, den 21. September 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Der Minister des Innern.
v. Hammerstein.

I. 5832. S. 98 Bd 5.

Num. 64.

Beschluß des Kammergerichts vom 8. Juli 1901.

Form der Auflassungsvollmachten.

In der Grundbuchsache von S. Band 12 Bl. Nr. 476 des Königlichen Amtsgerichts zu O. hat der Erste Civilsenat des Königlichen Kammergerichts in der Sitzung vom 8. Juli 1901 auf die von

1. der verwittweten Zimmermeister S., B. geb. E., zu O.,
2. dem Gasthofsbesitzer C. E. zu T.,
3. dem Zimmermeister G. E. zu O.,
4. dem Kaufmann E. E. zu T.,

5. dem Pastor prim. G. E. zu K.,
6. dem Lehrer O. E. zu B.,
7. dem Kalkwerksinspektor W. E. zu L.,
8. der Frau Rentner K., F. geb. E., zu R. im ehelichen Beistande
durch den Notar Justizrath F. zu O.

eingelegte weitere Beschwerde beschlossen:

Unter Aufhebung des undatirten Beschlusses der dritten Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu O. und des Beschlusses des Königlichen Amtsgerichts zu O. vom 28. April 1901 wird die Sache zur anderweiten Erörterung und Entscheidung nach Maßgabe der folgenden Gründe an das vorgenannte Amtsgericht zurückverwiesen.

Gebühren und Auslagen kommen für das bisherige von der weiteren Beschwerde berührte Verfahren nicht zum Ansatze.

Gründe:

Die Beschwerdeführer haben in ihrer Eigenschaft als Erben und Erbeserben des eingetragenen Eigenthümers Gottlieb E. dem Zimmermeister Gustav E. zu O. in einer mit notarieller Beglaubigung der Unterschriften versehenen Urkunde vom Jahre 1901 Vollmacht zur Auflassung des Eingangs bezeichneten Grundstücks an einen Dritten ertheilt. Der Antrag auf Anberaumung eines Termins zur Auflassung ist vom Amtsgerichte zurückgewiesen worden, weil die Auflassungsvollmacht nicht durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen sei, dieselbe aber als eine Voraussetzung der Eintragung angesehen werden müsse, welche nicht unter Satz 1 des §. 29 der Grundbuchordnung, sondern unter Satz 2 dieses Paragraphen falle. Das Landgericht ist dieser Auffassung unter Zurückweisung der Beschwerde beigetreten. Es geht davon aus, daß gemäß Satz 1 des §. 29 der Grundbuchordnung nur solche Erklärungen zu beurtheilen seien, welche sich für die in Betracht kommende Eintragung als (begriffsmäßig) nothwendige kennzeichnen, und wendet den Satz 2 der gedachten Bestimmung auf die Vollmacht zur Auflassungserklärung an, weil eine solche Vollmacht nicht begriffsmäßige Voraussetzung der Auflassung sei.

Nunmehr ist weitere Beschwerde wegen Verletzung des §. 29 der Grundbuchordnung eingelegt. Dieselbe ist — zu vergl. Beschluß des Kammergerichts vom 28. Mai 1900 I. Y. 327 1900 Johow-Ring, Jahrbuch Bd. 20 A S. 125 ff. — zulässig und muß auch für begründet erachtet werden.

Das Amtsgericht geht zur Begründung seiner oben dargelegten Auffassung von der Denkschrift zum Entwurf einer Grundbuchordnung aus, welche dem Reichstag unterm 22. Januar 1897 zuging. Dort ist zu §. 28 des Entwurfs (Hahn-Mugdan, Materialien Bd. 5 S. 161 ff.) unter der Rubrik »Nachweis der Voraussetzungen einer Eintragung« ein Unterschied zwischen der Eintragungsbewilligung und den sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen einerseits (Abs. 1) und andererseits denjenigen Voraussetzungen der Eintragung (Abs. 2) gemacht, die nicht in Erklärungen bestehen. Dabei wird zu Absatz 1 bemerkt, daß die im Entwurfe für Erklärungen enthaltenen Bestimmungen mit der Mehrzahl der bestehenden Gesetze in Einklang ständen, hinsichtlich der Eintragungsanträge und der Vollmachten zur Stellung solcher Anträge ist daneben auf die in §. 29 des Entwurfs (§. 30 des Gesetzes) enthaltenen erleichternden Bestimmungen hingewiesen. Schon diese Umstände genügen, um die Unhaltbarkeit des von den Vorinstanzen eingenommenen Standpunkts darzuthun. Es hätte sicher der Erwähnung bedurft, wenn für die hier in Rede stehenden Vollmachten dem §. 33 der Preußischen Grundbuchordnung entgegen die Unterschriftsbeglaubigung für unzureichend erachtet werden sollte. Ebenso hätte es der Hervorhebung bedurft, wenn das Gesetz dem Sprachgebrauch und der Natur der Sache zuwider davon ausgegangen wäre, daß eine Vollmachtsertheilung nicht in einer Erklärung (rechtsgeschäftlichen Erklärung) bestehe. Der Inhalt des Absatzes 1 der hier gedachten Stelle der Denkschrift beweist aber auch direkt, daß man die Vollmachten zu den für eine Eintragung erforderlichen Erklärungen selbst als Erklärungen angesehen hat, für welche die erleichterte Form der Unterschriftsbeglaubigung gegeben ist. Denn der Hinweis darauf, daß eine Vollmacht zur Stellung eines Eintragungs**antrags** nach §. 29 des Entwurfs im Allgemeinen

nur der Schriftform bedürfen werde (das bedeutet der Ausschluß der Bestimmungen des §. 28), wäre sinnwidrig, wenn nicht davon ausgegangen worden wäre, daß die Vollmachten zu anderweitigen, die Eintragung begründenden Erklärungen dem Satze 1 des Entwurfs zu §. 28 unterfielen. Wenn ferner die Begründung zu Satz 2 des Entwurfs von §. 28 darauf hinweist, daß sich der Entwurf bezüglich des Nachweises sonstiger Eintragungsvoraussetzungen den auf die Ausstellung des Erbscheins bezüglichen Vorschriften des §. 2356 Absatz 1 und 3 B. G. B. anschließe, so folgt hieraus ohne Weiteres, daß Willenserklärungen der Betheiligten, wie sie in Vollmachten enthalten sind, dem §. 28 Satz 2 des Entwurfs und dem ihm gleichlautenden §. 29 Satz 2 der Grundbuchordnung nicht unterfallen. §. 2356 Absatz 1 und 3 B. G. B. haben, wie das Zitat des §. 2354 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 und Absatz 2 B. G. B. beweist, von dem Willen der Betheiligten unabhängige Thatsachen (den Tod oder Wegfall einer Person, das Vorhandensein einer letztwilligen Verfügung x.) im Auge. Endlich ist der Umstand, daß die Begründung zu §. 28 Absatz 2 des Entwurfs zur Grundbuchordnung den Nachweis der Bestellung eines gesetzlichen Vertreters erwähnt, in keinem Falle für die Auffassung der Vorinstanzen verwendbar.

Eine derartige Vertretungsbefugniß beruht auf dem Gesetz — also einer vom Willen des Betheiligten unabhängigen Thatsache —, während der Bevollmächtigte seine Vertretungsmacht auf eine Erklärung (Willenserklärung) des Vertretenen gründet. Erweist sich hiernach die von Schultze-Görlitz zu §. 107 R. Fr. G. G. in Anm. 2 für eine gleichartige Formfrage des Schiffspfandrechts bewirkte Gleichstellung der Vollmacht und der Legitimation eines gesetzlichen Vertreters als unzutreffend, so ist es ferner nicht zu billigen, wenn das Landgericht für die Anwendung des §. 29 Satz 1 der Grundbuchordnung einen Unterschied zwischen den für eine Eintragung unmittelbar nothwendigen (d. h. begrifflich zu erfordernden) Erklärungen und anderen nur durch die konkrete Sachlage bedingten Erklärungen unterscheiden will. Es fehlt für eine derartige Unterscheidung an jedem gesetzlichen Anhalt. Auch widerspricht die Vorschrift des §. 167 Absatz 2 B. G. B. der Annahme, daß für Auflassungsvollmachten wegen §. 925 B. G. B. eine Ausnahme von den Vorschriften des §. 29 Satz 1 der Grundbuchordnung zu machen sei. Für derartige Vollmachten ist daher (in Uebereinstimmung mit Predari, Grundbuchordnung S. 86 Anm. 2A; Oberneck, Reichs-Grundbuchrecht S. 276; Achilles-Strecker, Grundbuchordnung S. 227 Anm. 2a; Turnau-Förster, Liegenschaftsrecht S. 323 Anm. 6) neben der Ertheilung in öffentlichen Urkunden auch die in öffentlich beglaubigten Urkunden zulässig und ausreichend.

Die Vorentscheidungen waren danach aufzuheben. Die Sache gelangt an das Amtsgericht zurück, welches bei der erneuten Entscheidung über den Antrag auf Anberaumung des Auflassungstermins von den bisherigen Bedenken gegen die Form der beigebrachten Auflassungsvollmacht Abstand zu nehmen hat.

Den Kostenpunkt regeln die §§. 109 Ziffer 3, 7 Absatz 2 und 9 Absatz 2 Pr. G. K. G.

I. 5562. Steuersachen 54 Bd. 5.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

63. Jahrgang. | Freitag, den 4. Oktober 1901. | № 35.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Den Oberlandesgerichtsräthen, Geheimen Justizräthen Drübe in Cöln und Dr. Harries in Jena ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt. — Die erledigte Stelle in Jena wird von Preußen besetzt.

Dem Oberlandesgerichtsrath Dr. Lüttich in Hamm ist bei seinem Ausscheiden aus dem Amte der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Landgerichtsrath Wurzer in Marburg ist zum Oberlandesgerichtsrath in Cassel ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Amtsgerichtsrath Schroeter in Eberswalde
der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife,

dem Landgerichtsrath Niemeyer in Coblenz und dem Amtsgerichtsrath Dr. Heibrich in Landeck
der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Der Amtsrichter Dr. Schmidt in Marienburg ist als Landrichter nach Landsberg a. W. versetzt.

Der Landrichter van de Loo in Düsseldorf ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungsrath in der allgemeinen Staatsverwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Der Amtsrichter Berent in Nakel ist gestorben.

Der Gerichtsassessor Bojunga ist zum Landrichter in Aurich ernannt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren
Oestreich in Elberfeld,
Joachim Niemeyer in Kappeln,
Joseph Oppenhoff in Ronsdorf,
Dr. Christian Brütt in Meldorf,
Koperski in Münsterberg,
Linz in Völklingen,
Bierbrauer in Lüdenscheid,
von Freier in Carlsruh i. Schl.

Zu Handelsrichtern sind

ernannt:
der Fabrikdirektor Karl Hübner und
der Bankier Oskar Nelke in Berlin
bei dem Landgericht I in Berlin,
der Kaufmann Rudolf Schlieper in Elberfeld und
der Kaufmann Albert Lüttges in Solingen
bei dem Landgericht in Elberfeld,

wiederernannt:
der Rentier Theodor Lustig in Berlin und
der Kommerzienrath Georg Fromberg in Charlottenburg
bei dem Landgericht I in Berlin.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind ernannt:
der Hofspediteur Willibald Loewenthal,
der Kaufmann Otto Homeyer und
der Fabrikbesitzer Moritz Lewinsohn in Berlin
bei dem Landgericht I in Berlin,
der Kaufmann August Martin,
der Kaufmann Wilhelm Imhof in Elberfeld,
der Kaufmann Otto Jagenberg in Papiermühle bei Solingen
bei dem Landgericht in Elberfeld.

Dem Kaufmann Eduard Molineus in Barmen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Handelsrichter ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Staatsanwaltschaft.

Dem Ersten Staatsanwalt Arndt in Schneidemühl ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Der Gerichtsassessor Blumberg ist zum Staatsanwalt in Frankfurt a. O. ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Den Notaren Justizrath Keller in Nordhausen und Neumann in Rotenburg a. F. ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt und ersterem zugleich der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar Fraenkel in Landsberg a. W. ist gestorben.

Dem Notar Müller in Wegberg ist der Amtssitz in Kaiserswerth, dem Notar Höfer in Schleiden der Amtssitz in Kevelaer angewiesen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
die Rechtsanwälte
Justizrath Rothschild bei dem Landgericht in Trier,
Wilhelm Belles bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Cöln.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
die Rechtsanwälte
Wilhelm Belles aus Cöln bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Düsseldorf,
Carthaus aus Dortmund bei dem Landgericht in Duisburg,
die Gerichtsassessoren
May bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Dortmund,
Dr. Bücklers bei dem Amtsgericht in Grevenbroich,
Joël bei dem Amtsgericht in Herford.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare
Dr. Eger, Dr. Paulus, Oechelhaeuser, Dr. Latz, Dr. Dirksen, Neff im Bezirke des Kammergerichts,
Dr. Sobtzick, Schmeidler, Kuhn, Wildner, Dr. Dambitsch im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Dr. Weßberge im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Rosenthal, Dr. Primavesi, Reichard im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Auffenberg, von Kleinsorgen, Bredbemann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Scheumann, Gerrmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Salomon im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
John im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Starck im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:
die Gerichtsassessoren
Dr. Ernst Jacobi in Folge seiner Ernennung zum außerordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Universität Breslau,
Tilmann in Folge seiner Uebernahme in die Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ist ertheilt:
den Gerichtsassessoren
Dr. Langerhans behufs Uebertritts zur Gemeindeverwaltung und
Dr. Vigelius.

Mittlere Beamte.

Dem Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgerichte, Kanzleirath Schrade in Hamm ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:
dem Gerichtsschreiber, Kanzleirath Hensel in Marienburg der Königliche Kronen-Orden III. Klasse,
den Gerichtsschreibern, Sekretären Koch in Berlin und Rolf in Naumburg a. S.
der Karakter als Kanzleirath,
den Gerichtsvollziehern Röthe in Witten, Rockel in Hohenstein und Serоski in Anclam
das Allgemeine Ehrenzeichen.

Kanzleibeamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist
dem Kanzlisten Bungert in Dortmund der Titel als Kanzleisekretär beigelegt,
dem Kanzleigehülfen Elfreich in Berlin das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Unterbeamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:
dem Gerichtsdiener und Kastellan Abel in Lüneburg, den Gerichtsdienern Milenz in Berlin, Kämpfer in Frankfurt a./M., Krebs in Berent, Artschwager in Marienburg und Loewke in Dramburg
das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,
den Gerichtsdienern Ruprecht und Witte in Berlin, Heyduck in Schweidnitz, den Gerichtsdienern und Gefangenaufsehern Finder in Woldenberg, Thumeyer in Bergen bei Hanau, Waldmann in Lilienthal, den Gefangenaufsehern Schöps in Glogau und Wilhelm Wolfram in Plötzensee
das Allgemeine Ehrenzeichen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 65.

Nachweisung der Zahl der bei den Justizbehörden in den Jahren 1889 bis 1901 beschäftigten Referendare.

Nr.	Ober-landesgerichts-Bezirk.	Es waren vorhanden:												
		am 1. Aug. 1901	am 1. Aug. 1900	am 1. Aug. 1899	am 1. Aug. 1898	am 1. Aug. 1897	am 1. Juli 1896	am 1. Juli 1895	am 1. Juli 1894	am 1. Juli 1893	am 1. Juli 1892	am 1. Juli 1891	am 1. Juli 1890	am 1. Juli 1889
1.	Kammergericht....	890	849	810	804	771	742	711	685	646	624	620	602	605
2.	Breslau	562	531	467	424	395	384	377	338	311	306	306	296	321
3.	Cassel	176	165	154	149	128	122	117	110	110	107	98	99	102
4.	Celle	438	379	333	319	293	265	247	235	239	223	224	230	242
5.	Cöln	694	645	606	575	554	503	476	470	429	432	403	411	381
6.	Frankfurt a M...	237	208	194	194	187	169	163	154	151	146	156	163	156
7.	Hamm..........	524	471	443	415	368	317	283	282	262	242	245	231	223
8.	Kiel	146	147	148	138	134	123	105	95	87	74	74	77	82
9.	Königsberg	254	241	238	219	202	200	182	188	189	195	205	197	207
10.	Marienwerder	156	133	138	138	136	123	113	128	118	107	105	105	96
11.	Naumburg*).....	440	411	400	370	314	289	292	291	285	308	317	334	333
12.	Posen	212	203	193	162	139	122	105	104	93	84	84	91	90
13.	Stettin	225	219	190	155	146	147	144	150	140	125	123	139	143
	Summe	4 954	4 602	4 314	4 062	3 767	3 506	3 315	3 230	3 060	2 973	2 960	2 975	2 981
	*) Darunter a) aus dem Herzogthum Anhalt	3	3	7	6	4	5	5	4	—	1	1	1	2
	b) aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen .	2	2	5	5	3	4	4	5	—	3	1	—	—

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

63. Jahrgang. | Freitag, den 11. Oktober 1901. | №. 36.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Amtsgerichtsrath Dr. Schreiber vom Amtsgericht I in Berlin ist gestorben.

Versetzt sind:

die Amtsrichter

Erdmann in Thorn als Landrichter an das Landgericht daselbst,

Berner in Mehlauken nach Insterburg.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Felscher in Hirschberg und der Rechtsanwalt, Justizrath Hauck in Cöln sind gestorben.

Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Crisolli in Berlin ist zum Konsistorialrath ernannt.

Die Ernennung des Gerichtsassessors van den Bosch zum Notar in Trarbach ist zurückgenommen.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Dr. Koellner in Verden,
der Gerichtsassessor Dr. Vonhoff in Trarbach.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der frühere Rechtsanwalt Dr. Paul Meyer bei dem Landgericht in Hannover,

die Gerichtsassessoren

Lorenz bei dem Landgericht in Nordhausen,
Reisner bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Breslau,
Kuhlemann bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Bochum,
Rohr bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Lyck,
Appelrath bei dem Amtsgerichte II in Berlin mit dem Wohnsitz in Deutsch-Wilmersdorf,

der frühere Gerichtsassessor Ziemssen bei dem Landgericht I in Berlin.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Borgmann, Kapp, Gisele im Bezirke des Kammergerichts,

Lehmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Heller im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,

Schwab im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
von Noël, Dr. Rotmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Silberberg im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Heyne im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
Reinicke, Stelzner, Dr. Freitag im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Kolbe im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Die Gerichtsassessoren Dieckmann und Dresen sind zu Kriegsgerichtsräthen ernannt.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

die Gerichtsassessoren

Vogt, Pfeiffer und Vollmar in Folge ihrer Uebernahme in die Staatseisenbahnverwaltung,

Pilger in Folge seiner Uebernahme in die Verwaltung der indirekten Steuern.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ist ertheilt:

den Gerichtsassessoren

Breithaupt behufs Uebertritts zur Provinzialverwaltung,
Dr. Carbyn behufs Uebertritts zur Gemeindeverwaltung.

Der Gerichtsassessor Perkuhn ist gestorben.

Kanzleibeamte.

Dem Kanzlisten, Kanzleiinspektor Feike in Posen ist der Titel als Kanzleisekretär beigelegt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 66.

Allgemeine Verfügung des Justizministers und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 26. September 1901, — betreffend die gutachtlichen Vorschläge zur Ernennung der Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen in Bonn.

Allgemeine Verfügung vom 23. Juli 1894 (Just.-Minist.-Bl. S. 253).
Allgemeine Verfügung vom 17. Mai 1898 (Just.-Minist.-Bl. S. 112).
Allgemeine Verfügung vom 12. Oktober 1898 (Just.-Minist.-Bl. S. 255).

Durch das Gesetz vom 24. Mai d. J. (Gesetz-Samml. S. 129) sind die Bürgermeisterei Friesenhagen und der rechts der Sieg belegene Theil der Bürgermeisterei Wissen, Kreis Altenkirchen, vom 1. Oktober d. J. ab unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Waldbroel dem Amtsgerichte zu Wissen zugelegt. Damit scheidet der zum Bezirke der Handelskammer in Coblenz gehörige Theil des Landgerichtsbezirkes Bonn von diesem aus.

Mit Rücksicht hierauf wird bestimmt, daß von der Handelskammer in Bonn bei gänzlicher Erneuerung des Handelsrichterpersonals der dortigen Kammer für Handelssachen zu Handelsrichtern und zu stellvertretenden Handelsrichtern je 9 Personen, bei der Ernennung nur eines Handelsrichters oder eines stellvertretenden Handelsrichters, wie bisher, je 3 Personen und bei der Ernennung von zwei Handelsrichtern oder zwei stellvertretenden Handelsrichtern je 6 Personen in Vorschlag zu bringen sind. Dagegen kommt das Vorschlagsrecht der Kammer für Handelssachen in Coblenz in Wegfall.

Berlin, den 26. September 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:
von der Hagen.

I. 6129. H. 18. Bd. 4

Num. 67.

Beschluß des Reichsgerichts, Vereinigte Civilsenate, vom 22. Mai 1891.

Ansatz des Schuldverschreibungsstempels im Falle der Verpflichtung zur Entrichtung wiederkehrender Geldleistungen von unbestimmter Dauer.

In Sachen des Rentiers H. in B., Klägers und Revisionsklägers,

wider

den Preußischen Steuerfiskus, Beklagten und Revisionsbeklagten,

haben die vereinigten Civilsenate des Reichsgerichts in der Sitzung vom 22. Mai 1901 beschlossen:

Die zwischen dem VII. und IV. Civilsenate streitige Rechtsfrage wird dahin entschieden:

Schriftliche Erklärungen, welche die Verpflichtung zur Entrichtung wiederkehrender Geldleistungen von unbestimmter Dauer enthalten, sind als Schuldverschreibungen im Sinne der Tarifstelle 581 des Preußischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 zu behandeln.

Begründung.

I. Die in §. 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Voraussetzungen zur Einholung der Entscheidung der vereinigten Civilsenate liegen vor. Nach dem Verweisungsbeschlusse des VII. Civilsenats vom 23. Oktober 1900 steht zur Beurtheilung dieses Senats eine Schuldverschreibung, inhalts deren ein Vater aus Anlaß der bevorstehenden Verheirathung seiner Tochter dieser das Versprechen ertheilt, ihr auf die Dauer der Ehe und seines Lebens eine jährliche Rente von bestimmter Höhe zu gewähren. Der VII. Civilsenat will zur Begründung der Aufhebung des Berufungsurtheils, welches die fragliche Schuldverschreibung nach Tarifstelle 581 des Preußischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 für stempelpflichtig erachtet und demgemäß die auf Erstattung der entrichteten Stempelsteuer gerichtete Klage abgewiesen hat, den Satz aussprechen, daß Schuldverschreibungen über wiederkehrende Geldleistungen von unbestimmter Dauer der Besteuerung nach Tarifstelle 581 nicht unterliegen, weil sie keine ziffermäßig feststehende einheitliche Geldsumme (Kapitalbetrag) betreffen. Hieran erachtet er sich durch eine Entscheidung des IV. Civilsenats des Reichsgerichts Rep. IV. 241/97, welche ein nach dem Stempelgesetze vom 31. Juli 1895 beurtheiltes Rentenversprechen des Ehemanns zur Abfindung der von ihm geschiedenen Ehefrau betrifft, für behindert. Denn der IV. Civilsenat hat das fragliche Rentenversprechen als steuerpflichtige Schuldverschreibung im Sinne der Tarifstelle 581 aufgefaßt (vergl. Centralblatt der Abgaben- rc. Gesetzgebung und Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten Jahrgang 1898 S. 176). Nun ist zwar seitdem im 45. Bande der Entscheidungen des Reichsgerichts Seite 289 folg. ein Urtheil des VII. Civilsenats vom 20. Februar 1900 Rep. VIa 336/99 veröffentlicht, welches ausspricht, es sei ein wesentliches Merkmal der stempelpflichtigen Schuldverschreibungen, daß sie über einen ziffermäßig feststehenden Kapitalbetrag lauten. Allein als diese Entscheidung getroffen wurde, hatte der VII. Civilsenat noch keine Kenntniß von der abweichenden älteren Entscheidung des IV. Civilsenats. In bewußten Widerspruch damit würde er also erst jetzt kommen, wenn er den fraglichen Rechtssatz wiederum aussprechen wollte. Auf einen so gearteten Sachverhalt ist die in §. 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltene Vorschrift verb. „will......abweichen" auch noch anwendbar.

II. Die zur Entscheidung verstellte Frage lautet:

Sind schriftliche Erklärungen, welche die Verpflichtung zur Entrichtung wiederkehrender Geldleistungen von unbestimmter Dauer enthalten, als Schuldverschreibungen im Sinne der Tarifstelle 581 des Preußischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 zu behandeln?

Daß der Begriff der Schuldverschreibung derartige Erklärungen mitumfaßt, wird von keiner Seite in Zweifel gezogen. Das Bedenken des VII. Civilsenats wird nur hergeleitet aus der den Steuersatz angebenden Bestimmung der Tarifstelle, wonach der Kapitalbetrag der Schuldverschreibung den Maßstab der Besteuerung bilden soll, und dabei Gewicht darauf gelegt, daß im Gesetze selbst zwischen dem Kapitalbetrag und dem Kapitalwerth einer Leistung unterschieden wird. — Allein schon im gewöhnlichen Sprachgebrauche des Verkehrslebens wird unter dem Worte »Kapitalbetrag« nicht nur eine ziffermäßig feststehende einheitliche Geldsumme verstanden, sondern auch der durch Kapitalisirung ermittelte Kapitalwerth einer Geldrente. Auch die Königliche Staatsregierung ist bei der Abfassung des Gesetzentwurfes, den sie dem Landtage vorlegte, von der Auffassung ausgegangen, daß der Begriff des Kapitalbetrags den des Kapitalwerths mitumfasse. Denn die Tarifstelle 58 lautete (als Pos. 59) im Entwurfe Schuldverschreibungen aller Art:

I. Schriftliche Erklärungen über die Uebernahme der Verpflichtung zur Entrichtung einer bestimmten oder dem Höchstbetrage nach feststehenden Geldsumme oder zu wiederkehrenden Geldleistungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit,

$^1/_{12}$ des Kapitalbetrags der Schuldverschreibung.

Der Ausdruck »Kapitalbetrag der Schuldverschreibung« wurde hiernach gleichmäßig angewendet nicht nur für Schuldverschreibungen über ziffermäßig feststehende einheitliche Geldbeträge, sondern auch für solche über wiederkehrende Geldleistungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit. In der dem Gesetzentwurfe beigegebenen Begründung war bemerkt: Daß hierbei nicht nur die auf Zahlung bestimmter Geldsummen lautenden Schuldverschreibungen, welche allein nach den jetzigen Bestimmungen stempelpflichtig sind, sondern auch Schuldurkunden über dem Höchstbetrage nach feststehende Geldsummen oder über wiederkehrende Leistungen zur Besteuerung herangezogen werden, ist nur folgerichtig. Denn es besteht kein Unterschied zwischen Schuldverschreibungen der letzteren Art und einem Schuldbekenntniß über eine einheitliche Summe (Kapital).

Nun ist freilich die von der Regierung aufgestellte Legaldefinition in das Gesetz (Tarifstelle 58) nicht übergegangen, und vom VII. Senate wurde darauf in der im 45. Bande mitgetheilten Entscheidung erhebliches Gewicht gelegt. Allein andererseits lehrt doch die dort mitgetheilte Entstehungsgeschichte, daß gerade der Sinn des beibehaltenen Wortes »Kapitalbetrag« bei den Berathungen der gesetzgebenden Körperschaften nicht zur Erörterung gekommen ist; und der Wegfall der Legaldefinition für sich allein bietet daher keinen genügenden Anhalt dafür, daß nun das Wort nicht mehr im Sinne der Vorlage, sondern in seinem engeren, auf ziffermäßig bestimmte Geldsummen beschränkten, Sinne zu verstehen sein sollte. Bedenken gegen die Fassung der Regierungsvorlage wurden in der zur Vorberathung eingesetzten Kommission des Abgeordnetenhauses erhoben, weil sich nicht übersehen lasse, was künftig von der Legaldefinition der Schuldverschreibung getroffen werde. Insbesondere wurde der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß der Lombardverkehr dadurch vielfach beeinträchtigt und unmöglich gemacht, der Sparkassenverkehr geschädigt, der Kontokorrent- und Checkverkehr gefährdet und auch solche Schuldverschreibungen als stempelpflichtig angesehen werden könnten, in denen ein Verpflichtungsgrund nicht angegeben sei. Um diesen Eventualitäten zu begegnen, wurde vorgeschlagen, die Tarifstelle so zu fassen, wie sie nachher zum Gesetze geworden ist. Zur Begründung dieses Vorschlags ist nun zwar im Kommissionsberichte noch bemerkt: er verfolge den Zweck, den bisherigen Rechtszustand beizubehalten, und entspreche dem Wortlaute der Tarifstelle »Schuldverschreibungen« des Gesetzes vom 7. März 1822. Allein auch daraus ergiebt sich nicht mit voller Sicherheit, daß die Kommission und das Abgeordnetenhaus, welches dem Vorschlage der Kommission beitrat, dabei gerade der dem Reskripte des Preußischen Finanzministers vom 27. August 1888 (mitgetheilt bei Hoyer-Gaupp, die Preußische Stempelgesetzgebung, 5. Auflage S. 786) zu Grunde liegenden Auffassung des Wortes »Kapitalbetrag« gefolgt wäre. Denn nicht nur war inzwischen die im Centralblatte der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung und Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten Jahrgang 1898 Seite 176 mitgetheilte Entscheidung des IV. Civilsenats des Reichsgerichts ergangen, welche eine Urkunde, die das Versprechen einer fortlaufenden Rente zu Ausstattungszwecken

enthielt, nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. März 1822 als stempelpflichtige Schuldverschreibung behandelte, sondern es hatte auch der Preußische Finanzminister bei früherer Gelegenheit in dem bei Hoyer-Gaupp 5. Auflage Seite 1025 mitgetheilten Reskripte vom 14. Mai 1870 die Besteuerung für zulässig erklärt in Bezug auf eine einseitige Erklärung, durch welche Jemand sich verpflichtete, einem Dritten zu den Kosten des zu begründenden ehelichen Hausstandes einen jährlichen Zuschuß zu gewähren. Der bisherige Rechtszustand also, den die Kommission beizubehalten wünschte, beruhte in der Verwaltungspraxis und Judikatur auf Anschauungen, die gewechselt hatten.

Ist es nun schon an sich wenig wahrscheinlich, daß nach dem Willen der gesetzgebenden Faktoren, wie er dem Vorstehenden nach bei der Berathung des Gesetzentwurfes zum Ausdrucke gelangt ist, auf den wirthschaftlich indifferenten Unterschied zwischen den Begriffen Kapitalbetrag und Kapitalwerth bei der Heranziehung zur Stempelsteuer entscheidendes Gewicht gelegt worden sein sollte, so muß um so mehr Bedenken getragen werden, das aus der Regierungsvorlage in der Tarifstelle 58 I des Gesetzes übergegangene Wort »Kapitalbetrag« in seinem engeren Sinne zu verstehen, als daraus Widersprüche und Folgewidrigkeiten sich ergeben, welche unannehmbar erscheinen. Ein solcher Widerspruch würde zunächst schon darin liegen, daß zwar die Uebernahme der Verpflichtung zu einer einmaligen Geldzahlung stempelpflichtig, das Versprechen zur fortdauernden Zuwendung solcher Zahlungen in Gestalt wiederkehrender Geldleistungen stempelfrei wäre. — Von keiner Seite ferner ist bisher bezweifelt worden, daß, ungeachtet des Wegfalls der Legaldefinition, Schuldverschreibungen über Geldleistungen von bestimmter Dauer nach Tarifstelle 58 I zu versteuern sind, obwohl auch bei ihnen nicht eine bloße Zusammenrechnung der Einzelbeträge den Maßstab für die Berechnung der Stempelsteuer bildet, sondern der durch Kapitalisirung dieser Einzelbeträge unter Zugrundelegung eines vierprozentigen Zinsfußes ermittelte Gesammtwerth der Leistung (vergl. §. 6 Absatz 12 Satz 1 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895). Sind aber Schuldverschreibungen dieser Art stempelpflichtig, deren Gegenstand auch nicht eine von vornherein ziffermäßig feststehende Geldsumme (Kapitalbetrag im engeren Sinne) bildet, so wäre es folgewidrig, die Schuldverschreibungen über Geldleistungen von unbestimmter Dauer anders zu behandeln. — Sodann unterliegt nach Tarifstelle 58 III der Antrag auf Eintragung einer wiederkehrenden Geldleistung im Grundbuche der Besteuerung, und zwar demselben Steuersatze, wie die in der Tarifstelle 58 I bezeichneten Schuldverschreibungen. Hierzu bestimmt Absatz 2, daß auf derartige Anträge die Vorschriften im sechsten Absatze der Tarifstelle 2 »Abtretung von Rechten« sinngemäße Anwendung leiden, daß also die Abgabe nicht erhoben wird, wenn fristgemäß die Urkunde beigebracht ist, die dem Eintragsverlangen zu Grunde liegt. Müßte nun angenommen werden, daß Verschreibungen über Geldrenten von unbestimmter Dauer nicht als stempelpflichtige Schuldverschreibungen im Sinne der Tarifstelle 58 I anzusehen sind, so hätte das die Folge, daß eine Versteuerung nach Tarifstelle 58 III nicht geschehen dürfte, wenn eine solche Schuldverschreibung ausgestellt war und vorgelegt werden kann, wogegen der Stempel zur Hebung gelangen würde, wenn es an einer Verschreibung fehlte.

Derartige Folgewidrigkeiten und Widersprüche kann der Gesetzgeber unmöglich gewollt haben, und sie entfallen ohne Weiteres, wenn man das Wort Kapitalbetrag der Tarifstelle 58 I in dem weiteren, den Kapitalwerth der wiederkehrenden Geldleistungen mit umfassenden Sinne versteht. Der Auslegung des Gesetzes in diesem Sinne war daher der Vorzug zu geben und dem entsprechend die zur Entscheidung verstellte Frage zu bejahen.

Justizministerium I. 5079. Steuersachen 114.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

63. Jahrgang. Freitag, den 18. Oktober 1901. №. 37.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrath Henderichs in Cöln scheidet in Folge seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrath aus dem Preußischen Justizdienste.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

die Amtsgerichtsräthe

Volprecht in Neustadt O. Schl. nach Langensalza,

Dr. Abt in Frankfurt a. M. nach Bieber,

Grimm in Wiesbaden als Landgerichtsrath an das Landgericht daselbst.

Dem Amtsgerichtsrath Bödiker in Altona ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Notar, Justizrath Froehlich in Reinerz hat sein Amt niedergelegt.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Träger in Berlin ist der Rothe Adler Orden IV. Klasse verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Haagen in Berlin ist gestorben.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Justizrath Dormann bei dem Landgericht in Düsseldorf,
Justizrath Keller bei dem Landgericht in Nordhausen,
Justizrath Froehlich bei dem Amtsgericht in Reinerz,
Dr. Crisolli (vergl. S. 239) und Dr. Hoeltzenbein bei dem Landgericht I in Berlin,
Dr. Friedrichs bei dem Landgericht in Kiel,
Witze bei dem Landgericht in Posen,
Neumann bei dem Amtsgericht in Rotenburg a. F.,
Englaender bei dem Amtsgericht in Waxweiler.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Bernstein aus Dortmund bei dem Oberlandesgericht in Hamm,

die früheren Rechtsanwälte

Justizrath Schultze bei dem Landgerichte II in Berlin,
Homborg bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Bielefeld,

die Gerichtsassessoren

Dr. Höer bei dem Oberlandesgericht in Breslau,
Joseph bei dem Landgericht I in Berlin,
Wendlandt und Weinberg bei dem Landgerichte II in Berlin,

Nathan bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Breslau,

Spilling bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Halle a. S.,

Dr. Jankowiak bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Posen,

der frühere Gerichtsassessor Dr. Marck bei dem Landgericht in Breslau,

der frühere Regierungsassessor Marchand bei dem Landgerichte II in Berlin.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Leyde, Dr. Friedemann, Dr. Kraemer, Pauly im Bezirke des Kammergerichts,

Sperling, Westhoff, Breusing, Coenders im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,

Dresler, Ohl im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,

Hermann Hoffmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,

Kauffmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

Loewisohn im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

die Gerichtsassessoren

Dr. Mebbing in Folge seiner Uebernahme in die allgemeine Staatsverwaltung,

Hövel in Folge seiner Uebernahme in die Staatseisenbahnverwaltung.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ist ertheilt:

den Gerichtsassessoren

Dr. Thümen behufs Uebertritts zur Gemeindeverwaltung und

Thomée.

Mittlere Beamte.

Dem Gerichtsschreiber, Kanzleirath Spindler in Berlin ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse,

den Gerichtsschreibern, Sekretären Sommer in Danzig und Klütz in Stettin der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 68.

Allgemeine Verfügung vom 14. Oktober 1901, — betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen.

Allgemeine Verfügung vom 25. August 1879 (Just.-Min.-Bl. S. 251).

Die Ziffer 9 Abs. 1 der Allgemeinen Verfügung vom 25. August 1879, betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen, erhält folgende Fassung:

> Wenn gegen einen Offizier des Beurlaubtenstandes auf zeitigen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf eine härtere Strafe rechtskräftig erkannt worden ist, so ist das Urtheil in beglaubigter Abschrift unmittelbar dem Präsidenten des Reichs-Militärgerichts zu übersenden.

Berlin, den 14. Oktober 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 6128. S. 20. Bd. 3.

Num. 69.

Allgemeine Verfügung vom 15. Oktober 1901, — betreffend die nach §. 142 der Militärstrafgerichtsordnung durch Ersuchen der Staatsanwaltschaft erfolgenden Zustellungen.

Allgemeine Verfügung vom 10. Dezember 1899 (Just.-Minist.-Bl. S. 728).

Im Einverständnisse mit dem Herrn Kriegsminister bestimme ich über das Verfahren bei den nach §. 142 der Militärstrafgerichtsordnung durch Ersuchen der Staatsanwaltschaft erfolgenden Zustellungen Folgendes:

I. Die Allgemeine Verfügung vom 10. Dezember 1899 (Just.-Minist.-Bl. S. 728) über die von Amtswegen zu bewirkenden Zustellungen und die Allgemeine Verfügung vom 28. September 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 585) über die von Amtswegen zu bewirkenden Zustellungen an Gefangene finden mit den nachstehenden Maßgaben Anwendung:

1. Die dem Sekretär nach §. 5 Abs. 1 in Verbindung mit §. 1 der Allgemeinen Verfügung vom 10. Dezember 1899 obliegende Prüfung erstreckt sich darauf, ob die zum Zwecke der Zustellung zu übergebende Abschrift durch einen Gerichtsoffizier oder durch einen richterlichen Militärjustizbeamten beglaubigt ist (§. 139 Militärstrafgerichtsordnung).
2. Der im §. 8 daselbst vorgeschriebene Vermerk wird auf das Schreiben der Militärbehörde gesetzt, in welchem das Ersuchen um Zustellung enthalten ist. Das Schreiben ist in das Register für Rechtshülfesachen (§. 11 der Geschäftsordnung für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten vom 28. November 1899) einzutragen und demnächst an die ersuchende Behörde zurückzusenden. Der Briefumschlag des zu übergebenden Schriftstücks ist mit der Geschäftsnummer der Staatsanwaltschaft zu bezeichnen. Eine Vorlegung der Urschrift ist nicht zu fordern.

II. Eine Wiedereinziehung der durch das Zustellungsverfahren entstehenden Kosten findet nicht statt.

Berlin, den 15. Oktober 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 5830. M. 139.

Num. 70.

Allgemeine Verfügung vom 16. Oktober 1901, — betreffend die Errichtung von Kammern für Handelssachen in den Städten Görlitz und Bromberg sowie einer zweiten Kammer für Handelssachen in der Stadt Düsseldorf.

Allgemeine Verfügung vom 26. Juli 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 210).
Bekanntmachung vom 30. Dezember 1891 (Just.-Minist.-Bl. 1892 S. 3).
Allgemeine Verfügung vom 31. März 1894 (Just.-Minist.-Bl. S. 93).
Allgemeine Verfügung vom 12. Oktober 1898 (Just.-Minist.-Bl. S. 255).

Auf Grund des §. 100 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt der Justizminister Folgendes:

§. 1.

In den Städten Görlitz und Bromberg wird bei den Landgerichten daselbst für deren Bezirke je eine Kammer für Handelssachen, in der Stadt Düsseldorf bei dem Landgerichte daselbst für die Bezirke

der Amtsgerichte zu Düsseldorf, Gerresheim, Opladen und Ratingen eine zweite Kammer für Handelssachen vom 1. Januar 1902 ab errichtet.

§. 2.

Die Anzahl der zu ernennenden Handelsrichter und stellvertretenden Handelsrichter wird für die Kammer für Handelssachen in Görlitz auf je zwei, für die Kammer für Handelssachen in Bromberg auf je vier bestimmt und für die Kammern in Düsseldorf auf je zehn erhöht.

§. 3.

Die Ernennung der Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen und die Einberufung der stellvertretenden Handelsrichter erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 4, 5 der Allgemeinen Verfügung vom 26. Juli 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 210).

Berlin, den 16. Oktober 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 5948 II. 18. Bd. 4.

Berichtigung: Bei Num. 67 S. 241 ist in der Ueberschrift bei dem Datum des Beschlusses »**1901**« statt »1891« zu setzen.

Nichtamtlicher Theil.

Zu dem von dem Landgerichtsrath Dr. Becher in München herausgegebenen Werke: »Die Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche«, auf welches im diesjährigen Justiz-Ministerial-Blatte S. 139 hingewiesen worden, ist ein Ergänzungsband nebst Gesammtregister erschienen — München 1901, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) —. Der Preis des ganzen Werkes beträgt 38,50 Mark für das gebundene Exemplar.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

63. Jahrgang. Freitag, den 25. Oktober 1901. №. 38.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Kammergerichtsrath Schultz-Evler ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Amtsgerichtsrath Klemme in Rotenburg a. F. ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von dem Graf-Regenten des Fürstenthums Lippe ihm verliehenen Ehrenkreuzes III. Klasse des Fürstlich Lippischen Hausordens ertheilt.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrath Dr. Becker in Trier nach Cöln,

die Amtsgerichtsräthe

Dr. Oswald in Elbing als Landgerichtsrath an das Landgericht daselbst,

Spitzner in Stargard i. Pom. als Landgerichtsrath an das Landgericht daselbst,

der Amtsgerichtsrath Braune in Ragnit und der Amtsrichter Düring in Stuhm nach Stargard i. Pom.,

die Amtsrichter

Gadow in Bromberg als Landrichter an das Landgericht daselbst,

Huffmann in Ruhrort nach Elberfeld,

Fechner in Lobsens nach Nakel,

Dr. Reinecke in Esens nach Ragnit.

Der Staatsanwaltschaftsrath Hennig vom Oberlandesgericht in Hamm ist zum Landgerichtsrath in Frankfurt a. M. ernannt.

Die bei dem Amtsgericht in Schroda erledigte Richterstelle (S. 231) ist auf das Landgericht in Bromberg übertragen.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Dr. Finzenhagen in Kiel,

Dr. Steves in Waxweiler,

Dr. Paul Mertens in Ruhrort,

Radke in Lobsens,

Braunfisch in Marggrabowa.

Der Bankdirektor Franz Landsberger und

der Kaufmann Louis Grünfeld in Beuthen O. Schl.

sind zu Handelsrichtern,

der Kaufmann und Civil-Ingenieur Ernst Sattler in Königshütte und

der Direktor Oskar Vogt in Schwientochlowitz

zu stellvertretenden Handelsrichtern bei dem Landgericht in Beuthen O. Schl. ernannt.

Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Reils in Beuthen O. Schl. ist an das Landgericht in Kiel versetzt.

Rechtsanwälte und Notare.

Die Rechtsanwälte und Notare, Justizräthe Feuerstack in Oppeln und Sutro in Bochum, der Rechtsanwalt, Justizrath Ascher in Hannover, der Rechtsanwalt und Notar

Samuelsohn in Königsberg i. Pr. und der Rechtsanwalt Hirsch in Kolberg sind gestorben.

Dem Rechtsanwalt Dr. Thebesius in Frankfurt a. M. ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Majestät dem Könige von Serbien ihm verliehenen Serbischen Takowoordens III. Klasse ertheilt.

Der Rechtsanwalt Dr. Brecht in Quedlinburg ist zum Notar ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Mamlok und Walter bei dem Landgericht I in Berlin,

Heisig bei dem Landgerichte II in Berlin,

Slawyk bei dem Landgericht in Halle a. S.,

Rummler bei dem Amtsgericht in Militsch.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Heisig vom Landgerichte II in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin,

Walter aus Berlin bei dem Landgericht in Duisburg,

die Gerichtsassessoren

Ludwig Kempner und Wittner bei dem Landgericht I in Berlin,

Loewe bei dem Landgerichte II in Berlin,

Bleiborn bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Hildesheim,

Potschka bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Memel,

Fügart bei dem Amtsgericht in Kyritz,

die früheren Gerichtsassessoren

Langer bei dem Landgericht in Breslau,

Dr. Wille bei dem Amtsgericht in Schwarzenbek.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

von Kintzel im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Dr. Plagge im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Dr. Wandesleben, Walter, Rose, Dr. Flechtheim, Laspeyres im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Thomsen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Legal im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder.

Der Gerichtsassessor Zweigert ist in Folge seiner Uebernahme in die Militärverwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Dem Gerichtsassessor Dr. Rebe ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Mittlere Beamte.

Dem Rechnungsrevisor, Rechnungsrath Heck in Ostrowo ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,

dem Amtsanwalt Kosse in Bromberg der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen,

dem Gefängnißinspektor Goronzek in Marienwerder der Titel als Oberinspektor beigelegt.

Dem Obersekretär, Kanzleirath Hoffmann in Erfurt ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen ihm verliehenen Fürstlich Schwarzburgischen Ehrenkreuzes IV. Klasse ertheilt.

Kanzleibeamte.

Dem Kanzlisten bei dem Oberlandesgerichte Fröhlich in Marienwerder ist der Titel als Kanzleisekretär beigelegt.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte.

Der Landgerichtsrath Grütering in Cleve ist gestorben.

Dem Amtsgerichtsrath Hebbe in Altona ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 71.

Allgemeine Verfügung des Justizministers und des Finanzministers vom 15. Oktober 1901, — betreffend die Bescheinigung des zur Urschrift verwendeten oder berechneten Stempels auf Ausfertigungen und Abschriften.

Allgemeine Verfügung vom 29. Februar 1896 (Just.-Minist.-Bl. S. 63).
Allgemeine Verfügung vom 17. Juli 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 505).

Nach §. 9 Abs. 3 des Stempelsteuergesetzes muß auf jeder zweiten oder weiteren Ausfertigung oder amtlich beglaubigten Abschrift oder jedem amtlich beglaubigten Auszug aus einer stempelpflichtigen Urkunde bescheinigt werden, welcher Stempel zur Hauptausfertigung oder zur Urschrift verwendet worden ist. Alle unmittelbaren und mittelbaren Beamten sind ferner verpflichtet, auch die von ihnen gefertigten einfachen Abschriften stempelpflichtiger Urkunden mit dieser Bescheinigung zu versehen. Eine entsprechende Bescheinigung haben die Gerichtsbehörden nach näherer Anordnung des §. 10 der Allgemeinen Verfügung vom 29. Februar 1896 in der Fassung vom 17. Juli 1900 auch insoweit auszustellen, als ein Stempelbetrag als Gerichtsgebühr berechnet ist.

Die Verpflichtung zur Ausstellung dieser Bescheinigungen liegt demjenigen Beamten ob, welcher bei Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften den Ausfertigungs- oder Beglaubigungsvermerk unterschreibt oder im Falle der Ertheilung einer einfachen Abschrift die Abschrift der Kanzlei abnimmt. Schriftstücke, für welche ein Stempel zu den Gerichtskosten zu berechnen ist, dürfen zur Herstellung einer Ausfertigung oder Abschrift erst dann zur Kanzlei gegeben werden, wenn die Berechnung des Stempels erfolgt und der berechnete Betrag auf der Urschrift vermerkt ist. Erscheint es in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen zweckmäßig, mit der Herstellung der Ausfertigung oder Abschrift schon vor erfolgter Stempelberechnung vorzugehen, so ist auf die Urschrift vor der Abgabe an die Kanzlei ein in die Ausfertigung oder Abschrift nicht zu übernehmender Vermerk zu setzen, daß die Berechnung des Stempels vorbehalten sei. In diesem Falle darf die Aushändigung der Ausfertigung oder Abschrift erst erfolgen, nachdem die Stempelberechnung nachgeholt und die Ausfertigung oder Abschrift mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehen ist.

Berlin, den 15. Oktober 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Der Finanzminister.
Im Auftrage:
Dr. Fehre.

Justizministerium I. 6091. Steuersachen 94.

Num. 72.

Allgemeine Verfügung vom 17. Oktober 1901, — betreffend die Durchschreibung der Stempelwerthzeichen im Falle der Erstattung des zu einer Notariatsurkunde verwendeten Stempels.

Allgemeine Verfügung vom 10. Juli 1899 (Just.-Minist.-Bl. S. 191).

In der Allgemeinen Verfügung vom 10. Juli 1899 sind die Notare angewiesen, auf Ersuchen der Provinzialsteuerdirektoren, falls die Erstattung des zu einer Notariatsurkunde verwendeten Stempels angeordnet wird, die Stempelwerthzeichen auf der in ihren Akten enthaltenen Urschrift mit einem Vermerk über die Erstattung zu durchschreiben. Da sich Zweifel darüber ergeben haben, wie dieser Vermerk zu fassen ist, bestimme ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister, daß der Vermerk dahin zu lauten hat:

»........ Mark am .... Nr. ...... zur Erstattung angewiesen.«

Die Worte »zur Erstattung« können in »z. E.« abgekürzt werden.

Berlin, den 17. Oktober 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 6423. Steuersachen 98.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

63. Jahrgang. | Freitag, den 1. November 1901. | №: 39.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Senatspräsidenten vom Rath in Cöln ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Dem Oberlandesgerichtsrath, Geheimen Justizrath Drühe in Cöln ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Oberlandesgerichtsrath Dr. Rückel in Cöln ist zum Senatspräsidenten daselbst,

der Landgerichtsrath Schroeder in Altona zum Oberlandesgerichtsrath in Hamm

ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Die bei dem Landgericht in Osnabrück erledigte Direktorstelle (S. 219) ist auf das Landgericht in Graudenz übertragen.

Versetzt sind:

die Amtsgerichtsräthe

Klingenbiel in Neustadt (Main-Weser-Bahn) als Landgerichtsrath nach Marburg,

Habbel in Rahden als Landgerichtsrath nach Münster,

der Amtsrichter Fähndrich in Lautenburg nach Schwetz.

(Die in Rahden erledigte Richterstelle wird nicht wieder besetzt.)

Dem Amtsgerichtsrath Hans Ziegler vom Amtsgericht I in Berlin ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Landgerichtsrath Strube in Halberstadt ist gestorben.

Dem Amtsgerichtsrath Schröder in Brandenburg ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Buchdruckereibesitzer und Verlagsbuchhändler W. Crüwell in Dortmund ist zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgerichte daselbst ernannt.

Wiederernannt sind

zu Handelsrichtern:

der Sammetfabrikant Moritz de Greiff in Crefeld bei der Kammer für Handelssachen daselbst,

der Kaufmann Julius Langen in M. Gladbach und

der Kaufmann Ewald Corty in Viersen bei der Kammer für Handelssachen in M. Gladbach;

zu stellvertretenden Handelsrichtern:

der Seidenwaarenfabrikant Wilhelm Heinrich Leenderz und

der frühere Fabrikbesitzer Ludwig Georg Küchler in Crefeld bei der Kammer für Handelssachen daselbst,

der Kaufmann Rudolf Everling sen. in M. Gladbach und

der Kaufmann Hermann Racken in Rheydt bei der Kammer für Handelssachen in M. Gladbach.

Rechtsanwälte und Notare.

Den Rechtsanwälten und Notaren, Justizräthen Dr. Herz in Wiesbaden und Siehr in Allenstein ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Rechtsanwalt Huguenin in Langensalza ist zum Notar ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte
Krechel bei dem Landgericht in Cöln,
Butschbach bei dem Amtsgericht in Altenkirchen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte
Mamlok aus Berlin bei dem Landgericht in Breslau,
Dr. Hoeltzenbein aus Berlin bei dem Landgericht in Münster,

die Gerichtsassessoren
Dr. Auffenberg bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt a. M.,
Dr. Stolzenberg, Schoene und Dr. Eger bei dem Landgericht I in Berlin,
Ernst Nabolny bei dem Amtsgericht in Neidenburg,

der frühere Kriegsgerichtsrath Richter bei dem Landgericht in Cöln.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare
Dr. Daumiller, Büttner, Liebrecht, Lanzenberger, Mohr, Allerbt im Bezirke des Kammergerichts,
Powalsky, Pollack im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Dr. Göppel im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Abenauer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Hemming, Dr. Wischnath, Arnecke im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Zippel im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Israelski im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
Hesse, Voigt im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Loehning im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

die Gerichtsassessoren
Dr. von Ritter-Záhony in Folge seiner Uebernahme in die Staatseisenbahnverwaltung,
Dr. Vehlow in Folge seiner Uebernahme in die Verwaltung der indirekten Steuern.

Den Gerichtsassessoren Beverkramen, Sembritzki und Dr. Witthoff ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Mittlere Beamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist

dem Rechnungsrevisor, Rechnungsrath Holzhauer in Schneidemühl
der Königliche Kronen-Orden III. Klasse,
dem Gerichtsschreiber, Kanzleirath Kühnemann in Berlin
der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,
dem Gerichtsvollzieher Schoebe in Rybnick
das Allgemeine Ehrenzeichen

verliehen und

dem Gerichtsschreibergehülfen, Assistenten Judel in Schönlanke
der Titel als Kanzleisekretär

beigelegt.

Kanzleibeamte.

Der Geheime Kanzleidiätar Hoffmann beim Justizministerium ist zum Geheimen Kanzleisekretär ernannt.

Dem Kanzleigehülfen Hildebrandt in Lauenburg i. Pomm. ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Unterbeamte.

Den Gerichtsdienern Broß in Schlieben und Rathke in Danzig sowie den Gefangenaufsehern Schneider in Grevenbroich und Wittenlake in Essen ist bei ihrem Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 73.

Allgemeine Verfügung vom 19. Oktober 1901, — betreffend die Geschäftsordnung für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten.

§. 26 der Geschäftsordnung vom 28. November 1899 (Just.-Minist.-Bl. S. 526).

In dem Register für Berufungen in Strafsachen (Formular Nr. 9 zur Geschäftsordnung für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten) ist stets die Art der Erledigung der Angelegenheit in der Berufungsinstanz (Spalten 6 a, b, c) anzugeben. Die Ausfüllung der Spalte 6d über die Erledigung in der Revisionsinstanz ist dagegen nicht weiter erforderlich.

Berlin, den 19. Oktober 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 3580. G. 87. Bd. 9.

Num. 74.

Allgemeine Verfügung vom 21. Oktober 1901, — betreffend die Unterscheidungssignale der Kriegs- und Kauffahrteischiffe.

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers ist in dem neuen internationalen Signalbuche, welches vom 1. Januar 1902 an ausschließlich zum Signalisiren auf See benutzt werden soll, die Zahl der Signalflaggen auf 26 erhöht worden. Während die in dem bisher geltenden Signalbuche vorgesehenen 18 Signalflaggen nur die Konsonanten darstellten, ist nunmehr für jeden Buchstaben des Alphabets eine besondere Signalflagge bestimmt. Die Zahl der durch Zusammenstellung von 2, 3 oder 4 Signalflaggen gebildeten Signale wird hierdurch sehr erheblich erhöht und es hat eine große Anzahl neuer Signale aufgenommen werden können.

Um jedoch eine Neuvertheilung der zur Bezeichnung der Schiffe der Kriegs- und Handelsmarinen dienenden, sogenannten Unterscheidungssignale zu vermeiden, ist zwischen den Seestaaten, gelegentlich der Bearbeitung des neuen Signalbuchs, das Abkommen getroffen worden, daß die bisherige Vertheilung der Unterscheidungssignale unverändert beiben solle. Die für die Unterscheidungssignale bestimmten Signalgruppen

GQBC bis GWVT und HBCD bis WVTS

gelangen daher in der bisherigen Weise, also ohne die Signale, welche durch Einschaltung der Vokale neu hinzukommen würden, zu Vertheilung.

Den mit der Führung des Seeschiffsregisters beauftragten Amtsgerichten wird dies zur Kenntnißnahme hierdurch mitgetheilt.

Berlin, den 21. Oktober 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

An die mit der Führung des Seeschiffsregisters beauftragten Amtsgerichte.

I. 6234. S. 94. Bd. 9.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

63. Jahrgang. Freitag, den 8. November 1901. Nr. 40.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Kammergerichtsrath Friedrich, den Oberlandesgerichtsräthen Loock und Hasford in Naumburg, Theys, Schlichter und Dr. Bitten in Hamm, Hammers und Roeren in Cöln, von Bischoffshausen in Cassel, Brose in Stettin, von Eschstruth in Frankfurt a. M. und Dr. Ursell in Celle ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Die Landgerichtsräthe Schwarz in Saarbrücken, Reitzenstein in Breslau und Dr. Koll in Cöln sind zu Oberlandesgerichtsräthen in Cöln ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Den Landgerichtsdirektoren Schultze in Berlin und Dilschmann in Frankfurt a. O., dem Landgerichtsrath Fleischmann in Berlin sowie den aufsichtführenden Amtsrichtern, Amtsgerichtsräthen Grützner in Breslau, Dr. Schwabe in Magdeburg, Dr. Giar in Frankfurt a. M. und Bekker in Bromberg ist der Karakter als Geheimer Justizrath,

dem Amtsgerichtsrath Wünnenberg in Ottmachau der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife,

den aufsichtführenden Amtsrichtern, Amtsgerichtsräthen Siegel in Hannover, Baum in Görlitz, Weingärtner in Münster, Köhler in Cassel, Embs in Cöln, Karsunky in Beuthen O. Schl., Gamradt in Stettin, Rumpff in Halle a. S., Scheuer in Aachen und Roloff in Erfurt der Rothe Adler-Orden IV. Klasse

verliehen.

Zu Landgerichtsräthen sind ernannt:

die Landrichter Pauksch in Berlin, Weißweiler in Düsseldorf und Hofmann in Cassel.

Zu Amtsgerichtsräthen sind ernannt:

die Amtsrichter Maiß in Falkenberg O. Schl., Eichstaedt in Marienwerder, Graf von und zu Westerholt und Gysenberg in Lüdinghausen, Hibsch in Landsberg a. W., Piderit in Staßfurt und Westhoff in Höchst a. M. sowie die aufsichtführenden Amtsrichter Richter in Hagen und Ising in Gelsenkirchen.

Dem Amtsgerichtsrath Kasel in Breslau ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Amtsgerichtsrath Eitrich in Namslau ist gestorben. (Die Stelle wird nicht wieder besetzt.)

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Triegel in Braunfels als Landgerichtsrath nach Düsseldorf,

die Amtsrichter

Wagler in Havelberg und von Lukowicz in Rosenberg Westpr. an das Amtsgericht I in Berlin,

Hoß in Düsseldorf als Landrichter nach Cöln.

Der Amtsrichter Kramer in Bensberg ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungsrath in der allgemeinen Staatsverwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Der Fabrikbesitzer von Münstermann in Kattowitz ist zum Handelsrichter bei dem Landgericht in Beuthen O. Schl. ernannt.

Staatsanwaltschaft.

Den Ersten Staatsanwälten Viebig in Cöln und von Ditfurth in Cassel ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Der Staatsanwaltschaftsrath Lehmann vom Landgericht in Breslau ist zum Ersten Staatsanwalt in Hanau ernannt.

Die Staatsanwälte Alsleben in Halle a. S. und Dr. Heudel in Stettin sind zu Staatsanwaltschaftsräthen ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt, Justizrath Boltz in Saarbrücken ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Die Rechtsanwälte Dr. Samuelsohn in Breslau und Senger in Nordhausen sind zu Notaren ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

bie Rechtsanwälte

Justizrath Barchewitz bei dem Oberlandesgericht in Breslau,
Stettiner bei dem Landgericht I in Berlin,
Höfer in Schleiden bei dem Amtsgericht in Gemünd.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

bie Rechtsanwälte

Neumann aus Rotenburg a. F. bei dem Landgericht I in Berlin,
Stettiner vom Landgericht I in Berlin bei dem Landgerichte II in Berlin,
Plehn in Erfurt bei dem Amtsgerichte daselbst,
Wize aus Posen bei dem Amtsgericht in Bentschen,

bie Gerichtsassessoren

Dr. Herkersdorf bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Elberfeld sowie bei der Kammer für Handelssachen in Barmen,
Doetsch bei dem Amtsgericht in Euskirchen.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Lademann, Dr. Liebling, Reimherr, Ulrich Krüger im Bezirke des Kammergerichts,
Dr. Neumann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Dr. Kellerhoff im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Bochner im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Dr. Mosler, Schlüter, Froidevaux im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Dr. Jacoby, Käsel, Daehnke im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

die Gerichtsassessoren

Dr. von Neufforge in Folge seiner Uebernahme in die allgemeine Staatsverwaltung,
Max Henrici in Folge seiner Uebernahme in die kirchliche Verwaltung.

Dem Gerichtsassessor Benwitz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Mittlere Beamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Gerichtskassenrendanten Hovestadt in Gelsenkirchen der Karakter als Rechnungsrath,

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Jähns in Berlin der Karakter als Kanzleirath.

Kanzleibeamte.

Dem Kanzleigehülfen Kunisch in Kreuzburg O. Schl. ist bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte.

Dem Landgerichtsrath Hellweg in Neuwied sowie den früheren aufsichtführenden Amtsrichtern, Amtsgerichtsräthen Fetschrien in Königsberg i. Pr. und Gregor in Posen ist der Karakter als Geheimer Justizrath,

dem Amtsgerichtsrath Hoffmann in Posen der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife

verliehen.

Der Amtsgerichtsrath Fahrenholtz in Heiligenstadt ist gestorben.

Bei dem Gerichtsgefängniß in Wiesbaden ist eine Inspektorstelle zu besetzen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 75.

Allgemeine Verfügung vom 1. November 1901, — betreffend die Bildung des Schwurgerichts in Weimar.

Allgemeine Verfügung vom 22. Juli 1879 §. 4 Abs. 3 (Just.-Minist.-Bl. S. 195).
Vertrag vom 30. März 1889 (Gesetz-Samml. S. 197).
Allgemeine Verfügung vom 3. Februar 1890 (Just.-Minist.-Bl. S. 73).
Allgemeine Verfügung vom 1. Juli 1898 (Just.-Minist.-Bl. S. 179).

Auf Grund der Bestimmung unter Ziffer II des Nachtragsvertrags vom 30. März 1889 zu dem Vertrage zwischen Preußen und den Thüringischen Staaten vom 11. November 1878, betreffend die Errichtung gemeinschaftlicher Schwurgerichte (Gesetz-Samml. S. 197) haben die betheiligten Justizverwaltungen sich dahin verständigt, daß die Sitzungen des Schwurgerichts in dem dritten, die Bezirke der Landgerichte zu Weimar und Rudolstadt umfassenden Schwurgerichtsbezirke während der Jahre 1902, 1903 und 1904 bei dem Landgericht in Weimar abgehalten werden. Die auf die preußischen Gebietstheile entfallende Zahl an Geschworenen für das gedachte Schwurgericht ist unverändert auf 8 bestimmt. Die Vertheilung dieser Zahl auf die Amtsgerichtsbezirke erfolgt wie bisher durch den Landgerichtspräsidenten zu Rudolstadt.

Berlin, den 1. November 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 6745. Gerichtsgemeinschaften 53 Bd. 2.

Num. 76.

Allgemeine Verfügung vom 2. November 1901 über die Berechnung der Reisekosten der Gerichtsvollzieher.

§§. 17, 71 der Gerichtsvollzieherordnung. JMBl. 1900 S. 345.

In Fällen, in denen einem Gerichtsvollzieher neben seinen sonstigen Dienstgeschäften die zeitweilige Vertretung des bei einem benachbarten anderen Amtsgericht angestellten Gerichtsvollziehers oder die vorübergehende Wahrnehmung der bei einem solchen Amtsgericht erledigten Gerichtsvollzieherstelle übertragen wird (§. 17 der Gerichtsvollzieherordnung), ist bei Berechnung der Reisekosten der Gerichtsvollzieher künftig nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Den Parteien sind für die Reisen in den erweiterten Bezirk (G. V. O. §. 17 Abs. 1 Satz 3) diejenigen Reisekosten in Rechnung zu stellen, welche entstanden sein würden, wenn das Dienstgeschäft von dem ordentlichen Gerichtsvollzieher vorgenommen wäre, jedoch nicht mehr als die gesetzlichen Reisekosten des Vertreters, von dessen dienstlichem Wohnsitz aus berechnet (§. 17 der Gebührenordnung).

2. Soweit für die Reisen zur Erledigung von Parteiaufträgen nach Orten des erweiterten Gerichtsvollzieherbezirkes die nach Nr. 1 bezeichneten Reisekosten hinter den gesetzlichen Reisekosten des Vertreters, von dessen dienstlichen Wohnsitz aus berechnet, zurückbleiben, wird der Mehrbetrag der letzteren dem Vertreter aus der Staatskasse gewährt. Die hiernach dem Gerichtsvollzieher zu vergütenden Restbeträge sind in eine zu Spalte 5 des Reisetagebuchs handschriftlich zu fertigende Unterspalte einzustellen. Auf die Festsetzung und Anweisung dieser Reisebezüge findet der §. 71 Abs. 1 der Gerichtsvollzieherordnung Anwendung.

3. Inwieweit für die zur Erledigung amtlicher Aufträge gemachten Reisen dem Vertreter eine Reiseentschädigung zu bewilligen ist, bestimmt sich nach §. 71 Abs. 2 der Gerichtsvollzieherordnung. Dabei gelten als Reisekosten, welche der Gerichtsvollzieher aus Parteiaufträgen bezogen hat, auch die nach Nr. 2 aus der Staatskasse gezahlten Reisebezüge.

Dagegen bleiben die für Reisen nach dem benachbarten Gericht in Staatsdienstangelegenheiten (Abrechnung mit der Gerichtskasse ꝛc.) für jeden Fall zustehenden besonderen Tagegelder und Reisekosten oder Bauschvergütungen bei der Bemessung der Reiseentschädigung außer Betracht. Für die mit einer solchen Staatsdienstreise verbundenen Reisen zur Erledigung einzelner Aufträge sind in die Spalte 4a bis 4d des Reisetagebuchs Aufwendungen nur insoweit einzutragen, als sie ausschließlich bei der Erledigung der bezeichneten Partei- oder amtlichen Aufträge entstanden sind.

Berlin, den 2. November 1901.

Der Justizminister
Schönstedt.

I. 6124. G. 84 Bd. 16.

Num. 77.

Allgemeine Verfügung vom 4. November 1901, — betreffend die Versteuerung reichsstempelpflichtiger Anschaffungsgeschäfte in notariellen Urkunden.

In den von Notaren aufgenommenen Urkunden werden zuweilen (z. B. im Falle der Berichtigung eines Theiles des Kaufpreises für ein Grundstück durch Hingabe von Staatspapieren u. dergl.) reichsstempelpflichtige Anschaffungsgeschäfte beurkundet. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Reichsstempels trifft in diesen Fällen die Kontrahenten selbst und zwar hat die Versteuerung in der Regel mittelst der Schlußnoten (§§. 9 fg. des Reichsstempelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1900, Reichs-Gesetzbl. S. 275) und nur bei Kontrahenten, welche nicht zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, durch Abstempelung der binnen 14 Tagen nach dem Geschäftsabschlusse der Steuerbehörde vorzulegenden Ausfertigung des notariellen Vertrags (§. 15 des Reichsstempelgesetzes, Nr. 38 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen) zu erfolgen. Da wiederholt die Beobachtung gemacht worden ist, daß die Kontrahenten die Erfüllung der ihnen hinsichtlich des Reichsstempels obliegenden Verpflichtungen in der Annahme unterlassen haben, es werde Alles, was sich auf die Versteuerung der Urkunde bezieht, vom Notar veranlaßt werden, empfehle ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister den Notaren, die Kontrahenten in Fällen der bezeichneten Art auf die Vorschriften über die Reichsstempelabgaben aufmerksam zu machen, da die Betheiligten sonst Gefahr laufen, auf Grund der Vorschriften des §. 19 und des §. 44 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes in Strafe genommen zu werden.

Berlin, den 4. November 1901.

Der Justizminister
Schönstedt.

I. 6938. Steuersachen 75 Bd. 5.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

63. Jahrgang. | Freitag, den 15. November 1901. | № 41.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

die Amtsrichter

Doering in Wyk a. Föhr nach Altona,
zur Hellen in Loslau nach Neustadt O. Schl.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Goeschen in Stendal,
Daubenspeck in Bergen a. R.,
Dr. phil. Vilmar in Steinau, Kreis Schlüchtern,
Julius Epstein in Prausnitz,
Scheifers in Schrimm.

Der Kaufmann Grüttner in Breslau ist zum Handelsrichter, der Kaufmann Leonhard daselbst zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgerichte daselbst ernannt.

Dem Kaufmann Otto Kreiß in Ronsdorf und dem Kaufmann Heinrich Grote in Barmen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als stellvertretender Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen in Barmen ertheilt.

Staatsanwaltschaft.

Der Oberstaatsanwalt, Geheime Oberjustizrath Dr. Bartels in Cassel und der Staatsanwaltschaftsrath Hintze in Cleve sind gestorben.

Der Gerichtsassessor Dr. Maurer ist zum Staatsanwalt in Bromberg ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schlötelborg in Hannover ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Die Rechtsanwälte Fischer in Berlin und Sorgenfrei in Hannover sind gestorben.

Die Notare Rumann in Einbeck und Garbe in Leck haben ihr Amt niedergelegt.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Schütte in Halle a. S.,
Rummler in Schmiegel,

die Gerichtsassessoren

Marx in Schleiden,
Greiß in Waxweiler,
Neugebauer in Wegberg.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Justizrath Goldmann bei dem Kammergericht,
Brüß bei dem Landgericht in Cöln,
Rumann bei dem Amtsgericht in Einbeck,
Garbe bei dem Amtsgericht in Leck.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Justizrath Goldmann vom Kammergerichte bei dem Landgericht I in Berlin,
Rumann aus Einbeck bei dem Landgericht in Hannover,
Rummler aus Militsch bei dem Amtsgericht in Schmiegel,

die Gerichtsassessoren
Dr. Ernst Beer bei dem Landgericht I in Berlin,
Dr. Brockhues bei dem Landgericht in Cöln,
Auffenberg bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Paderborn.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare
Dr. Alfred Neumann, Paul, Wagner, Dr. Werner im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Dr. Haymann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Dr. Weber, Dr. Löwenstein, Dr. Bigenwald, Dr. Horion im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Dr. Fester im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Steinbach, Hüesker, Ernst im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Dr. Otto Schwarz im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Kopicki im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte.

Der Amtsgerichtsrath Bengeforth in Berlin ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 78.

Allgemeine Verfügung vom 2. November 1901, — betreffend die Verwendung des Stempels zu den vor Notaren errichteten Testamenten.

Allgemeine Verfügung vom 25. März 1896 (Just.-Minist.-Bl. S. 106).

Die nachstehend abgedruckte Verfügung des Herrn Finanzministers vom 17. Oktober d. Js. wird den Gerichtsbehörden und Notaren zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 2. November 1901.

Der Justizminister
Schönstedt.

I. 6900. Steuersachen 62 Bd. 4.

Der Finanzminister.
J. Nr. III. 11129.

Berlin C. 2, den 17. Oktober 1901.

In Ziffer 15 A II Abs. 1 der Ausführungsbekanntmachung vom 13. Februar 1896 zum L. St. G. (amtliche Ausgabe S. 82) ist angeordnet worden, daß die Stempelmarken links auf der ersten Seite und, wenn diese nicht den genügenden Raum gewährt, auf den nächstfolgenden Seiten der Urkunde aufzukleben sind. Die Befolgung dieser Vorschrift stößt bei den vor den Notaren errichteten Testamenten auf Schwierigkeiten, da diese Testamente nach §. 2246 B. G. B. von dem Notar in Gegenwart des Erblassers mit dem Amtssiegel zu verschließen sind und die vorherige Stempelverwendung vielfach unmöglich erscheint.

Ich bestimme deshalb im Einverständnisse mit dem Herrn Justizminister unter Abänderung der Eingangs gedachten Vorschrift, daß vom 1. Januar 1902 ab die Notare bei den vor ihnen errichteten Testamenten den erforderlichen Stempel ausschließlich auf dem als Theil der Urkunde anzusehenden Umschlage neben der Aufschrift zu verwenden haben. Die Verwendung darf in der bezeichneten Weise auch schon vor dem genannten Zeitpunkt erfolgen.

Die Gerichtsbehörden und die Notare wird der Herr Justizminister entsprechend verständigen.

Im Auftrage:
Dr. Fehre.

An sämmtliche Herren Provinzialsteuerdirektoren und den Herrn Generaldirektor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins in Erfurt.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

63. Jahrgang. Freitag, den 22. November 1901. №. 42.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

die Amtsgerichtsräthe

Wagner in Geldern als Landgerichtsrath nach Trier,
Treichel in Löbau nach Elbing,

die Amtsrichter

Than in Krotoschin nach Bromberg,
Kratzenberg in Meseritz als Landrichter nach Bromberg.

Der Landgerichtsrath Dr. Schmid in Cassel ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungsrath in der allgemeinen Staatsverwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Der Amtsgerichtsrath Gansen in Düren ist gestorben.

Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Heinatz in Neisse ist gestorben.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt, Geheimen Justizrath Fischel in Coblenz ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar Diebelt in Bleicherode ist gestorben.

Die Rechtsanwälte

Brandt in Luckenwalde und
Hevenbehl in Buer

sind zu Notaren ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Dr. Pietrkowski bei dem Landgericht I in Berlin,
Dr. Kempkes bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Elberfeld sowie bei der Kammer für Handelssachen in Barmen,
Schmidt bei dem Amtsgericht in Viersen,
Bandlow bei dem Amtsgericht in Schmiegel.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Herholtz aus Uelzen bei dem Amtsgericht in Calbe a. S.

die Gerichtsassessoren

Schüttel bei dem Landgericht I in Berlin,
Linden bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Bonn,
John bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Halle a. S.,
Dr. Primavesi bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Elberfeld sowie bei der Kammer für Handelssachen in Barmen,
Dr. Priester bei dem Amtsgericht in Ruhrort mit dem Wohnsitz in Meiderich.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Meermann im Bezirke des Kammergerichts,
Heintze im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Antoni im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,

Dr. Biermann, Huber im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,

Raabe im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,

Dr. Döhring im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder.

Mittlere Beamte.

Dem Rechnungsrevisor, Rechnungsrath Otterbein in Trier ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse,

dem Obersekretär, Kanzleirath Blankenburg in Halle a. S. der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte

Der Amtsgerichtsrath Graf in Sigmaringen ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 79.

Allgemeine Verfügung vom 14. November 1901, — betreffend die Einziehung der Einthalerstücke aus den Jahren 1823 bis 1856.

Die Kassen der Justizverwaltung haben die bei ihnen am 1. Januar 1902 vorhandenen und nach diesem Zeitpunkt eingehenden Thaler aus den Jahren 1823 bis 1856 nicht wieder zu verausgaben, sondern von Zeit zu Zeit der Reichsbank gegen Werthersatz zuzuführen und sich zu Zahlungen in Thalern fortan nur der Vereinsthaler deutschen Gepräges zu bedienen.

Die nicht an Bankplätzen befindlichen Gerichts- und Gefängnißkassen haben die bezeichneten Thalerstücke an die Justizhauptkasse einzusenden.

Berlin, den 14. November 1901.

Der Justizminister
Schönstedt.

I. 6974. M. 70 Bd. 8.

Num. 80.

Allgemeine Verfügung vom 18. November 1901, — über den Antheil der Gerichtsvollzieher an den Wegegebühren bei der Aufnahme von Wechselprotesten in Düsseldorf.

§. 23 der Gerichtsvollzieherordnung.
Allgemeine Verfügung vom 26. September 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 579).

Die Allgemeine Verfügung vom 26. September 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 579) findet fortan auch auf die Gerichtsvollzieher in Düsseldorf Anwendung, sofern die Aufnahme von Wechselprotesten in der Stadt Düsseldorf oder außerhalb der Stadt in einer Entfernung bis zu zwei Kilometern erfolgt.

Berlin, den 18. November 1901.

Der Justizminister
Schönstedt.

I. 7210. G. 84 Bd. 17.

Nichtamtlicher Theil.

Das von dem Landrichter Hugo Weizsäcker bearbeitete »Formularbuch zu den deutschen Prozeßordnungen, erste Abtheilung, Formulare zur Civilprozeßordnung und zur Konkursordnung«, auf welches im Just.-Minist.-Bl. von 1895 S. 282 hingewiesen wurde, ist gegenwärtig unter Berücksichtigung der seit dem 1. Januar 1900 geltenden Fassung der Gesetze im Verlage von Reinhold Kühn hierselbst, S.W. 19 Leipzigerstraße 73/74, in zweiter Auflage erschienen.

Der Preis beträgt 3,20 Mark.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

63. Jahrgang. Freitag, den 29. November 1901. № 43.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Kammergerichtsrath Thinius ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Die Landgerichtsräthe Lehmann in Halle a. S. und Kretschmann vom Landgericht I in Berlin sind zu Kammergerichtsräthen ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsrath Klör in Gnesen ist zum Landgerichtsdirektor in Graudenz ernannt.

Der Landgerichtsrath Fuisting in Schweidnitz sowie die Amtsgerichtsräthe Professor Dr. Reinhold vom Amtsgericht I in Berlin und Janecke in Bromberg sind gestorben.

Dem Mühlenbesitzer Heilbronn in Breslau ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als stellvertretender Handelsrichter ertheilt.

Rechtsanwälte und Notare.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ist ertheilt:

den Notaren

Justizrath Hinderkotte in Neuß unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife,

Hausmann in Berlin unter Verleihung des Karakters als Justizrath.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Fischer in Hannover ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar Weber in Lützen und der Rechtsanwalt Kufferath in Düren sind gestorben.

Der Rechtsanwalt Gallien in Heilsberg ist zum Notar ernannt..

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Hausmann bei dem Landgericht I in Berlin,

Ehrenberg bei dem Amtsgericht in Brandenburg.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Vandlow aus Schmiegel bei dem Amtsgericht in Militsch,

der Notar Hollenberg in St. Goar bei dem Amtsgerichte daselbst,

die Gerichtsassessoren

Lübicke bei dem Landgericht I in Berlin,

Dr. Moses Levi bei dem Landgericht in Altona,

Dr. Christian Petersen bei dem Landgericht in Flensburg,

Dr. Mahlmann bei dem Amtsgericht in Emden,

Walter bei dem Amtsgericht in Völklingen.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Skopnik im Bezirke des Kammergerichts,

Hilbig, Beiersdorf im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Dr. Müller-Erzbach im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,

Koch, Hartmann, Oppenheimer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,

Gerlach, Freiherr von Locquenghien im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

Niederleitner, Hellweg im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,

Klart im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,

Meyer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

Bischoff im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

Kleine im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen.

Der Rechtsanwalt Ehrenberg in Brandenburg ist als Gerichtsassessor in den Justizdienst wieder aufgenommen.

Den Gerichtsassessoren Dr. Schiller und Prym ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Der Gerichtsassessor Lohse ist gestorben.

Mittlere Beamte.

Dem Gerichtskassenrendanten, Rechnungsrath Brueger in Elbing und dem Gerichtsschreiber, Kanzleirath Zerahn in Königsberg i. Pr. ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Bei dem Gerichtsgefängniß in Cassel ist eine Inspektorstelle zu besetzen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 81.

Allgemeine Verfügung vom 19. November 1901, — betreffend die Kosten der Rechtshülfe zwischen preußischen und hessischen Gerichten im Verfahren der Grundbuchanlegung.

Mit dem Großherzoglich hessischen Ministerium der Justiz ist ein Einverständniß dahin erzielt worden, daß für die Erledigung von Ersuchen um Rechtshülfe, die im Verfahren der Grundbuchanlegung von hessischen Gerichten an preußische Gerichte oder umgekehrt gestellt werden, seitens des ersuchten Gerichts weder Gebühren noch Auslagen noch Stempel anzusetzen sind, daß aber dem ersuchenden Gerichte vorbehalten bleibt, baare Auslagen und Stempel von der zahlungspflichtigen Partei zu erheben, soweit mit der Anlegung des Grundbuchs kosten- und stempelpflichtige Veränderungen in den Rechtsverhältnissen des Grundstücks eingetragen werden.

In Gemäßheit des §. 106 Abs. 2 und des §. 30 des preußischen Gerichtskostengesetzes bestimme ich daher im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister, daß Ersuchen hessischer Gerichte im Verfahren der Grundbuchanlegung kosten- und stempelfrei zu erledigen sind. Dem ersuchenden Gericht ist der Betrag der bei dem ersuchten Gericht entstandenen Auslagen mitzutheilen.

Falls das ersuchte hessische Gericht Verhandluugen aufgenommen hat, welche nach den für das Verfahren des ersuchenden preußischen Gerichts geltenden Vorschriften — insbesondere nach §. 48 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1885, betreffend die Ergänzung des Gesetzes vom 29. Mai 1873 über das Grundbuchwesen in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Cassel mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirkes Vöhl (Gesetz-Samml. S. 175), §. 71 des Gesetzes vom 19. August 1895, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich hessischen und Landgräflich hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau (Gesetz-Samml. S. 481), §. 58 des Gesetzes vom 8. Juni 1896 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Kreise Herzogthum Lauenburg (Gesetz-Samml. S. 109), Art. 45 der Verordnung vom 11. Dezember 1899, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau (Gesetz-Samml. S. 595) und Art. 30 der Verordnung vom 10. April 1900, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Insel Helgoland (Gesetz-Samml. S. 111) — ausnahmsweise den Ansatz von Kosten und Stempeln begründen,

hat das ersuchende preußische Gericht von der zahlungspflichtigen Partei baare Auslagen und Stempel in gleicher Weise einzuziehen, wie wenn die Verhandlung von einem preußischen Gericht aufgenommen worden wäre. Der Betrag der bei dem hessischen Gericht entstandenen Auslagen wird von diesem dem ersuchenden preußischen Gerichte mitgetheilt werden.

Berlin, den 19. November 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 7282. Konventionen 7 Bd. 2.

Num. 82.

Allgemeine Verfügung vom 23. November 1901, — betreffend die Benachrichtigung der Berufsgenossenschaften von der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines ihrer Mitglieder.

§. 144 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, Reichs-Gesetzbl. von 1900 S. 585.
§. 154 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft, Reichs-Gesetzbl. von 1900 S. 641.
§. 45 Abs. 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, Reichs-Gesetzbl. von 1900 S. 698.
§. 141 des See-Unfallversicherungsgesetzes, Reichs-Gesetzbl. von 1900 S. 716.
§. 111 Abs. 3 der Konkursordnung.

Da es für den Geschäftsbetrieb der Berufsgenossenschaften wichtig ist, daß sie von der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines ihrer Mitglieder Kenntniß erlangen, so gehört es nach den Vorschriften der Unfallversicherungsgesetze zu den Pflichten des Konkursgerichts, der Berufsgenossenschaft, welcher der Gemeinschuldner angehört, sofern das Gericht von der Zugehörigkeit Kenntniß hat, die Konkurseröffnung von Amtswegen mitzutheilen. Ist die Berufsgenossenschaft dem Konkursgerichte zugleich als Konkursgläubigerin oder als Schuldnerin des Gemeinschuldners bekannt, so ist ihr nach §. 111 Abs. 3 der Konkursordnung der Eröffnungsbeschluß zuzustellen. In der Regel wird sie zur Zeit der Konkurseröffnung Gläubigerin des Gemeinschuldners sein, insbesondere dann, wenn sie die Beiträge von ihren Mitgliedern im Wege jährlicher Umlegung erhebt.

Mit Rücksicht hierauf wird den Konkursgerichten empfohlen:

1. die Konkursverwalter darauf aufmerksam zu machen, daß die betheiligte Berufsgenossenschaft in der Regel Konkursgläubigerin sein wird und daß sie in jedem geeigneten Falle zu prüfen haben werden, ob der Gemeinschuldner einer Berufsgenossenschaft angehört;
2. darauf hinzuwirken, daß, wenn dies zutrifft, die Berufsgenossenschaft in das von dem Konkursverwalter mit Rücksicht auf §. 111 Abs. 3 der Konkursordnung thunlichst bald einzureichende oder in dem Falle des §. 104 der Konkursordnung von ihm etwa zu ergänzende Gläubigerverzeichniß aufgenommen wird.

Berlin, den 23. November 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 5936. A. 28 Bd. 5.

Num. 83.

Allgemeine Verfügung vom 25. November 1901, — betreffend die Behandlung der einem Gefangenen abgenommenen Geldbeträge.

Gefängnißordnung vom 21. Dezember 1898 (Just.-Minist.-Bl. S. 292).

Nach §. 31 Abs. 5 der Gefängnißordnung hat der Gefängnißvorsteher von dem Vorhandensein von Geldern oder anderen der Pfändung unterliegenden Vermögensstücken der Strafgefangenen der Strafvollstreckungsbehörde Mittheilung zu machen. Da bei kleinen Geldbeträgen das durch diese Mittheilung verursachte Schreibwerk und die entstehenden Postgebühren in keinem Verhältnisse zu dem aus der Inanspruchnahme des Geldes zur Deckung von Geldstrafen oder Kosten dem Staate erwachsenden Vortheile

stehen, ist von dieser Mittheilung abzusehen, sofern der dem Gefangenen abgenommene Geldbetrag den Betrag von drei Mark nicht übersteigt, es sei denn, daß ohnehin wegen des Vorhandenseins anderer pfändbarer Gegenstände eine Mittheilung zu erfolgen hat.

Eine Uebersendung des einem Gefangenen abgenommenen Geldes an die Strafvollstreckungsbehörde hat der Gefängnißvorsteher nur vorzunehmen, falls der Gefangene nach vorausgegangener Belehrung der Verwendung des Geldes zur Deckung von Strafe oder Kosten freiwillig zustimmt. Wird diese Zustimmung nicht erklärt, so kann das Geld zur Deckung von Strafe oder Kosten nur im Wege der Pfändung in Anspruch genommen werden. Die Entscheidung darüber, ob eine Pfändung mit Rücksicht auf die Vorschriften des §. 811 Nr. 2, 3 und 8 der Civilprozeßordnung, des §. 17 des Preußischen Gerichtskostengesetzes und des §. 20 der Kassenordnung vorzunehmen ist, steht der Gerichtskasse oder, soweit die Einziehung der Strafvollstreckungsbehörde obliegt, dieser zu.

Ueber die Behandlung der Geldbeträge, welche den in Strafanstalten der Verwaltung des Innern untergebrachten Gefangenen abgenommen sind, hat der Herr Minister des Innern die nachstehend abgedruckte Verfügung vom 6. d. Mts. erlassen.

Berlin, den 25. November 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 7339. Crim. 81 Bd. 5.

Erlaß vom 6. November 1901. S. 3402.

Von dem Vorhandensein von Geldern, die den nicht als unvermögend bezeichneten Strafgefangenen bei ihrer Einlieferung oder während der Strafzeit abgenommen sind, haben die Vorsteher der Strafanstalten und Gefängnisse meines Ressorts gemäß §. 3 Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 der Anweisung vom 11. Dezember 1884, betreffend die Wiedereinziehung der Kosten, welche bei den bezeichneten Anstalten entstehen, durch einen von dem Rendanten zu fertigenden Auszug aus dem Kostenregister der Strafvollstreckungsbehörde eine Mittheilung zu machen.

Da bei kleinen Geldbeträgen das hierdurch verursachte Schreibwerk in keinem Verhältniß zu dem aus der Inanspruchnahme des Geldes zur Deckung der Geldstrafen oder Kosten dem Staate erwachsenden Vortheile steht, so sind die den Gefangenen abgenommenen Geldbeträge ohne Weiteres für sie in Verwahrung zu nehmen, sofern diese Beträge sich auf nicht mehr als drei Mark belaufen, es sei denn, daß ohnehin wegen des Vorhandenseins anderer pfändbarer Gegenstände der Strafvollstreckungsbehörde eine Mittheilung zu machen ist.

Eine Uebersendung des einem Gefangenen abgenommenen Geldes an die Strafvollstreckungsbehörde (vergl. Erlaß vom 6. November 1886 — Min.-Bl. f. d. i. V. S. 249 —) hat der Anstaltsvorsteher nur vorzunehmen, wenn der Gefangene nach vorausgegangener Belehrung der Verwendung des Geldes zur Deckung von Strafe oder Kosten freiwillig zustimmt. Wird diese Zustimmung nicht erklärt, so kann das Geld zur Deckung der Strafe oder Kosten nur im Wege der Pfändung in Anspruch genommen werden. Die Entscheidung darüber, ob eine Pfändung mit Rücksicht auf die Vorschriften des §. 811 Nr. 2, 3 und 8 der Civilprozeßordnung vom 17./20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 410 ff.) und des §. 17 Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 (Gesetz-Samml. S. 203) vorzunehmen ist, steht der Gerichtskasse oder, soweit die Einziehung der Strafvollstreckungsbehörde obliegt, dieser zu.

Die vorstehenden Anordnungen finden entsprechende Anwendung, falls der Gefangene als unvermögend bezeichnet ist (§. 2 Nr. 2 der Anweisung vom 11. Dezember 1884) und in Folge dessen die Einziehung der Haftkosten nicht in Gemäßheit der Anweisung vom 11. Dezember 1884, sondern durch die Anstaltsverwaltung erfolgt. In diesem Falle steht die Entscheidung darüber, ob eine Pfändung vorzunehmen ist, dem Anstaltsvorsteher zu.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Peters.

An die Herren Regierungs-Präsidenten, in deren Bezirken sich Strafanstalten, Gefängnisse oder staatliche Erziehungsanstalten befinden, und an den Herrn Polizeipräsidenten hier.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

63. Jahrgang. Freitag, den 6. Dezember 1901. Nr. 44.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der Landgerichtsrath Schwarz in Marburg ist zum Oberlandesgerichtsrath in Jena ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:
die Amtsgerichtsräthe
Dr. Türck in Battenberg als Landgerichtsrath nach Altona,
Sonntag in Artern als Landgerichtsrath nach Halberstadt,
Heer in Marburg als Landgerichtsrath an das Landgericht daselbst,
der Amtsrichter de la Fontaine in Saarbrücken als Landrichter an das Landgericht daselbst.

Dem Amtsrichter Dr. Einecke in Trier ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Die bei dem Amtsgericht in Rahden erledigte Richterstelle (S. 253) ist auf das Landgericht in Essen übertragen.

Wiederernannt sind
zu Handelsrichtern:
der Bankier Gotthard von Wallenberg-Pachaly in Breslau
bei dem Landgerichte daselbst,
der Kaufmann und Fabrikbesitzer Heinrich Fölsche und
der Kaufmann Bernhard Lippert in Magdeburg
bei dem Landgerichte daselbst,
der Bankier Gustav Seligmann und
der Bankier Dr. jur. Hippolyt Clemens in Coblenz
bei dem Landgerichte daselbst;
zu stellvertretenden Handelsrichtern:
der Kaufmann Louis Stern in Kreuznach und
der Brunnenbesitzer Karl Meyer in Coblenz
bei dem Landgericht in Coblenz,
der Kaufmann Wilhelm Priem in Magdeburg
bei dem Landgerichte daselbst,
der Kaufmann und Konsul Ernst Adolph Friedrich Helfft in Stettin
bei dem Landgerichte daselbst.

Staatsanwaltschaft.

Der Erste Staatsanwalt, Geheime Justizrath Viebig in Cöln ist zum Oberstaatsanwalt in Cassel ernannt.

Der Staatsanwalt Dr. Dähne in Brieg ist nach Cleve versetzt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar, Justizrath Barchewitz in Breslau ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt und zugleich der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Dem Rechtsanwalt, Justizrath Hellekessel in Bonn ist der Karakter als Geheimer Justizrath,
dem Rechtsanwalt, Justizrath Dr. Eduard von Harnier in Frankfurt a. M. der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife
verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. von Plucinski in Lissa ist gestorben.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
die Rechtsanwälte
Dr. Möhring bei dem Oberlandesgericht in Stettin,
Dr. Heidenfeld bei dem Landgericht I in Berlin,
Krüpfganz in Steglitz bei dem Amtsgericht II in Berlin.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
die Rechtsanwälte
Krüpfganz vom Amtsgericht II in Berlin bei dem Landgericht II in Berlin,

Dr. Heidenfeld aus Berlin bei dem Amtsgericht in Rotenburg a. F.,
der Notar Dr. Vonhoff in Trarbach bei dem Amtsgerichte daselbst;
die Gerichtsassessoren
Dr. Flechtheim bei dem Oberlandesgericht in Cöln,
Fritz Hoffmann bei dem Oberlandesgericht in Königsberg i. Pr.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare
Wetzel im Bezirke des Kammergerichts,
von Swinarski, Löwisohn, Dr. Glücksmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Röller im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Ertz, Dr. Bicheroux, Henseler, Dr. Werr, Hoffmans, Rosenberg im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Ebel, Rodewald im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Dr. Stange im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Saenger im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder.

Mittlere Beamte.

Dem Gerichtsschreiber, Kanzleirath Gruschka in Königsberg i. Pr. ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:
dem Gerichtsschreiber, Sekretär Heßler in Elberfeld der Karakter als Kanzleirath,
dem Gerichtsvollzieher Korte in Geestemünde das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,
dem Gerichtsvollzieher Johannsen in Westerland a. Sylt das Allgemeine Ehrenzeichen.

Kanzleibeamte.

Dem Kanzleigehülfen Frenzel in Trebnitz ist bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Unterbeamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:
dem Gerichtsdiener Becker in Biedenkopf das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,
den Gerichtsdienern Hofenfelder in Berlin und Schroeter in Mohrungen das Allgemeine Ehrenzeichen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 84.

Allgemeine Verfügung vom 28. November 1901, — betreffend das Staatsschuldbuch.

Allgemeine Verfügung vom 29. Juni 1891 (Just.-Minist.-Bl. S. 178).

Der nachstehend abgedruckte Nachtrag vom 30. Oktober d. J. zu den von dem Herrn Finanzminister unter dem 18. Juni 1891 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 20. Juli 1883, betreffend das Staatsschuldbuch, (Gesetz-Samml. S. 120) und zu den Gesetzen vom 12. April 1886 (Gesetz-Samm. S. 124) und vom 8. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 105), betreffend eine Erweiterung des Staatsschuldbuchs, nebst der Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 14. November d. J. wird zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht.

Berlin, den 28. November 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 7512. S. 100. Bd. 2.

Nachtrag zu den unterm 18. Juni 1891 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 20. Juli 1883, betreffend das Staatsschuldbuch, (Gesetz-Samml. S. 120) und zu den Gesetzen vom 12. April 1886 (Gesetz-Samml. S. 124) und vom 8. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 105), betreffend eine Erweiterung des Staatsschuldbuchs.

In den Ausführungsbestimmungen vom 18. Juni 1891 treten folgende Ergänzungen und Aenderungen ein:

Artikel 7.

(§§. 18 und 19 des Gesetzes vom 20. Juli 1883 — Gesetz-Samml. S. 120 —.)

1. Die Berichtigung der Zinsen kann erfolgen:
a bis c) unverändert;

d) durch die Reichsbankhauptkasse, die sämmtlichen Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen und mit Kasseneinrichtung versehenen Nebenstellen,

zu b bis d durch Baarzahlung;

e) wie bisher d.

2. Unverändert.

3. Die Baarzahlung durch eine der unter 1a bis d genannten Zahlstellen erfolgt gegen Quittung. Bei Prüfung der Legitimation und Identität des Empfängers sind die Zahlstellen verpflichtet, nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften gewissenhaft zu verfahren.

4. Wird die Baarzahlung bei der bestimmten Zahlstelle bis zum Ablauf u. s. w. wie bisher.

Berlin, den 30. Oktober 1901.

Der Finanzminister.
Im Auftrage:
Germar.

Vorstehenden Nachtrag bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers über die Berichtigung der preußischen Staatsschuldbuchzinsen nunmehr folgende neue Fassung haben:

»Artikel 7.
(§§. 18 und 19 des Gesetzes.)

1. Die Berichtigung der Zinsen kann erfolgen:
   a) durch die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin mittelst Baarzahlung oder, wenn dem Empfangsberechtigten ein Girokonto bei der Reichsbank eröffnet ist, durch Gutschrift auf dessen Konto;
   b) durch eine jede Königlich preußische Regierungs-Hauptkasse;
   c) durch eine jede außerhalb Berlins mit der Annahme direkter Staatssteuern betraute Königlich Preußische Kasse;
   d) durch die Reichsbankhauptkasse, die sämmtlichen Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen und mit Kasseneinrichtung versehenen Nebenstellen;

   zu b bis d durch Baarzahlung;

   e) mittelst Uebersendung durch die Post, jedoch nur innerhalb des Deutschen Reichs.
2. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden bestimmt, auf welchem Wege die Zahlung erfolgen soll, und berücksichtigt dabei thunlichst die Wünsche der Gläubiger. Anträge auf eine Aenderung des bisherigen Zahlungswegs können für den nächsten Fälligkeitstermin nur Berücksichtigung finden, wenn sie bis zum ersten Tage des Monats vor diesem Termin eingehen.
3. Die Baarzahlung durch eine der unter 1a bis d genannten Zahlstellen erfolgt gegen Quittung. Bei Prüfung der Legitimation und Identität des Empfängers sind die Zahlstellen verpflichtet, nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften gewissenhaft zu verfahren.
4. Wird die Baarzahlung bei der bestimmten Zahlstelle bis zum Ablaufe des mit dem Fälligkeitstermine beginnenden Kalenderquartals nicht erhoben, so wird der Empfangsberechtigte mit dem Betrage bei der Staatsschulden-Tilgungskasse auf eine Restliste gesetzt, und die Zahlung kann alsdann erst erfolgen, sobald ein Antrag von dem Berechtigten an die Staatsschulden-Tilgungskasse direkt gerichtet wird.«

Hiernach kann die Berichtigung der Zinsen nunmehr auch durch die Reichsbankanstalten, durch die Nebenstellen, soweit sie mit Kasseneinrichtung versehen sind, erfolgen.

Berlin, den 14. November 1901.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Num. 85.

Urtheil des Reichsgerichts vom 28. Dezember 1900.

Anwendung der Tarifstelle 25d Abs. 2 des Stempelsteuergesetzes auf Auseinandersetzungsverträge, in denen ein Gesellschafter das gesammte Gesellschaftsvermögen gegen Abfindung der anderen in Geld übernimmt, insbesondere in dem Falle, daß die Gesellschaft nur aus 2 Gesellschaftern bestanden hat.

In Sachen des Kaufmanns M. S. in B., Klägers und Revisionsklägers,

wider

den Preußischen Justizfiskus, vertreten durch den Königlichen Oberstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht in B., Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Siebenter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 7. Dezember 1900 für Recht erkannt:

die Revision gegen das Urtheil des Ersten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts in B. vom 2. Juli 1900 wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Zwischen dem Kläger und dem Kaufmann L. hatte eine offene Handelsgesellschaft unter der Firma J. L. & Co. bestanden, deren Gegenstand der Betrieb der Gastwirthschaft und des Hotelgeschäfts in dem Grundstück B., Vorstadt Nr. 44, bildete. Durch Vertrag vom 16. Februar 1898 wurde die Gesellschaft aufgelöst. Der Inhalt des Vertrags, soweit er für den gegenwärtigen Rechtsstreit in Betracht kommt, ist folgender:

Im §. 1 heißt es, die genannte Handelsgesellschaft »werde mit dem heutigen Tage« aufgelöst. Im §. 2 übernimmt der Kläger das Geschäft mit allen Aktivis und Passivis der offenen Handelsgesellschaft. Im §. 3 wird als zu den von dem Kläger übernommenen Aktivis gehörig insbesondere das auf den Namen der offenen Handelsgesellschaft eingetragene Grundstück B., Vorstadt Nr. 44, genannt, zu den von ihm übernommenen Passivis werden auch die Belastungen des Grundstücks mit den darauf eingetragenen Schulden gezählt. Der §. 4 lautet:

»Die an Herrn J. L. zu machende Gegenleistung ist auf 50 000 Mark verabredet.«

Zu diesem Vertrage ist vom Kläger auf Grund der Tarifstelle 25d Abs. 2 des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 ein Stempel von 1 Prozent mit 500 Mark erfordert und von ihm unter Vorbehalt gezahlt worden.

Er fordert jetzt von jenem Betrage die Summe von 490 Mark, als zu Unrecht erhoben, zurück, ist jedoch mit diesem Anspruche von beiden Vorinstanzen zurückgewiesen worden.

Sein Revisionsantrag geht dahin, das von ihm mit der Revision angefochtene Berufungsurtheil aufzuheben und nach seinem Berufsantrage zu erkennen. Von der Gegenseite ist um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe.

Die Rechtsfrage, welche den Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits bildet, nämlich die, welche Auslegung dem Abs. 2 der Tarifstelle 25d des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 zu geben ist und in welchem Verhältnisse der Abs. 2 zu dem Abs. 1 daselbst steht, ist von dem erkennenden Senate bereits in dem in Band 45 Seite 218 ff. der Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts veröffentlichten Urtheile vom 24. November 1899 in Sachen Sch. contra Steuerfiskus erörtert und entschieden worden.

Das Berufungsgericht hat sich der dort vertretenen Auslegung angeschlossen und für das Reichsgericht liegt kein Anlaß vor, jetzt von dem damals eingenommenen Standpunkt abzuweichen; auch sind

die thatsächlichen Verhältnisse des gegenwärtigen Falles nicht so wesentlich anders gestaltet, als in dem früheren Falle, daß deswegen der Abs. 2 der Tarifstelle 25d unanwendbar erschiene.

Es kann daher in der Hauptsache für genügend erachtet werden, auf die eingehende Begründung des vorbezeichneten Urtheils zu verweisen. Im Nachstehenden sollen nur diejenigen Einwendungen behandelt werden, welche von der Revision gegen die von dem Reichsgerichte für richtig erachtete Auslegung der Tarifstelle 25d erhoben sind, sowie zugleich hiermit einige Gesichtspunkte beleuchtet werden, welche der besseren Erläuterung der streitigen Tarifstelle dienen. Die Tarifstelle 25d hat in ihrem ersten Absatze, welcher lautet:

»(Gesellschaftsverträge, wenn sie betreffen:)

d) die Ueberlassung der Rechte an dem Gesellschaftsvermögen seitens eines Gesellschafters oder dessen Erben an einen anderen Gesellschafter, die Gesellschaft oder einen Dritten oder die Abfindnng eines Gesellschafters bei Auflösung der Gesellschaft«,

wie sich unmittelbar aus diesem Inhalt ergiebt, zwei verschiedene Fälle zum Gegenstande. Der erste ist der, in welchem die Gesellschaft fortbesteht, aber eine Personalveränderung durch Ausscheiden eines Mitglieds (durch Tod, Austritt u. s. w.) eintritt, der andere der der Auflösung der Gesellschaft. In der vorliegenden Sache handelt es sich lediglich um diesen zweiten Fall.

Was ihn betrifft, so ist die gewählte Fassung »Abfindung eines Gesellschafters bei Auflösung der Gesellschaft« eine so allgemeine und so weiten Inhalts, daß an sich darunter jede Art und Weise begriffen ist, in der bei der Auflösung einer Gesellschaft die Auseinandersetzung der bisherigen Theilhaber bewirkt wird. Wäre es allein bei dieser Bestimmung verblieben, so kann daher nicht wohl daran gezweifelt werden, daß von ihr auch die Fälle betroffen wären, in welchen, sei es bei einer aus zwei oder mehr Personen bestehenden Gesellschaft, ein Gesellschafter die gesammten Aktiva, mögen diese bestehen, woraus sie wollen, oder auch die gesammten Aktiva und Passiva der Gesellschaft übernimmt und der oder die anderen Theilhaber in Geld abgefunden werden.

Der Gesetzgeber hat es nun aber bei jener Bestimmung nicht bewenden lassen; er hat vielmehr die Bestimmung des Abs. 2 hinzugefügt, welche sich mit dem Falle, daß in dem Gesellschaftsvertrage seitens der Gesellschaft an einen Gesellschafter (oder dessen Erben) Grundstücke, bewegliche Sachen oder Forderungsrechte zum Sondereigenthum überlassen werden, besonders beschäftigt und für diesen Fall eine besondere Steuer festsetzt. In dem erwähnten Urtheil des erkennenden Senats vom 24. November 1899 ist nun des Näheren dargelegt worden, daß diese Bestimmung sich auf die beiden Fälle des Abs. 1, d. h. also sowohl auf den des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der fortbestehenden Gesellschaft, als auch auf den der Auflösung der Gesellschaft bezieht, daß also bei dem Abs. 2 die Worte zu ergänzen sind: »bei dem Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft oder bei deren Auflösung«. Unleugbar gewinnt durch diese Vorschrift des Abs. 2 der Abs. 1 innerlich einen anderen Karakter. Während er nach seiner Fassung eine allgemeine Bestimmung darstellt, wird sein Inhalt durch die Bestimmung des Abs. 2 zu einem sehr wesentlichen Theile ausgeschöpft und in den Abs. 2 übergeführt; der Abs. 1 wird dadurch von der Stellung einer allgemeinen Vorschrift herabgedrückt auf den einer mit dem Abs. 2 gleichstehenden Spezialbestimmung oder wenigstens einer nur subsidiären Vorschrift. Abs. 1 und Abs. 2 regeln gemeinsam die Stempelpflicht in Ansehung der vertraglichen Gestaltung der Verhältnisse bei Auflösung einer Gesellschaft, jedoch verschieden nach der Verschiedenheit dieser Auseinandersetzung. Dabei steht ihrer Wichtigkeit nach nicht die Vorschrift des Abs. 1, sondern die des Abs. 2 an erster Stelle, sodaß, wenn demgemäß der Inhalt der Tarifstelle zusammengefaßt wird, sie folgendermaßen lauten muß:

Gesellschaftsverträge, wenn sie betreffen bei Auflösung der Gesellschaft:

1. die Ueberlassung von Grundstücken, beweglichen Sachen oder Forderungsrechten an einen der Gesellschafter je nachdem 1 Prozent, $^1/_3$ Prozent oder $^1/_{50}$ Prozent des Entgelts oder Werthes,
2. im Uebrigen die Abfindung eines Gesellschafters $^1/_{50}$ Prozent.

Daß bei dieser Auffassung ein gewisses Mißverhältniß der äußeren Form gegenüber der inneren Bedeutung hinsichtlich des Abs. 1 und 2 besteht, und daß den Anforderungen an eine logisch-harmonische

Ausgestaltung des in den beiden Absätzen zum Ausdrucke gelangten gesetzgeberischen Gedankens in Bezug auf Inhalt und Form nicht völlig entsprochen ist, läßt sich nicht verkennen. Allein das ist eine Erscheinung der heutigen parlamentarischen, auf dem Zusammenwirken zweier Faktoren beruhenden Gesetzgebung, die oft genug hervortritt. Sie kann daher nicht als ein Beweisstück gegen die vom Reichsgerichte gebilligte Auslegung der Tarifstelle 25d verwerthet werden. Im vorliegenden Falle findet jenes Mißverhältniß seine besondere Erklärung in der Entstehungsgeschichte der streitigen Tarifstelle (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 45 S. 224 ff.), aus der sich ergiebt, daß, nachdem zunächst in der zweiten Lesung des Abgeordnetenhauses die aus einem Guß bestehende, jedoch von der Kommission des Abgeordnetenhauses abgelehnte Regierungsvorlage völlig unverändert angenommen worden war, die Tarifstelle 25d in ihrer jetzigen Gestalt erst in letzter Stunde, nämlich in der dritten Lesung des Abgeordnetenhauses, aus einem Antrag entstanden ist, in welchem der Inhalt der Regierungsvorlage mit anderweitigen Bestimmungen zusammengeschweißt worden ist. Unter diesen Umständen würde das Argument, daß bei solcher Auslegung des Abs. 2 für den Abs. 1 ein Anwendungsgebiet überhaupt nicht mehr übrig bleibe, selbst in dem Falle seiner thatsächlichen Richtigkeit zu einer anderen Auffassung nicht führen können. Denn es würde damit nur dargethan sein, daß der Gesetzgeber damals den Einfluß der Vorschrift des Abs. 2 auf den Abs. 1 nicht völlig erschöpfend übersehen und über die Möglichkeit, daß Fälle für die Anwendung des Abs. 1 übrig blieben, sich getäuscht haben würde. Es würde dies aber die als sicher nachgewiesene Thatsache nicht erschüttern können, daß der übereinstimmende Wille beider gesetzgebender Faktoren jedenfalls darauf gerichtet war, bei der Auflösung einer Gesellschaft die im Abs. 2 bezeichneten Abmachungen über die Art der Auseinandersetzung der dort vorgesehenen besonderen Stempelsteuer zu unterwerfen. Jenes Argument trifft aber thatsächlich nicht einmal zu. Es giebt mindestens einen, wenn auch vielleicht nicht gerade häufig vorkommenden Fall, in welchem der Abs. 1 im Falle der Auflösung der Gesellschaft zur Anwendung zu gelangen hätte. Näher hierauf einzugehen, ist indeß gegenwärtig ein Anlaß nicht gegeben.

Was nun die Ausführungen angeht, mit welchen die Revision die von dem Reichsgerichte vertretene Auslegung der Tarifstelle 25d zu bekämpfen unternommen hat, so können sie in keinem Punkte für stichhaltig erachtet werden.

1. Die Revision meint zunächst, der Ausdruck »Abfindung« passe nicht, wenn bei der Auseinandersetzung der Gesellschaft einer der Gesellschafter »zurückbleibe« und die Aktiva der Gesellschaft »behalte«; ein solcher Theilhaber werde nicht »abgefunden«.

Dieser Einwand erledigt sich schon allein dadurch, daß der Abs. 2 der Tarifstelle 25d das Wort »Abfindung« gar nicht enthält und dieses Wort auch nicht nothwendig aus Abs. 1 zu ergänzen ist. Es kann daher unerörtert bleiben, ob jener Ausdruck, wenn er gebraucht wäre oder zu ergänzen wäre, wirklich so vollständig unpassend wäre, wie die Revision annimmt. Im Uebrigen aber muß bemerkt werden, daß es unrichtig und irreführend ist, wenn die Revision bei der Auflösung einer Gesellschaft von einem »zurückbleibenden« Gesellschafter und von einem »Behalten« von Gesellschaftsvermögen spricht. Löst die Gesellschaft sich auf, so »bleibt« keiner der Gesellschafter »zurück« und kein, auch nicht der die Aktiva übernehmende Gesellschafter »behält« das Gesellschaftsvermögen, da er vor der Auflösung der Gesellschaft als Einzelner überhaupt nichts von dem Gesellschaftsvermögen inne hatte. Das gilt in ganz gleichem Maße, mag die Gesellschaft aus drei und mehr Personen oder nur aus zwei bestanden haben.

2. Die Revision hegt weiter die Ansicht, daß, wenn bei der Auflösung der Gesellschaft einer der Gesellschafter die Aktiva übernimmt, ihm die darin begriffenen beweglichen und unbeweglichen Sachen nicht »seitens der Gesellschaft« zum Sondereigenthum überlassen würden.

Auch das ist nicht zutreffend, vielmehr ist es auch bei der Auflösung die Gesellschaft, die die ihr bisher gehörigen Gegenstände dem sie übernehmenden Gesellschafter überläßt. Der Rechtsvorgang bei der vertraglichen Auflösung spielt sich ja nicht in der Weise ab, daß die Gesellschaft schon mit der in dem Vertrage an erster Stelle enthaltenen Erklärung: »die Gesellschaft wird hiermit aufgelöst« nun sofort in die isolirten Persönlichkeiten der bisherigen Gesellschafter zerfiele, und daß nun alle weiter darauf folgenden Vertragsbestimmungen von den bisherigen Mitgliedern der Gesellschaft nicht in dieser Eigenschaft,

sondern in derjenigen als gesondert einander gegenüberstehender Einzelpersönlichkeiten getroffen würden, vielmehr ist der Inhalt des Auflösungsvertrags ein einheitlicher. Der Gesellschaftswillen, d. h. der geeinte Willen der bisherigen Gesellschafter als solcher, thut sich in dem ganzen Auflösungsvertrage kund und gelangt nicht nur in der Willenserklärung, daß die Gesellschaft zu bestehen aufhören solle, sondern auch in den Bestimmungen über die Art und Weise, wie sich die Auflösung zu vollziehen habe, zum Ausdruck und zur Wirksamkeit.

Damit erledigt sich auch das Bedenken, der die Aktiva der Gesellschaft übernehmende Gesellschafter könne nicht mit sich selbst kontrahiren. Als Empfänger der bisher der Gesellschaft gehörigen Sachen steht er nicht zwei oder mehreren getrennten Personen, nämlich sich selbst und dem oder den anderen bisherigen Gesellschaftern, jeder als Einzelperson gedacht, sondern der Gesellschaft und deren einheitlichem Willen gegenüber, der durch das Zusammenstimmen seines Willens als Gesellschafters mit dem Willen des oder der anderen Gesellschafter gebildet wird. Das Rechtsverhältniß ist hier nicht anders zu beurtheilen wie in dem Falle, wenn bei bestehender Gesellschaft einer der Gesellschafter mit ihr kontrahirt.

Weiteres ist nicht erforderlich, um die Vorgänge bei der Auflösung der Gesellschaft rechtlich zu erklären. In der Sache, in welcher das in den Entscheidungen des Reichsgerichts Band 45 Seite 218 ff. veröffentlichte Urtheil des erkennenden Senats ergangen ist, hatte der damalige Berufungsrichter geglaubt, das Sachverhältniß noch weiter rechtlich so konstruiren zu müssen, daß einerseits der mit Geld abgefundene Gesellschafter bei der Uebernahme der Aktiva durch den anderen Gesellschafter diesem gegenüber als Vertreter der Gesellschaft fungire und andererseits, daß die Geldabfindung, die der die Aktiva übernehmende Gesellschafter zu zahlen habe, zunächst zur Gesellschaft fließe und erst aus deren Hand dem in dieser Weise mit Geld abgefundenen Gesellschafter zukomme. In dem bezeichneten reichsgerichtlichen Urtheil (Entscheidungen Bd. 45 S. 231) war der Zweifel zum Ausdrucke gebracht, ob diese juristische Konstruktion — von der dort allerdings nur der damals allein interessirende zweite Punkt zur Erwähnung gekommen war — unbedingt nothwendig sei. Dieser Zweifel ist berechtigt. Ein wirklich durchschlagender Grund für diese rechtliche Gestaltung der Dinge ist nicht erkennbar und es ist nicht ersichtlich, weshalb rechtlich die Annahme nicht ausreichen sollte, daß, wenn nach dem Auflösungsvertrage der eine Gesellschafter die sämmtlichen Aktiva (und Passiva) übernehme und dafür aus seinen Mitteln dem anderen Gesellschafter eine bestimmte Geldsumme zahlen soll, die dem entsprechenden Vorgänge sich ohne Weiteres und direkt vollziehen, also ohne daß es hinsichtlich der Ausführung der Uebernahme der Aktiva noch erst der Zwischenschiebung eines Vertreters der Gesellschaft in Gestalt des mit Geld abgefundenen Mitglieds und hinsichtlich der Geldabfindung noch erst des Umwegs der Vermittelung der Gesellschaft bedarf. Weiter aber war in dem reichsgerichtlichen Urtheil an der vorbezeichneten Stelle gesagt, entscheidend könne es auf die eine oder eine andere rechtliche Konstruktion hier nicht ankommen, da bei der Auslegung der Tarifstelle 25d, wie deren Entstehungsgeschichte lehre, nach dem Willen des Gesetzgebers die wirthschaftliche und steuerliche Seite der betreffenden Vorgänge für allein ausschlaggebend zu erachten sei. Diese Bemerkung hat in der gegenwärtigen Sache die Revision zum Gegenstand ihrer Polemik gemacht und zwar auf Grund der Unterstellung, daß das Reichsgericht in jenem Urtheile den allgemeinen Satz aufgestellt habe, bei der Auslegung des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 oder überhaupt stempelrechtlicher Normen seien stets die wirthschaftlichen oder steuerlichen Gesichtspunkte den rechtlichen voranzustellen. Daß das Reichsgericht in Wahrheit einen solchen allgemeinen Ausspruch dort nicht gethan hat, zeigen Wortlaut und Sinn jener Stelle (a. a. O. S. 231); es hat sich darauf beschränkt, zu betonen, daß bei dem Verständniß der Tarifstelle 25d gemäß dem bei ihrer Entstehung besonders zum Ausdruck gelangten Willen des Gesetzgebers die wirthschaftlichen und steuerlichen Erwägungen in den Vordergrund zu rücken seien. Hieran muß auch festgehalten werden. Sowohl die Motive der Regierungsvorlage zu dieser Tarifstelle (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 45 S. 223 bis 225) als auch die hierauf bezüglichen Verhandlungen des Abgeordnetenhauses sind von diesem wiederholt klar und bestimmt ausgesprochenen Gedanken (vergl beispielsweise die Ausführungen des Finanzministers, Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses 1895 S. 2502) beherrscht und da auch die Fassung des Gesetzes genügenden Spielraum läßt, um den Ausdruck des in dieser Weise sicher festgestellten Willens des Gesetzgebers darin zu erkennen,

so ist diesem Willen bei der Auslegung Rechnung zu tragen und solche Rechtskonstruktion abzuweisen, welche zu einem von jenem abweichenden Ergebniß führt oder sich dem gesetzgeberischen Gedanken nicht anpassen läßt.

3. Besonderer Hervorhebung bedarf der Gesichtspunkt, daß für die Auslegung und Anwendung der streitigen Tarifstelle insbesondere des Abs. 2 ein Unterschied zwischen den beiden Fällen, daß die Gesellschaft aus zwei oder mehreren Personen besteht, nicht gemacht werden kann. Die Zweifel, die in dieser Beziehung anscheinend von der Revision vorgebracht werden sollten und die auch sonst schon Ausdruck gefunden haben, können nicht als begründet anerkannt werden. Eine weitere Ausführung hierüber erscheint nicht erforderlich; es mag jedoch darauf hingewiesen werden, daß bei den Berathungen des Gesetzentwurfs mehrfach von Seiten der Staatsregierung der Fall, daß zwei Personen eine Gesellschaft schließen und alsbald wieder auflösen, um auf diese Weise ein Grundstück im Wege des Einbringens in die Gesellschaft seitens der einen und der Uebernahme bei der Auflösung durch die andere Person ohne den Immobiliarstempel von der einen auf die andere Person übergehen zu lassen, als ein solcher bezeichnet ist, dem gerade durch die fragliche Tarifbestimmung vorgebeugt werden sollte. Von anderer Seite ist in Zweifel gezogen worden, ob Fälle wirklich vorkämen, in welchen Gesellschaften lediglich zu diesem Zwecke geschlossen würden. Das kann dahingestellt bleiben; diese Erörterungen zeigen aber jedenfalls, daß der Fall der auf zwei Personen beschränkten Gesellschaft als selbstverständlich mit in Betracht gezogen ist.

4. Was endlich die Berechnung des Stempels im vorliegenden Falle betrifft, so läßt sie sich nicht beanstanden.

Wenn eine Wendung des Berufungsurtheils so zu verstehen sein sollte, daß zweifelhaft wäre, ob der der Betheiligung des **Klägers** an der Gesellschaft entsprechende Theil schon mit in Abzug gebracht sein möchte, so würde das unrichtig sein, da es nicht denkbar ist, daß bei der Festsetzung der an den anderen Gesellschafter zu zahlenden Abfindung der Antheil des die Aktiva übernehmenden Gesellschafters an der Gesellschaft nicht vorweg berücksichtigt sein sollte.

In Ansehung der Erhebung des einprozentigen Stempels kommt die Bestimmung des §. 10 des Stempelgesetzes Abs. 1 in Betracht, wonach, wenn bei Rechtsgeschäften über mehrere, verschiedenen Steuersätzen unterliegende Gegenstände das Entgelt ohne Angabe der Einzelwerthe ungetrennt in einer Summe verabredet ist, für die Berechnung des Stempels der höchste Steuersatz zur Anwendung gelangt.

Wenn endlich der Kläger aus der Art und Weise, wie sein Antheil am Gesellschaftsvermögen zu berechnen sein möchte, günstigere Ergebnisse für sich bezüglich der Höhe des Stempels herleiten zu können glaubte, so wäre es seine Sache gewesen, die hierauf bezüglichen thatsächlichen Unterlagen den Vorderrichtern zu unterbreiten. Da dies nicht geschehen, konnte der Stempel so, wie geschehen, festgesetzt werden.

Das Urtheil ist in der öffentlichen Sitzung vom 28. Dezember 1900 verkündet.

Justizministerium I. 6953. Steuersachen 109.

Berichtigung: In der Gefängnißordnung vom 21. Dezember 1898 (Just.-Minist.-Bl. S. 293 ff.) ist im §. 85 Abs. 6 Zeile 2 (Seite 317 letzte Zeile) vor den Worten »dem Gefängnißvorsteher« das Wort »von« einzufügen.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

63. Jahrgang. Freitag, den 13. Dezember 1901. Nr. 45.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

die Amtsgerichtsräthe

Wittkowitz in Breslau als Landgerichtsrath an das Landgericht daselbst,

Schmidt in Sagan und Streibel in Königshütte nach Breslau.

Dem Landgerichtsrath Mahlstedt in Flensburg und dem Amtsrichter Kahl in Kattowitz ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Dr. Lövinsohn in Marienburg,

Pick in Mehlauken,

Bohnstedt in Neustadt (Main-Weser-Bahn),

Max Braun in Ruhrort,

Kozlowski in Thorn,

Joh. Franke in Beuthen O. Schl.,

Weckwarth in Stuhm,

Martin Schnitzer in Lautenburg.

Staatsanwaltschaft.

Der Gerichtsassessor Roman Schmidt ist zum Staatsanwalt in Beuthen O. Schl. ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt Rothenbach in Naumburg a. S. ist gestorben.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Cohn in Oppeln und

Dr. Heidenfeld in Rotenburg a. F.

Der Rechtsanwalt Pulst ist in der Liste der Rechtsanwälte bei dem Amtsgericht in Lüchow gelöscht.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der frühere Rechtsanwalt Grimsehl bei dem Landgericht in Cöln,

der Gerichtsassessor Dr. Leipziger bei dem Landgericht in Breslau,

der frühere Gerichtsassessor Joseph Meyer bei dem Landgericht in Paderborn.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Hertzberg, Dr. Martin Cohn im Bezirke des Kammergerichts,

Dr. Loewenthal, Otte im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Adolf Meyer, Adolf Schmidt im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,

Dr. Staßen, Dr. Saelmans, Dr. Schreier im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,

von Morenhoffen, Marbner im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

Margolinski, Dr. Kroehling im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

Dr. Kummert, Billich, Egner im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Der Gerichtsassessor Dr. Liebert ist in Folge seiner Uebernahme in die Staatseisenbahnverwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Dem Gerichtsassessor Dr. Landsberger ist behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte.

Der Amtsgerichtsrath Wandt in Eilenburg ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 86.

Allgemeine Verfügung vom 9. Dezember 1901, — enthaltend Aenderungen der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte hinsichtlich des Tagebuchs des Grundbuchführers.*)

Allgemeine Verfügung vom 2. Dezember 1899 (Just.-Minist.-Bl. S. 394).
Allgemeine Verfügung vom 24. Oktober 1900 (Just. Minist.-Bl. S. 617).

Der §. 51 der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 26. November 1899 erhält vom 1. Januar 1902 ab folgende Fassung:

Nr. 21. 1. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts (Grundbuchführer) hat über die von ihm im Grundbuche bewirkten Einschreibungen ein Tagebuch nach dem Formular Nr. 21 zu führen. Hierbei sind die zu dem Formular gegebenen Erläuterungen und die für die Aufstellung der Geschäftsübersichten getroffenen Vorschriften zu beachten.

2. Bei den Amtsgerichten im bisherigen Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes ist die Spalte 2a des Tagebuchs in zwei Unterspalten mit folgender Aufschrift zu zerlegen:

auf Grund einer Auflassung

α) vor dem Grundbuchamte;

β) vor einem anderen Amtsgericht oder vor einem Notar.

Berlin, den 9. Dezember 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 2318. G. 87 Bd. 9.

*) Sonderabdrücke dieser Verfügung und deren Anlage, zur Verwendung als Deckblätter geeignet, werden den Justizbehörden von hier aus zugesandt werden.

Formular Nr. 21. (§. 51 der Geschäftsordnung.)

Tagebuch

des

Grundbuchführers bei dem Amtsgericht in Lobau

für das Geschäftsjahr 190 .

Erläuterungen.

1. Der Grundbuchführer verzeichnet die ihm zugehenden Einschreibungsverfügungen beim Empfang in Spalte 1. Nach der Erledigung der Verfügung durch die Einschreibung im Grundbuche werden die übrigen Spalten insoweit ausgefüllt, als dies nach den in ihnen erforderten Angaben nothwendig ist.

   Ausgeschlossen von der Eintragung im Tagebuche sind nur solche Einschreibungsverfügungen, deren Inhalt auf die Spalten 2 bis 7 keinen Bezug hat, wie beispielsweise die Eintragungen des Erwerbspreises, des Werthes des Grundstücks und der Feuerversicherungssumme sowie die Eintragung, Veränderung oder Löschung eines Rechtes im Abschnitte II des Bestandsverzeichnisses.

Fortsetzung auf Seite 282.

Eintragungsverfügungen.					Eintragungen von Eigenthums-veränderungen.		
Für beide Unterspalten gemeinschaftlich fortlaufende Nummer		Tag der Eintragungsverfügung.	Tag des Einganges des auf die Eintragung gerichteten Antrags oder Ersuchens.	Geschäftsnummer.	Zahl der Eintragungen		Zahl der Blätter, auf denen die Eintragung erfolgt ist.
a. aller Eintragungsverfügungen, soweit diese nicht in der Spalte 1b nachzuweisen sind.	b. der Eintragungsverfügungen, welche ausschließlich die Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuche nach dem Inhalte der Steuerbücher betreffen.				auf Grund einer Auflassung.	auf Grund eines anderen Erwerbsgrundes oder eines Verzichts.	
1. a.	b.	c.	d.	e.	2. a.	b.	c.
1		2/1	2/1	Brühl Bd III Bl 6 / 10	2		3
	2	"	"	Buchhain Bd I Bl 12 / 4			
3		3/1	"	Buchhain Bd II Bl 3 / 12			
4		4/1	3/1	Brühl Bd IV. Bl 2 / 6		1	2
	5	"	4/1	Brühl Bd I Bl 5 / 16			

Uebertragungen von Grundstücken auf andere Blätter.		Eintragungen in den Abtheilungen II, III, mit Ausschluß der Uebertragungs- und Löschungsvermerke.		Löschungen in den Abtheilungen II, III.	Zahl der Blätter, auf denen Eintragungen bewirkt sind, welche die Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuche nach dem Inhalte der Steuerbücher betreffen.	Zahl der Verhandlungen vor dem Grundbuchamt, in welchen ausschließlich Auflassungen beurkundet sind.	Bemerkungen.
Zahl der übertragenen Grundstücke.	Zahl der mitübertragenen Posten.	Zahl der einmaligen	Zahl der gleichzeitig auf mehreren Blättern bewirkten				
		Eintragungen.					
3. a.	b.	4. a.	b.	5.	6.	7.	8.
3	6	1	2	2		1	
					1		
		1		2			
				1	1		
					1		

2. In Spalte 1b sind nur solche Einschreibungsverfügungen nachzuweisen, welche ausschließlich die Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuche nach dem Inhalte der Steuerbücher (Eintragungen behufs Zurückführung des Grundbuchs auf die Steuerbücher oder behufs Erhaltung der Uebereinstimmung zwischen dem Grundbuch und den Steuerbüchern — §§. 3, 29 der Allgemeinen Verfügung vom 20. November 1899 — Just.-Minist.-Bl. S. 349) betreffen und sonach lediglich auf Spalte 6 Bezug haben. Alle sonstigen in das Tagebuch aufzunehmenden Einschreibungsverfügungen sind in Spalte 1a nachzuweisen. Die Tagebuchnummer läuft jährlich für beide Spalten gemeinschaftlich fort; sie ist unter der Einschreibungsverfügung zu vermerken und, soweit sie in Spalte 1b eingestellt ist, durch Beifügung des Buchstabens b zu kennzeichnen.

3. Die Spalten 2a, b weisen die stattgehabten Eigenthumsveränderungen nach. Ein Verzicht auf das Eigenthum (B. G. B. §. 928 Abs. 1) steht einer Eigenthumsveränderung gleich. Die in die Spalten 2a, b einzustellenden Zahlen bestimmen sich nach der Zahl der Eigenthumsveränderungen ohne Rücksicht auf die Zahl der davon betroffenen Grundstücke und Grundbuchblätter. Werden beispielsweise in einer Auflassungsverhandlung und durch eine Einschreibungsverfügung 3 Grundstücke desselben Eigenthümers auf 2 verschiedene Erwerber zu besonderem Eigenthum übertragen, so würden in Spalte 2a 2 Auflassungen, dagegen würde im Falle des Ueberganges zu gemeinschaftlichem Eigenthume nur eine Auflassung zu zählen sein. Für Spalte 2b kommen die auf Grund eines Erbscheins, eines Testaments, eines Zuschlagsbeschlusses, eines Ersuchens der Auseinandersetzungsbehörde, eines Verzichts auf das Eigenthum u. s. w. eingetragenen Eigenthumsveränderungen in Betracht. In Spalte 2c wird die Zahl der Blätter angegeben, auf welchen mittelst einer Eintragung des neuen Eigenthümers oder eines Eigenthumsverzichts endgültige Eigenthumsveränderungen irgend welcher Art eingeschrieben worden sind. Bei Einschreibung des Eigenthumsüberganges unter Uebertragung des Grundstücks auf ein anderes Grundbuchblatt wird nur dasjenige Blatt gezählt, auf welches die Uebertragung erfolgt ist.

4. Hat die Veränderung des Eigenthümers eine Uebertragung der erworbenen Grundstücke auf ein anderes Blatt zur Folge, oder kommen aus anderen Gründen Uebertragungen vor, wie beispielsweise bei Abschreibung von Grundstücken ohne Veränderung des Eigenthümers oder bei Umschreibung eines Grundbuchblatts (§. 20 der Allgemeinen Verfügung vom 20. November 1899 — Just.-Minist.-Bl. S. 349), so ist in Spalte 3a die Zahl der übertragenen Grundstücke und in Spalte 3b die Zahl der auf diesen Grundstücken haftenden und deshalb mitübertragenen Posten darzustellen. Als Post (Spalte 3b) gilt jeder in Spalte 3 der zweiten Abtheilung sowie in Spalte 4 der dritten Abtheilung des Blattes, von welchem aus die Uebertragung erfolgt ist, unter einer besonderen Nummer enthaltene Eintragungsvermerk, ohne Berücksichtigung der in den anderen Spalten eingetragenen Vermerke. Bei der Feststellung der in Spalte 3b einzustellenden Zahl werden für eine gleichzeitig auf mehrere Blätter übertragene Post so viele Posten gerechnet, als Blätter bei der Uebertragung der Post in Betracht kommen. Die Uebertragungen der im zweiten Abschnitte des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Rechte werden nicht gezählt.

5. In den Spalten 4a, b wird, mit Ausschluß der Uebertragungs- und der Löschungsvermerke, jeder besonders unterzeichnete, in die zweite oder dritte Abtheilung des Blattes eingetragene Vermerk gezählt, gleichviel ob er sich auf eine Haupteintragung (Abth. II Spalte 3, Abth. III Spalte 4 des Grundbuchformulars) oder auf eine Veränderung (Abth. II Spalte 5, Abth. III Spalte 7) bezieht. Dabei sollen jedoch die nur auf einem Blatte bewirkten Eintragungsvermerke von denen geschieden werden, welche gleichzeitig auf mehreren Blättern einzuschreiben sind. Zum Nachweise der ersteren dient die Unterspalte a, zum Nachweise der letzteren die Unterspalte b. Für eine gleichzeitig auf mehreren Blättern bewirkte Eintragung werden so viele Eintragungen gerechnet, als Blätter bei der Einschreibung in Betracht kommen.

6. In Spalte 5 wird jeder Löschungsvermerk gezählt, welcher der zweiten oder dritten Abtheilung des Grundbuchblatts angehört, gleichviel, ob er sich auf eine Haupteintragung (Abth. II Spalte 3, Abth. III Spalte 4) oder auf eine Veränderung (Abth. II Spalte 5, Abth. III Spalte 7) bezieht. Für einen gleichzeitig auf verschiedenen Blättern eingetragenen Löschungsvermerk werden so viele Löschungen gezählt, als Blätter bei der Einschreibung in Betracht kommen.

7. In Spalte 6 sind die Blätter zu zählen, auf denen Eintragungen behufs Zurückführung des Grundbuchs auf die Steuerbücher oder behufs Erhaltung der Uebereinstimmung des Grundbuchs mit den Steuerbüchern bewirkt sind. Die bei Abschreibung und Uebertragung von Grundstücken erforderlichen Berichtigungen des Bestandsverzeichnisses und Neueintragungen werden nicht gezählt.

8. Die Spalte 7 weist die nicht in das Beurkundungsregister aufgenommenen Auflassungen vor dem Grundbuchamte nach (§. 44 Abs. 1, 3 der Geschäftsordnung). Jede Verhandlung wird nur einmal gezählt, selbst wenn in ihr mehrere selbständige Auflassungen beurkundet sind. In Betracht kommen nur solche Verhandlungen, welche ausschließlich Auflassungserklärungen ohne Verbindung mit einem anderen Vertrag oder mit einer einseitigen Willenserklärung enthalten.

9. Wenn für Grundstücke, welche im Grundbuche noch nicht verzeichnet sind, ein neues Grundbuchblatt angelegt wird, so ist die dieserhalb ergehende Verfügung nur in Spalte 1 zu verzeichnen; die dabei vorkommenden, in den Spalten 2 bis 5 erwähnten Geschäfte bleiben von der Zählung ausgeschlossen. In solchen Fällen ist eine 0 in die erwähnten Spalten bei der Erledigung der Verfügung einzuschreiben.

10. Als Grundstücke im Sinne des Tagebuchs und der Erläuterungen sind auch die Bergwerke und solche selbständigen Gerechtigkeiten zu behandeln, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten.

Num. 87.

Allgemeine Verfügung des Justizministers und des Finanzministers vom 12. Dezember 1901, — betreffend die den Steuerbehörden bei Auflassungen zu machenden Mittheilungen.

Allgemeine Verfügung vom 29. Februar 1896 (Just.-Minist.-Bl. S. 63).

I. Der §. 17 der Allgemeinen Verfügung vom 29. Februar 1896 wird, wie folgt, abgeändert:

1. Der Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Mit Rücksicht auf die nach §. 27 Abs. 3 des Stempelsteuergesetzes für die Beanstandung des Werthes des veräußerten Gegenstandes bestimmte dreijährige Frist haben die Amtsgerichte demjenigen Hauptamt, in dessen Bezirke sie ihren Sitz haben, über die Fälle, in denen die Versteuerung einer Auflassung auf Grund einer Werthangabe (Tarifstelle 8 Abs. 1 und 2, §. 16 dieser Verfügung) stattgefunden hat, vierteljährlich — in Berlin monatlich — eine von dem Gerichtsschreiber der Richtigkeit nach zu bescheinigende Liste nach dem anliegenden Muster zu übersenden, und zwar ohne Anschreiben unter Briefumschlag. Die Spalten 1 bis 15 dieser Liste enthalten eine Abschrift der Eigenthumsveränderungsliste (Allgemeine Verfügung vom 25. März 1890 — Just.-Minist.-Bl. S. 109). Die Angaben in Spalte 16 sind den Spalten 16 und 17 der Eigenthumsveränderungsliste, diejenigen in den Spalten 17 bis 19 dem Grundbuch oder den Grundakten zu entnehmen. Den Provinzialsteuerdirektoren ist überlassen, mit den Oberlandesgerichtspräsidenten in Verbindung zu treten, falls etwa nach den örtlichen Verhältnissen die Mittheilung noch weiterer, für die Beurtheilung der Werthangaben wichtiger Umstände erforderlich erscheinen sollte. Zu diesen Mittheilungen kann die Spalte »Bemerkungen« benutzt werden.

Um die Absendung der Eigenthumsveränderungsliste an das Katasteramt nicht aufzuhalten, sind die für die Liste der Auflassungen erforderlichen Angaben alsbald in diese zu übernehmen. Zur Anfertigung der Liste der Auflassungen kann die Hülfe der Kanzlei in Anspruch genommen werden. Ihre Absendung erfolgt bis zum letzten Tage desjenigen Monats, welcher auf den von der Liste umfaßten Zeitraum folgt, oder, wenn bis dahin die Frist für die Einreichung der das Veräußerungsgeschäft enthaltenden Urkunde (Tarifstelle 8 Abs. 3) bei einer in die Liste aufgenommenen Auflassung noch nicht abgelaufen sein sollte, sogleich nach dem Ablaufe dieser Frist.

In die Liste sind diejenigen Auflassungen nicht aufzunehmen, bei welchen der angegebene Werth für Grundstücke in Berlin 1 000 Mark, für Grundstücke an anderen Orten 300 Mark nicht übersteigt. Die Grundbuchrichter haben jedoch auch in diesen Fällen gemäß §. 16 Abs. 6 ihr Augenmerk darauf zu richten, ob die Werthangabe dem wirklichen Werthe entspricht, und, falls sich Bedenken ergeben, den wirklichen Werth entweder selbst oder durch das zuständige Hauptamt zu ermitteln. Auch die Stempelprüfungspflicht der Rechnungsrevisoren und der Vorstände der Stempelsteuerämter wird durch die gegenwärtige Anordnung nicht berührt.

Sind während eines Vierteljahrs oder Monats Auflassungen auf Grund einer Werthangabe nicht zur Versteuerung gekommen, so hat das Amtsgericht dem Hauptamte hiervon Mittheilung zu machen.

2. In Abs. 3 ist statt der Worte »Die Tagebuchsauszüge« ...... »werden« und »Die monatlichen Tagebuchsauszüge« zu setzen:

»Die Liste der Auflassungen« ...... »wird« und »Die monatlichen Listen der Auflassungen« ......

II. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1902 in Kraft. Von den bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Auflassungen ist den Steuerbehörden in der bisherigen Weise durch Uebersendung des Tagebuchsauszugs Mittheilung zu machen. In diese sind jedoch diejenigen Auflassungen nicht mehr aufzunehmen, bei welchen der angegebene Werth der Grundstücke in Berlin 1 000 Mark, in den übrigen Orten 300 Mark nicht übersteigt.

Berlin, den 12. Dezember 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Der Finanzminister.
Im Auftrage:
Rathgen.

Justizministerium. I. 7625. Steuersachen 117. Bd. 2.
Finanzministerium. III. 15308.

Königliches Amtsgericht
Gerichtsschreiberei Abth.

An
das Königliche Haupt- Zoll- / Steuer- Amt
zu

Liste

der

in dem ten Vierteljahre*) 19 erfolgten Auflassungen, bei welchen der angegebene Werth 300 M.**) übersteigt.

(Allgemeine Verfügung des Justizministers und des Finanzministers vom 12. Dezember 1901 — Just.-Minist.-Bl. S. 283.)

Die Richtigkeit bescheinigt.

, den 19 .

*) in Berlin: der in dem Monat 19 .
**) in Berlin: 1000 M.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Grundstücke und Gebäude, in Betreff deren eine Eigenthumsveränderung eingetreten ist.																
	Name des Gemeinde oder selbständigen Gutsbezirkes.	Des Grundbuchs		Artikel der Mutterrolle.	Des bisherigen Eigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Gemarkung.	Nummer		Der Gebäudesteuerrolle		Bezeichnung der Lage.	Kulturart oder nähere Bezeichnung der Parzelle, Gattung des Gebäudes.	Flächeninhalt.			Reinertrag der Liegenschaften oder Nutzungswerth der Gebäude.	
		Band	Blatt				des Kartenblatts (oder Flur).	der Parzelle.	Nr.	Litt			ha	a	qm	Thlr. ℳ	1/100 Pf.
1.	2.	2 a.		3.	4.	5.	6.		7.		8.	9.	10.			11.	

Eingetragen im Grundbuche		Artikel der Mutterrolle.	Der Gebäudesteuerrolle		Des neuen Eigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Tag a) der Auflassung, b) der Umschreibung im Grundbuche.	Angegebener Grundstückswerth	Betrag des angesetzten Auflassungsstempels (falls unter 1 Prozent Angabe des Grundes).		a) Letzter Erwerbspreis, b) Abschätzungswerth, c) Feuerversicherungssumme, darunter in Klammern das Jahr, für welches die Angaben gelten (falls das Grundbuch oder die Grundakten hierüber Auskunft geben).	Bemerkungen.
Band	Blatt		Nr.	Litt.			ℳ	ℳ	Pf.	ℳ	
12.		13.	14.		15.	16.	17.	18.		19.	20.

Num. 88.

Beschluß des Kammergerichts vom 23. September 1901.

Die durch den Ortsarmenverband bewirkte Unterbringung eines Kindes zur Verhütung seiner Verwahrlosung schließt die Anordnung der Fürsorgeerziehung nur dann aus, wenn der Ortsarmenverband wegen Hülfsbedürftigkeit des Kindes zu dessen Unterstützung verpflichtet war.

In der Fürsorgeerziehungssache des Königlichen Amtsgerichts zu D., betreffend den am 1. Februar 1892 geborenen Schüler S. daselbst,

hat der erste Civilsenat des Königlichen Kammergerichts in der Sitzung vom 23. September 1901 auf die von dem Magistrate der Stadt D. eingelegte sofortige weitere Beschwerde beschlossen:

Unter Aufhebung des Beschlusses der Ferien-Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu D. vom 7. August 1901 wird die Sache zur anderweiten Erörterung und Entscheidung nach Maßgabe der folgenden Gründe an das vorgenannte Landgericht zurückverwiesen.

Eine Gebühr für die weitere Beschwerde kommt nicht in Ansatz; die baaren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

Auf den Antrag des Magistrats der Stadt D. ordnete das Amtsgericht daselbst die Unterbringung des am 1. Februar 1892 geborenen Schülers S. zur Fürsorgeerziehung durch Beschluß vom 8. Juli 1901 an. Es hatte das Vorhandensein der Voraussetzungen des §. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 auf Grund folgender für erwiesen erachteter Thatsachen festgestellt:

Die Mutter des Knaben ist seit etwa sieben Jahren todt. Sein Vater, der ehemalige Hülfsbahnwärter S., hat sich mit Henriette geb. M. wieder verheirathet, lebt jedoch schon seit April 1900 von ihr getrennt; er ist dem Trunke ergeben, kümmert sich nicht um seinen Sohn und ernährt sich als Gelegenheitsarbeiter. Der Knabe ist im Interesse seiner Erziehung im Oktober 1900 von der Stadt D. im städtischen Armenhaus untergebracht worden und besucht die Schule regelmäßig und mit gutem Erfolg; er kann indeß nach der ausdrücklichen Erklärung des Magistrats im Armenhause nicht auf die Dauer bleiben und ist in Gefahr, der Verwahrlosung anheimzufallen, wenn der Ortsarmenverband seinen Vater zwingen würde, ihn bei sich aufzunehmen. Sein Vater ist mit der Unterbringung zur Fürsorgeerziehung einverstanden. Der Lehrer hält sie mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Vaters für wünschenswerth. Der Polizeipräsident hat sich dem Antrage des Magistrats angeschlossen. Der zuständige Geistliche hat sich nicht geäußert.

Gegen diesen Beschluß legte der Landeshauptmann der Provinz die sofortige Beschwerde ein. Darin wurde ausgeführt: Mit der von der Stadt D. besorgten Unterbringung des Kindes im Arbeitshause sei das zur Verhütung seiner Verwahrlosung Erforderliche geschehen, denn das Kind sei damit dem schädlichen Einflusse seines Vaters entzogen. Sofern also der verpflichtete Armenverband dem Kinde gegenüber weiter seine Schuldigkeit thue, seien die Gefahren beseitigt, welche für das leibliche und geistige Wohl des Kindes sonst aus dem ehrlosen und unsittlichen Verhalten des Vaters erwachsen möchten. Das Landgericht in D. gab der Beschwerde statt und erklärte durch Beschluß vom 7. August 1901 die Unterbringung des Kindes zur Fürsorgeerziehung nicht für erforderlich. Denn wenn auch die Voraussetzungen des §. 1 des Gesetzes an sich vorlägen, so sei doch die Gefahr der Verwahrlosung bezw. des völligen sittlichen Verderbens durch die im Wege der öffentlichen Armenpflege bewirkte Unterbringung des Knaben im städtischen Arbeitshause zur Zeit abgewendet und daher kein Grund zur Anordnung der Fürsorgeerziehung gegeben.

Hiergegen richtet sich die sofortige weitere Beschwerde des Magistrats der Stadt D. Sie macht geltend: Der Vorderrichter widerspreche sich, wenn er annehme, daß die Voraussetzungen des Gesetzes an sich vorlägen, seine Anwendung aber wegen der vorläufigen Unterbringung des Knaben im städtischen Arbeitshaus ausgeschlossen sei. Das sei schon deshalb unrichtig, weil jene Unterbringung freiwillig und nicht, wie in dem Beschlusse gesagt sei, im Wege der öffentlichen Armenpflege, also auf Grund einer Verpflichtung des Ortsarmenverbandes stattgefunden habe. Die jeder thatsächlichen Begründung entbehrende Annahme des Vorderrichters beruhe auf einer Verletzung der Vorschriften über das Verfahren. Sollte er aber der Meinung gewesen sein, daß die Stadtgemeinde den Knaben auch zu erziehen habe, so fehle es dafür an der gesetzlichen Grundlage. Die Gefahr der Verwahrlosung sei keineswegs beseitigt; denn die Unterbringung durch die Stadt sei nur eine, der im §. 5 des Gesetzes zugelassenen vorläufigen Unterbringung ähnliche, einstweilige Schutzmaßregel und werde von ihr in Wegfall gebracht werden, sobald der Antrag auf Fürsorgeerziehung endgültig abgelehnt werde. Alsdann sei aber der Knabe sicher der Verwahrlosung ausgesetzt, da die Stadtgemeinde alles thun würde, um den zur Unterhaltung seines Sohnes fähigen Vater zu dessen Wiederaufnahme anzuhalten. Die Gefahr der Verwahrlosung liege daher vor. Gerade der Umstand, daß nur zur Zeit für das Kind gesorgt sei, beweise, daß seine Verwahrlosung blos durch Anordnung der Fürsorgeerziehung verhindert werden könne. Es würde der wohlmeinenden Absicht des Gesetzes widersprechen, erst eine Verwahrlosung herbeizuführen und alsdann den Antrag auf Fürsorgeerziehung zuzulassen, da die Tendenz des Gesetzes dahin gehe, daß der Verwahrlosung rechtzeitig vorgebeugt werden solle.

Die Beschwerde ist begründet.

Nach §. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 kann ein Minderjähriger, welcher das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Fürsorgeerziehung überwiesen werden, wenn die Voraussetzungen des §. 1666 oder des §. 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten. Es muß daher nicht blos das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet sein, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, sondern es muß weiter das Bedürfniß des Einschreitens geboten sein, weil sonst eine Verwahrlosung des Minderjährigen einträte. Im Falle des §. 1666 B. G. B. — der §. 1838 kommt hier nicht in Betracht — bildet die sogenannte vormundschaftsgerichtliche Zwangserziehung das letzte Mittel, um den von der Verwahrlosung bedrohten Minderjährigen aus seiner verderblichen Umgebung zu retten und ihn einer geregelten und seelisch wie körperlich bessernd einwirkenden Erziehung zu unterwerfen (vergl. Motive zum 1. Entwurfe, Bd. 4 S. 803 ff.; Protokolle 2. Lesung, Bd. 4 S. 623 ff.). Das Bürgerliche Gesetzbuch hat keine Anordnung darüber getroffen, wie jene Zwangserziehung ausgeführt werden soll, wenn die dazu erforderlichen Mittel weder aus dem Vermögen des Kindes noch von dem zu seinem Unterhalte Verpflichteten aufgebracht werden können. Diese Lücke auszufüllen ist die oben erwähnte Gesetzesvorschrift bestimmt; sie soll »die Durchführung der vormundschaftlichen Zwangserziehung in allen Fällen, wo sie sonst aus Mangel an materiellen Mitteln unterbleiben müßte, sicherstellen«. (Begründung zum Entwurfe des Gesetzes, Drucksachen des Herrenhauses, Aktenstück Nr. 8 S. 30.) Schon hieraus erhellt, daß die Fürsorgeerziehung das letzte Mittel zur Herbeiführung einer geordneten Erziehung bildet. Das ist auch in der Begründung zum Entwurfe des Gesetzes zum Ausdrucke gebracht. »Sie soll«, so heißt es daselbst (a. a. O. S. 30), »nur im äußersten Nothfalle zur Anwendung kommen, wenn alle anderen dem Vormundschaftsrichter zu Gebote stehenden Maßregeln versagen.« Die nämliche Auffassung ist bei der Berathung des Gesetzes im Abgeordnetenhause zum Ausdrucke gekommen, wo die Fürsorgeerziehung als die ultima ratio bezeichnet worden ist. (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 72. Sitzung vom 21. Mai 1900 S. 4576.) In demselben Sinne äußern sich die am 18. Dezember 1900 erlassenen Ausführungsbestimmungen (Abs. 1 derselben).

Das Kammergericht hat sich deshalb bereits in dem Beschlusse vom 8. Juli 1901 — 1 Y 531 01 — dahin ausgesprochen, daß die Fürsorgeerziehung aus §. 1 Nr. 1 des Gesetzes nicht angeordnet werden dürfe, wenn andere Maßnahmen, wie insbesondere die öffentliche Armenpflege, hinreichen, der

Verwahrlosung des Minderjährigen vorzubeugen. Hieran ist auch festzuhalten. Wenn ein Kind im Wege der Armenpflege untergebracht worden ist, kann der unterstützungspflichtige Armenverband nicht verlangen, daß ihm die Last der Pflege abgenommen und zu diesem Behufe die Fürsorgeerziehung angeordnet werde. Das Gesetz ist nicht dazu bestimmt, den Armenverbänden die Sorge für die Kinder, die ihnen sonst obliegen würde, abzunehmen; sie dürfen diese nicht auf die Kommunalverbände abwälzen, welche die Kosten der Fürsorgeerziehung zu bestreiten haben. Daß das nicht angängig, ist schon bei der Berathung des Gesetzes im Abgeordnetenhause betont worden. (Sitzung vom 26. April 1900, Drucksachen S. 3952.) Aber auch dann wird die Fürsorgeerziehung nicht einzuleiten sein, wenn das Kind zwar nicht im Wege der Armenpflege untergebracht, aber offenbar hülfsbedürftig ist und der Armenverband sich sichtlich ohne Grund weigert, seine Schuldigkeit zu thun; denn wird in diesem Falle bei Wahrnehmung der gesetzlichen Pflicht der Verwahrlosung vorgebeugt, so gebricht es an einer der Voraussetzungen für die Anordnung der Fürsorgeerziehung. Obschon der Vormundschaftsrichter zur Entscheidung der Frage, ob Hülfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne vorliegt, nicht endgültig berufen ist, diese vielmehr im Streitfalle zur Kompetenz der dem Armenverbande vorgesetzten Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde gehört (vergl. Eger, das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, 4. Aufl., S. 13), so wird er doch überall da, wo die Hülfsbedürftigkeit des Minderjährigen klar erhellt und die Armenpflege zweifellos eintreten muß, die Fürsorgeerziehung ablehnen dürfen. Dagegen darf die Fürsorgeerziehung nicht unterbleiben, wenn ein Minderjähriger zwar auf Kosten des Armenverbandes, aber nur vorläufig, ohne gesetzliche Verpflichtung, so untergebracht ist, daß gerade zur Zeit des Erlasses des vormundschaftsgerichtlichen Beschlusses die Gefahr einer Verwahrlosung nicht besteht. Dieser Fall wäre dem der privaten Liebesthätigkeit gleichzustellen. Wie hier die Fürsorgeerziehung bei dem Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen nur so lange sich erübrigt, als der Privatmann sich des Kindes wirklich annimmt und seinen Unterhalt bestreitet, hingegen eintritt, sobald er sich der Sorge für das Kind entschlägt, so kann auch der Armenverband die Anordnung der Fürsorgeerziehung begehren, wenn ein Fall der Hülfsbedürftigkeit nicht vorliegt und er nur vorläufig, bis die Fürsorgeerziehung eintritt, sich eines vernachlässigten Kindes in dessen Interesse angenommen hat. Denn er ist nur nach Maßgabe des Gesetzes zur Hülfeleistung verpflichtet, und nach §. 1 des preußischen Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, ist nur dem hülfsbedürftigen Deutschen von dem zur Unterstützung verpflichteten Armenverbande die nöthige Hülfe zu gewähren. Damit stehen die Ausführungsbestimmungen des Ministers des Innern vom 18. Dezember 1900 im Einklange, wenn sie sagen: »Hat die Verwahrlosung ihren Grund in wirthschaftlicher Noth der Eltern oder Erzieher oder in mangelhafter Fürsorge für ein verwaistes Kind, so sind die verpflichteten Armenbehörden von Aufsichtswegen anzuhalten, ihre Schuldigkeit zu thun.« Der Armenverband, soweit für ihn eine Unterstützungspflicht besteht, darf sich dieser nicht unter Berufung auf das Fürsorgeerziehungsgesetz entziehen. Von dieser Voraussetzung gehen auch im vorliegenden Falle sowohl der Landeshauptmann als der Beschwerderichter aus. Der erstere machte geltend, daß, solange der verpflichtete Armenverband seine Schuldigkeit thue, eine Verwahrlosung nicht zu befürchten sei. Der letztere stellt ausdrücklich fest, daß das Kind im Wege der Armenpflege, d. h. also auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung des Armenverbandes, untergebracht sei. Diese Annahme entspricht indeß nicht den vorliegenden Thatsachen. Denn der Magistrat der Stadt D. hatte von vornherein erklärt, daß die Unterbringung des Kindes nur vorläufig und im Interesse seiner Erziehung erfolgt sei, und betont auch jetzt, daß das Kind für den Fall der Ablehnung der Fürsorgeerziehung sofort aus dem Arbeitshaus entlassen werden solle, weil der Fall der Hülfsbedürftigkeit nicht vorliege. Wenn der Magistrat diese Drohung ausführte und seine Unterstützungspflicht mit Grund verneinte, wäre das Kind nach dem vom Amtsgerichte festgestellten Sachverhalt unbedenklich der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt, und der Vormundschaftsrichter wäre dann zweifellos zur Anordnung der Fürsorgeerziehung verpflichtet. Daß aber der Vormundschaftsrichter, bevor er diese Maßregel ergreift, abwarten dürfte, bis der Magistrat seine Drohung wahr macht, das Kind entläßt und der Verwahrlosung preisgiebt, entspräche sicher nicht dem Gesetze, dessen Tendenz gerade darauf gerichtet ist, daß der Vormundschaftsrichter der Verwahrlosung rechtzeitig vorbeugt und nicht wartet, bis sie eingetreten ist.

Bei dem Bestreiten der Hülfsbedürftigkeit durch den Armenverband mußte hiernach das Landgericht feststellen, ob Hülfsbedürftigkeit vorlag. Nur in diesem Falle, wenn der Magistrat sich seiner gesetzlichen Unterstützungspflicht entziehen wollte, könnte es den Beschluß des Amtsgerichts abändern. Daß seine Feststellung die Verwaltungsbehörde nicht bindet, ist schon erörtert worden. Sie bildet aber die rechtliche Grundlage für die Anordnung oder Ablehnung der Fürsorgeerziehung. Sollten die zur endgültigen Entscheidung dieser Frage berufenen Verwaltungsbehörden demnächst die Hülfsbedürftigkeit des Kindes und damit eine gesetzliche Unterstützungspflicht des Armenverbandes verneinen, so würde dann allerdings die Fürsorgeerziehung eintreten müssen. Der Beschluß des Landgerichts unterliegt deshalb der Aufhebung und war die Sache an das Landgericht zurückzuverweisen, damit dieses über die Hülfsbedürftigkeit des Kindes befinde und alsdann nach Maßgabe der vorstehenden Gründe anderweit über die Nothwendigkeit der Fürsorgeerziehung des S. entscheide.

Den Kostenpunkt regelt §. 8 des Gesetzes vom 2. Juli 1900.

Justizministerium I. 7637. Crim. 90 Bd. 13.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

63. Jahrgang. Freitag, den 20. Dezember 1901. Nr. 46.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsrath Grünig in Görlitz ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Die Amtsgerichtsräthe Robach in Ostrowo und Bittag in Schneidemühl sind gestorben.

Versetzt sind:
der Landgerichtsrath Jakob Meyer in Frankfurt a. O. als Amtsgerichtsrath an das Amtsgericht I in Berlin,
der Amtsgerichtsrath Orthelius in Witzenhausen nach Wiesbaden,
die Amtsrichter
Limberger in Cassel als Landrichter an das Landgericht daselbst,
Aselmann in Eiterfeld nach Cassel.

Der Gerichtsassessor Weßling ist zum Amtsrichter in Lobsens ernannt.

Zu Handelsrichtern sind
ernannt:
der Spediteur Max Kienitz und
der Kommerzienrath Otto Müller in Görlitz
bei dem Landgerichte daselbst,
der Kaufmann Bernhard Amann in Barmen
bei dem Landgerichte daselbst,
der Fabrikbesitzer Wilhelm Hiby,
der Kaufmann Arnold Grolmann,
der Fabrikbesitzer Heinrich Klein,
der Bankier Wilhelm Pfeiffer in Düsseldorf
bei dem Landgerichte daselbst;

wiederernannt:
der Kaufmann Johann Josef Kreuser in Cöln
bei dem Landgerichte daselbst,
der Kaufmann Albert Abers und
der Fabrikbesitzer Dr. Theodor Lupp in Düsseldorf
bei dem Landgerichte daselbst.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind
ernannt:
der Kaufmann Arthur Alexander Katz und
der Kaufmann Kurt Lisco in Görlitz
bei dem Landgerichte daselbst,
der Brauereidirektor Isidor Müller in Cassel bei dem Landgerichte daselbst,
der Kaufmann Julius Eylert,
der Fabrikbesitzer Richard Woeste,
der Fabrikbesitzer Laurenz Eck,
der Fabrikbesitzer Albert Krauß,
der Kaufmann Reinhard Eglinger,
der Kaufmann August Waldthausen,
der Fabrikbesitzer Richard Heimendahl und
der Fabrikbesitzer Dr. Robert Herzfeld,
sämmtlich in Düsseldorf,
bei dem Landgerichte daselbst;

wiederernannt:
der Kaufmann Jakob Auer und
der Kaufmann Arnold Guilleaume in Cöln
bei dem Landgerichte daselbst,

der Fabrikbesitzer Hermann Schminke und
der Bergassessor a. D. Eduard Schulte in Düsseldorf bei dem Landgerichte daselbst.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar, Justizrath Jungbluth in Erkelenz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Rechtsanwalt, Justizrath Dr. Clodius in Syke, der Rechtsanwalt und Notar Rieck in Berlin und der Rechtsanwalt Dr. Hasselbach in Wiesbaden sind gestorben.

Zu Notaren sind ernannt:
die Rechtsanwälte
Justizrath Dr. Avenarius in Hirschberg,
Ohm in Bottrop.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
die Rechtsanwälte
Dr. Lenders bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Aachen,
Meyer bei dem Amtsgericht in Belzig,
Wiedemann bei dem Amtsgericht in Reichenbach u. E.,
Herholz bei dem Amtsgericht in Uelzen,
Wize bei dem Amtsgericht in Bentschen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
der Rechtsanwalt Garbe aus Leck bei dem Amtsgericht in Einbeck,
der Notar Benn in Kirchberg bei dem Amtsgerichte daselbst,
die Gerichtsassessoren
Dr. Fester bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,
Walter Stempel bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Dortmund,
Dr. Lohmann bei dem Amtsgericht II in Berlin mit dem Wohnsitz in Steglitz.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare
Humbert, Jablonski, Dr. Giese, Waldemar Becker, Dr. Blumensath, Dr. Behrend, Roffhack im Bezirke des Kammergerichts,
Siebe im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Röll im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Dr. Weinand, Dr. Rudolf Becker im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Reinach, Dr. Remy im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Schulte im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Reiber, Dr. Schlegelberger im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Sachsenhaus, Hans Müller im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
Dr. Kaemmerer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Debek, Dr. Maeder im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen.

Der Rechtsanwalt Dr. Kempkes in Elberfeld ist als Gerichtsassessor in den Justizdienst wieder aufgenommen.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:
die Gerichtsassessoren
Dr. Neuhaus in Folge seiner Ernennung zum etatsmäßigen Bezirksamtmann im deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiete,
Dr. Werner Schröder in Folge seiner Uebernahme in die Verwaltung der indirekten Steuern.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 89.

Allgemeine Verfügung vom 12. Dezember 1901 über den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft ertheilen.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat auf Grund des §. 38 Abs. 4 der Gewerbeordnung unter dem 28. November 1901 Vorschriften für den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft ertheilen, erlassen.

Die Nummern 7 und 10 dieser, am 1. Januar 1902 in Kraft tretenden Vorschriften haben folgenden Wortlaut:

7. Jedes Schriftstück, das der Gewerbetreibende in Verfolg eines Geschäftsauftrags an Behörden oder Privatpersonen richtet, muß auf der ersten Seite oben links am Rande mit seinem Namen, seiner Wohnung (Geschäftslokal) und der laufenden Nummer des Auftrags im Geschäftsbuche versehen sein. Dies gilt auch für Eingaben an Behörden, die er durch den

Auftraggeber oder durch Dritte aufsetzen, schreiben oder unterschreiben läßt. Solche Schriftstücke gelten im Sinne dieser Vorschriften als eigene Schriftstücke des beauftragten Gewerbetreibenden.

10. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Personen, die über persönliche Angelegenheiten oder Vermögensverhältnisse gewerbsmäßig Auskunft ertheilen — mit Ausnahme der sogenannten Korrespondenten (auswärtige Gewährsleute) der kaufmännischen Auskunftsbureaus — entsprechende Anwendung. Diesen Gewerbetreibenden ist die Führung eines besonderen Geschäftsbuchs nach dem Formular A gestattet, in das alle geheim zu haltenden Aufträge eingetragen werden können. Das Vorhandensein eines solchen geheimen Geschäftsbuchs ist unter dem Deckel des Geschäftsbuchs zu vermerken.

Auf Personen, welche, von gelegentlichen Einzelfällen abgesehen, ausschließlich über den Gewerbebetrieb und die Kreditfähigkeit von Gewerbetreibenden Auskunft ertheilen (kaufmännische Auskunftsbureaus), finden nur die Vorschriften unter Ziffer 8 Anwendung. Die Ortspolizeibehörde kann einzelne dieser Gewerbetreibenden von der Verpflichtung zur Anzeige des Namens und Wohnorts ihrer Angestellten entbinden.

Die Justizbehörden werden hierauf, namentlich im Hinblick auf den §. 148 Nr. 4a der Gewerbeordnung, aufmerksam gemacht.

Berlin, den 12. Dezember 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 6857. P. 99 Bd. 2.

Num. 90.

Allgemeine Verfügung vom 13. Dezember 1901, enthaltend eine Ergänzung der Geschäftsordnungen für die Gerichtsschreibereien der Landgerichte und der Oberlandesgerichte sowie für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften.

Der §. 7 Abs. 16 der Geschäftsordnung für die Gerichtschreibereien der Landgerichte,
der §. 7 Abs. 23 der Geschäftsordnung für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten,
der §. 7 Abs. 13 der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Oberlandesgerichte und
der §. 7 Abs. 22 der Geschäftsordnung für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten

werden dahin ergänzt, daß hinter den Worten »eingehenden Schriften« die Worte

»(einschließlich sämmtlicher Zustellungsurkunden)«

einzustellen sind.

Berlin, den 13. Dezember 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 8001. G. 87 Bd. 9.

Num. 91.

Allgemeine Verfügung vom 14. Dezember 1901, — betreffend die Geschäftsübersichten der Notare.

Allgemeine Verfügung vom 6. Dezember 1880 (Just.-Minist.-Bl. S. 272).
Allgemeine Verfügung vom 19. Oktober 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 611).

In Ergänzung der über die Geschäftsübersichten der Gerichte bestehenden Vorschriften bestimme ich, daß in Zukunft, zunächst für das Kalenderjahr 1902, auch über die Geschäfte der Notare alljährlich Uebersichten aufzustellen sind. Zu diesem Zwecke hat jeder Notar bis zum 1. Februar jeden Jahres, zum ersten Male im Januar 1903, dem vorgesetzten Landgerichtspräsidenten eine Uebersicht nach dem anliegenden Muster A einzureichen. Die Oberlandesgerichtspräsidenten haben zu veranlassen, daß jedem Notar im Laufe des Dezembers jeden Jahres ein Formular zu der von ihm aufzustellenden Uebersicht zugeht. Den Notaren wird empfohlen, schon im Laufe des Kalenderjahrs die erforderlichen Aufzeichnungen für die Ausfüllung des Formulars zu machen. Ist ein Notar im Laufe des Kalenderjahrs ausgeschieden, so ist die Uebersicht seiner Geschäfte von dem Amtsgericht oder dem Notar, welchem die Verwahrung seiner Urkunden übertragen ist, aufzustellen.

Nach rechnerischer Prüfung der Uebersichten und Erledigung etwa sich ergebender Ausstände läßt der Landgerichtspräsident die Ergebnisse der Uebersichten nach dem anliegenden Muster B zusammenstellen. Dabei sind die Geschäftszahlen eines jeden Notars, außerdem aber für die Gesammtheit der Notare und für jeden einzelnen Ort, welcher den Amtssitz mehrerer Notare bildet, die Summe der Geschäftszahlen der Notare und der auf einen Notar berechnete Durchschnitt anzugeben. Bei der Berechnung des Durchschnitts ist, wenn die Zahl der Notare gewechselt hat, die höchste Zahl der im Laufe des Geschäftsjahrs gleichzeitig an einem Orte angestellten Notare zu Grunde zu legen. Bei Ausfüllung der Spalte 4 ist ein Zeitraum von 15 Tagen und mehr für einen ganzen Monat zu zählen, ein geringerer Zeitraum nicht zu berücksichtigen. Die Zusammenstellung ist bis zum 1. März jeden Jahres dem Oberlandesgerichtspräsidenten einzureichen, welcher eine entsprechende, den ganzen Oberlandesgerichtsbezirk umfassende Zusammenstellung bis zum 1. April jeden Jahres dem Justizminister überreicht.

Sofern gemäß §. 2 IV Nr. 9 der Allgemeinen Verfügung vom 21. Dezember 1899 (Just.-Minist.-Bl. S. 834) ein besonderes Heberegister geführt wird, bleibt es dem Oberlandesgerichtspräsidenten überlassen, Anordnungen wegen Ergänzung der Angaben über die Eintragungen in das Verwahrungsbuch (IX des Musters A, Spalte 20, 21 des Musters B) zu erlassen.

Berlin, den 14. Dezember 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 6719. G. 47 Bd. 15.

Muster A.

Uebersicht

über

die Geschäfte des Notars .... in ....

im Kalenderjahre*) ....

Die Richtigkeit bescheinigt.

...................., den .... Januar ....

....

Notar.

*) Falls der Notar erst im Laufe des Kalenderjahrs angestellt oder im Laufe des Jahres ausgeschieden ist, ist statt dessen zu setzen: »für die Zeit vom .... bis ....«.

Darstellung der Geschäfte.	Zahl.
I. Beurkundungen.	
a) Verträge und einseitige Willenserklärungen (mit Ausschluß der bloßen Auflassungen — unter d — und der Anträge und Bewilligungen unter c).	
b) Testamente und Erbverträge	
c) Bloße Eintragungs- und Löschungsanträge oder bloße Eintragungs- und Löschungsbewilligungen in Grundbuch- und Schiffspfandsachen	
d) Bloße Auflassungen	
II. Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen, Sicherstellung der Zeit der Ausstellung einer Privaturkunde.	
1. Beglaubigungen von Schriftstücken, deren Entwurf vom Notar gefertigt ist,	
a) Anträge und Bewilligungen der unter I c bezeichneten Art	
b) sonstige Schriftstücke	
2. Beglaubigungen ohne Entwurf	
a) Anträge und Bewilligungen der unter I c bezeichneten Art	
b) sonstige Schriftstücke	
3. Sicherstellung der Zeit der Ausstellung	
III. Freiwillige Versteigerungen oder öffentliche Verpachtungen von Grundstücken u. s. w.	
IV. Vermittelung einer Auseinandersetzung	
V. Sonstige in das Notariatsregister eingetragene Geschäfte	
VI. Wechselproteste	
VII. Summe der Geschäfte zu I a und b und II 1 b	
VIII. Summe aller Geschäfte I bis VI	
IX. Zahl der Eintragungen im Verwahrungsbuch Abtheilung I	
a) Einnahmen	
b) Ausgaben	

Muster B.

Zusammenstellung

der

Uebersichten der Geschäfte der Notare des Landgerichtsbezirkes ....

im Kalenderjahre ....

Die rechnerische Richtigkeit bescheinigt

.... den ....

Rechnungsrevisor.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Amtssitzes	Bezeichnung des Notars.	Falls ein Notar nicht während des ganzen Kalenderjahrs angestellt war, Angabe der Monate, während deren er angestellt war.	I. Beurkundungen.				II. Beglaubigungen von Sicherstellung der Zeit der	
				a. Verträge und einseitige Willenserklärungen (mit Ausschluß der bloßen Auflassungen – unter d – u. der Anträge u. Bewilligungen unter c).	b. Testamente und Erbverträge.	c. Bloße Eintragungs- und Löschungsanträge oder bloße Eintragungs- und Löschungsbewilligungen in Grundbuch- und Schiffspfandsachen.	d. Bloße Auflassungen.	1. Beglaubigungen von Schriftstücken, deren Entwurf vom Notar gefertigt ist. a. Anträge und Bewilligungen der unter I c bezeichneten Art.	b. Sonstige Schriftstücke.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Unterschriften und Handzeichen, Ausstellung einer Privaturkunde.			III. Freiwillige Versteigerungen oder öffentliche Verpachtungen von Grundstücken u. s. w.	IV. Vermittelung einer Auseinandersetzung.	V. Sonstige in das Notariatsregister eingetragene Geschäfte.	VI. Wechselproteste.	VII. Summe der Geschäfte zu I a und b und II 1 b (Spalte 5, 6, 10).	VIII. Summe aller Geschäfte I bis VI (Spalte 5 bis 17).	IX. Zahl der Eintragungen im Verwahrungsbuch Abtheilung I.	
2. Beglaubigungen ohne Entwurf.		3. Sicherstellung der Zeit der Ausstellung.								
a. Anträge und Bewilligungen der unter I c bezeichneten Art.	b. Sonstige Schriftstücke.								a. Einnahmen.	b. Ausgaben.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.

Num. 92.

Allgemeine Verfügung vom 16. Dezember 1901, enthaltend Aenderungen der Gerichtsvollzieherordnung, der Kassenordnung und der Etatsvorschriften.

§§. 22, 23, 39, 64, 65, 67 bis 69, 71 der Gerichtsvollzieherordnung;
§§. 18, 19 der Kassenordnung;
Nr. 64 der Etatsvorschriften.

I. Die Gerichtsvollzieherordnung vom 31. März 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 345) wird, wie folgt, geändert:

1. Dem §. 23 wird folgender Abs. 4 zugefügt:

4. Die Vorschriften der beiden vorhergehenden Absätze finden in Armensachen nur insoweit Anwendung, als nicht im §. 64 etwas Anderes bestimmt ist.

2. Im §. 64 werden die Abs. 5, 6 durch folgende Vorschriften ersetzt:

5. Insoweit die Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers zugleich mit dem zur Vollstreckung stehenden Anspruche der armen Partei beizutreiben sind und hierbei zur Einziehung gelangen (C. P. O §. 788, Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher §. 51), bewendet es in Ansehung des Gebührenantheils und der baaren Auslagen bei den allgemeinen Bestimmungen im §. 23 Abs. 2, 3. Im Uebrigen werden die baaren Auslagen, welche dem Gerichtsvollzieher bei den von ihm vorläufig unentgeltlich zu bewirkenden Amtshandlungen erwachsen (C. P. O. §. 115 Nr. 3, R. F. G. G. §. 14, Pr. F. G. G. Art. 1), diesem aus der Staatskasse ersetzt. In solchen Fällen bleiben die Spalten 7, 8 des Dienstregisters (§. 65) unausgefüllt, der Ansatz der Gebühren und Auslagen erfolgt in der Spalte 13 des Dienstregisters, die baaren Auslagen (§. 13 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher) werden außerdem in die Spalte 10 daselbst eingestellt. Dabei sind die unter den Auslagen einbegriffenen gesetzlichen Reisekosten sowohl bei der Einstellung wie auch bei der Aufrechnung der Spalte 10 besonders ersichtlich zu machen, damit ihre Berücksichtigung gemäß §. 71 Abs. 2 möglich ist. Auf die Zahlbarmachung dieser Auslagen findet der §. 71 Anwendung. Eine Berechnung der Gebühren und Auslagen ist vom Gerichtsvollzieher nach Formular 6 zu den Akten mitzutheilen, in welchen die Bewilligung des Armenrechts erfolgt ist. Von der Mittheilung der Kostenrechnung kann im Falle der erfolglosen Zwangsvollstreckung gegen den Gegner der armen Partei abgesehen werden, wenn eine Aussicht auf spätere Einziehbarkeit nicht vorhanden ist. Die Mittheilung der Kostenrechnung wie auch die Abstandnahme ist in der Spalte 13 des Dienstregisters kurz zu vermerken. Bei den monatlichen Revisionen (§. 69) ist der Eingang der Kostenrechnungen bei den Gerichtsakten probeweise festzustellen. Von den etwa später einziehbaren Gebühren wird dem Gerichtsvollzieher ein Gebührenantheil nicht gewährt, die Auslagen werden zur Staatskasse eingezogen.

3. Es werden ersetzt:

a) im §. 22 Abs. 3 die Bezeichnung: »des §. 23 Abs. 2« durch die Bezeichnung: »des §. 23 Abs. 2 bis 4«;

b) im §. 39 Abs. 1 die Bezeichnung: »des §. 23 Abs. 2, 3« durch die Bezeichnung: »des §. 23 Abs. 2 bis 4 und des §. 64 Abs. 5«;

c) im §. 68 Abs. 2 Satz 3 die Einschaltung: »§. 64 Abs. 6« durch: »§. 64 Abs. 5«.

4. Im §. 67 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte »einschließlich der Gebühren und Auslagen für Erledigung der im §. 64 bezeichneten Aufträge« gestrichen; im §. 71 Abs. 1 Satz 1 werden

hinter den Worten »sowie der Gebührentheile« die Worte eingeschaltet: »und der aus Armensachen rückständigen Auslagen (§. 64 Abs. 5)«.

5. Das Formular 6 gilt als Kassenformular im Sinne des §. 28 der Gerichtsvollzieherordnung.

II. Die Kassenordnung vom 31. März 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 103) wird, wie folgt, geändert:

1. Im §. 18 Nr. 1 Buchst. e ist hinter »§. 18 Nr. 2« einzuschalten: »§. 19 Nr. 6«.

2. Der §. 19 Nr. 4 erhält folgenden Zusatz:

In die in diesen Fällen aufzustellende Kostenrechnung sind auch die Gebühren und Auslagen aufzunehmen, welche nach den zu den Akten gelangten Kostenrechnungen für von den Gerichtsvollziehern unentgeltlich bewirkte Amtshandlungen angesetzt sind (G.V.O. §. 64 Abs. 5).

3. Der §. 19 Nr. 5 erhält folgenden Zusatz:

Der Gerichtsschreiber hat den Eintritt der Rechtskraft zu überwachen und bei der Weglegung der Akten nöthigenfalls Erkundigungen darüber einzuziehen, ob das Urtheil rechtskräftig geworden ist.

4. Dem §. 19 Nr. 5 wird folgender Absatz hinzugefügt:

Nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils hat der Gerichtsschreiber die Akten der Gerichtskasse vorzulegen, wenn zu denselben Kostenrechnungen über von Gerichtsvollziehern unentgeltlich bewirkte Amtshandlungen eingegangen sind und dabei auf die Stellen, wo sich diese Rechnungen befinden, hinzuweisen. Das Gleiche gilt, wenn später derartige Berechnungen zu den Akten gelangen. Der Rendant hat den verurtheilten Gegner der armen Partei unter Mittheilung einer Reinschrift der Kostenrechnung zur Zahlung binnen einer Woche aufzufordern. Leistet der Gegner Zahlung nicht und ist er insbesondere nach dem Ausfalle des wegen der Gerichtskosten eingeleiteten Beitreibungsverfahrens auch für zahlungsunfähig nicht zu erachten, so hat der Rendant Namens der Staatskasse die Festsetzung der Kosten bei dem Gericht erster Instanz zu beantragen und sodann die Zwangsvollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschlusse herbeizuführen. Die Registrirung erfolgt erst nach dem Eingange. Liegen die Voraussetzungen des §. 20 Nr. 5 vor, so ist der Kostenbetrag in die Ergänzungsliste zu übernehmen.

III. Die Vorschrift in Nr. 64 Buchst. c der Etatsvorschriften vom 31. März 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 301) wird aufgehoben.

IV. Diese Verfügung findet Anwendung auf die seit dem 1. Oktober d. J. in das Dienstregister eingestellten Aufträge in Armensachen.

Berlin, den 16. Dezember 1901.

Der Justizminister
Schönstedt.

I. 7980. G. 84 Bd. 17.

Dienstregister Nr.   **Formular 6** (§. 64).

Berechnung

der Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers
in   in Sachen

Auftraggeber: Aktenzeichen
Dienstverrichtung:

Laufende Nr.	Gegenstand des Kostenansatzes.	Werth des Gegenstandes.	Betrag.		Bemerkungen.
		ℳ	ℳ	Pf.	

...., den   190

Gerichtsvollzieher.

An
die Gerichtsschreiberei des   gerichts
in

Num. 93.

Allgemeine Verfügung vom 17. Dezember 1901 über die Umgestaltung des Gerichtsvollzieherwesens in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

Allgemeine Verfügung vom 22. September 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 377).

I. Die Preußische Gerichtsvollzieherordnung vom 31. März 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 345) wird vom 1. Januar 1902 in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont mit den nachstehenden Aenderungen eingeführt:

1. Die Bezeichnung »Preußisch« wird durch »Waldeckisch« ersetzt. An die Stelle des Preußischen Etatsjahrs vom 1. April bis 31. März tritt das Waldeckische Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.
2. Soweit in der Gerichtsvollzieherordnung Vorschriften angezogen sind, welche in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont keine Geltung haben, treten an ihre Stelle die entsprechenden Waldeckischen Bestimmungen.
3. Im §. 2 Abs. 2 werden die Worte »den allgemeinen Diensteid« ersetzt durch die Worte: »den für die Waldeckischen Beamten vorgeschriebenen allgemeinen Diensteid«.
4. An die Stelle des §. 22 Abs. 1 tritt folgende Vorschrift:

   Die Gerichtsvollzieher beziehen ein festes Gehalt und den gesetzlichen Wohnungsgeldzuschuß. Die Bezüge der in den Ruhestand versetzten Gerichtsvollzieher und der Hinterbliebenen der Gerichtsvollzieher regeln sich nach den für die Waldeckischen Staatsbeamten und deren Hinterbliebenen geltenden allgemeinen Bestimmungen, unbeschadet der Vorschriften, welche in Ansehung der Pensionirung der vor dem 1. Januar 1902 etatsmäßig angestellten Gerichtsvollzieher im Staatshaushalts-Etat getroffen sind. Die Gebührenantheile, Vergütungen und Entschädigungen der Gerichtsvollzieher sind nicht pensionsfähig.
5. Der §. 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   Die Gerichtsvollzieher führen ein Dienstsiegel und einen Dienststempel. Siegel und Stempel zeigen das Waldeckische Wappen mit der Umschrift »Gerichtsvollzieher bei dem Fürstlich Waldeckischen Amtsgericht in .... (Ortsname)«.
6. Im §. 82 Satz 1 werden die Worte »1. Oktober 1900« ersetzt durch die Worte: »1. Januar 1902«.
7. Im Restenbuche des Gerichtsvollziehers (Formular 3, §. 67) kommt die Spalte 10 in Wegfall; im Ablieferungsbuche (Formular 4, §. 68) erhält die Spalte 1 die Aufschrift: »Vierteljährlich laufende Nummer«.

II. Gleichzeitig mit der Gerichtsvollzieherordnung treten die zu ihrer Ergänzung und Erläuterung ergangenen Vorschriften, soweit sie für die Waldeckischen Verhältnisse Anwendung finden können, sowie

a) die Allgemeinen Verfügungen vom 15. April 1900 und vom 24. März 1901 (Just.-Minist.-Bl. 1900 S. 400 und 1901 S. 73) über die Regelung der Gehälter der Gerichtsvollzieher;
b) die Allgemeine Verfügung vom 31. März 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 385) über die Festsetzung und Anweisung der den Gerichtsvollziehern zu gewährenden Gebührenantheile und Entschädigungen ꝛc. in Kraft, und zwar:

   zu a und b, mit der Maßgabe, daß statt »1. Oktober 1900« zu lesen ist: »1. Januar 1902«,

   zu b, mit der Aenderung, daß die Bezeichnungen »Preußisch« durch »Waldeckisch«, »Justizhauptkasse« durch »Staatskasse«, »Kapitel 74 Titel 16« durch »Titel 3 Nr. 3« ersetzt werden,

daß die nach den Nummern 8, 19 zu erlassenden Anweisungen den Gerichtskassen in Arolsen und Pyrmont zuzustellen und den nicht in Arolsen wohnenden Gerichtsvollziehern die angewiesenen Beträge portofrei zu übersenden sind, und daß die Nummer 10 sowie die auf die Zuschußbeträge sich beziehenden Vorschriften der Nummern 12 bis 14, 15, 18 dieser Verfügung in Wegfall kommen.

III. Die künftighin ergehenden, auf das Gerichtsvollzieherwesen bezüglichen Vorschriften sind auch ohne ausdrückliche Anordnung von den Justizbehörden und Gerichtsvollziehern der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zu beachten, sofern nicht aus dem Inhalte der Verfügung sich ein Anderes ergiebt oder die getroffenen Anordnungen sich auf Vorschriften beziehen, die in den Fürstenthümern keine Geltung haben.

Berlin, den 17. Dezember 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 8100. Waldeck 11 Bd. 2.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

63. Jahrgang. Freitag, den 27. Dezember 1901. № 47.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Senatspräsidenten Pütter in Breslau ist der Karakter als Geheimer Oberjustizrath mit dem Range der Räthe zweiter Klasse verliehen.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Den Landgerichtspräsidenten Jekel in Cottbus, Macco in Paderborn, Stumpff in Wiesbaden, Hagemann in Limburg und Richard in Osnabrück ist der Karakter als Geheimer Oberjustizrath mit dem Range der Räthe zweiter Klasse verliehen.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:
- dem Landgerichtsrath Mahlstedt in Flensburg der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife,
- dem Landgerichtsrath Dr. Hueffer in Münster der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Der Landrichter Fritsch in Berlin ist zum Landgerichtsrath ernannt.

Der Amtsgerichtsrath Müller in Halle a. S. ist gestorben.

Der Amtsrichter Raettig in Tiegenhof ist nach Löbau versetzt.

Staatsanwaltschaft.

Dem Oberstaatsanwalt Drescher in Breslau ist der Karakter als Geheimer Oberjustizrath mit dem Range der Räthe zweiter Klasse verliehen.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Tripmacker in Göttingen ist gestorben.

Zu Notaren sind ernannt:
- die Rechtsanwälte
  - Blume, Grasso, Kolsen und Fleischmann in Berlin,
  - Garbe in Einbeck,
  - Richard Heck in Königsberg i. Pr.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
- der Rechtsanwalt Wize aus Bentschen bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Lissa,
- der Gerichtsassessor Dr. Kurt Neumann bei dem Landgericht in Breslau.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
- die Referendare
  - Wrede, Wiesing, Dr. Brunn im Bezirke des Kammergerichts,
  - Eitelbinger, Mattheus im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Wicher im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Dr. von Roeßler im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Kraft im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Dr. Hennings, Jean Baptiste Schneider im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Wegeli im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Winkler, Lortz im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Spiro, Kirschstein im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen,
von Schaikowski im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Aus dem Justizdienste sind geschieden
die Gerichtsassessoren
Dr. Höhnen in Folge seiner Uebernahme in die allgemeine Staatsverwaltung,
Dr. Hauck.

Mittlere Beamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

den Obersekretären, Kanzleiräthen Pasch in Aurich und Noffke in Köslin sowie dem Gerichtsschreiber, Kanzleirath Falke in Lüneburg
der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,

dem Gerichtskassenrendanten Rathke in Stargard i. Pom. und dem Gerichtsschreiber, Gerichtskassenkontroleur Sommer in Beuthen. O. Schl.
der Karakter als Rechnungsrath,

den Gerichtsschreibern, Obersekretären Mente in Berlin und Jaenicke in Schneidemühl, den Gerichtsschreibern, Sekretären Hütter in Berlin, Völker in Essen und Möckel in Zeitz sowie dem Gerichtsschreiber und Dolmetscher, Sekretär Bessert in Ostrowo
der Karakter als Kanzleirath,

dem Gerichtsvollzieher Müller in Görlitz
der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse,

dem Gerichtsvollzieher Appaly in Breslau
das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,

dem Gerichtsvollzieher Thomas in Breslau
das Allgemeine Ehrenzeichen.

Dem Rechnungsrevisor Wille in Berlin ist der Karakter als Rechnungsrath,
dem Gerichtsschreiber, Sekretär Reimke in Potsdam der Karakter als Kanzleirath,
dem Kreissekretär a. D., Kanzleirath Kayser in Lingen aus Anlaß seines Scheidens aus der Stellung als Amtsanwalt der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse
verliehen.

Den Gefängnißinspektoren Brandstätter in Memel, Grahl in Braunsberg, Luecke in Konitz, Reschke in Bromberg, Bannasch in Görlitz, Müller in Neisse, Milinowski in Magdeburg und Becker in Stettin ist der Titel als Oberinspektor beigelegt.

Kanzleibeamte.

Dem Kanzlisten, Kanzleiinspektor Kleinhopff in Oppeln ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Unterbeamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Gefangenoberaufseher Giese in Königsberg N. M., dem Ersten Gerichtsdiener Feindler in Siegen und dem Gerichtsdiener Theile in Naumburg a. S.
das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,

dem Ersten Gefangenaufseher Mueller in Culm, den Gerichtsdienern Grund in Berlin und Lüttmann in Segeberg sowie den Gefangenaufsehern Schnuchel in Berlin-Moabit und Opolka in Plötzensee
das Allgemeine Ehrenzeichen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 94.

Verfügung des Justizministers vom 10. Dezember 1901, — betreffend die Anwendung der Befreiungsvorschrift e der Tarifstelle 77 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 in Fällen, in welchen die der Unterschrift nach beglaubigte Erklärung neben der Bewilligung der Eintragung einer Hypothek zugleich die Schuldurkunde enthält.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich in Abänderung des Beschlusses des Kammergerichts vom 13. Mai d. J. (1. Y. 307. 1901 / 22), daß für die am 14. Dezember 1900 bewirkte Beglaubigung der Unterschrift des Bauunternehmers F. der Stempel der Tarifstelle 77 nicht zum Ansatze zu bringen ist und daß die Kosten des Beschwerdeverfahrens niederzuschlagen sind. Die Entscheidung des Kammergerichts beruht auf der Annahme, daß jedenfalls bei Buchhypotheken die Beurkundung des Schuldverhältnisses nach dem gegenwärtig geltenden Rechte nicht mehr zur Eintragung der Hypothek erforderlich sei, und daß daher im Falle der Beglaubigung einer Urkunde, in welcher neben der Eintragungsbewilligung zugleich die Schuldurkunde enthalten ist, die Befreiungsvorschrift e der Tarifstelle 77 keine Anwendung finde. Den Ausführungen des Kammergerichts trete ich darin bei, daß zur Eintragung einer Buchhypothek die Beibringung einer Schuldurkunde nicht mehr erforderlich ist. Hieraus folgt aber nicht, daß die bisher anerkannte Befreiung der Unterschriftsbeglaubigung in Fällen der vorliegenden Art in Folge der neuen Gesetzgebung in Wegfall gekommen ist. Denn die Befreiungsvorschrift e der Tarifstelle 77 ist nicht dahin auszulegen, daß die Beifügung einer jeden Erklärung, welche zum Zwecke der Herbeiführung einer Eintragung oder Löschung nicht nothwendig ist, den Wegfall der Stempelfreiheit zur Folge hat; vielmehr ist die Grenze für die Anwendung der Befreiungsvorschrift dahin zu ziehen, daß zwar die Aufnahme von Erklärungen, welche mit der Bewilligung einer Eintragung oder Löschung sachlich in keinem Zusammenhange stehen, der Gewährung der Stempelfreiheit entgegensteht, daß aber die Stempelfreiheit auch dann anerkannt werden kann, wenn die Betheiligten sich nicht auf die zur Eintragung oder Löschung unbedingt erforderlichen Erklärungen beschränkt haben, sondern zur näheren Bestimmung des dinglichen Rechtsverhältnisses dienliche Erklärungen beigefügt haben. Als eine solche Erklärung ist auch die Anerkennung der Forderung, für welche Hypothek bestellt werden soll, anzusehen. Denn zum nothwendigen Inhalte der Eintragungsbewilligung gehört nach §. 1115 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Bezeichnung der Forderung, für welche Hypothek bestellt wird. Allerdings ist die hiernach erforderliche Individualisirung der Forderung auch ohne Beifügung einer Schuldurkunde denkbar, auf die sicherste und zweckmäßigste Art wird aber die Identität der Forderung, für welche die Hypothek bestellt wird, durch Beifügung einer Schuldurkunde festgestellt. Hiernach ist anzunehmen, daß die Anerkennung der persönlichen Schuldverpflichtung in einer die Eintragungsbewilligung enthaltenden Urkunde über den Rahmen der dem Zwecke der Eintragung dienenden Erklärungen nicht hinausgeht und der Stempelfreiheit der Unterschriftsbeglaubigung nicht entgegensteht.

Diese Annahme rechtfertigt sich um so mehr, als bei der aus Anlaß des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgenommenen Revision des Preußischen Gerichtskostengesetzes die für die Beglaubigung von Eintragungsbewilligungen bestehende herabgesetzte Gebühr trotz der veränderten Rechtslage auch für die Beglaubigung von Schuldurkunden, in denen zugleich der Antrag auf Eintragung einer Hypothek oder die Bewilligung dieser Eintragung enthalten ist, unverändert beibehalten worden ist (Preußisches Gerichtskostengesetz §. 43

Nr. 4). Der Gesetzgeber hat also in der Kostenfrage dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs einen Einfluß auf die Behandlung von Urkunden, in denen Schuldurkunde und Eintragungsbewilligung verbunden sind, einen Einfluß nicht eingeräumt; es darf hieraus gefolgert werden, daß auch in Ansehung des Stempels eine Aufrechterhaltung der bisherigen Praxis der Absicht des Gesetzes entspricht.

Berlin, den 10. Dezember 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

An
Herrn Notar P .... in G ......

I. 7570. Steuersachen 55 Bd. 3.

Num. 95.

Allgemeine Verfügung vom 20. Dezember 1901, — betreffend die Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Silber.

Allgemeine Verfügung vom 8. Juli 1899 (Just.-Minist.-Bl. S. 186).

Nachdem der Bundesrath laut Bekanntmachung vom 31. Oktober d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 486) die Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Silber zum 1. Januar 1902 mit Einlösung bei den Reichs- und Landeskassen bis zum 31. Dezember 1902 beschlossen hat, werden die Kassen der Justizverwaltung angewiesen, diese Münzen bis zum 31. Dezember 1902 der Reichsbank zuzuführen.

Die nicht an Bankplätzen befindlichen Gerichts- und Gefängnißkassen haben sie an die Justizhauptkasse einzusenden.

Die bis zum Ablaufe der Einlösungsfrist vereinnahmten Stücke, deren rechtzeitige Ablieferung an die Reichsbank Schwierigkeiten begegnet, können bis zum 15. Februar 1903 in gleicher Weise, wie nach Nr. III der durch die Allgemeine Verfügung vom 22. Mai 1876 (Just.-Minist.-Bl. S. 114) bekannt gemachten Bestimmungen des Bundesraths solche Reichssilbermünzen, welche in Folge längeren Umlaufs und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, dem Münzmetall-Depot des Reichs zugeführt werden. Nach dem 15. Februar 1903 werden eingelöste Stücke der bezeichneten Münzsorte von diesem Depot nicht mehr angenommen.

Berlin, den 20. Dezember 1901.

Der Justizminister
Schönstedt.

I. 8023. M. 70 Bd. 8.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Register

zum

dreiundsechszigsten Jahrgange des Justiz-Ministerial-Blattes.

I. Sach-Register.

T.

U.

V.

W.

Z.

II. Namen-Register.

K.

Seite

M.

N.

T.

Z.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
3343. 01.





